

Pamph.  
Econ  
Mon  
H.

# Die Creditnatur des Conto-Corrents

Inaugural - Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der hohen juristischen Fakultät  
der Universität Bern

vorgelegt von

**BERNHARD HAMMER**  
— SOLOTHURN —



SOLOTHURN  
Druck der Buch- und Kunstdruckerei „Union“  
1912



# Die Creditnatur des Conto-Corrents.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern.

---

Vorgelegt von

**Bernhard Hammer**

Solothurn.



**Solothurn**

Buch- und Kunstdruckerei Union

1912.



„Es ist wahrlich, als ob in diesem Institut eine gewisse mystische Ingredienz verborgen sei, welche allerlei Beschwerden ins Leben ruft.“

Levy-Riesser, op. cit. S. 210.


„In dieser Lehre ist alles streitig, insbesondere schon die Definition des Verhältnisses.“

Mittermaier, in Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 336.



# Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur . . . . .	VII
Abkürzungen . . . . .	XV
Vorwort . . . . .	XVII
I. Kapitel:	
§ 1. Gesetzgebung, Rechtssprechung und Literatur . . . . .	3
§ 2. Bedeutung und Anwendung des Conto-Corrents . . . . .	8
§ 3. Zur Geschichte des Conto-Corrents . . . . .	9
II. Kapitel: Der Conto-Corrent-Vertrag.	
§ 4. Der Conto-Corrent-Vertrag in seiner modernen Gestalt . . . . .	27
a) Begründung . . . . .	29
b) Gegenstand . . . . .	32
c) Wirkungen . . . . .	46
d) Saldoziehung . . . . .	50
e) Dauer . . . . .	63
III. Kapitel: Credit und Creditgeschäft.	
§ 5. Der Credit . . . . .	69
a) Der Creditbegriff in der Literatur . . . . .	72
b) Begriffsdarlegung . . . . .	95
§ 6. Das Creditgeschäft . . . . .	112
IV. Kapitel: Conto-Corrent-Theorien.	
A. § 7. Nicht-Credit-Theorien . . . . .	127
B. Credit-Theorien . . . . .	134
§ 8. Allgemeines . . . . .	134
§ 9. Die Darlehensstheorie . . . . .	137
§ 10. Die Creditgewährungstheorie . . . . .	138
a) Allgemeines . . . . .	138
b) Einseitige Creditgewährung . . . . .	141
c) Gegenseitige Creditgewährung . . . . .	150
§ 11. Die Stundungstheorie . . . . .	162
V. Kapitel: Der Conto-Corrent alt Creditgeschäft.	
§ 12. Kritik der Credittheorien im engeren Sinne . . . . .	169
§ 13. Das Moment der Stundung . . . . .	176
§ 14. Die Creditnatur des Conto-Corrents . . . . .	188
§ 15. Conto-Corrent-Vertrag, Crediteröffnung und Depositen- geschäft . . . . .	206
§ 16. Der uneigentliche Conto-Corrent . . . . .	213



Digitized by the Internet Archive  
in 2015



# Verzeichnis

## der hauptsächlich benutzten Literatur.

---

- Anschütz & Völlderndorff, Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche. 5. Bd. Erlangen 1874.
- Archiv für Bürgerliches Recht, herg. von Kohler & Ring. Bände: 7, 28, 30, 32.
- Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handelsrechts.
- Basch Julius, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. Erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. II. Auflage. Berlin 1890.
- Bähr Dr. Otto, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 2. Auflage. Kassel und Göttingen 1867.
- Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot. Bände: 31, 46—48, 51.
- Betzinger B., Die Zinsen im Kontokorrent vom mathematischen und juristischen Standpunkte im „Recht“. Bd. 1902, S. 2 ff.
- Bacmeister Georg, Differenzgeschäfte im Kontokorrentverkehr. Inaug.-Diss. Göttingen 1907.
- Birkmeyer Dr. Karl, Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 1904.
- Blätter für zürcherische Rechtsprechung. Bände: 1, 3, 7.
- Bolze A., Reichsgerichtsrat, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Diverse Bände.
- Borchardt Oscar, Die Handelsgesetze des Erdballs. Berlin.
- Braunschweig Leopold, Begriff und Schutz des Credits nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Inaug.-Diss. 1903.
- Bravard-Veyrières M., Traité de droit commercial publié, annoté et complété par Ch. Demangeat. Paris, A. Marescq. aîné. 1868. Tome II.
- Boistel A., Précis de Droit commercial. Troisième Edition. Paris 1884.
- Brinckmann Dr. C. H. L., Lehrbuch des Handelsrechts Heidelberg, 1853—1860.
- Buchka, Oetker & Lehmann, Zivilprozessordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt. Berlin 1899.
- Buff Siegfried, Das Kontokorrentgeschäft im Deutschen Bankgewerbe. Stuttgart und Berlin 1904.

## VIII

- Buhl Dr. Heinrich, Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrage. 1875.
- Burchard Dr. Joh., Rezension von Dr. Franz Kemmers Kontokorrentverkehr in *Z. f. d. g. H. R.* 49. Bd. 1900.
- Chavannes André, Essai sur la nature juridique du compte courant. Lausanne 1908.
- Cohn Prof. Dr. Georg, „Kredit“ in Endemanns Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrecht. 1882.
- Cohn Dr. Gustav, Ueber Wesen und Wirkungen der Creditgeschäfte in *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.* 24. Bd. Jahrgang 1868.
- Cohn Prof. Gustav, Grundlegung der Nationalökonomie. Stuttgart 1885.
- Conrad Prof. Dr., Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 6. Aufl. 1907.
- Cosak Konrad, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.
- Creizenach J., Der kaufmännische Kontocurrent, der Creditvertrag und das kaufmännische Depositum irregulare im *Archiv für praktische Rechtswissenschaft.* 4. Bd. Marburg und Leipzig 1857.
- — Die rechtliche Seite der üblichen Rechnungsmethoden im Contocurrentverhältnis. *Z. f. d. g. H. R.*, Bd. 7.
- Curti Dr. Arthur, Rechtsanwalt, Schweiz. Handelsrecht. Zürich 1903.
- Dalloz M. D., Répertoire méthodique et alphabétique de législation de doctrine et de jurisprudence. Paris 1849. Tome II.
- Dankwardt H., „Der Credit“ im 3. und 4. Heft seiner *Nationalökonomie und Jurisprudenz.* Rostock 1858—1859.
- Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Aufgestellt im Reichsjustizamt. Amtliche Ausgabe. Berlin 1896. J. Guttentag.
- Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes, aufgenommen in *Hahn's Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen.* 6. Bd. Berlin 1897, von Decker.
- Dernburg Dr. Heinrich, Geschichte und Theorie der Compensation. 2. Aufl. 1868.
- — Das Obligationenrecht Preussens und des Reichs. 4. neu bearbeitete Auflage. Halle a. S. 1889.
- — Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. 2. Bd., 2. Abteilung. Halle 1901.
- Deuss Gustav, Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Leipzig 1904.
- Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband & Staub. Bände 2, 3, 6, 9.
- Dunker Dr. R., Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands, in den *Annalen des Deutschen Reichs,* Jahrgang 1901.

- Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Bd. Mannheim 1901.
- Ellstætter Dr., Kritik von Josef Mohr's: Der Kontokorrentverkehr und Felix Theusners: Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 54.
- Endemann W., Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte in Z. f. d. g. H. R., 4. Bd. 1861.
- Endemann Dr. W., Das Deutsche Handelsrecht. 3. Aufl. Heidelberg 1876.
- Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung. 15. Bd., Nr. 84, S. 600—607. — 19. Bd., Nr. 66, S. 401—409, Nr. 87, S. 520—527. — 23. Bd., I. Abtlg., Nr. 102, S. 707—716. — 25. Bd., II. Abtlg., Nr. 24, S. 178—186. — 25. Bd., II. Abtlg., Nr. 60, S. 513 bis 514. — 29. Bd., II. Abtlg., Nr. 23, S. 190—196, Nr. 39, S. 330 bis 338, Nr. 77, S. 637—651. — 30. Bd., II. Abtlg., Nr. 79, S. 606—617.
- Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes. Bände: 2, 3, 5, 6, 7, 9—12, 14—17, 20, 22—24.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bände: 1—3, 10 bis 11, 18, 22, 28, 44, 56, 59, 71.
- Fischer Dr. R., Ueber die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrents im heutigen Recht. Leipzig 1899.
- Freudenstein Gustav, Die Rechts-Verhältnisse aus dem kaufmännischen Contocorrent. Minden i. Westf. 1883.
- Gareis Dr. Carl, Das Deutsche Handelsrecht. 1880.  
— — Das Deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. 1909.
- Gareis & Fuchsberger, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin 1891.
- Geller Dr. Leo, Der Conto-Correntverkehr, eine Studie. In „Juristische Blätter“. Wien, VIII. Jahrg. 1879.
- Gierke Dr. Otto, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches. Z. f. d. g. H. R., Bd. 45. Neue Folge, 30. Bd.
- Gleim Hermann, Eine Untersuchung über die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Leipzig. Inaug.-Diss. 1909.
- Goldschmidt L., Handbuch des Handelsrechts. 1864—1868.  
— — Universalgeschichte des Handelsrechts, erschienen als 1. Band seines Handbuchs des Handelsrechts. 1891.  
— — System des Handelsrechtes. 2. Aufl. Stuttgart 1889.
- Gottschalk W., Die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches über den Kontokorrentvertrag. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.
- Greber Dr. Julius, Das Kontokorrentverhältnis. Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

- Grünhut Prof. Dr., Das Recht des Kontokorrentverkehrs. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 3. Bd. Wien 1876.
- — „Der offene Kredit“ in Endemanns Handbuch. 3. Bd. 1885.
- — Der Kontokorrentvertrag, in Endemanns Handbuch. 1885.
- — Das Recht des Kommissionshandels. Wien 1879.
- Haberstich J., Handbuch des Schweizer. Obligationenrechts. Zürich 1884—1885.
- Hahn Otto, Das Handelsrecht nach dem allgemeinen Deutschen Handlungsgesetzbuch. 1870.
- von Hahn Dr. F. R., Commentar zum allgemeinen Deutschen Handlungsgesetzbuch. 1863—1866.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Löning. 1892.
- von Hartmann Dr. Paul, Das Kontokorrent-Verhältnis nach den Vorschriften des neuen Handlungsgesetzbuchs. Berlin 1904.
- Heimbach Prof. G. E., Die Lehre von dem Creditum. Leipzig 1849.
- Helffferich Prof. Dr. Karl, Das Geld. Leipzig 1903.
- Hildebrand Dr. Bruno, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1848.
- von Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. 1881.
- — Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1902.
- von Ihering Rudolf, Der Zweck im Recht. 1. Bd. Leipzig 1877.
- — Geist des römischen Rechts. III. Teil. Leipzig 1888.
- Kaufmann Emil, Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handlungsgesetzbuchs. Berlin 1900.
- Keller Bruno, Begriff und Schutz des Kredites im bürgerlichen Gesetzbuche. Heidelberger Inaug.-Diss. 1908.
- Kemmer Franz, Die rechtliche Natur des Kontokorrentverhältnisses. Würzburg 1897.
- Knies Carl, Der Credit. Erste Hälfte. Berlin 1876.
- Koch R., Einige Bemerkungen über das Abrechnungsgeschäft in Busch's Archiv der Theorie und Praxis des allgem. Deutschen Handelsrechts. 4. Bd. 1864.
- von Komorzynski Dr. Joh., Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. 2. Aufl. Innsbruck 1909.
- Laband Dr. P., Kritik von J. A. Levys: „Rekening-Courant“ in Z. f. d. g. H. R., Bd. 19. Erlangen 1874.
- — Kritik von Dr. J. Creizenachs: „Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung“ eod. loc.
- Lastig Prof. Dr., Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts. Z. f. d. g. H. R., Bd. 23. 1878.

- Lehmann Dr. Karl, Der Entwurf des revidierten Handelsgesetzbuches im „Archiv für civilistische Praxis“. 86. Bd. 1896.
- — Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
- Lehmann K. & V. Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Bd. Berlin 1901.
- Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Bände 2 und 3.
- Levy J. A., Der Contocorrentvertrag, herausgegeben von Dr. J. Riesser. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
- Lyon-Cæn et Renault, Traité de droit commercial. 2. édition. Tome IV. Paris 1893.
- — Manuel de droit commercial. Paris 1887.
- Makower F., Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. 2. Bd. Berlin 1907.
- von Mangoldt H., Volkswirtschaftslehre. Stuttgart.
- Marioth Karl G., Der Einfluss des Kontokorrents auf die Verjährung der zu dem Kontokorrent gehörigen Ansprüche. Inaug.-Diss. Leipzig 1903.
- Massé M. G., Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. 3. édition. Paris, Guillaumin & Cie. Tome IV.
- Merlin M., Recueil alphabétique des questions de droit. Paris 1819. Tome I.
- — Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. 4. édition. Paris 1812.
- Methner C., Das neue und das alte Handelsgesetzbuch in ihren Abweichungen. Breslau 1899.
- Meyer Alex, Begriff und Schutz des Kredites im bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Inaug.-Diss. 1904.
- Mittermaier Dr. C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluss des Handels-, Wechsels- und Seerechts. 1842—1843.
- Mohr Dr. Josef, Der Kontokorrentverkehr. Berlin 1902.
- Müller-Gumperda M., Der Kontokorrentvertrag ein Blankovertrag. Berlin 1905.
- Obst Dr. G., Der Depositen- und Kontokorrentverkehr. Leipzig 1903.
- — Geld-, Bank- und Börsenwesen. Leipzig 1907.
- Oppenheim Samuel, Die Natur des Kapitals und des Credits. I. Teil. Mainz 1868. II. Teil. Mainz 1874.
- Pardessus J. M., Cours de droit commercial. Bruxelles 1822.
- Pfizer G., Anti-Seuffert oder der Geist des Rechts und der Buchstabe des Gesetzes. Leipzig 1892. Anhang zu Nr. XIX Kontokorrent und laufende Rechnung.

- Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. 8. Aufl. 1909.
- Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, herausgegeben von J. Lutz. Würzburg 1858—1865.
- Puchelt Dr. E. S., Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 2. Aufl., 2. Bd. 1876.
- Rau Dr. K. H., Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1. Bd. Volkswirtschaftslehre. II. Abteilung. 8. Aufl. 1869.
- „Das Recht“, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel. Jahrgänge: 1897, 1902—1905, 1907—1908.
- Regelsberger Prof. Dr. F., Die rechtliche Natur des Abrechnungsgeschäfts im Archiv für civilistische Praxis. 47. Bd. 1864.
- Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. Bd. 11, Nr. 22, Nr. 109, Nr. 124. — Bd. 17, Nr. 79. — Bd. 22, Nr. 32.
- Riesser Dr. J., Gutachten über die Frage: „Sind im Deutschen bürgerlichen Gesetzbuche Grundsätze über den Kontokorrentverkehr aufzustellen?“ in den Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages. Berlin 1886.
- Rivière H. F., Répétitions écrites sur le Code de Commerce. 4. édition. Paris 1865.
- Roesler Dr. Hermann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Rostock 1864.
- Prof. Dr., Ueber das Wesen des Kredites und die Kreditnatur des Darlehens in Z. f. d. g. H. R. 12. Bd. 1868.
- Dr. Hermann, Vorlesungen über Volkswirtschaft. Erlangen 1878.
- Röhrich Wilhelm, Die laufende Rechnung oder das Contocorrent. 3. Aufl. Stuttgart 1877.
- Roscher Wilhelm, System der Volkswirtschaft. 1. Bd.: Grundlagen der Nationalökonomie, 14. Aufl. 1879.
- Rössing Albert, Der Wechsel im Kontokorrent. Inaug.-Diss. Leipzig 1905.
- Riesser Dr. jur. J., Zur Revision des Handelsgesetzbuches, Beilageheft zum 33. Band der Z. f. d. g. H. R. 1887.
- Schäffle Dr. A. E. F. R., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867.
- Schmidberger H., Das Kontokorrent, seine Technik und seine rechtliche Bedeutung. Frankfurt am Main 1907.
- Schmoller Gustav, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil. 1.—3. Aufl. 1900.
- Schweizerische Blätter für handelsgerichtliche Entscheidungen. Bd. 1. S. 225 ff. — Bd. 6, S. 94. — Bd. 10, S. 174. — Bd. 11, S. 230, 323 ff. — Bd. 12, S. 113 ff. — Bd. 13, S. 91. — Bd. 15, S. 102. — Bd. 17, S. 121. — Bd. 20, S. 239.

- J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten. Bände: 8, 12, 15, 16, 21, 23—26, 29, 30, 34, 36, 40, 44, 59.
- Sievekling Dr. F., Der Kontokorrentvertrag im Entwurf des Handelsgesetzbuches. Z. f. d. g. H. R. Bd. 45.
- Sintenis Dr. C. Fr. F., Das praktische gemeine Zivilrecht. 3. Aufl. 1868.
- Sohm Prof. Rudolf, Institutionen. Leipzig 1903.
- Sombart Werner, Der moderne Kapitalismus. 1902.
- Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl., 2. Bd. Berlin 1907.
- Theusner Dr. F., Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. Halle a. S. 1901.
- Thöl Dr. Heinrich, Das Handelsrecht. 1. Bd. 5. Aufl. 1875 und 1. Bd. II. Abtlg. 5. Aufl. 1876.
- Verhandlungen über die Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes zu demselben in beiden Häusern des Landtages im Jahre 1861. Berlin 1861.
- Voigtel, Kreisrichter, Unter welchen Umständen ist die Existenz eines Contocorrentverhältnisses anzunehmen? Busch's Archiv. 3. Bd. 1864.
- Voth Walther, Die rechtliche Bedeutung und Wirkung der im Kontokorrentverhältnis erfolgenden Saldoanerkennung. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.
- Wolff Dr., Die Wirkung der Anerkennung eines Contocorrents in Busch's Archiv. 11. Band. 1867.
- Wagner Adolph, Art. „Credit“ in Rentsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. 1866.
- — Contocorrent, Contocorrentbanken. Eod. loc. S. 187 ff.
- — Der Credit und das Bankwesen in Gustav Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 1. Bd. 1885.
- — Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie I, 1., 3. Auflage. 1892.
- Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen: A. Zivil-, Handels- und Prozessrecht. Jahrgänge 1900—1909.
- Widemann A. C., Theorie und Praxis des Bankcontocorrents, Basel. Benno Schwabe. 1900. 3. Aufl.
- Wirth Max, Grundzüge der Nationalökonomie. 1871.
- Wissfeld Gustav, Das Bankier-Conto-Corrent nach französischer und deutscher Art. Wangen, Baden 1905.

## XIV

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Bände: 12, 19, 28, 39, 41, 43.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt. Bände: 2, 4, 7, 12, 15, 17, 19, 22—24, 35, 38, 40, 43, 48, 50, 54, 57—58, 60—63.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bernhöft und Cohn. Bd. 1, 3, 14.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut. Bd. 3, 11, 22.





# Abkürzungen.

---

## Gesetze:

- O. R. = Bundesgesetz über das Obligationenrecht, in Kraft vom 1. Januar 1883 an.
- O. R. E. = Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes.
- H. G. B. = Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

## Zeitschriften und Entscheidungen:

- A. f. b. R. = Archiv für bürgerliches Recht (Kohler & Ring).
- Beiträge = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. von Dr. J. A. Gruchot.
- Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von A. Bolze, Reichsgerichtsrat.
- B. G. = Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung.
- Buschs-Archiv = Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handelsrechts.
- Grünhut i. s. Ztsch. = Zeitschrift für das Privat- und Oeffentliche Recht, herausgegeben von Grünhut.
- Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
- R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
- R. O. H. G. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes.
- Revue = Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts.
- Schw. Blätter = Schweizer-Blätter für handelsgerichtliche Entscheidungen.
- Seufferts Archiv = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.
- Z. d. b. J. V. = Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins.
- Z. f. d. g. H. R. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt).

## XVI

### Werke:

Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts von Konrad Cosack, 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Greber = Das Kontokorrentverhältnis von Dr. Julius Greber. Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Lehmann = Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. Karl Lehmann. Leipzig 1908.

Levy-Riesser = Levy J. A. Der Contocorrent-Vertrag, herausgegeben von Dr. J. Riesser.

Staub = Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., 2. Bd. Berlin 1907.

Makower = Handelsgesetzbuch mit Kommentar, herausgegeben von H. Makower, 13. Aufl., 2. Bd. Berlin 1907.



# Vorwort.

---

Den Impuls zur vorliegenden Arbeit hat mir eine kurze Praxis im Bankgeschäfte gegeben. Ich fasste den Entschluss, mich mit dem Ct. Ct. zu beschäftigen, nachdem ich zur Ueberzeugung gelangt war, dass derselbe nach dem Erscheinen einer Reihe deutscher Publikationen (im speziellen Universitätsschriften nach Inkrafttreten des neuen H. G. B. 1897) im Begriffe stand, ohne jegliche Fühlung mit dem wirklichen Leben und im besondern ohne Rücksicht auf seine Entwicklungsgeschichte, auf dem Wege der blossen Theorie, zu einem künstlichen Rechtsinstitute herangebildet zu werden.

Auf den ersten Blick mag es vielleicht etwas befremden, wenn in der Schweiz über den Ct. Ct. eine Abhandlung erscheint. Man ist gewohnt, den Ct. Ct. glatt funktionieren zu sehen und kümmert sich nicht weiter um seine rechtliche Bedeutung. Streitigkeiten aus dem Ct. Ct.-Verkehre sind selten, und in den meisten Fällen handelt es sich dabei um ganz allgemein anerkannte Rechtssätze, und weniger um Rechtsregeln, die dem Ct. Ct. als eigentümlich bezeichnet werden können. Der Ct. Ct. spielt in unserem Rechtsleben eine unbedeutende, kleine Rolle. Immerhin herrscht auch bei uns in der Schweiz auf dem Gebiete der Ct. Ct.-Lehre grosse Unsicherheit, ich möchte fast sagen, Unwissenheit; Juristen und Kaufleute tasten im Dunkeln, und die Gerichtspraxis, ungemein karg und selten, hat endgültig feste Prinzipien noch nicht aufzustellen vermocht.

## XVIII

Es klingt fast unglaublich, — bis zum Jahre 1908, bis zum Erscheinen der Abhandlung von Dr. André Chavannes, hat der Ct. Ct. in der schweizerischen Literatur überhaupt keine Beachtung und Behandlung gefunden<sup>1)</sup>, und auch die wiederholte Abänderung des Ct. Ct.-Artikels im O. R. E. (s. Art. 1141, resp. 1142) scheint zu keiner weitem Stellungnahme in juristischen und kaufmännischen Kreisen Veranlassung gegeben zu haben.

Die vorliegende Arbeit soll nicht eine allgemeine Behandlung der rechtlichen Natur des Ct. Cts. darstellen, sondern lediglich die Frage der **Creditnatur** des Ct. Cts. beleuchten. Eine Reihe wichtiger Elemente des Ct. Cts., wie Kompensation, Novation u. s. w., werden deshalb nicht näher behandelt werden können, sondern nur, soweit der allgemeine Zusammenhang es erfordert, in Betracht fallen. Ebenso können die Wirkungen des Ct. Cts., sowie Spezialfragen (Wechsel, Sicherheiten, Differenzgeschäfte im Ct. Ct. u. s. w.) bei Darlegung des heute geltenden Ct. Ct.-Rechtes (s. § 4) nur angedeutet werden. Andererseits aber zwingt mich die mir gestellte Aufgabe, den Begriff des Creditgeschäftes im allgemeinen festzulegen und zu diesem Behufe auch das Wesen des Credites zu ergründen. Es bedeutet für eine juristische Dissertation nicht gerade einen Vorteil, wenn auch das national-ökonomische Gebiet betreten werden muss. Da es sich aber beim Ct. Ct. überhaupt um den Abschluss einer ökonomischen Verbindung handelt, für welche der Ct. Ct.-Vertrag nur der juristische Ausdruck ist, sind nationalökonomische Erörterungen nicht zu vermeiden. Und eine Arbeit, die im besondern die

---

<sup>1)</sup> Abgesehen natürlich von einigen gerichtlichen Erwägungen (s. Literaturverzeichnis) und einer Leipziger Dissertation von G. Deuss aus Zürich 1904.

Creditfrage im Ct. Ct. beantworten will, muss notgedrungen eine nähere Untersuchung über das Wesen des Creditcs in sich schliessen <sup>1)</sup>).

Die Arbeit von Dr. André Chavannes ist mir erst nach Grundlegung meiner eigenen Arbeit in die Hände gelangt. Da sie zur meinigen aber in fast jeder Beziehung im schroffsten Gegensatze steht, glaube ich annehmen zu dürfen, dass meine kleine Abhandlung um so eher einiges Interesse bieten kann.

Bemerkung: Der Name des Ct. Cts. stammt aus dem Italienischen und bedeutet laufende Rechnung. Dass die deutsche Sprache den Ausdruck Ct. Ct. nicht einfach durch laufende Rechnung ersetzt, erklärt sich aus dem Umstande, dass im Laufe der Zeiten neben dem Ct. Ct. ein begrifflich von ihm verschiedenes Institut unter dem Namen „Laufende Rechnung“ (auch „unechtes“, „uneigentliches“ Ct. Ct.-Verhältnis genannt) sich gebildet hat. Siehe unten!

Was die Schreibart anbelangt, so kann man zur Zeit acht Variationen wahrnehmen, je nachdem statt eines der beiden K ein C, des U ein O gesetzt wird. Der Versuch, die Bezeichnung Ct. Ct. durch „Laufrechnung“ (siehe Makower, op. cit.) zu ersetzen, mit einer begrifflich verschiedenen „laufenden Rechnung“ daneben, ist gescheitert. Auf jeden Fall aber wäre es sehr zu wünschen, dass wenigstens die Juristen in absehbarer Zeit sich an eine Schreibart halten wollten!

Ich bediene mich in meiner Arbeit der kaufmännischen Schreibweise Conto-Corrent, abgekürzt Ct. Ct. —

---

<sup>1)</sup> Vergl. Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 940.



# I. Kapitel.







## § 1. Gesetzgebung, Rechtssprechung und Literatur.

Die meisten Gesetzbücher enthalten über den Ct. Ct.-Vertrag entweder gar keine oder nur vereinzelte Bestimmungen. Umsomehr Aufmerksamkeit aber hat das in Frage stehende Institut durch die Doktrin und die Rechtsprechung erfahren. Der Mangel legislatorischer Regelung wird ausgeglichen durch eine Fülle literarischer Arbeiten und Gerichtsentscheide<sup>1)</sup>.

Ungemein reich und mannigfaltig ist die Ct. Ct.-Literatur vor allem in **Deutschland**. Noch während der Herrschaft des alten H. G. B. hat die deutsche Wissenschaft dem Ct. Ct., angezogen durch seine eigentümliche Natur und seine vielgestaltigen Elemente, die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Und gar nach Erscheinen des neuen H. G. B. im Jahre 1897 ist die Zahl der den Ct. Ct.-Vertrag (auf Grund der Bestimmungen des H. G. B.) behandelnden Publikationen fast zur Unmenge angewachsen. Die Behauptung, keinem andern handelsrechtlichen Institute sei damals in Deutschland soviel Interesse geschenkt worden, entbehrt nicht der grössten Wahrscheinlichkeit.

Am frühzeitigsten hat man sich in **Frankreich** mit dem Ct. Ct. beschäftigt. Dort wurde zuerst nach dem juristischen Wesen, nach der rechtlichen Natur des Ct. Cts. geforscht — dort steht die Wiege einer Reihe wichtiger Ct. Ct.-Theorien. Während aber in Deutschland das wissenschaftliche Interesse für das Institut des Ct. Cts. auch in den letzten Jahren äusserst rege geblieben (angeregt im besondern durch die Ct. Ct.-Artikel des H. G. B. 1897) ist in Frankreich die Ct. Ct.-Lehre in letzter Zeit nicht mehr besonders berücksichtigt worden.

---

<sup>1)</sup> Siehe Literaturverzeichnis.

Grosse Förderung erfuhr vor zwei Dezennien die Ct. Ct.-Lehre in **Italien** durch Foa's bedeutende Arbeit „Natura del contratto di conto corrente“<sup>1)</sup>. Das klassische Werk auf dem Gebiete des Ct. Cts. aber bildet J. A. Levy's **holländisches** Werk „Rekening courant“; seine grundlegende Bedeutung ist heute noch anerkannt.

Es wäre Wiederholung, wollte ich hier eine Zusammenstellung und Aufführung der Gesetzesstellen und -Texte der einzelnen Länder geben. Ich kann verweisen auf Levy-Riesser S. 255—256, Foa (s. u. Anmerkung 1) S. 1—7, Greber S. 4—5, Friedrich Voigt S. 3 ff.<sup>2)</sup>, sowie auf die neueste Zusammenstellung bei Chavannes op. cit. S. 15 ff. und S. 274 ff.

Nähere Bestimmungen über den Ct. Ct.-Vertrag enthalten nur die Handelsgesetzbücher von Italien, Chile, Guatemala, Honduras und Venezuela.

Als für uns von besonderer Bedeutung erwähne ich hierorts die Regelung des Ct. Ct.-Vertrages in Deutschlands neuem H. G. B. 1897 (§§ 355—357)<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>, sowie im **Schweiz. O. R.** Letzteres regelt den Ct. Ct-Verkehr noch spärlicher als anderswo und stellt nur zwei äusserst knappe Bestimmungen in den Artikeln 138 und 335 auf:

---

<sup>1)</sup> Dott. Ferruccio Foà: Natura del contratto di conto corrente. 8. 246 p. Milano 1890. Ulrico Hoepli. — Leider war mir das Werk im Original nicht zugänglich. Siehe die Rezension von Dr. Lazarus, Berlin in Z. f. d. g. H. R. Bd. 43, S. 432 ff.

<sup>2)</sup> Friedrich Voigt „Ueber den Kontokorrent-Vertrag“ Inaug.-Diss. Erlangen 1902.

<sup>3)</sup> Genau nach Deutschem H. G. B. das japanische H. R. vom 16. Juni 1899. Siehe Z. f. d. g. H. R. Bd. 54, S. 411—412.

<sup>4)</sup> Altes H. G. B. 1861 Art. 291.

Art. 138. (Geltendmachung und Wirkung der Verrechnung.) Absatz 2: „Vorbehalten bleiben die besondern Uebungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehrs“.

Art. 335. (Zinseszinsen.) Absatz 2: „Vorbehalten sind die kaufmännischen Zinsberechnungen im Kontokorrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist“<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>.

Es ist nun eine vielumstrittene Frage, ob der Mangel an legislatorischen Bestimmungen für die Entwicklung des Ct. Cts. Vor- oder Nachteil bedeute.

Ich bin entschieden der Ansicht, dass wir die harmonische Ausbildung des Ct. Cts. gerade dem Umstande zu verdanken haben, dass fast gar keine gesetzlichen Regelungen da sind. Gerade weil der Gesetzgeber sich

---

<sup>1)</sup> Vergl. Hafner ad Art. 138, S. 54, N. 5; Art. 142, S. 56, N. 2; Art. 335, S. 174, N. 2 und 3. — Chavannes op. cit. S. 27 ff. — Curti op. cit. S. 57 ff. — Janggen „Die Kompensation nach Schweizerischem Obligationenrecht“, 2. Ausg. Bern 1888.

<sup>2)</sup> Im Entwurfe eines Schweiz. Handelsrechts von 1864 finden wir folgenden Artikel 223: „Bei einem Kontokorrentverhältnisse ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschluss ein Ueberschuss gebührt, berechtigt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern.“

Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht etwas anderes Übungsgemäss oder von den Parteien bestimmt ist.“

Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich von Bluntschli enthielt folgenden Art. 1053: „Im Handelsverkehr versteht sich, soweit die Uebung der Konto-Kurrents reicht, die Compensation von selbst.“

Des ferneren vergleiche man das Gesetz des Kantons Neuenburg betreffs Pfandbestellungen für Ct.-Ct.-Forderungen vom 21. Dezember 1865.

um den Ct. Ct. so wenig kümmerte, gerade weil dieser letztere fast ausschliesslich gewohnheitsrechtlich entstand, mag er sich stets und überall so gut bewähren<sup>1)</sup>. Eine Kodifikation erscheint mir nicht nur nicht notwendig, sondern vorläufig auch gar nicht wünschenswert. Dafür sprechen vor allem rechtliche Gründe, indem, wie wir später aus § 13 ersehen werden, die dem Ct. Ct. eigentümlichen Rechtssätze entweder aus dem Begriff des Ct. Cts. selbst, oder aber aus allgemein gültigen Rechtsnormen abgeleitet werden können. Es ist nicht zu verkennen, dass man gerade in neuester Zeit einzusehen gelernt hat, dass vieles, was man früher an Hand der Lehre vom Ct. Ct.-Vertrag beantworten zu müssen glaubte, ganz einfach aus allgemeinen Rechtssätzen richtig beantwortet werden kann, und dass weit weniger auf Sonderrechten, als vielmehr auf allgemeinen Bestimmungen unseres Zivilrechts beruht<sup>2)</sup>. Aber auch faktische Gründe sind anzuführen: Es steht ausser allem Zweifel, dass Kaufleute und Nicht-Kaufleute ohne Kodifikation auskommen können. Es ist meines Wissens weder von einer Handelskammer, noch von einem Handelstag je das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung ausgesprochen worden.

Ein Institut, das im Laufe langer Zeiten vom Handelsmann und Banquier (nicht vom Juristen) gewohnheitsrechtlich herangebildet worden ist, kann nicht ohne weiteres in die engen Schranken eines Gesetzes verlegt werden. Es ist auch nicht zu verkennen, dass der Ct. Ct. in allen denjenigen Ländern, in denen er gesetzlich nicht

---

<sup>1)</sup> Vergl. Geller op. cit. Nr. 10, sowie Riesser „Gutachten“ und Sieveking loc. cit. S. 601.

<sup>2)</sup> Vergl. Goldschmidt „Handbuch“ S. 371—372, 2. Aufl.

näher festgelegt ist, weit besser und anstandsloser funktioniert, als in solchen, die für ihn einen engen Vertragstypus geschaffen haben. Man vergleiche z. B. die Schweiz und Deutschland: Hier zahlreiche an die Paragraphen 355—357 sich anknüpfende Kontroversen und Rechtsfälle, dort durch das O. R. gewährte grösst mögliche Freiheit und äusserst seltenes Auftreten von Streitfragen<sup>1)</sup>.

Eine Kodifikation des die Materie des Ct. Ct.-Vertrages umfassenden Handelsgewohnheitsrechts würde aber auch direkt schädlich auf die Weiterentwicklung jenes täglich noch an Ausdehnung zunehmenden und in beständigem Flusse befindlichen Institutes wirken. Es kann nicht genügend betont werden, dass der Ct. Ct. auf Gewohnheitsrecht beruht, dass er sich im Comptoir entwickelt, und unbekümmert um die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, sich fernerhin hier auch weiterbildet wird. Seine Entfaltung ist noch lange nicht abgeschlossen. Wo die Vorschrift des Gesetzes aber alles bedeutet, dort wird die Weiterbildung einer Rechtsidee untergraben, der lebendige Geist und die Kraft der Rechtsübung vernichtet.

Das Bestreben der Gesetzgebung muss es deshalb sein, ein derartiges Rechtsinstitut, wie den Ct. Ct.-Vertrag, durch gesetzliche Bestimmungen so wenig wie möglich in der freien Entwicklung zu hemmen, sondern ihm die Ausbildung zu einer Form offen zu lassen, in welcher die vielseitigen, in dem immerhin komplizierten Rechtsinstitute enthaltenen Rechtsmomente gebührende Berücksichtigung erfahren können. Unser O. R. E. hat es glücklicherweise unterlassen, für den Ct. Ct.-Vertrag einen beengenden Vertragstyp aufzustellen. Er hat, von obigem Gesichtspunkte

---

<sup>1)</sup> Siehe hiezu Haberstick op. cit. 2. Bd. S. 336 ff.

ausgehend, eine einzige Ct. Ct.-Bestimmung getroffen (Nichtaufhebung der für einen einzelnen Posten bestellten besondern Sicherheiten durch Ziehung und Anerkennung des Saldos), die den häufigsten und vielleicht fast einzigen Streitfall in der Praxis beheben wird, und damit m. E. seine Aufgabe sehr glücklich gelöst.

## § 2. Bedeutung und Anwendung des Conto-Corrents<sup>1)</sup>.

Die Bedeutung des Ct. Cts. im modernen Verkehrsleben braucht in einer Dissertation nicht dargelegt zu werden. Kaufleute, Industrielle, Banquiers, Private bedienen sich seiner — der Ct. Ct. ist heute unentbehrlich geworden.

Der Hauptvorteil des Ct. Cts. liegt vor allem in einer grossen Vereinfachung der Regelung aller aus dem Geschäftsverkehre zweier Personen entspringenden Verbindlichkeiten. Er enthebt diese Personen der Notwendigkeit gegenseitiger Barzahlungen, er bewirkt eine grosse Ersparnis an Zeit und macht viel Mühe und Arbeit, bei verschiedenem Wohnort der im Geschäftsverkehre stehenden Personen auch nicht unerhebliche Transportkosten, unnötig.

Je grösser die Verbreitung des Ct. Cts. ist, desto mehr vermindert er den Bedarf an Umlaufmitteln in barem Metallgeld, desto geringer wird die Abnützung der klingenden Münze, desto mehr wird eine intensive Ausnutzung des gesamten Nationalvermögens zu produktiven Zwecken möglich werden. Keiner der beiden im Ct. Ct.-Verkehre stehenden Geschäftsfreunde ist genötigt, die Werte, die er

---

<sup>1)</sup> Vergl. Lyon-Caen et Renault „Traité“ S. 528. — Greber, S. 7—8. — Grünhut i. s. Zeitschr. 1876, S. 473. — Geller op. cit. Nr. 9.

dem andern schuldet, unproduktiv aufzubewahren. Er kann darüber frei verfügen und muss nur so viel bereit halten, um beim künftigen Rechnungsabschlusse eventuell den Saldo begleichen zu können.

In Voraussicht der ungeheuren Wichtigkeit des Ct. Cts. für das moderne Verkehrsleben hat anno 1785 Joseph de Mongolfier ausgerufen: „Dans cent ans le monde aura été changé par deux choses: l'électricité et les comptes-courants.“

Die Stellung, die heute der Ct. Ct. speziell im Bankgewerbe einnimmt, ist zur Genüge bekannt. Der Ct. Ct. ist der Hauptgeschäftszweig unserer modernen Banken geworden und ins Riesenhafte sind die Summen gewachsen, die hier durch ihn umgesetzt werden. Man denke an die enorme Bedeutung des Ct. Cts. im Check- und Giro-Verkehr, und ganz besonders an den Kollektiv-Ct. Ct.-Verkehr, wie er sich in den Clearing-Houses der grossen Banken vollzieht!<sup>1)</sup>

Der Ct. Ct. ist in unseren Tagen zu einem generellen, allen Verkehrsverhältnissen sich anschmiegenden Institute geworden.

### § 3. Zur Geschichte des Conto-Corrents.

Es fällt nicht in den Rahmen meiner Aufgabe, eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Ct. Cts. zu

---

<sup>1)</sup> Ueber die Wechselwirkungen von Ct. Ct.- und Giro-Verkehr, auf die in meiner Arbeit nicht eingegangen werden kann, vergleiche man: Dr. Karl Gareis, „Handelsrecht“ 1909. — Dr. Hermann Roesler, „Grundsätze“ 1864. — A. f. b. R. Bd. 30, S. 89 ff.

Ueber Ct. Ct.- und Check-Verkehr: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 456, Bd. 3, S. 79 und Bd. 14, S. 398.

geben<sup>1)</sup>. Die Natur meiner Arbeit veranlasst mich aber, hier insoweit einigen geschichtlichen Fragen näher zu treten, als sie von Bedeutung sind für die in einem spätern Abschnitte zu behandelnden Ct. Ct.-Theorien.

### Altertum<sup>2)</sup>.

Ueber die langjährige Streiffrage: „Kannten die Römer den Ct. Ct.-Vertrag?“ glaubt sich die Schar der jüngern und jüngsten Ct. Ct.-Theoretiker leichten Sinnes hinwegsetzen zu dürfen. Das Wort Roesler's: „Wir schleppen uns mit einer Last römischer Rechtsanschauungen einher, deren innere Wahrheit wir nicht anerkennen“ wird freudig begrüßt und immer und immer wieder mit Vergnügen zitiert. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die ganze jüngere deutsche Schule vom römischen Rechte möglichst frei machen will, und die Verwandtschaft moderner Rechtsein-

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche: Goldschmidt, „Handbuch“, S. 327. — Grünhut i. s. Zeitschr. 1876, S. 474—486. — Heimbach op. cit. S. 358, 357, 611—613 und 615—618. — Goldschmidt, „System“, S. 165. — Levy-Riesser, S. 1—4.

Teilweise höchst oberflächliche Darstellungen enthalten: Voigt, Friedrich, „Ueber den Kontokorrent-Vertrag“, Inaug.-Diss. Erlangen 1902. — L. Colditz, „Der Kontokorrent-Vertrag des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897“, Leipziger Diss. 1907, S. 2—5. — A. Flender, „Das Kontokorrent-Verhältnis des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897“, Leipziger Diss. 1904, S. 3—6. — W. Josten, „Die rechtliche Natur des Kontokorrent-Vertrages nach den Bestimmungen des deutschen H. G. B.“, Leipziger Diss. 1903, S. 7—13. — R. Spellerberg, „Die Verjährung von Forderungen im Kontokorrent“, Leipziger Diss. 1906, S. 12—15. — C. G. Marioth op. cit., S. 2—4. — Theusner op. cit. S. 6 ff. — Buff op. cit. S. 3—7.

<sup>2)</sup> Man vergleiche hiezu nebst den oben angeführten Werken: Lyon-Caen et Renault „Traité de droit commercial“ § 791 p. 530. — Endemann in Z. f. d. g. H. R. 1861 S. 196 ff. — Voigtel in Busch's Archiv, 3. Bd. 1864, S. 205 ff. — Chavannes op. cit. S. 13—14.



richtungen mit ähnlichen Instituten der Römer möglichst verneint. M. E. wird in letzter Zeit zu leicht und zu oberflächlich in obiger Frage entschieden. Im Bestreben, das Ct. Ct.-Verhältnis als festumschriebenen Vertrag zu konstruieren, wird stets vergessen, dass es sich im römischen Rechte nur um Anfangsgründe, event. auch nur Anknüpfungspunkte eines Ct. Cts. handeln kann. Gar oft aber wird auf das römische Recht auch deshalb nicht mehr zurückgegriffen, weil die darin zu findenden Rechtssätze einiger dem Ct. Ct. analogen Einrichtungen modernen Ct. Ct.-Theorien teilweise sehr lästig fallen.

Für mich ist die Frage: „Kannten die Römer den Ct. Ct.?“ deshalb von besonderem Interesse, weil es mir wichtig erschien, in meiner Arbeit, entgegen den meisten jüngeren Ct. Ct.-Theoretikern, darzulegen, dass der Ct. Ct. ursprünglich ein dem Banquierstande eigentümliches Institut gewesen.

Die hauptsächlichsten Quellenstellen des römischen Rechtes, die Anklänge an unsern Ct. Ct. oder Anfangsstadien desselben vermuten lassen, sind folgende:

1. Gaius IV., 64—68:

64: „Alia causa est illius actionis qua argentarius experitur: nam is cogitur cum compensatione agere, et ea compensatio verbis formulæ exprimitur; adeo quidem, ut ab initio compensatione facta minus intendat sibi dari oportere. Ecce enim . . . .“

65: „Item bonorum emptor cum deductione agere jubetur . . . .“

66: Legt den Unterschied dar „inter compensationem autem quæ argentario opponitur, et deductionem quæ obijcitur bonorum emptori . . . .“.

2. l 4, l 5, l 6 (l 7, l 8, l 9), l 10. D de edendo II, 13.

Liber II. Tit. 13 behandelt das „Vorzeigen“ der Rechnungen der Geldhändler, argentarii.

S. bes. l 6 § 3 h. t.: „Rationem autem esse, Labeo ait, ultro citroque dandi, accipiendi, credendi, obligandi, solvendi sui causa negotiationem, nec ullam rationem nuda dumtaxat solutione debiti incipere; . . . .“

Ferner l 10, § 1 h. t.: „Ideo autem argentarios tantum, neque alios ullos ab-similes eis edere rationes cogit, quia officium eorum atque ministerium publicam habet causam, et hæc principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligenter conficiant.“

3. l 47 § 1 D de pactis II, 14.

Behandelt das Ziehen eines Saldos, Zinsen etc.

4. l 23 pr. D de peculio legato XXXIII, 8.

5. l 82 D de conditionibus XXXV, 1.

Behandelt die Rechnungs-Ablage eines freizulassenden Slaven.

Des fernerer werden zu Vergleichen und etwelchen Mutmassungen herangezogen:

l 41 D de rebus creditis, XII, 1.

l 5 § 4 D de præscriptis verbis XIX, 5<sup>1)</sup>.

l 13 § 1 D de diversis temp. præscript. XLIV, 3.

l 5 pr. D de solutionibus et liberat. XLVI, 3.

l 2 C de constituta pecunia IV, 18<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Levy-Riesser, S. 20 ff.

<sup>2)</sup> Weitere nebensächlichere Quellenstellen s. Grünhut i. s. Zeitschrift 1876.

Aus diesen Quellenstellen lässt sich m. E. folgendes schliessen:

1. **Im Kalendarienwesen** der Römer lassen sich einige wenige Anknüpfungspunkte, sicherlich aber keine mit unserem Ct. Ct. eigentlich verwandte Verhältnisse finden. Siehe l 41 D de reb. cred. XII, 1. — l 23 pr. D de pec. leg. XXXIII, 8. Das „Kalendarium“ ist ein Schuldbuch, nicht ein Ct. Ct.-Buch, in welches Sklaven oder Hausöhne römischer Kapitalisten die ihnen zur Verwaltung anvertrauten und zinsbar anzulegenden (meistens in Form von Darlehen) Kapitalien notierten. Was zu Vergleichen mit dem Ct. Ct. verleiten mag, das ist die Einrichtung und Form dieser Kalendarienbücher (*Liber Kalendarii*) mit Credit- und Debetseite zur Berechnung und Ziehung des Saldos (*Reliquum*).

2. Ebenso verhält es sich mit den römischen **Haus- und Wirtschaftsbüchern** (*Codex, tabulæ accepti et expensi, rationes domesticæ*). Auch sie sind nicht sowohl Ct. Ct.-, als vielmehr Kassabücher, die eine Vermögensübersicht des römischen Bürgers gewähren sollen<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich weisen auch sie die beiden Hauptrubriken, Credit- und Debet-Kolonne auf, in welchen die Ausgaben und Einnahmen, *expensilatio et acceptilatio*, gebucht werden. Dem Eintrag in den *Codex accepti et expensi* ging üblicherweise eine provisorische Aufzeichnung in das Tagebuch (*Kladde*), die „*adversaria*“ oder „*ephemeris*“ voraus.

Genauere Nachrichten über die nähere Einrichtung des *Codex* fehlen uns.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Heimbach op. cit. S. 35–38. — Grünhut i. s. Zeitschrift 1876, S. 474 und die dort angeführte Literatur. — Sohm, „Institutionen“ 1903, S. 387 ff.

Das **nomen Transscriptitium** <sup>1)</sup>, diese gleichzeitige, correlative Buchung einer Post mit novatorischer Wirkung, d. h. Umschreibung derselben so, dass die Cassabilanz nicht verändert wird, heranziehen zu wollen als Beweismittel für die Existenz eines römischen Ct. Cts., erscheint mir allzu gewagt. Wir wissen nur, und daran wollen wir festhalten, dass *acceptilatio et expensilatio* wohl die vorzüglichsten, nicht aber die ausschliesslichen und einzigen Bestandteile jener Hausbücher bildeten und nicht den alleinigen Inhalt der *tabulæ* ausmachten. Keine einzige Quellenstelle erlaubt uns, die Einrichtung des Codex uns so vorzustellen, wie Grünhut loc. cit. S. 476 es tut, „dass Jedermann, von dem empfangen, oder an den bezahlt wurde, ein eigenes Conto erhielt . . . ., bei welchem der Buchführer durch Vergleichung der Debet- und Creditseite für eine jede Person zur Kenntnis des Saldos, dessen, was diese zu bezahlen oder zu empfangen hatte, gelangen konnte.“ Das altrömische *nomen transscriptitium* erinnert vielfach an die doppelte Buchung in unseren Privat-Cassabüchern, nicht aber an Ct. Ct.-Bücher.

---

<sup>1)</sup> Die regelmässigen Eintragungen in den Codex waren „*nomina arcaria*“, d. h. Cassaposten über wirklich gemachte Einnahmen und Ausgaben; Eintragungen bloss fiktiver Ausgaben waren die „*nomina transscripticia*“, die den römischen Literalkontrakt bedeuten. Die *nomina transscripticia* sind glatte Buchschulden, Eintragungen von Schuldposten, abstrakter Verbindlichkeiten seitens des Gläubigers — wobei der sachliche Entstehungsgrund gar nicht ersichtlich ist — und stellen einen zweiseitigen, schulderzeugenden Vorgang dar. Sie haben ein bereits existentes Schuldverhältnis zur Voraussetzung, das nun durch Umschreibung einer *acceptilatio* in eine *expensilatio* in eine glatte Buchschuld umgewandelt wird. Und die so durch *expensilatio* erzeugte Schuld konnte durch *acceptilatio* wieder aufgehoben werden. Vergleiche Gaius III. 128—134.

3. Weit wertvollere Resultate als das Studium der römischen Calendarien- und Hausbücher liefert uns die Heranziehung des altrömischen Bankwesens. Ueber die Rechnungsablage der römischen **argentarii**<sup>1)</sup> wissen wir mit Bestimmtheit folgendes:

a) Die römischen Geldwechsler (Banquiers) werden unter ein Sonderrecht gestellt, das sie zwingt, beim Einklagen ihrer Forderungen etwaige, dem Geschäftsfreunde zustehende Gegenforderungen in Abzug zu bringen und nur auf den beim Rechnungsabschluss sich zu ihren Gunsten ergebenden Saldo zu klagen<sup>2)</sup>. Gaius IV, 64—68: „Alia causa est illius actionis qua argentarius experitur: nam is cogitur cum compensatione agere . . . .“<sup>3)</sup>. Vergleiche ferner: §§ 30, 39, I de actionibus IV, 6.

b) Durch Edikt des Prätors werden die römischen Banquiers zu genauer Buchführung verpflichtet und gezwungen, jedem einzelnen ihrer Geschäftsfreunde Rechnung zu stellen und Buchauszüge mitzuteilen („edere rationes“)<sup>4)</sup>. Vergl. hierzu:

I 10 § 1 D II, 13: „Ideo autem argentarios tantum, neque alios ullos absimiles eis edere rationes cogit, quia officium eorum atque ministerium publicam habet causam,

---

<sup>1)</sup> Argentarii sind die vom Staate autorisierten, öffentlichen Banquiers. Weiteres siehe Grünhut loc. cit. Ebendasselbst Literaturangaben.

<sup>2)</sup> Vergl. Sohm, „Institutionen“ S. 438, Anm. 8. — Dernburg, „Kompensation“ S. 34 ff. — Von Ihering, „Geist des römischen Rechts“ III, S. 43—44 und S. 80.

<sup>3)</sup> „Actio cum compensatione“, die „Klage mit Vorbehalt des gegnerischen Rechtes“ von Ihering, „Geist des römischen Rechts“ III, S. 80.

<sup>4)</sup> Grünhut geht weiter loc. cit. S. 480—481.

et hæc principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligenter conficiant.“

l 4 pr. § 1 eod. Prætor ait: „Argentariæ mensæ exercitores rationem, quæ ad se pertinent, edant, adiecto die et consule. § 1. Huius edicti ratio æquissima est; nam quum singulorum rationes argentarii conficiant, æquum fuit, id, quod mei causa confecit, meum quodammodo instrumentum mihi edi“. Das Recht, die Edition zu verlangen, wird darauf zurückgeführt, dass derartige Ct. Ct.-Rechnungen der argentarii denjenigen angehören, für welche sie ausgefertigt sind. S. auch Heimbach, op. cit. S. 603.

c) Aus der streitigen l 47 § 1 D II, 14 kann mit Bestimmtheit geschlossen werden, dass die Römer eine Art laufende Rechnung (*ἀντισύγραφοι λογισμοί*)<sup>1)</sup> — man stelle aber die „laufende Rechnung“ nicht dem Ct. Ct. gleich — gekannt haben. Aus dieser Digestenstelle aber den Schluss zu ziehen, dass der Geschäftsfreund den sub b erwähnten Auszug entweder im ganzen anzuerkennen oder zurückzuweisen verpflichtet war, geht m. E. nicht an. „Cum quo rationem implicitam habebat propter accepta et data . . .“ . . . „Ex ratione mensæ, quam mecum habuisti in hunc diem, ex contractibus plurimis remanserunt apud me ad mensam meam trecenta octoginta sex, et usuræ quæ competierunt . . .“

d) Im ferneren lässt sich aus l 4 § 5 D II, 13 mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass die argentarii für die Rechnungsführung ihrer Geschäftsfreunde eine besondere Einrichtung, ein besonderes Buch, ein Separatconto verwendeten (*instrumentum argentariæ*). Dafür spricht auch

---

<sup>1)</sup> Vergl. Heimbach loc. cit. S. 537. — Endemann, Z. f. d. g. H. R. IV. Bd. S. 197.

l 6 § 6 eod. und l 4 § 1 eod. Und alle Buchungen der argentarii mussten mit genauen Zeitangaben (Datum) versehen sein (l 6 § 6 D II, 13): „communis enim omnis rationis est præpositio diei et consulis“. . . . l 1 § 2 eod.: . . . „rationes famen cum die et consule edi debent, quoniam accepta et data nun alias possunt apparere, nisi dies et consul fuerit editus“. . . . Die Posten in den Rechnungen heissen bald accepta et data (l 1 § 2 eod.), bald accepta et expensa, was an die „rationes domesticæ“ erinnert.

Fassen wir nun all' diese Resultate zusammen, so können wir uns der Ansicht nicht verschliessen, dass den Römern ein unserm Bank-Ct. Ct. ähnliches oder doch einigermaßen verwandtes Verhältnis bekannt und geläufig war, dass sie aber dafür keine näheren Grundsätze hatten. Man braucht sich in der Begeisterung für den römischen Ct. Ct. nicht soweit hinreissen zu lassen, um mit Grünhut (loc. cit.) gleich von einer Art Ct. Ct.- und Checkverkehr zu sprechen, oder auch nur mit Heimbach auszurufen: „Mit diesen Bemerkungen ist der Begriff der Contocorrente in den Handelsbüchern der argentarien vollständig nachgewiesen“ (loc. cit. S. 612). Nein! Das Altertum kennt ja überhaupt noch kein hochentwickeltes Bankwesen, die römischen Banquiers sind und bleiben eben doch vor allem Geldwechsler und Metalldepositeure und die hauptsächlichsten Creditinstrumente, Wechsel und Bankzettel, sind ihnen unbekannt. Was aber Voraussetzung einer primitiven laufenden Rechnung ist, das besaßen auch die Römer, nämlich: Eine gewisse Entwicklung der Geld- und Creditwirtschaft und ein Recht, das den Verkehrsgewohnheiten Genüge tut. Grünhut mag etwas weit gehen in seiner Behauptung, „das Kollegium der öffentlichen Banquiers erstreckte seine vielseitige Tätigkeit auf Geldgeschäfte jeder

Art“ . . . . Tatsache ist, dass die argentarii sich vor allem mit dem Zahlungsverkehr und der Zahlungsvermittlung befassten und so allerdings mit dem Depositen- und wohl auch dem Giroverkehr (*scribere et rescribere*). (Vergl. dazu 1 8 D XVI, 3, 1 24 § 2 D XLII, 5; Novelle C XXXVI, de *argentariorum contractibus*.)

Ob der Verkehr zwischen *argentarius* und Geschäftsfreund durch ausdrückliche Uebereinkunft begründet wurde, und der Eröffnung einer solchen laufenden Rechnung eine bestimmte Abrede voranging, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. „*Nec ullam rationem nuda dumtaxat solutione debiti incipere*,“ heisst es in der 1 6 § 3 D II, 13, dies aber wie Grünhut S. 479 zu übersetzen: „der Eröffnung der Rechnung musste eine bestimmte Verabredung vorher gegangen sein, sie konnte nicht mit der Angabe der blossen Zahlung einer Schuld beginnen,“ — das scheint mir denn doch etwas gewagt. Ebenso wenig pflichte ich Grünhut bei, wenn er aus 1 68 D de *verborum obligationibus* XLV, 1 und 1 30 D de *reb. cred.* XII, 1 den Schluss zieht: „Die Uebereinkunft zwischen dem *Argentarius* und seinem Geschäftsfreunde wurde in der Regel in die Form einer Stipulation eingekleidet“, und mit dem immerhin primitiven römischen *Ct. Ct.* eine Art Crediteröffnungsvertrag verbinden will<sup>1)</sup>. Die Darstellung der uns hier wohl am meisten interessierenden Frage des

---

<sup>1)</sup> Es erscheint mir am wahrscheinlichsten, dass die römische laufende Rechnung sich in ihrem Anfange auf ein Darlehen oder *Depositum* gründete (vergl. 1 7 § 2 und 3 D XVI, 3 und 1 24 § 2 D XLII, 5), das der Banquier vom Klienten empfangen und in dessen Auftrage er über dasselbe verfügte (vergl. Heimbach S. 611). Daneben mag ein vom Banquier dem Klienten eröffneter Credit vorkommen. —



Credits im römischen Ct. Ct. wird dadurch sehr erschwert, ja zum Teil verunmöglicht, dass das uns zu Gebote stehende Material doch ein überaus dürftiges ist, und der Begriff des römischen Credits, soweit er überhaupt abgeklärt ist, vom heutigen grundverschieden sich gestaltet.

Zu Vergleichszwecken hat man aus dem römischen Rechte auch das Constitutum und das pactum de non petendo herangezogen. Was das Constitutum anbelangt, so kann es sich hier m. E. nicht um Vergleiche, sondern höchstens um Anklänge handeln, was aber das pactum de non petendo anbetrifft, so wird seine Bedeutung für den Ct. Ct. aus meinen spätern Ausführungen hervorgehen.

Ob auch den **Griechen** ein Institut des Ct. Cts. bekannt war? Mit ziemlicher Sicherheit darf angenommen werden, dass bei der frühzeitig ziemlich entwickelten Geld- und Creditwirtschaft Anfänge wenigstens der laufenden Rechnung vorlagen.

Eingehende neuere Forschungen<sup>1)</sup> haben denn auch dargetan, dass die eine oder andere Form der laufenden Rechnung schon in den asiatischen Ländern des Altertums existierte. Ich erwähne hier aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. die Bankfirma der Igibi, und aus dem fünften Jahrhundert v. Chr. das Bankhaus der Morasu in Altbabylonien.

Den Uranfängen des Ct. Cts. und seiner ersten Entwicklung weiter nachzuforschen hat aber für uns kein besonderes Interesse. Ich basiere auf meinen obigen Ausführungen und betrachte die Existenz einer Art laufenden Rechnung im römischen Rechte, ohne dieselbe aber un-

---

<sup>1)</sup> Siehe Buff op. cit. „Literaturangaben“ S. 4.

serem heutigen Ct. Ct. gegenüber stellen zu wollen, als feststehend und bewiesen. Und gestützt darauf konstatiere ich, dass der Ct. Ct. zunächst ein dem Banquierstande eigentümliches Institut ist. Zuerst der Bank-, dann der kaufmännische Waren-Ct. Ct.!)<sup>2)</sup>.

### Mittelalter<sup>3)</sup>.

Im Mittelalter lässt sich die Entwicklung des Ct. Cts. deutlich verfolgen. Zu seiner Ausgestaltung haben in erster Linie die italienischen Städte-Staaten beigetragen. Schon frühzeitig (12. Jahrhundert) hatte sich daselbst aus dem primitiven Geldwechsel (*cambium minutum, reale*) ein reges Bankgeschäft entwickelt, und mehr und mehr wurde es in diesen Städten Sitte, sein Geld bei einem Banquier (*Campsores, Bancheriy*) zu deponieren, sei es zu Anlagezwecken (z. B. Teilnahme am Geschäftsgewinn), sei es als *depositum irregulare*. Auf Grund des Depositengeschäfts insbesondere entfaltete sich so zwischen dem Banquier und seinem Klienten der Ct. Ct.-Verkehr. In Italien steht nicht nur die Wiege unseres modernen Bankwesens, sondern auch unseres Ct. Cts. Stets ist derselbe mit dem Bankgeschäfte aufs innigste verknüpft. Aus dem Depositengeschäft entwickelte sich aber bald auch das An-

---

<sup>1)</sup> Dass ein ausserhalb des Banquiergeschäftes liegendes Verhältnis einer laufenden Rechnung dem römischen Rechte bekannt gewesen sei, könnte aus *Scævola l 102 § 2 D de solut. et liberat. 46, 3* hervorgehen.

<sup>2)</sup> Gleicher Ansicht auch: *Riesser in s. „Gutachten“ und Heimbach op. cit.*

<sup>3)</sup> Siehe auch *Grünhut i. s. Zeitschr. 1876, S. 483 ff.* — *Endemann, „Handelsrecht“ S. 681.* — *Goldschmidt, „Handbuch“ Bd. I, S. 327* und die dort angeführten Stellen aus *Scaccia, Casaregis, Amari, Ajello etc.* — *Chavannes op. cit. S. 14.* — *Sombart, „Der moderne Kapitalismus“ 1902, Bd. I, S. 392.*

weisungs-, Giro- und Wechselgeschäft, das wiederum es ermöglicht, dass der Klient des Banquiers über gemachte Depositen durch Anweisungen, Wechsel und Giro verfügen kann (Gutschrift = promissio in banco, Giro = remittere pro solutione ad depositarium)<sup>1)</sup>.

Weiter beigetragen zur Ausgestaltung unseres Institutes haben sodann auch die „montes pietatis“ (zu Geldgeschäften bestimmte Kapitalvereinigungen), die durch Gewährung von Darlehen zu leichten Bedingungen Bekämpfung des Wuchers bezweckten, allmählich aber sich zu Depositen-, Lombard- und Girobanken entwickelten. Immer üblicher wurde es, durch Gelddepositen sich beim Bankhaus ein Conto zu begründen und durch Anweisungen resp. Orders darüber zu verfügen. Reichten die Depositen zur Deckung des Verfügteten nicht hin, so ging die Bank selbst in Vorschuss und wurde so immer mehr der eigentliche Zahlmeister des Kaufmanns und Privatiers<sup>2)</sup>.

In technischer Beziehung sind für das Ct. Ct.-Geschäft von hoher Bedeutung geworden die Einführung des arabisch-indischen Zahlenwesens um das Jahr 1202 durch Leonardo Fibonacci (Pisano), sowie die Erfindung der doppelten Buchhaltung, dargelegt durch Frater Lucas de Burgo im Jahre 1494. Auch durch Entstehung der Börsen im modernen Sinne (16. und 17. Jahrhundert) hat der Ct. Ct. an Ausdehnung gewonnen.

---

<sup>1)</sup> Die venezianischen Banquiers stehen mit dem Staate im Ct. Ct.: „Vadunt cum dominio ad computum longum.“ Siehe venezianisches Gesetz von 1485. — Auch der Name „Contocorrente“ stammt aus dem italienischen Mittelalter, wurde aber sehr wahrscheinlich für jede fortlaufende Rechnung, insbesondere für jedes Handelsbuch mit Credit- und Debetseite gebraucht.

<sup>2)</sup> Siehe hiezu die Studie von Lastig in Z. f. d. g. H. R. Bd. XXIII, S. 151 ff.

In rechtlicher Beziehung ist zu betonen, dass der Ct. Ct. ein Produkt reinen Gewohnheitsrechts ist. Codifiziert ist er nirgends.

Die Rechtsprechung des Mittelalters betrachtete jede formlose Uebereinkunft (*nudum pactum*) und jedes formlose Versprechen (*nuda promissio*) unter Kaufleuten, auch ohne Angabe einer bestimmten *causa*, als voll rechtsverbindlich. Der mittelalterliche Jurist setzte im Verkehre unter Geschäftsleuten die Ernstlichkeit des Willens stets voraus und „durch diese Auffassung“, sagt Grünhut *loc. cit.* S. 485, „war die Anerkennung der Surrogate der Barzahlung wesentlich erleichtert. Es wurde oft geradezu ausgesprochen, dass der Bucheintrag (*directio in libris mercatorum*) obligatorische Kraft habe oder die Zahlung selbst sei, wenigstens in dem Verkehre der grossen Banken.“ Die Bedeutung der *nuda pacta* und *promissio* als obligatorische Willenserklärung in Verbindung mit dem Depositengeschäft kann deshalb als rechtlicher, das Prinzip der sogenannten „geldlosen Zahlung“ als wirtschaftlicher Ausgangspunkt für die älteste Form des Ct. Cts. bezeichnet werden.

Was für mich die Betrachtung der mittelalterlichen Entwicklung des Ct. Cts. von ganz besonderem Interesse sein lässt, das ist der Umstand, dass die Geschäftstätigkeit der italienischen *campsores* und der römischen *argentarii* deutliche Verwandtschaft zeigt. Nicht nur das Altertum, sondern auch das Mittelalter liefert uns den deutlichen Beweis, dass der Ct. Ct. sich in enger Verknüpfung mit dem Bankgeschäfte zu entwickeln begann.

Die schärfere rechtliche Konstruktion des Ct. Cts. gehört erst der Neuzeit an. Bis ungefähr zur Mitte des 19. Jahrhunderts war das Ausdehnungsgebiet des Ct. Cts.

immerhin ein beschränktes und überwiegend lokales. Mit den ständigen Fortschritten auf dem Gebiete des Verkehrs- und Wirtschaftswesens aber entwickelte sich auch die Form des Ct. Cts. reicher. Die letzten Schranken, die der Ausdehnung in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch etwa entgegenstanden, fielen, und so hat sich aus einem Institut des Banquier- und Kaufmannsstandes ein allgemein gebräuchliches Rechts- und Verkehrsinstitut herausgebildet <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche hiezu auch Marioth, op. cit. S. 15. — Riesser, „Gutachten“ S. 4 und Rössing, op. cit.

---



## II. Kapitel.

### Der Conto-Corrent-Vertrag.



„Die Theorie an und für sich ist nichts nütze, als insofern sie uns an den Zusammenhang der Erscheinungen glauben macht.“

Goethe, Sprüche in Prosa.





#### § 4. Der Conto-Corrent-Vertrag in seiner modernen Gestalt <sup>1)</sup>).

Um die mir gestellte Aufgabe lösen zu können, habe ich vorerst drei Fragen zu beantworten, nämlich:

1. Was ist ein Conto-Corrent-Vertrag?

2. Was ist ein Creditgeschäft, resp. was ist das Wesen des Credits?

3. Was lehren die Conto-Corrent-Theorien?

Im folgenden versuche ich die Grundzüge des modernen Ct. Ct.-Rechts darzulegen und das Ct. Ct.-Verhältnis so zu charakterisieren, wie es mit der Rechtssprechung im Einklange steht. Ich möchte den Ct. Ct.-Vertrag in seiner heutigen Gestalt, gleichsam einen Normal-Conto-Corrent-Typ darstellen, an Hand dessen mir sodann die Beurteilung der verschiedenen Ct. Ct.-Theorien möglich wird. Ich betone, ich will hier eine Darstellung des Ct. Cts. geben, so wie ihn Gewohnheitsrecht und Rechtssprechung, nicht lediglich die Wissenschaft ausgestaltet haben, — es soll ein nach dem Leben gezeichnetes Bild sein.

Man versteht im täglichen Leben unter Ct. Ct. nicht nur den eigentlichen Ct. Ct.-Vertrag, sondern auch das Ct. Ct.-Verhältnis, den Ct. Ct.-Verkehr zwischen zwei Personen, und schliesslich auch die graphische Darstellung dieses

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche insbesondere: Chavannes, op. cit. S. 161—276. — Cosack, S. 306—313. — Greber, S. 62 ff., S. 71—144. — Grünhut in Endemann's Handbuch III, S. 936—960 mit zahlreichen Literaturangaben. — Derselbe i. s. Zeitschr. 1876, S. 500 ff. — Von Hartmann, op. cit. S. 31—119. — Kemmer, op. cit. S. 37 ff. — Lehmann, S. 772 bis 781. — Levy-Riesser, S. 86 ff. — Lyon-Caen et Renault, „Traité“ S. 523—577, „Manuel de droit commercial“ S. 505—522. — Makower, S. 1030—1053. — Staub, S. 1252—1271.

Verkehrs und die Wiedergabe dieser Darstellung, den Ct. Ct.-Auszug. Näheres Eintreten auf diese äussere Form ist hier nicht am Platze. Ein festes Schema dafür ist nicht anerkannt, wenn auch seit Jahren eine gewisse stereotype Form sich fast auf der ganzen Erde eingebürgert hat. Jeder Ct. Ctist hat das Recht, den Ct. Ct.-Verkehr so darzustellen, wie es ihm am besten und bequemsten scheint<sup>1)</sup>).

Ob eine schriftliche Form aber überhaupt ein wesentliches Merkmal des Ct. Cts. ist, erscheint sehr bestritten. Vom rechtlichen Standpunkte aus ist sie m. E. nicht nötig. Ein Ct. Ct. ist möglich ohne jegliche äussere Form und graphische Darstellung, und tatsächlich auch in vielen Fällen durchführbar, wenn an das menschliche Gedächtnis etwas grössere Anforderungen gestellt werden. Levy-Riesser sagt treffend: „Wer vom Conto-Corrent hört, ist

---

<sup>1)</sup> Ueblich ist die Darstellung mit Credit- und Debetseite, mit Soll- und Habenskolonne und Rubriken für Datum, Verfall, Zinszahlen, event. auch Tage, Nummern und Zinsen und die Geldwährung. Ct. Ct.-Auszug ist die durch die Saldoziehung abgeschlossene Uebersicht über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen, die während der Ct. Ct.-Periode aus der Geschäftsverbindung entsprungen sind. Im Wesentlichen enthält er normaler Weise folgende Punkte:

- a) Kopf, Ueberschrift des Ct. Cts.
- b) Die wortgetreue Abschrift aus dem Ct. Ct.-Buche.
- c) Die Zinsberechnung in ihren verschiedenen Abstufungen.
- d) Die Provisionsberechnung.
- e) Die Berechnung der verauslagten Porti, Stempel und Spesen.
- f) Die Ziehung des Saldos und Abschluss.
- g) Vortrag des Saldos.
- h) Schluss- oder Vorbehaltsklausel.
- i) Datum, wann der Ct. Ct. erteilt worden ist mit der persönlichen Unterschrift des Geschäftsinhabers oder der Firma, die den Rechnungsauszug ausgestellt hat.

Weiteres über die Darstellung des Ct. Cts. bei G. Wissfeld op. cit.

bei oberflächlicher, freilich aber sehr oberflächlicher Betrachtung geneigt, den Schwerpunkt der faktischen, also der juristischen Anschauung auf den Mechanismus der Rechnung, der Ziffern, zu legen. Wir haben beständig auf diesen Irrtum aufmerksam gemacht, welcher von Regelsberger, wenn auch nur in geringem Masse befördert wird. Nichts, durchaus nichts an dem juristischen Begriffe kann aus jenem mechanischen Prozesse abgeleitet werden. Es ist keine paradoxe Behauptung, dass der Conto-Corrent als Ganzes und in allen seinen Folgen, vom Rechnen ebenso unabhängig ist, wie jeder andere Vertrag. Was am Conto-Corrent juristisches ist, liegt ausserhalb der Ziffern. Was in den Ziffern liegt, ist nichts juristisches . . .“ (Siehe S. 127—128).

Irgend welche Aufzeichnungen und Schriftlichkeit im Ct. Ct.-Verkehr verlangt auch das deutsche H.B.G. nicht<sup>1)</sup>.

#### a) Begründung.

**Die Parteien.** Zum Abschluss des Ct. Ct.-Geschäftes ist nach unserem O. R. jedermann berechtigt<sup>2)</sup>. Anders aber regelt das deutsche H. G. B. die Frage der Vertragsschliessenden (§ 355, § 345). Dasselbst gehört es zum Wesen des Ct. Ct.-Vertrages, dass mindestens ein Teil Kaufmann ist. Nicht-Kaufleute können zwar auch einen Ct. Ct.-Vertrag abschliessen, die Rechtsfolgen sind dann aber

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche zu dieser Frage, auf die ich unten wieder zu sprechen kommen werde, gelegentlich der Zinsenfrage: Lehmann-Ring, op. cit. S. 42. — Adolf Flender, op. cit. S. 9. — Levy-Riesser, S. 98. — Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 938 fg.

<sup>2)</sup> Unser O. R. macht auf dem ganzen Vertragsgebiete keinen Unterschied zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten. Vergleiche hierzu auch den Entwurf eines Schweiz. H. G. B. 1864 von Munzinger, Art. 225.

keine gesetzlichen, sondern lediglich vereinbarte, — die Rechte aus einem derartigen Ct. Ct.-Verhältnisse bestimmen sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Es ist selbstverständlich, dass auch juristische Personen Vertragsschliessende sein können, und dass zwischen den Kontrahenten auch mehrere Ct. Cte bestehen dürfen, von welchen jeder selbständig geführt wird und zu seiner Eingehung einer selbständigen Vertragsschliessung bedarf. R. O. H. G. Bd. XI, S. 142—143<sup>1)</sup>.

**Eingehung.** Allgemein anerkannt ist heute der Grundsatz, dass das Ct. Ct.-Verhältnis durch einen Vertrag, durch den Ct. Ct.-Vertrag begründet wird. Der O. R. E. (Entwurf des Bundesrates vom 1. Juni 1909) spricht in Artikel 1142 ausdrücklich vom Ct. Ct.-Vertrage. Ebenso eine Reihe gerichtlicher Entscheide wie z. B. R. O. H. G. III, S. 149, VI. S. 256, X, S. 97—99. Entsch. des Hdls.-Ger. Zürich vom 24. III. 1893 i. Schw. Blätter XII, S. 116, B. G. XV, S. 603 u. v. a. m.<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche hiezu insbesondere Laband i. Z. f. d. g. H. R. Bd. XIX, S. 656. — Dernburg, Privatrecht II, S. 488. — Grünhut i. s. Zeitschr. III, S. 473—474. — Levy-Riesser § 25.

<sup>2)</sup> Urteil des Hdls.-Ger. Zürich vom 24. März 1893 in Schweiz. Blätter, XII. Bd. S. 116: „Für das Konto-Korrentverhältnis im engeren Sinne, im Gegensatz zum einfachen Kontokorrent oder der laufenden Rechnung ist vielmehr, wie heute allgemein angenommen wird, ein Kontokorrent-Vertrag . . . . erforderlich . . . .“

Die Vertragsnatur, wie überhaupt die juristische Natur des Ct. Cts. bestreitet Dr. Rudolf Fischer op. cit.: Seine „Theorie der einheitlichen Erfüllung“ ist ein Kuriosum sondergleichen, aber immerhin leenswert.

Endemann, „Das deutsche Handelsrecht“ 1876 S. 682 schreibt: „Der Konto-Korrentvertrag ist die Uebereinkunft, dass ein Kontokorrentverhältnis, welches sonst nur eine tatsächliche Uebung ist, bestehen soll.“

Vielfach wird übersehen, dass Ct. Ct.-Verkehr und Ct. Ct.-Vertrag nicht das nämliche bedeuten. Der letztere ist ein Vertrag der beiden Parteien, dahingehend, in Ct. Ct.-Verkehr mit einander zu treten. Der Name, den die Kontrahenten dem Vertrage geben, ist ganz gleichgültig. Der Ct. Ct.-Vertrag ist:

Ein *Consensual-Vertrag*: Zur Begründung bedarf es lediglich eines gegenseitigen Willens, der darin besteht, gemeinsam in laufender Rechnung stehen zu wollen. Wie sich die Kontrahenten ausdrücken, ist ganz gleichgültig, der einfache Consens der Parteien genügt zur Entstehung. Der Wille kann bei Beginn der Geschäftsverbindung oder nachträglich erklärt werden. Vergleiche R. G. XXII, S. 150. Der Ct. Ct. ist keinesfalls Realvertrag (Theorie einer Reihe französischer Autoren, besonders Noblet), oder gar ein Vorvertrag, wie ihn Creizenach und andere konstruieren. Seine Wirkung ist allerdings suspendiert; funktionieren kann er erst bei gegebenem Objekt, dessen Entstehung aber ausserhalb seiner Sphäre liegt. Der Ct. Ct. braucht Material, um in Aktion treten zu können. Dieses Material liefert eine an den Ct. Ct.-Vertrag sich event. anschliessende *Complex-Abrede*, z. B. ein *Depositatenverkehr*, eine *Crediteröffnung* u. s. w. Makower nennt mit Recht den Ct. Ct. einen *Mantelvertrag*, weil er gleichsam nur den Rahmen darstellt für eine Reihe weiterer noch abzuschliessender Verträge, für eine ganze Geschäftsverbindung.

Ein *synallagmatischer Vertrag*: Er beruht auf einem Austausch gegenseitiger Versprechen (siehe auch §12).

Ein *Hauptvertrag*, nicht ein *accessorischer Vertrag*<sup>1)</sup>. Seine Existenz ist unabhängig von jedem andern Verträge.

---

<sup>1)</sup> Anders Hartmann op. cit. S. 46.

Ein oneröser Vertrag: Schon deshalb, weil er ein synallagmatischer Vertrag ist, im besondern dann aber deshalb, weil jeder Ct. Ct.-Posten für den einen Kontrahenten eine Belastung bedeutet.

Der Ct. Ct.-Vertrag ist ferner ein unförmlicher Vertrag, weil zu dessen Abschluss eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Der Abschluss des Ct. Ct.-Vertrages braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu werden, sondern kann stillschweigend und formlos dadurch geschehen, dass die Geschäftsverbindungen während einer längern Zeit in der Tat so gehandhabt sind, wie es die Usancen des kaufmännischen Ct. Ct.-Verkehrs voraussetzen. In der Praxis wird der formelle Abschluss eines Ct. Ct.-Vertrages immer zu den Seltenheiten gehören, während viel mehr durch die tatsächliche Führung des Ct. Cts. der Vertragswille seinen Ausdruck finden wird<sup>1)</sup>.

#### b) Gegenstand<sup>2)</sup>.

Gegenstand des Ct. Ct.-Vertrages können alle in Geld ausdrückbaren Ansprüche und Leistungen einer Geschäftsverbindung sein. Fast das ganze Rechtsgebiet vermag Stoff zum Ct. Ct.-Verkehr zu geben. Dem Ct. Ct.-Verkehre können z. B. Darlehen, Kauf und Tausch, Mandate u. s. w. zugrunde liegen, wobei es auf den Rechtsgrund, die causa des Gebens, gar nicht ankommt. Es kann eine Leistung erfolgen, um den andern Teil zu einer Gegenleistung zu verpflichten (*animo obligandi*), oder aber auch um eine

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche zu diesem Abschnitt Creizenach im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. IV, S. 36. — Anschütz und Voelkerdorff, op. cit. S. 86. — Gareis und Fuchsberger, op. cit. S. 622. Hahn, Otto, op. cit. S. 396.

<sup>2)</sup> Siehe Greber S. 55 ff. — Creizenach am eben a. O. S. 39 ff.

eigene Verpflichtung zu erfüllen (z. B. zufolge vorempfangener Gegenleistung, animo solvendi). Formell erscheint jede Leistung als selbständiges Rechtsgeschäft<sup>1)</sup>. Nicht alle Ansprüche und Leistungen, die aus einer Geschäftsverbindung erwachsen, brauchen aber in die Rechnung aufgenommen zu werden. Welche es im einzelnen Falle sind, das bestimmen die Umstände, der Wille und die Vereinbarung der Parteien. Stets kann ein einzelnes Geschäft infolge besonderer Vereinbarung ausgeschieden werden. Von der Aufnahme in den Ct. Ct. bleiben ausgeschlossen solche Ansprüche und Leistungen, die dem Zwecke des Ct. Cts. offensichtlich widerstreiten oder nicht in den Geschäftsverkehr fallen, wie z. B. hohe Schadenersatzforderungen, Alimente, Dos etc. Des ferneren Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wie z. B. das Recht auf Rücknahme von Waren wegen heimlicher Mängel etc. etc. Alle Ct. Ct.-Artikel müssen durch Zurückführung der Leistung auf den Tauschwert und damit auf ein gemeinschaftliches Mass kommensurabel gemacht werden, damit nach Schluss des Ct. Ct.-Verkehrs die Gesamtkompensation möglich ist. Vidari in seinem Corso di dir. comm. V Nr. 2616 nennt dies: „Sämtliche Ct. Ct.-Artikel auf den gleichen Nenner („medesimo de-nominatore“) setzen“. Dass Ct. Ct.-Artikel nur auf Grund von Verträgen erstehen können, die zwischen den Ct. Ctisten abgeschlossen worden sind, und Ct. Ct.-Beziehungen sich nur auf Geschäfte der Zukunft, nicht auf solche der Vergangenheit erstrecken dürfen, braucht kaum erwähnt zu werden. Immerhin können Posten, die vor Abschluss des Ct. Cts. entstanden sind, nachträglich in

---

<sup>1)</sup> Siehe hiezu G. Pfizer im Anti-Seuffert.

den Ct. Ct. eingestellt werden, wenn beide Ct. Cfisten einwilligen.

Die Frage, ob **Wechsel** und kaufmännische Verpflichtungsscheine ohne weitere Abrede in den Ct. Ct. aufgenommen werden können, event. müssen, ist eine seit jeher sehr bestrittene <sup>1)</sup>.

Ich bin, im Einklange mit dem heutigen Handelsbrauche der Ansicht, dass die Erstreckung des Ct. Cts. auch auf Wechsel für vereinbart zu erachten ist. (Dagegen O. L. G. Karlsruhe, siehe Z. f. d. g. H. R. XL. Bd., S. 490.) Unter Aufnahme eines übersandten Wechsels im Ct. Ct. verstehe ich aber nicht die Aufnahme der Wechsel-Forderung, der Wechsel-Verbindlichkeit, sondern der Wechsel-Valuta, der Auslagen für den Wechsel. Ct. Ct.-Post wird der betreffende Wert, nicht der Anspruch. Die Geltendmachung von Wechselansprüchen während der Ct. Ct.-Periode ist nicht ausgeschlossen und nicht unstatthaft, weil sie, als nicht in den Ct. Ct. aufgenommen, dem Ct. Ct.-Grundsätze der Unklagbarkeit zum Zwecke der Zahlung nicht unterliegen. Der Wechselempfänger darf während der Ct. Ct.-Periode den Wechsel ja auch girieren, er darf ihn auch zur Zahlung präsentieren, darf ihn auch mangels Zahlung protestieren.

Der Hauptgrund der ewigen Streitfrage liegt also in der Identifizierung des Wechselanspruches mit der Wechsel-Ct. Ct.-Post, in der Verkennung der Gläubiger, resp. der Schuldnerrolle der Kontrahenten bezüglich der Wechselverbindlichkeit einerseits, der Wechsel-Ct. Ct.-Post ander-

---

<sup>1)</sup> Siehe hiezu O. L. G. Köln vom 25. III. 1891 und abweichend R. G. II, vom 26. Mai 1891 (Bolze, XII, Nr. 362). — Levy-Riesser, S. 115 ff. und S. 141 ff. — Grünhut i. s. Zeitschr. III. S. 528.



seits. Uebersende ich als Korrespondent einen mit meinem Accept versehenen Wechsel oder auch ein Eigen-Billet meinem Banquier, so wird dieser ihn mir umgehend als Wertsendung auf die Creditseite meines Contos tragen. Ich als Korrespondent werde dann dadurch Gläubiger, Ct. Ct.-Gläubiger, mein Banquier, als Empfänger, Schuldner, Ct. Ct.-Schuldner. Ich bin nun aber als Korrespondent und zugleich Acceptant des Wechsels auch Schuldner geworden, Wechsel-Schuldner, mein Banquier als Remittent auch Gläubiger, Wechsel-Gläubiger. Bei Verfall wird mein Banquier Zahlung verlangen. Allein er tut dies nicht in der Eigenschaft als Ct. Ctist; — denn als solcher ist er ja Schuldner geworden, — sondern als ganz gewöhnlicher Wechselgläubiger verlangt er Tilgung des Wechselanspruches, nicht Tilgung der Ct. Ct.-Post. — Ganz ähnlich der Fall, wenn dem Banquier ein Wechsel überwiesen wird, der einen Dritten als Trassaten oder Acceptanten bezeichnet. Auch hier kann der Banquier nur als Wechsel-Gläubiger, und nicht als Ct. Ct.-Schuldner gegen den Korrespondenten vorgehen. —

Wird nach Verfall des Wechsels die Wechselforderung (beziehungsweise Regressforderung) von den Wechselpflichtigen Ct. Ctisten trotz richtiger Geltendmachung nicht beglichen, so erfolgt, weil die definitive Begründung der Wechsel-Ct. Ct.-Post ausgeblieben ist, Debitierung der im Credit gebuchten Post, Rektifikation der Rechnung, Stornierung genannt, behufs Eliminierung der als vorhanden gebuchten, tatsächlich nicht existenten Ct. Ct.-Post.

Läge Kongruenz der Wechselverbindlichkeit und der gebuchten Wechsel-Valuta vor, so bestände die Folge darin, dass für die Dauer des Ct. Cts. Geltendmachung des Wechselanspruchs ausgeschlossen wäre. Wer aber über-

eingekommen ist, Wechsel in den Ct. Ct. aufzunehmen, der hat auf diesen Anspruch und auf das Regressrecht nicht verzichtet.

Siehe: R. O. H. G. II, S. 137 ff. — III. S. 145. — VI. S. 253. — XXII. S. 337, sowie O. L. G. Stuttgart vom 7. Februar 1889 (Z. f. d. g. H. R. XL. Band)<sup>1)</sup>.

Das Gutschreiben von Wechseln, sowie überhaupt nicht-fälliger Wertpapiere z. B. Zinscoupons, erfolgt unter Vorbehalt, (Klausel: „sauf encaissement“, „salvo incasso“, „s. i.“), d. h. der Resolutivbedingung des richtigen Einganges. Dieser Umstand des Vorbehalts steht der Aufnahme in den Ct. Ct. nicht entgegen. Siehe: B. G. Bd. XXV, II. Abtlg. Nr. 60, S. 513—514, Erwägung 3. — Chavannes op. cit. S. 196 ff.

Das Guthaben (Geldguthaben) im Ct. Ct. muss, so lehrt das neuere Recht nach Vorbild des deutschen H. G. B., ein beiderseitiges und gegenseitiges sein<sup>2)</sup>. Siehe B. G. Bd. XXIX, II. Abtlg. S. 336. Auf Seite eines jeden der beiden Vertragsschliessenden sollen Ansprüche und Leistungen entstehen, die, für sich genommen, ein selbständiges Schuld- und Forderungsverhältnis unter den Parteien zu begründen geeignet sind. Die Ansprüche und Leistungen des einen Kontrahenten bilden die eine Seite, die Ansprüche und Leistungen des andern Kontrahenten die zweite Seite des

---

<sup>1)</sup> Zur Wechselfrage vergleiche man im besondern: A. Roëssing, op. cit. — Deuss, op. cit. S. 44 ff. — Kemmer, op. cit. S. 61 ff. und die dort angeführte Literatur. Das deutsche H. G. B. trifft keine Bestimmungen darüber, welche Forderungen in den Ct. Ct. aufgenommen werden können und sollen, und hat auch den vom ersten Entwurfe aufgestellten Satz, dass Forderungen aus Wechseln in dubio vom Ct. Cte ausgeschlossen seien, nicht aufrecht erhalten.

<sup>2)</sup> Abweichend Deuss, op. cit. S. 37—38.

Ct. Cts., — und es muss beabsichtigt sein, dass die Posten der einen Seite gegenüber denen der andern die Resultate ganz bestimmter einzelner Geschäfte sind. Indessen hört der Ct. Ct. nicht auf, Ct. Ct. zu sein, wenn tatsächlich überhaupt im Laufe einer Periode keine Geschäfte zwischen den Vertragsschliessenden abgeschlossen werden, oder nur der eine Teil Forderungen erwirbt, der andere Teil nur Zahlungen macht, oder dies nicht einmal! Die Beidseitigkeit muss beim Ct. Ct. lediglich beabsichtigt sein. Ob sie dann in Wirklichkeit durchgeführt werde, — ist für den Begriff des Ct. Cts. gleichgültig. Für die rechtliche Beurteilung des Ct. Ct.-Vertrages ist es zudem ganz unwesentlich, ob derselbe nur einen oder tausend Artikel enthält. Das Ct. Ct.-Verhältnis wird nicht beeinträchtigt dadurch, dass eine Seite mit der andern in auffallend ungleichem Verhältnisse steht, oder das Guthaben auf der einen Seite stets grösser ist als auf der andern. Der Erfolg ist dem Vertrage nicht wesentlich.

Siehe: Urteil des R. G. vom 28. Juni 1892 und Urteil des Obst. Lds. G. München vom 21. Juni 1884 in Z. f. d. g. H. R. Bd. XXXV, S. 259.

Ich möchte hier hervorheben, dass die Ct. Ctisten durch den Ct. Ct.-Vertrag nicht verpflichtet sind, miteinander Geschäfte abzuschliessen. Sie können sich aber dazu verpflichten und so eine Klage auf Erfüllung oder Schadloshaltung zur Entstehung bringen. Allein dies beruht dann nicht im Ct. Ct., sondern stets in dem zu diesem besondern Zwecke abgeschlossenen Vertrage (man vergleiche auch § 10). Des fernern brauchen die Ct. Ctisten nicht ausschliesslich miteinander zu verkehren. Wenn ein Papierfabrikant und ein Cellulosefabrikant z. B. miteinander in Ct. Ct.-Geschäftsverbindung stehen, so

kann es dem einen nicht benommen werden, seinen Bedarf an Cellulose oder Papier auch bei einem Dritten zu decken.

Die erwähnte Beidseitigkeit ist im geltenden Recht von ganz besonderer Wichtigkeit für die Unterscheidung von Ct. Ct. (Lauf-Rechnung) und „laufender Rechnung“. Wo eine dauernde Geschäftsverbindung in dem Sinne existiert, dass nur der eine Teil Forderungen erwirbt, der andere Teil nur Zahlungen leistet zur Tilgung der vorhandenen Schuldposten (solvendi causa), — dort ist kein Ct. Ct., sondern eine „laufende Rechnung“ vorhanden. Weiteres darüber siehe unten!

Die in den Ct. Ct. aufgenommenen einzelnen Posten werden in den meisten Fällen vom Tage ihres Eintritts in den Ct. Ct. bis zur sogenannten Saldoziehung verzinst<sup>1)</sup>. Ob die **Zinsen** aber ein Begriffsmerkmal des Ct. Cts. darstellen, — darüber ist man geteilter Meinung. Die deutsche Juristenwelt ist nicht einmal darin einig, ob das H. G. B. dies Merkmal der Zinse unter die Begriffsbestimmungen aufnimmt, und ob die Denkschrift die Verzinsung habe ausbedingen wollen oder nicht.

Ich stimme mit der Grosszahl der deutschen Ct. Ct.-Theoretiker überein, wenn ich die Verzinslichkeit der einzelnen Ct. Ct.-Posten nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Ct. Cts. zähle. Mir persönlich ist es unbegreiflich, dass man das eigentümliche Rechtsinstitut des Ct. Cts. nur dann anerkennen will, wenn die einzelnen Posten desselben verzinslich sind. M. E. ist ein Ct. Ct.-

---

<sup>1)</sup> Ueber die Zinsenfrage vergleiche man: Levy-Riesser, S. 76 ff. — Betzinger, Oberlandesgerichtsrat im „Recht“, 1902, S. 2 ff.

Verhältnis auch dann vorhanden, wenn die Einzelposten nicht verzinst werden. Die Verzinslichkeit ist eines der möglichen, vielleicht der gebräuchlichen, nicht aber eines der nötigen Merkmale des Ct. Ct.-Verhältnisses. Wohl das wichtigste Kriterium des Ct. Cts., die Aufschiebung der Auf- und Abrechnung, hat mit der Verzinslichkeit gar nichts zu tun<sup>1)</sup>.

Dass die Verzinslichkeit des Ct. Cts. immer und immer wieder als Begriffsmerkmal hingestellt wird, — auch von grossen Autoritäten — muss seinen Grund in einer mangelhaften Kenntnis der Praxis haben. Es ist fast bemühend, immer und immer wieder zur Erkenntnis zu gelangen, dass gäng und gäbe eben nur der alltäglichste Fall des Ct. Cts. zwischen Banquier und seinem Korrespondenten als Typus hingestellt wird. Jeder Banklehrling weiss uns aber zu berichten, dass es eine ganze Reihe von Ct. Cten gibt, bei denen eine Verzinsung der Posten überhaupt nie in Frage kommt. Ich erwähne so z. B. die Ct. Cte der

---

<sup>1)</sup> Gegen die Zinsen als *Essentiale negotii* sprechen sich aus: Foà a. a. O. Nr. 52, 46, 100. — Greber S. 17. — Hartmann, op. cit. S. 69. — Spellerberg (siehe Anm. 1 zu § 3), S. 24. — Pfizer, op. cit. S. 413. — Staub zählt die Verzinslichkeit nicht zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Ct. Cts., ebensowenig Düringer-Hachenburg, op. cit., wogegen Makower einen Lauf-Rechnungsvertrag nur dann als vorhanden erachtet, wenn die Verzinsung der Einzelposten bedungen sei oder aus sonstigem Grunde eintrete. — Dr. Siegfried Buff, op. cit. — der Praktiker — sagt auf S. 47: „Doch ist er (der Zins) keine dem Konto-Korrent zukommende wesentliche Eigenschaft; denn es giebt Fälle, in welchen im Ct. Ct. keinerlei Zinsen vergütet zu werden brauchen.“ Ich möchte diese Stelle hervorheben, weil sie von einem Autoren herrührt, der den Ct. Ct. im praktischen Leben studiert. Im Uebrigen vergleiche man auch R. G. Bd. XXII, S. 151. — Schon Bravard-Veyrières, op. cit. S. 435, hatte spöttisch bemerkt: „Il suffit de faire remarquer qu'il est très douteux que la production d'un intérêt soit de l'essence du compte-courant.“

Banken und Banquiers unter sich, die nicht etwa bloss „laufende Rechnungen“, sondern regelrechte Ct. Cte sind. Und erkundige ich mich beim Kaufmann, so wird er mir verwundert sagen, dass es im Waren-Ct. Cte gar nicht üblich sei, für einzelne Ct. Ct.-Posten Zinsen zu vereinbaren.

Dass die Verzinslichkeit nicht zum Wesen des Ct. Cts. gehört, kann nicht genug betont werden. Die Konsequenzen dieser Tatsache aber sind von eminenter Bedeutung. Denn: wenn die Ct. Ct.-Posten nicht verzinst werden müssen, dann fällt auch die Bedeutung all der Zinsberechnungsmethoden dahin, die ja schon seit so lange die Lehre vom Ct. Ct. auf unerhörte Weise zu komplizieren schienen. M. E. sind diese letztern überhaupt nicht von rechtlicher Bedeutung, und ich wundere mich nur, wie es möglich geworden, auf Grund dieser Rechnungsmethoden Ct. Ct.-Theorien aufzustellen und Zinse und deren Buchungsart als Grundlagen zur Konstruktion des Vertrages heranzuziehen.

Das Studium dieser Zinsenfrage hat mich zur Ueberzeugung gebracht, dass

1. eine Buchung überhaupt im Ct. Ct. nicht absolut und unbedingt nötig ist, und deshalb

2. die Art einer Buchung keine Rückschlüsse auf die juristische Natur des Ct. Ct-Vertrages gestattet (siehe auch S. 28).

Greber, S. 64, äussert sich in dieser Frage wie folgt: „Das Kontokorrent-Verhältnis aber, früher im engsten Zusammenhange mit einer besondern Kalkulationsart und ohne dieselbe kaum denkbar, hat sich von derselben losgesagt. Es steht jetzt frei und unabhängig auf eigenen Füßen; einer besondern Art der Buchführung, an der es, gleich-

sam an einem Gängelbände, zur Selbständigkeit heranwuchs, bedarf es nicht mehr. Eine Rechnungsführung ist zwar in der Mehrzahl der Fälle unentbehrlich; dies ist sie aber nicht, weil der Ct. Ct. nicht ohne sie existieren kann, sondern nur deshalb, weil der menschliche Geist einer Hülfe bedarf, um die Reihe gegenseitiger Geschäfte in der Erinnerung zu fixieren. Wenn die Parteien es fertig bringen, die mannigfachen Fluktuationen eines Ct. Ct.-Verhältnisses im Kopfe zu behalten, so brauchen sie kein Wort und keine Zahl aufzunotieren. Ihr Gedächtnis ersetzt die Buchführung mit Credit und Debet. Wird anderseits über die gegenseitig abgeschlossenen Geschäfte Buch geführt, so ist ganz gleichgültig, in welcher Weise dies geschieht. Die Parteien können auf rotes oder grünes Papier schreiben; sie können zwei oder mehr Bücher anlegen; sie können ihr Schema mit Debet und Credit entwerfen, wie sie wollen: für das Ct. Ct.-Verhältnis ist dies alles ohne Belang . . .“

Dass die Buchung im Ct. Ct. nebensächlicher Natur ist, darüber sind sich fast alle deutschen Autoren einig<sup>1)</sup>. Selbst Chavannes, der doch, wie wir sehen werden, zu meinen Ausführungen teilweise im schroffsten Gegensatze steht, muss Seite 36 zugestehen . . . : „le comptecourant sans écritures. Celles-ci, qui apparaissent en pratique comme „l'Essentielle“ de cette institution, ont-elles une importance quelconque au point de vue juridique? Nous ne le pensons pas. Elles sont simplement utilisées pour faciliter le rapport des correspondants, éviter des erreurs, etc. Elles peuvent servir „ad probationem“, si

---

<sup>1)</sup> Vergl. Curti, op. cit. S. 57. — Dernburg, „Obligationenrecht“ S. 513 ff. — Geller, op. cit. Nr. 11. — Buff, op. cit. S. 74. — Levy-Riesser, S. 8, 78, 97. — Deuss, op. cit. S. 19—20. — Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 958—959. — Lehmann, S. 776.

l'existence du compte-courant est contestée, mais pas „ad solemnitatem“.

Der Ct. Ct. ist ein eigener, selbständiger Rechtsbegriff und nicht ein eigenartiger Rechnungsmechanismus oder eine Buchungsmethode. Die Art der Buchführung, die Form, in der lediglich das Bedürfnis der Handelswelt nach aussen in die Erscheinung tritt bei häufigem Abschlusse von Geschäften, darf für die Konstruktion des Ct. Ct.-Verhältnisses nicht von Bedeutung werden. Die kaufmännische Buchhaltungstechnik operiert mit diesen Formen mit Rücksicht besonders auf die Zinsenberechnung, die, wie wir oben gesehen, hinwiederum nicht wesentlich, und es ist deshalb m. E. gänzlich verfehlt, wenn man in diesen **Rechnungsmechanismus** den juristischen Schwerpunkt des ganzen Rechtsinstitutes zu legen gewagt hat. Mit der rechtlichen Existenz des Ct. Cts. kann ein Fehlen sowohl der üblichen Buchungsform, ein Fehlen des gewöhnlichen Schemas, als auch überhaupt ein vollständiger Mangel an Schriften vereinbart sein. Andererseits muss hier erwähnt werden, dass aus dem Vorhandensein eines sogenannten Ct. Ct.-Mechanismus' nicht auf die Existenz eines Ct. Cts. geschlossen werden kann. Siehe Hdls.-Ger. Zürich vom 24. März 1893<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Creizenach im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. IV, S. 56, warnt: „Dass der Kontokorrent ein selbständiges Vertragsverhältnis enthält, also insofern nicht mit der Rechnungsmethode, die seinen Namen trägt, zu verwechseln ist.“ Vergleiche auch Greber, S. 65. — Levy-Riesser, S. 89. — Grünhut i. s. Zeitschr. 1876, S. 492. — Dernburg, „Bürgerliches Recht“, Bd. II, S. 212 und ferner R. O. H. G. Bd. III, S. 150. Bd. VI, S. 257. Bd. XII, S. 70. — R. G. Bd. XXII, S. 148–153, sowie das erwähnte Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 24. III. 1893 in Schweiz. Blätter XII, S. 116. Ein Urteil des Hdls.-Ger. Zürich vom 14. Oktober 1892 in Schweiz. Blätter, Bd. XI, S. 324 bis 325 legt der äusseren Form des kaufmännischen Ct. Cts. zu grosse Bedeutung bei.



Es liegt so auf der Hand, dass jede Ct. Ct.-Theorie, die auf einer Zinsberechnungsmethode basiert, zu verwerfen ist. In neuerer Zeit sind es hauptsächlich zwei Arbeiten, die dem Rechnungsmechanismus unzulässige Bedeutung beigemessen haben: Dr. Josef Mohr's „Der Kontokorrentverkehr“ und Dr. F. Theusner's „Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages“. Die meiner Ansicht nach gänzlich falschen Fundamente der beiden Arbeiten entheben mich eines nähern Eintretens. Für Mohr ist die Staffelrechnung die Grundlage der Konstruktion. Er definiert den Ct. Ct. „als einen Vertrag, welcher einer bestimmten Art und Weise der Tilgung von Forderungen dient“. S. 25. An Stelle der gesetzlichen Imputationsregeln treten die besondern Imputationsregeln des Ct. Cts., und die durch die Staffel stattfindende ständige Saldierung zur Ermittlung der Zinszahlen ist eine wirklich fortlaufende Kompensation. Ausgangspunkt bildet für Mohr die mathematische Grundlage, und das ist es eben, was für uns diese Theorie als von vornherein unhaltbar erscheinen lässt. Ganz ähnlich die Konstruktion Theusner's<sup>1)</sup>. Mohr und Theusner be-

---

<sup>1)</sup> Er fasst die rechtliche Beurteilung des Ct. Cts. im wesentlichen folgendermassen zusammen: „1. Der Kontokorrentvertrag enthält die bindende Vereinbarung zweier Geschäftsfreunde, alle aus ihrem gegenseitigen Geschäftsverkehr entspringenden Forderungen auf Verlangen jederzeit, andernfalls periodisch zu verrechnen.

2. Mit der Eingehung des Vertrages wird von den Parteien der übliche Ct. Ct.-Abrechnungsgrundsatz, nämlich die Abänderung der Imputationsregeln betreffs der Zinsen, stillschweigend anerkannt.

3. Es ist kein auf Kreditgewährung gerichtetes Rechtsinstitut mit einer Fülle besonderer Rechtssätze, insbesondere bewirkt er weder eine Novation oder den Verlust der Individualität eines Postens, noch bewirkt er eine untrennbare Einheilichkeit der Kredit- oder Debetseite, sondern es tritt mit der Gegenüberstellung der einzelnen Posten eine Kompensation ein.“ Siehe S. 53 cit.

Gegen Mohr eifert von Hartmann, op. cit. S. 28 ff.

gehen denselben Fehler: sie identifizieren die juristisch unwesentliche Staffelnrechnung, die nur rechnerische Bedeutung hat, mit der rechtlichen Kompensation.

Die Darstellung der verschiedenen Zinsrechnungsmethoden gehört ins Gebiet der kaufmännischen Lehrbücher, nicht hieher<sup>1)</sup>. „Rechnen zu lehren“ sagt Levy-Riesser, „ist nicht Sache des Rechtes!“ Es will mir überhaupt nicht einleuchten, wenn bei der Darstellung der Unterschiede zwischen Kolonnenrechnung (Retrograd oder progressiv) und Staffelnrechnung nach der richtigen, einzig richtigen Methode gefragt wird. Es kann sich da nicht um „richtig“ oder „unrichtig“ handeln, es kann sich nur fragen, welche der beiden Methoden die gerechtere, billigere sei. Bei ungleichem Zinsfuß ist ohne weiteres zuzugeben, dass dies die Staffelnrechnung sei<sup>2)</sup>. „Ist der Zinsfuß für beide Teile verschieden“, sagt Grünhut i. s. Ztsch. Bd. III, S. 491, „so sollte stets nach der Staffeln gerechnet werden“. Die Kolonnenrechnung ist die gebräuchliche und die von den meisten Autoren als typische Form der Zinsrechnung im Ct. Ct. anerkannte, liefert aber für den jeweiligen Schuldner unbillige, ungerechte Resultate. Auf jeden Fall ist die Frage, ob die Zinsen im Ct. Ct. nach

---

<sup>1)</sup> Darstellung der verschiedenen Rechnungsmethoden bei Buff, op. cit. S. 84 ff. — Chavannes, op. cit. S. 81 ff. Des ferneren anhangsweise Besprechungen bei Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 938—939 (Zeitschrift 1876. S. 490—492) und Greber S. 144 ff.

<sup>2)</sup> Siehe hiezu das bekannte jugement de la cour d'appel de Bourdeaux cit. bei Levy-Riesser, S. 255. — Creizenach „Die rechtliche Seite“ . . . a. a. O. S. 88 ff. Ich gehe mit Creizenach nicht einig, wenn er die Frage, ob Staffelnrechnung oder Kolonnenrechnung — da das Resultat ein verschiedenes, eine Rechtsfrage nennt. Indessen gibt auch Creizenach zu und betont sogar, dass auf die Natur des Ct. Cts. diese Rechtsfrage keinen Einfluss ausüben könne.

der Methode der Staffelrechnung oder der Kolonnenrechnung zu ermitteln sind, eine rechnerische. Die Staffelrechnung, als die gerechtere und loyalere, wird sich im Banquier- und Waren-Ct. Cte. allmählich Bahn brechen, allein die Tatsache, dass die Kolonnenrechnung unter bestimmten Verhältnissen nicht angewendet werden sollte, berechtigt nicht zum Schlusse, dass die nun bisher in der Rechtssprechung herrschende Meinung falsch sei. Auch die allgemeine Verkehrsanschauung steht auf dem Boden, dass aus der Art der Zinsberechnung auf den rechtlichen Charakter der Posten im Ct. Ct. Schlüsse nicht gezogen oder gar Grundlagen zu Konstruktionsversuchen gemacht werden können.

Was die Höhe der Zinse im Ct. Ct. und den Zinsenlauf anbelangt, besteht eine feste Verkehrssitte bei uns nicht.

Unerheblich ist es, ob bezüglich aller Einzelposten die Verzinsung von gleicher Höhe sei. Es ist unbegründet, einzuwenden, es können die Forderungen im Ct. Ct. nicht verzinst werden aus dem Grunde, weil dieselben bei ihrem Eintritte in den Ct. Ct. nicht fällig, sondern sofort gestundet werden; die Stundung schliesst den Zinsenlauf nicht aus. Siehe auch weiter unten!

Sind im Ct. Cte. die Einzelposten verzinslich, so ist auch der Saldo verzinslich. Das Zinseszinsverbot ist im Ct. Ct. aufgehoben. Viele betonen zwar, dass es sich hier nicht um Anatozismus handeln könne, da der Saldo eine abstrakte, neue Schuld werde, oder weil überhaupt im Ct. Ct. kein eigentlicher Zins, sondern nur ein Creditpreis gewährt werde. (B. G. Bd. XIX, Nr. 87 S. 523 ff., besonders S. 526.)

So wenig die Verzinsung der Einzelposten im Ct. Ct. ein Essentiale ist, so wenig ist auch die Berechnung einer Provision ein wesentliches Merkmal<sup>1)</sup>.

c) Wirkungen<sup>2)</sup>.

1. Sämtliche Einzelposten gelten bis zum Schluss der Rechnungsperiode, bis zur Beendigung des Ct. Cts. als gestundet und können deshalb nicht früher geltend gemacht werden.

R. O. H. G. Bd. II, S. 138, 222. — III. S. 145, 149. — V. S. 340. — VI. S. 257. — IX. S. 216. — XI. S. 276. — XVI. S. 307, 310.

R. G. Bd. I, S. 19. — III. S. 19. — X. S. 54. — XVIII. S. 248. — XXII. S. 149 und besonders Urteil vom 16. September 1902.

B. G. Bd. XXV, II. Abtlg. Nr. 24, S. 181—182.

Leistungen eines Ct. Ctisten, auch bare, z. B. dem Banquier gemachte Leistungen, Einschüsse, erfolgen nicht auf eine einzelne Post, gelten nicht auf eine bestimmte Forderung gemacht (auch nicht auf den vorgebrachten Saldo), sind nicht Zahlungen zur Tilgung eines bestimmten Debetpostens, sondern Leistungen zur Begründung eines Aktivpostens im Ct. Ct., eines Guthabens, das erst bei der Saldoziehung verrechnet wird. Siehe Urteil des R. G. vom 23. Januar 1904 und B. G. Bd. XXX, II. Abtlg. S. 610. Durch die Zahlung entstehen Rückgabeforderungen des Zahlenden, Zahlungen werden so gleichsam Vorschüsse. Sie entlasten nicht den Zahlenden, sondern belasten den andern Teil, und begründen Ct. Ct.-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Kemmer, op. cit. S. 72 ff. — Levy-Riesser, S. 252 ff. — Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 499 ff. und die dort angeführte Literatur.

<sup>2)</sup> Man vergleiche hiezu besonders Kemmer, op. cit. § 13, S. 65 ff.

Forderungen des Zahlenden gegen den Empfänger, die von der später stattfindenden Kompensation am Schluss der Rechnungsperiode als Forderungen erfasst werden können<sup>1)</sup>. Infolge der Stundung kann es nicht zur Aufrechnung einer Einzelpost der einen Seite gegen eine Einzelpost der andern Seite kommen, und so finden die normalen Verrechnungsregeln keine Anwendung. Siehe O. R. Art. 138. Während der Ct. Ct.-Periode findet keinerlei Aufrechnung statt, es sei denn, dass die Parteien vereinbaren, dass eine bestimmte Forderung mit einer bestimmten Gegenforderung aufgerechnet werden solle<sup>2)</sup>.

Vergleiche zu diesem Abschnitte § 13, unten!

2. Die einzelne Ct. Ct.-Post kann nicht besonders geltend gemacht werden. Nicht notwendig jede Forderung ist dem Ct. Ct. unterworfen. Ist sie ihm aber unterworfen, dann kann sie nicht einseitig später wieder aus dem Ct. Ct. entfernt werden. Der Ct. Ctist hat keinen Anspruch auf Erfüllung der Einzelforderung und kann somit einen solchen auch nicht abtreten oder sonstwie veräussern; denn dadurch würde der einstige Saldo zerrissen.

Die einzelne Forderung kann auch nicht durch besondere Klage geltend gemacht werden; sie kann auch nicht

---

<sup>1)</sup> M. E. können diese Zahlungen nicht ein Hemmnis der Kompensation sein.

<sup>2)</sup> Vergl. hiezu Levy-Riesser S. 24 ff., S. 105. — Trümpler „Differenzgeschäfte“ i. Z. f. d. g. H. R. Bd. L, S. 488 ff. — Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 505–506. — Im schroffsten Gegensatze zu meinen Ausführungen steht natürlich Mohr op. cit. — Für fortlaufende Kompensation auch Josten (siehe Anm. 1 zu § 3), S. 10. Im besondern aber Chavannes mit seinen „Balances successives“, besonders S. 115 ff.

Ob der § 1053 des alten Zürcher Gesetzbuches sofortige oder Gesamtkompensation versteht, ist fraglich. Siehe auch Dernburg „Kompensation“, S. 591.

einzelnen abgetreten, cedit werden. Auch eine Pfändung und Ueberweisung einer einzelnen Forderung ist unwirksam. Nur der dereinstige Saldo kann gepfändet und abgetreten werden. Im ferneren kann auch keine Verjährung der einzelnen Forderung beginnen, weil beim Bestehen eines Ct. Cts. die Forderungen mit ihrer Entstehung in den Ct. Ct. fallen und damit als gestundet gelten. „Agere non valenti non currit præscriptio.“ Die Verjährung wird bis zur Beendigung des Ct. Cts. gehemmt (inhibiert), die Ct. Ct.-Posten sind sogenannte betagte Ansprüche<sup>1)</sup>.

R. O. H. G. Bd. X, S. 101. — Bd. II, S. 137—138, S. 222—223.

R. G. Bd. XXII, S. 149. — Bd. XXVIII, S. 33 ff. und Urteil vom 15. Januar 1903.

B. G. Bd. XIX, S. 408 unten.

Hdls.-Ger. Zürich 24. III. 1893, in Schw. Blätter, Bd. XII, S. 116 oben, sowie 14. X. 1892, in Revue, Bd. XI, S. 32 ff. Nr. 22.

Vergleiche zu diesem Abschnitt § 13, unten!

3. Die Einstellung einer Forderung in den Ct. Ct. bewirkt keine Novation<sup>2)</sup>. Die einzelnen Posten des Ct. Cts. werden durch ihre Einstellung nicht zu blossen Rechnungsposten erniedrigt, sondern bleiben Forderungen aus Kaufgeschäft, Kommission, Depositum u. s. w., ihr

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche Staub S. 1258. Abweichend Makower S. 1044, Cosack S. 309, sowie auch die Denkschrift S. 199 und im ferneren Creizenach im Archiv für prakt. Rechtsw. IV, S. 64 ff.

<sup>2)</sup> Man vergleiche Greber S. 72, Creizenach am eben a. O. S. 41, sowie in Z. f. d. g. H. R. Bd. VII, S. 102 ff. — Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 503.

Rechtscharakter geht nicht unter. Die Parteien haben bei Einstellung der Posten keinerlei animus novandi<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>).

R. O. H. G. Bd. II, S. 137. — III. S. 145. VI. S. 252. — IX. S. 66.

R. G. Bd. I, S. 19. — III, S. 18—19. — X. S. 53 ff. — XVIII. S. 247 ff. — XXXII. S. 23.

Was das B. G. anbelangt, so hat es sich nur einmal im Sinne der Veränderung der Ct. Ct.-Posten zu Rechnungsfaktoren ausgesprochen<sup>3)</sup>.

Vergleiche zu diesem Abschnitt § 13, unten.

Auch die Einreden aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse bleiben zulässig bis zur vollzogenen Abrechnung und etwaige Sicherheiten und Accessorien werden durch die Aufnahme nicht getilgt. Ein Pfandrecht, das für eine Forderung besteht, sei es durch Vertrag, sei es von Gesetzeswegen, wird dadurch auch nicht aufgehoben. Ebenso bleiben auch die Haftungen eines Mitschuldners oder eines Bürgen bestehen. Erfolgt die Saldoanerkennung nicht, so werden die Ct. Ctisten sogar genötigt sein, zur Darlegung

---

<sup>1)</sup> G. Deuss op. cit. gibt dem folgendermassen richtig Ausdruck S. 54: „Nach unserer Auffassung des Ct. Ct.-Vertrages wird die rechtliche Eigenart der einzelnen Ct. Ct.-Ansprüche nicht affiziert. Sie werden nur durch den Ct. Ct.-Vertrag in einen Rahmen zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt.“

<sup>2)</sup> Nicht ganz zutreffend ist das Bild Foà's vom „Schmelztigel des Kontokorrents“.

<sup>3)</sup> B. G. Bd. XXV. II Abtfg., S. 181: „Nun besteht aber das Wesen des Kontokorrent-Verhältnisses darin, dass erst . . . der Saldo die Forderung des einen oder des andern Teils bildet, die gegenseitigen Leistungen also . . . . blosser Rechnungsposten, d. h. blosser arithmetische Faktoren für das Schlussergebnis begründen . . . .“ Ebenso ein Urteil des O. L. G. Karlsruhe vom 15. März 1885 (Annalen der Badischen Gerichte 1888. S. 1) in Z. f. d. g. H. R. Bd. XXXVIII, S. 181. Gegen die Auffassung der blossen Rechnungsposten Staub, S. 1254.

ihrer Rechte auf die ursprüngliche Obligation zurückzugreifen.

Was hier von den einzelnen Posten gesagt ist, das gilt auch im besondern von dem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo.

Ganz anders die romanische Ct. Ct.-Auffassung! Sie erblickt in der Einstellung einer Forderung in den Ct. Ct. eine regelrechte Novation. Das alte Rechtsverhältnis geht unter, und an seine Stelle tritt eine abstrakte neue Schuld. Auf dem Novationsstandpunkte stehen besonders Noblet, Dalloz, Boistel, Feitu und auch Foà und die Gesetzbücher von Italien, Chile und Guatemala, Venezuela.

Aus der Eigenart des Ct. Ct.-Verhältnisses und der darin gelegenen Stundung folgt auch, dass keiner der beiden Ct. Ctisten im Ct. Ct. in Verzug geraten, und ein Gläubiger vor Ablauf der Ct. Ct.-Periode Pfand und Bürgschaft nicht geltend machen kann.

Vergleiche zu diesem Abschnitt § 13.

#### d) Saldoziehung <sup>1)</sup>.

Es ist Uebung, den Ct. Ct. jährlich oder halbjährlich abzurechnen. Eine Ausgleichung in regelmässigen Zeitabschnitten soll beim Vertragsabschlusse in Aussicht genommen werden. Von vornherein kann aber auch nur ein einziger Zeitabschnitt mit einmaliger Abrechnung am Ende desselben in Aussicht genommen werden. Wesentlich ist es für den Ct. Ct. nicht, dass mehrere Zeitabschnitte von

---

<sup>1)</sup> Levy-Riesser S. 123 ff., S. 147 ff. Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 947 ff.



bestimmter Dauer in Aussicht genommen werden<sup>1)</sup>. Ein jeder Ct. Ctist hat aber das Recht, nach der festgesetzten Zeitperiode den Ct. Ct. abzuschliessen, und den für den einen Kontrahenten sich ergebenden Ueberschuss festzustellen.

Vorgang der Saldoziehung. Die Saldoziehung, die Verrechnung, vollzieht sich entweder gemeinsam durch beide Kontrahenten oder durch nur einen derselben, wobei der andere die Prüfung der Verrechnung vornimmt. Eine Zusammenstellung nur von Seite des einen Teils aber, um nachzurechnen, wie viel ihm gutgeschrieben und wie hoch er belastet ist, hat noch keine rechtliche Bedeutung. Der juristische Schwerpunkt des Ct. Ct.-Abschlusses liegt in der gemeinsamen Abrechnung der Parteien. Mitwirkung beider Teile ist ein Essentiale.

In der Praxis geschieht die Feststellung des Saldos ganz einfach dergestalt, dass beide Seiten der Rechnung (Debet- und Creditseite), mit ihren Posten, event. mit ihren Zinsen, addiert werden, und der Gesamtbetrag der einen Seite sodann vom Gesamtbetrag der andern subtrahiert wird. Die so ermittelte Differenz ist der Saldo, Aktivsaldo für den einen, Passivsaldo für den andern Kontrahenten. Geschieht diese Rechnung nur einseitig, durch eine Partei, so stellt diese eine Partei der andern den Rechnungsab-

---

<sup>1)</sup> Es ist deshalb nicht richtig, in der periodischen Abrechnung ein wesentliches Merkmal des Ct. Cts. zu erblicken, weil sehr oft der Ct. Ct. sich nur für eine Zeitperiode erstreckt. Folgendes Urteil des O. L. G. Karlsruhe vom 27. Mai 1900 in Warneyer's Jahrbuch op. cit. 2. Jahrgang 1903, S. 231 ist deshalb nicht richtig: „Das wesentliche des Kontokorrent-Verkehrs liegt darin, dass periodisch abgerechnet und durch Saldoziehung festgestellt wird, wer Gläubiger und wie gross seine Forderung ist“.

schluss zur Prüfung zu. Pflicht zur Rechnungslegung, resp. Recht auf Zusendung eines Ct. Ct.-Auszuges gibt es aber keines. Soweit hat die Verrechnung lediglich arithmetische Bedeutung. B. G. Bd. XIX, S. 523. In der Zusammenziehung der einzelnen Posten jeder Seite zu einem Gesamtbetrage liegt nicht die Schaffung einer neuen Forderung. Wohl aber haben mehr als arithmetische Bedeutung die Gegenüberstellung (Subtraktion) dieser beiden Gesamtbeträge, und die eigentliche Feststellung des Ueberschusses. Die erstere enthält und stellt dar eine Gesamtkompensation, die letztere ein selbständiges abstraktes Schuldversprechen desjenigen, zu dessen Ungunsten der Saldo lautet. Nichts steht der Annahme entgegen, dass es sich hier um eine eigentliche Kompensation handelt. Es enthält der Ct. Ct. nicht wirkliche Forderungen nebst sogenannten nur gebuchten Leistungen, sondern ausschliesslich eigentliche Forderungen. (Vergleiche die Ausführungen oben sub. c 1)<sup>1)</sup>. Bei dieser Gesamtkompensation wirkt aber,

---

<sup>1)</sup> Makower hat zur Umgehung aller Schwierigkeiten „auf Gut-schreibung gerichtete Forderungen“ konstruiert. Siehe S. 1036. Ich halte diese Notkonstruktion zur Ermöglichung einer Kompensation nicht für nötig.

Anders Lehmann S. 778. Er nimmt Gesamtaufrechnung nur für die sogenannten wirklichen Forderungen und Gesamtanrechnung für die sogenannten gebuchten Leistungen an.

Abweichend von der herrschenden Ansicht betreffs Feststellung des Saldos ist auch die Lehre Deuss' op. cit. S. 74 ff. Deuss nimmt ein rechtliches Bestehen des Saldos schon vor der Abrechnung an, und zwar deshalb, weil das deutsche H. G. B. eine Verzinlichkeit des Ueberschusses vom Ende der Rechnungsperiode an annimmt, die Praxis aber die Abrechnung erst einige Zeit nach Ablauf der Periode vorzunehmen pflegt. (Interperiodisches Saldoguthaben.) Deuss hält scharf auseinander zwischen Rechnungsabschluss und Abrechnung. Nach ihm ist in der Terminologie des Gesetzes die Anerkennung des Rechnungsabschlusses die Abrechnung.

wie oben schon erwähnt, nicht schon die Einstellung der Posten als Aufrechnung, d. h. der Zeitpunkt, wo sie sich geeignet gegenüberständen, sondern erst der Moment der Ausgleichung am Schlusse der Ct. Ct.-Periode. Darin liegt also eine kleine Ausnahme von den gewöhnlichen Aufrechnungsregeln, da die Summe aller auf einer Ct. Ct.-Seite befindlichen Einzelposten als ein Ganzes behandelt werden soll. O. R. Art. 138.

Hervorgehoben werden muss, dass die herrschende Meinung ausdrücklich Kompensation der ganzen Creditmasse gegen die ganze Debetmasse annimmt, wobei der Saldo nicht als das Resultat dieser oder jener Forderung, sondern als Rest einer in gleichem Masse getilgten Reihe von Posten erscheint. Kompensation von Masse gegen Masse bedeutet nicht Kompensation der einen und einzigen Forderung auf einer Seite gegen die einzige Forderung auf der andern Seite (die Posten sind ja bei ihrem Eintritt in den Ct. Ct. nicht noviert worden, und die Zusammenfassung zu einer Masse bedeutet auch keine Novation), sondern Kompensation einer Forderungsreihe gegen eine Forderungsreihe. Es entstehen nicht, wie Foà S. 199 ff. irrtümlich annimmt, zwei Forderungen, von denen die eine das ganze Credit, die andere das ganze Debet umfasst, sondern nur eine, der Saldo.

Urteil des c. d'app. de Douai vom 24. April 1891 in Schw. Blätter, Bd. X, S. 174, B. G. Bd. XIX, S. 408.

Vergleiche zu diesem Abschnitt § 13 unten.

Jede einzelne Post wird pro rata parte getilgt, jede hat ein gleiches Recht auf Kompensation<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch Z. f. d. G. H. R. Bd. L, S. 488. — Abweichend Deuss op. cit. S. 79 ff. Nach ihm dürfen die einzelnen Posten hinsichtlich ihres Alters nicht gleich gestellt werden.

Wenn, wie meistens üblich, nur der eine Kontrahent den Rechnungsabschluss vornimmt (formlos aufstellt), und dem andern zustellt, so beurkundet er damit die Absicht, aufrechnen zu wollen und anerkennt durch die Uebersendung die Richtigkeit des Abschlusses. R. O. H. G. Bd. XI, S. 141. In Bezug auf seine Debetseite gibt er zudem ein verpflichtendes Anerkenntnis ab, auf welches sich der andere Kontrahent, der Empfänger, auf alle Fälle berufen kann. Darin besteht die verpflichtende Wirkung der Zustellung der Rechnung, dass es sich hier nicht etwa nur um ein als Beweismittel dienendes Zugeständnis, sondern eine *promissio debiti*, *stipulatio*, ein selbständiges Schuldversprechen handelt<sup>1)</sup>.

R. O. H. G. an oben cit. Stelle. — R. G. Bd. I, S. 18. — Bd. XXII, S. 148. — B. G. B. § 781.

In der Uebersendung liegt aber ferner auch die Anforderung an den Empfänger, die Rechnung zu prüfen und allfällige Beanstandungen mitzuteilen, sowie eine Offerte zu einem (cumulativen) Anerkennungsvertrage bezüglich des Ueberschusses<sup>2)</sup>. Es behauptet der Uebersender

---

Vergl. aber Basch op. cit. S. 235 ff. — B. G. Bd. XIX. Nr. 66, S. 401 ff., sowie folgendes Urteil des O. L. G. Kolmar II, Z. S. vom 25. April 1907 in Leipziger Zeitschrift op. cit. II. Bd., S. 84: . . . „Daraus ergibt sich, dass, soweit Aufrechnung möglich ist, jeder einzelne Posten verhältnismässig aufgerechnet ist, mit andern Worten: Jeder Passiv-Posten . . . ist zu einem Bruchteile gefilgt, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten ist . . .“

<sup>1)</sup> Abweichend Deuss op. cit., S. 78 ff., der die accessorische Natur des Anerkenntnisses betont. Es tritt nach ihm neben den Ct. Ct.-Vertrag der Anerkennungsvertrag, eine accessorische Stipulation.

<sup>2)</sup> Man vergleiche hiezu Dr. Otto Bähr op. cit., S. 251 ff. und Bacmeister op. cit., S. 24 ff., Kemmer op. cit., S. 77 ff.

ferner, er schulde nichts weiteres und habe die aufgeführten Creditposten zu fordern. Der Empfänger kann die Offerte annehmen oder ablehnen. Sie wird perfekt, wenn derselbe die Feststellung ausdrücklich, stillschweigend oder durch konkludente Handlungen, anerkennt. Fortsetzung des Geschäftsverkehrs bedeutet, so wird allgemein angenommen, Anerkenntnis. Eine Pflicht zur sofortigen Erklärung besteht nicht. Wo jemand ein Widerspruchsrecht hat, und davon keinen Gebrauch macht, da ist Stillschweigen Einwilligung, wenn eine Geschäftsverbindung besteht<sup>1)</sup>. Eine dem Gegner angezeigte und von ihm anerkannte Buchung ist für beide Teile verpflichtend. Der Gegenbeweis, dass die Buchung unrichtig sei, ist somit unzulässig. Das Anerkenntnis der Rechnung kann aber angefochten werden, wegen Irrtums, Betrug, Zwanges und ungerechtfertigter Bereicherung infolge Irrtums. Um die Anerkennung eines Ct. Cts. wegen Irrtums anzufechten, muss es sich um einen entschuldbaren Irrtum handeln. B. G. Bd. XXIII. I. Abtlg., S. 712—713.

Der Vorbehalt der Klausel S. E. et O. ist überflüssig und nimmt der Saldofeststellung nicht ihre konstitutive Bedeutung. Durch die Klausel wird an dem Rechtsverhältnis der Parteien gar nichts geändert<sup>2)</sup>.

Die Zahlung des so ermittelten Ueberschusses kann immer am Schluss der Ct. Ct.-Periode oder aber bei früherer Aufhebung des Ct. Cts. verlangt werden (Zahlungsklage, Leistungsklage). Zur Begründung einer auf Zahlung

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche Dr. Wolff in Busch's Archiv Bd. II, S. 81 ff. und *Détails* bei Staub S. 1261.

<sup>2)</sup> R. O. H. G. Bd. VI, S. 426. — Bd. XI, S. 276 und ferner O. L. G. Hamburg, vom 12. Juni 1891 in Z. f. d. g. H. R. Bd. XL, S. 489—490. — Levy-Riesser S. 201 ff.

gerichteten Klage ist die vollständige Aufstellung des Ct. Cts. erforderlich. Liegt aber ein Anerkenntnis vor, so braucht die Klage lediglich auf die Anerkennung gestützt zu werden (*cautio indiscreta*).

Wenn sich der eine der beiden Ct. Ctisten weigert, bei der Abrechnung des Ct. Cts. mitzuwirken, sei es gemeinschaftlich mit dem andern oder durch Anerkennung der Rechnungsaufstellung, so kann er hierauf verklagt werden (*Saldo-, Anerkennungs-, Ct. Ct.-Klage* genannt). Die Klage gründet sich auf sämtliche Einzelposten, d. h. auf die konstitutiven Elemente des Klageanspruches, event. auch auf den Beweis der Richtigkeit, soweit der Beklagte sie bestreitet. R. O. H. G. Bd. II, S. 217. An Stelle der durch eine Partei verweigerten Anerkennung kann eine richterliche Feststellung des Saldos treten.

Wird die Ct. Ct.-Verbindung abgebrochen, so wird mit der Klage auf Feststellung des Saldos zugleich die Leistungs- oder Zahlungsklage verbunden, oder auch die Klage auf Zahlung allein erhoben, da in dem Urteil auf Zahlung einer bestimmten Summe zugleich auch die richterliche Feststellung des zu zahlenden Betrages enthalten ist.

Wirkungen der Saldoziehung. Die einzelnen Posten des Ct. Cts. sind als Debet- und Creditmasse gegen einander aufgerechnet worden. Die Wirkungen der Saldofeststellung bestehen im allgemeinen darin, dass an Stelle dieser gegeneinander aufgerechneten und untergegangenen Forderungen eine neue Forderung, ein neuer Rechtstitel, das Saldoguthaben tritt. Der Saldo ist das einzige Exekutionsobjekt.

R. G. Bd. X, S. 53. — B. G. Bd. I, Nr. 102, S. 712—713.  
— Bd. XIX, S. 408 ff.

Wenn die Parteien mit Ablauf der Ct. Ct.-Periode den Ct. Ct. abrechnen, so ist der Saldo alsbald fällig und selbständig klagbar <sup>1)</sup>).

Siehe Hdls.-Ger. Zürich vom 14. Oktober 1892, sowie vom 24. März 1893 in Schw. Blätter Bd. XII, S. 115—116. Setzen sie den Ct. Ct.-Verkehr fort, so wird der alte Saldo alsogleich in die neue Periode hinein bezogen, er wird im neuen Ct. Ct. als solcher gestundet, und ist nicht mehr einzeln einklagbar. Es heisst, der Saldo sei dann „auf neue Rechnung vorgetragen“. Er unterscheidet sich in nichts von den andern Einzelposten und verschwindet gänzlich im Saldo des nächsten Ct. Ct.-Abschlusses.

R. O. H. G. Bd. XX, Nr. 32. — B. G. Bd. XIX, S. 408. — Bd. XXIX, II. Abtlg., S. 335. Der Tag der Einstellung des Saldos bestimmt sich nach dem Ablauf der Rechnungsperiode, nicht nach dem Tage der eigentlichen Feststellung, so dass letztere nur deklaratorische Wirkung hat.

Eine vielerörterte Streitfrage ist es nun, was rechtlich vorliege nach dieser Saldo-Ziehung. Als feststehend und anerkannt in der Ct. Ct.-Lehre gilt es wohl, dass erstens einmal ein Zugeständnis, zweitens ein Anerkennungsvertrag vorhanden ist <sup>2)</sup>). Es ist bestritten, ob in der Feststellung des Ueberschusses im engeren Sinne eine Novation

---

<sup>1)</sup> Rechtsgrund ist die beiderseitige Feststellung. R. O. H. G. Bd. II, S. 138, Bd. III, S. 4, Bd. X, S. 55, Bd. XII, S. 70—71. — R. G. Bd. III, S. 4 und 19, Bd. XVIII, S. 248.

Auf die zu Grunde liegenden Posten kann nicht mehr zurückgegriffen werden. R. G. Bd. XXVIII, S. 36.

<sup>2)</sup> Siehe hiez u Bähr op. cit., S. 44 ff.

oder aber nur eine sog. konfirmatorische Bedeutung liege. Die meisten Autoren, so auch Makower, entscheiden sich für die novatorische Funktion und lassen an Stelle der Einzelposten (die Faktoren der Saldoziehung) eine neue Forderung treten mit der Folge, dass alle für die einzelnen Forderungen bestellten Sicherheiten untergehen und die Haftung von Mitschuldern bei einem einzelnen Posten aufhört<sup>1)</sup>. Auch ich entscheide mich für die Bejahung der Novationsfrage, da es doch offensichtlich im Willen und in der Absicht der Parteien liegt, nicht mehr auf die einzelnen der Rechnung zu Grunde liegenden Posten zurückzugreifen und das Anerkenntnis als neuen genügenden Schuldgrund zu betrachten. Für die Novation: Hdls.-Ger. Zürich vom 24. März 1893 in Schw. Blätter XII., S. 117.

---

<sup>1)</sup> Grünhut in Endemanns Handbuch S. 952 hält die Frage, ob die Feststellung und Anerkennung des Saldos novatorische Wirkung habe, für eine *quæstio voluntatis*. — Für Novation sind besonders: Bähr, Brinckmann, Dernburg, Düringer-Hachenburg, Endemann, Greber, Regelsberger, Staub und andere. „Die Parteien“, sagt Regelsberger *op. cit.* S. 173 ff., „wollen in solchen Fällen ihr Gedächtnis nicht weiter mit den einzelnen Posten beschweren, an die Stelle der mannigfaltigen Obligationsverhältnisse ein einfaches setzen und damit die Unsicherheit und Unbequemlichkeit für die Zukunft abschneiden. Eine weitere Unterstützung findet diese Auffassung ferner, wenn für die Saldoschuld eine besondere Verzinsung festgesetzt wird, und daher erblicke ich in dem periodischen Abschlusse der laufenden Rechnung unter Kaufleuten immer eine Novation.“

Gegen die Novation: Levy-Riesser, S. 108 ff., S. 187 ff. Deuss *op. cit.*, S. 85—86, Creizenach, Wintscheid u. a.

Die Entscheidungen der obersten Gerichte Deutschlands sprechen sich teils für, teils gegen die Novation aus, R. G. Bd. X, S. 53 ff. und Bd. III, S. 17 bejahen die Novation, während R. G. Bd. XVIII, S. 248 und Bd. XXV, S. 17 sie verneinen.



— Zürcher Appellationskammer I vom 21. Mai 1901 in Blätter für zürcherische Rechtssprechung Bd. I, S. 3<sup>1)</sup>.

Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 21. Juni 1902 in Z. d. b. J. V. Bd. XXXIX, Nr. 40, S. 333 und Bd. XXXIX, Nr. 83, S. 762.

B. G. Bd. XIX, Nr. 66, S. 408—409. — Bd. XXIX, II. Abtlg., S. 335.

Stellung nehmen möchte ich hier gegen die Auffassung Cosack's, der beim Saldo keine Novation, sondern lediglich eine „Bestätigung“ annimmt. Cosack's Meinung geht dahin, es trete erst nachher eine Novation ein im Momente, da der anerkannte Saldo auf neue Rechnung vorgetragen wird, und erst dann verliere jede in ihm steckende Einzelforderung ihre Eigenart. Auch nach Cosack geht eine Sicherung durch Pfandrecht oder Bürgschaft, die für eine Einzelforderung bestanden hat, auf den Saldo vortrag nicht über, sondern erlischt. Ich glaube, dass die Cosack'sche Theorie schon deshalb verworfen werden kann, weil vom eingestellten Ueberschuss nur dasselbe gelten soll wie von andern eingestellten Posten: wird eine Forderung vom Ct. Ct. ergriffen, so bedeutet dies ganz einfach Einstellung resp. Gutschrift in den Ct. Ct.

Dass zahlreiche Autoren dem abstrakten Schuldversprechen nur confirmatorische und nicht novierende Bedeutung zuerkennen, erklärt sich wohl hauptsächlich aus dem Grunde, dass eine ausdrückliche Bestimmung des

---

<sup>1)</sup> Siehe auch R. G. vom 4. Januar 1905!

Sehr treffend bringt die Novation des Saldos ein Urteil des O. L. G. München v. 29. V. 1886 zum Ausdruck, in Z. f. d. g. H. R. Bd. XXXV, S. 261—262.

Der Wille der Novation, der nach Art. 143 O. R. aus den Geschäften klar hervorgehen muss, ist im Ct. Cte vorhanden.

neuen deutschen H. G. B. in § 356 sich gegen eine aus der Novation notwendig sich ergebende Folgerung wendet. Auch der O. R. E. des Nationalrates vom 8. Dezember 1909 bestimmt in Artikel 1141 Absatz 3: „Bestehen für einen einzelnen Posten in einem Konto-Korrent besondere Sicherheiten, so werden sie, unter Vorbehalt anderer Vereinbarung, durch die Ziehung und Anerkennung des Saldos nicht aufgehoben.“ Er statuiert nicht mehr ausdrücklich Neuerung, „wenn auf Grund eines Konto-Korrentvertrages der Saldo gezogen und anerkannt wird“, wie Artikel 1142 des bundesrätlichen Entwurfes vom 1. Juni 1909 es tat. M. E. nimmt aber sowohl unser O. R. E. als auch H. G. B. Novation an, denn sonst hätte es ja des Artikels 1141, Abs. 3 resp. § 356 gar nicht bedurft<sup>1)</sup>.

Um in § 356 H. G. B. nicht eine unerklärbare positive Vorschrift annehmen zu müssen, und um das Fortbestehen der Sicherheiten und solidarischen Mithaftungen juristisch doch zu konstruieren, legen die einen diese Vorschrift dahin aus, dass die einzelne Sicherheit in Höhe des Saldos nur unter der Voraussetzung haftet, dass die durch sie gedeckte Forderung nicht durch die Aufrechnung untergegangen ist, oder aber dass die Sicherheit auf die Saldoforderung übergeht. Staub z. B. lässt die Bürgschaft zur selbständigen Obligation, das Pfandrecht zur Sachbelastung nach Art der Grundsuld, die Hypothek zur Grundsuld, die Mithaftung zur Alleinhaftung werden und nimmt den Fortbestand der gefilgten Obligation quoad pignus als nicht notwendig an. Siehe op. cit. S. 1265.

In der Absicht, das Fortbestehen der Sicherungen und

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche die Motive in der Denkschrift zum Entwurf eines deutschen H. G. B. und Einführungsgesetzes in Hahns Materialien.

Mithaftungen trotz Novation des ursprünglichen Schuldverhältnisses auf befriedigende Weise zu erklären, sind teilweise die unmöglichsten Konstruktionen versucht worden<sup>1)</sup>. Hier näher auf diese Versuche einzutreten, geht nicht an. Festzuhalten ist aber die Tatsache, dass unser O. R. E. und das Handelsgesetzbuch in ihren Bestimmungen der Art. 1141 resp. § 356 eine Folgerichtigkeit durchbrechen und einen Ausnahmestand schaffen mit Rücksicht auf praktische Bedürfnisse und Anschauungen des Verkehrs<sup>2)</sup>. Verfehlt wäre es aber, wollte man den Novationscharakter des Fortbestehens der Sicherheiten wegen leugnen.

Verschieden von der Sicherheit und Mithaftung für einzelne Ct. Ct.-Posten ist die Sicherstellung und Mithaftung für den jedesmaligen oder jeweiligen Ct. Ct.-Saldo, d. h. die Ct. Ct.-Schuld als solche. Eine solche Sicherheit bleibt in Kraft, solange der Verkehr der Parteien sich hinzieht<sup>3)</sup>.

Unwirksam ist oder wird die Ueberschussfeststellung, wenn ein dem Ct. Ct. zu Grunde liegender Posten nichtig ist.

---

<sup>1)</sup> Die frühere Rechtsprechung erklärte, dass durch das Saldoanerkentnis die Sicherheiten und Mithaftungen zu Grunde gehen, so z. B. R. G. Bd. X, S. 55–55 und Bd. XVIII, S. 246.

Vergleiche auch den Unterschied zwischen dem neuen und alten H. G. B. bezüglich der gesicherten Forderungen und Mithaftungen bei Buchka, Oetker und Lehmann, op. cit. S. 296. — Kaufmann Emil, op. cit. S. 92. — Methner C., op. cit. S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. auch § 193 der deutschen H. O.

<sup>3)</sup> Siehe hiezu das Urteil des O. L. G. Stuttgart vom 13. XII. 1890 in Z. f. d. g. H. R. Bd. XL, S. 488. Abweichend R. G. Bd. X, S. 53 ff.

Ueber die Befriedigung des Saldogläubigers durch einen Bürgen des Schuldners, oder durch einen Dritten, siehe bei Flender (Anm. 1 zu § 3), S. 10. Ebendasselbst die Frage der Teilquittungen!

Schwierig und streitig ist die Frage, wie weit die Anerkennung des Saldos Mängel beseitigt, die einzelnen Geschäften anhaften. Sie ist besonders in Bezug auf Börsen- und Termingeschäfte akut geworden, kann aber hier, da sie in wenigen Worten nicht abgetan zu werden vermag, und für uns zudem kein weiteres Interesse bietet, nicht behandelt werden. Ich möchte hier nur Stellung nehmen gegen die Ansicht, dass die Saldoanerkennung nur insoweit unverbindlich sei, als sie sich auf unverbindliche Forderungen bezieht. Eine Trennung der gültigen und ungültigen Geschäfte ist m. E. unvereinbar mit der Natur des Ct. Cts.<sup>1)</sup>.

Pfändung, Abtretung und Verjährung sind, im Gegensatz zu den einzelnen Ct. Ct.-Posten, für den Saldo möglich.

Pfändung ist möglich sowohl des jetzigen als auch des dereinstigen Saldos. Der § 357 des deutschen H. G. B. (im Gegensatz zum früheren deutschen Rechte) verleiht dem Pfändungsgläubiger das Recht, das gegenwärtige Saldoguthaben zu pfänden und sich den Betrag überweisen zu lassen, der sich als Ueberschuss ergeben würde, wenn die Ct. Ct.-Periode im Augenblicke der Pfändung ablief. Unser O. R. E. spricht sich hierüber nicht aus.

Pfändung des dereinstigen Saldos bedeutet Pfändung desjenigen Saldos, der sich im nächsten Zeitpunkte ergeben wird, indem der Ct. Ct. sein Ende erreicht.

Als allgemein giltig ist der Satz zu betrachten, dass Posten, für die der Schuldner nur unter Vorbehalt erkannt

---

<sup>1)</sup> Ich verweise auf Georg Bacmeister, op. cit. und die dort angeführten zahlreichen R. G.-Entscheide. Des ferneren siehe B. G. Bd. XXIX, II. Abtlg., S. 642 ff. Behandlung der Frage bei Lehmann, S. 780, bei Staub, S. 1261 ff., bei Makower, S. 1039.

ist, so besonders Gutschriften für eingesandte, aber noch nicht eingelöste Rimessen, dem pfändenden Gläubiger noch keinen endgültigen Anspruch gewähren. Umgekehrt kommen dann aber einem solchen Pfändungsgläubiger nicht zu statten jene Erhöhungen des Guthabens, die nach der Beschlagnahme bei Fortsetzung des Ct. Cts. entstehen. (Siehe Denkschrift S. 200.) „Die Rechtslage des Drittschuldners“, sagt die Denkschrift, „darf durch die Pfändung nicht verschlechtert werden“. Die Pfändung ist unter allen Umständen auch dann zulässig, wenn der Schuldner kein Recht zur vorzeitigen Kündigung hat.

Eine Saldo-Pfändung bewirkt an sich keine Beendigung des Ct. Ct.-Verhältnisses, und der Fortsetzung des Ct. Cts. nach der Pfändung steht nichts entgegen. Gewöhnlich gilt es aber in diesem Falle als vereinbart, dass der Ct. Ct. sofort endet, oder aber dem andern Teile das Recht zur sofortigen Kündigung zusteht.

Eine Abtretung ist immer nur möglich in Bezug auf den dereinstigen Saldo, d. h. den Saldo, der sich bei Beendigung des Ct. Cts. ergeben wird. Der gegenwärtige Saldo kann nicht abgetreten werden<sup>1)</sup>.

Betreffs Verjährung des Saldos ist nur zu bemerken, dass er, weil auf selbständigem Rechtsgrunde beruhend, den Fristen der ordentlichen Verjährung unterliegt.

#### e) Dauer.

Sie hängt von der Abrede der Parteien ab. Der Ct.-Ct.-Vertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Im Zweifel wird angenommen, es

---

<sup>1)</sup> Gegen die herrschende Ansicht von der Nichtcedierbarkeit des gegenwärtigen Saldos Deuss, op. cit. S. 66—69.

stehe jedem Teile jederzeitige Kündigung zu, ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist. Jeder Teil kann sofort Feststellung des Saldos verlangen. Gewöhnlich und regelmässig besteht aber die Absicht, dass der Ct. Ct.-Vertrag bis zu seinem Ablaufe dauern soll, und nicht selten wird die Dauer von vornherein über die Rechnungsperiode hinaus vereinbart. R. G. Bd. XXV, S. 12.

Der Ct. Ct.-Vertrag nimmt sein Ende: 1. mit dem Ablaufe der einzelnen Rechnungsperiode. Es bleibt aber dem Belieben der Parteien überlassen, den Ct. Ct. weiter zu führen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen. Mit andern Worten: Die Vereinbarung der Dauer der Rechnungsperiode schliesst keine Vereinbarung hinsichtlich der Dauer des Ct. Ct.-Verhältnisses in sich.

2. Durch Kündigung eines Ct. Ctisten. Ist die Kündigung durch Abrede nicht ausgeschlossen, so kann sie jederzeit erfolgen, mag nun der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen sein.

3. Beim Vorhandensein wichtiger Gründe. Es kann jederzeit, auch wenn durch Vertrag ein Kündigungsrecht ausgeschlossen sein sollte, gekündigt werden wegen einer *justa causa*, z. B. Eintritt von Creditunsicherheit, schlechtem Renommée, Konkurs eines Kontrahenten u. s. w. R. O. H. G. Bd. XXIII, S. 137<sup>1)</sup>.

Ob Tod eines Ct. Ctisten den Vertrag aufhebe, möchte ich, im Einklange mit Lehmann S. 781, nicht bezweifeln. Der Ct. Ct.-Vertrag ist höchst persönlich.

---

<sup>1)</sup> Betreffs Konkurs eines Ct. Ctisten siehe Makower, S. 1043 und Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 956 ff.

Man unterscheide zwischen der Dauer des Ct. Ct.-Verhältnisses und der Dauer des einzelnen Ct. Cts.! Das Ct. Ct.-Verhältnis kann verschiedene Ct. Ct.-Perioden umfassen, der einzelne Ct. Ct. bezeichnet immer nur eine einzige Rechnungsperiode. Mit Ablauf der Ct. Ct.-Periode endet nur diese, nicht das Ct. Ct.-Verhältnis. Die Ct. Ct.-Periode ist nur ein Teil des Ct. Ct.-Verhältnisses, das sich in den meisten Fällen über eine Vielheit von Zeitabschnitten erstreckt <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Makower, S. 1041 und Deuss, op. cit. S. 60—65.





# III. Kapitel.

## Credit und Creditgeschäft.





### § 5. Der Credit<sup>1)</sup>.

Wer sich mit der Creditatur eines Institutes beschäftigen will, wer feststellen will, ob ein Institut Creditgeschäft sei oder nicht, der ist gezwungen, den Begriff des Creditcs zu bestimmen. Um überhaupt feststellen zu können, welche Rechtsgeschäfte zu den Creditgeschäften zu rechnen sind, muss man zuerst über den Begriff von Credit im Klaren sein. Solange dieser Begriff nicht einigermaßen abgeklärt ist, wird auch der Kreis der Creditgeschäfte kein in sich geschlossener sein. Aus der Gesamtheit aber der Creditgeschäfte den Creditbegriff zu ermitteln, geht nicht an, weil wir ja eben eine bestimmte Anzahl von als solchen allgemein anerkannten Creditgeschäften nicht besitzen.

Darüber, ob der Ct. Ct. ein Creditgeschäft sei oder nicht, darüber kann so lange nicht diskutiert und entschieden werden, als man über den Begriff des Creditcs nicht einig ist, — und darin besteht einer der grössten Vorwürfe, die sich einer Reihe von Ct. Ct.-Theoretikern machen lassen: Ueber das Wesen des Creditcs nicht im Klaren zu sein. Wäre der Begriff des Creditcs abgeklärt, dann wäre wohl auch der alte Kampflärm auf dem Boden der Ct. Ct.-Theorien längst verstummt. Ist es nicht fast unbegreiflich, Jahre und Jahrzehnte lang über die Beziehungen des Ct. Cts. zum Credit zu diskutieren und zu streiten, und dabei über das innere Wesen des letztern in ständigem Halbdunkel zu schweben?

Es ist nun allerdings keine leichte und dankbare Aufgabe, diesen Begriff des Creditcs zu erörtern. Mit Ihering

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche besonders: Cohn, in Endemanns Handbuch cit. § 229. — Endemann in Z. f. d. g. H. R. IV. Bd. 1861. — Komorzinski, op. cit. — Roesler in Z. f. d. g. H. R., Bd. XII, 1868.

möchte ich sagen: „So gelange ich hier an einen Gegenstand, den ich am liebsten ganz mit Stillschweigen übergehen würde, da derselbe mehr der Nationalökonomie als der Jurisprudenz oder der Gesellschaftslehre angehört. . . . Ich werde den Credit hier behandeln müssen, aber nicht um ihn und die enorme Bewegung, die er hervorruft, zutreffend zu schildern, . . . sondern nur, um ihn in den Zusammenhang der begrifflichen Entwicklung des Verkehrswesens einzureihen. Es ist die Station auf der Eisenbahn, die der Kondukteur ausruft, um die Reisenden zu orientieren, an der sie aber ohne Aufenthalt vorbeifahren.“ („Zweck im Recht“ 1877, S. 165—166.) Damit habe auch ich den für mich leitenden Grundsatz bei Untersuchung und Prüfung des Creditbegriffes genannt und die durch den Zweck meiner Arbeit veranlasste Untersuchung eines juristisch untergeordneten Themas gerechtfertigt.

Bei Ergründung des Creditbegriffes besteht die grosse Schwierigkeit für den Juristen hauptsächlich darin, dass der Boden der Jurisprudenz fast gänzlich verlassen, und das Gebiet der Nationalökonomie betreten werden muss. Der Credit ist und bleibt eben weit mehr eine wirtschaftliche Erscheinung als eine juristische Tatsache und ein rechtlicher Begriff, und eine Kollision zwischen Nationalökonomien und Juristen ist auf einem solchen Gebiete oft nicht zu vermeiden. Das der einzelnen Fakultät zugewiesene Gebiet ist kein fest umgrenztes und abgeschlossenes, und eine jede behandelt das in Frage stehende Objekt von einer andern Seite und nach andern Richtungen. Die Nationalökonomie rechnet mit der Tatsache, dass die wirtschaftliche Erscheinung Credit vorhanden ist und bewertet sie nach ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, sie befasst sich insbesondere mit dem Zweck, den der

Credit auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllen soll, — während es dem Juristen obliegt, die Erscheinung begrifflich zu umgrenzen, — das, was das Leben hervorgebracht, zu formulieren.

Treten wir dem Creditbegriffe und seiner Geschichte näher, so werden wir bald gewahr werden, dass die Beteiligung der Juristen hier nie eine sehr grosse war. Heimbach, von Ihering, Thoel, Dankwardt, Georg Cohn, Endemann, — das sind einige hervorragende Juristen, denen wir Studien über das Wesen des Credites zu verdanken haben, die aber, bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Creditliteratur ein verschwindend kleines Kontingent darstellen. Das Studium der nationalökonomischen Creditliteratur wird sehr erschwert durch den Umstand, dass viele Autoren (so z. B. Roesler, von Mangolt, Rau, Wagner u. a. m.) zu verschiedenen Zeiten verschiedene Definitionen aufgestellt haben und ihr Ausgangspunkt oft ein absolut verschiedener ist.

Wenn ich im Folgenden versuchen möchte, dem Wesen des Credites nahe zu treten, und seine hauptsächlichsten Merkmale herauszugreifen, so tue ich es in der festen Ueberzeugung, dass die enge Verbindung von Credit und Ct. Ct.-Verhältnis mich dazu zwingt, und meine Aufgabe ohne Berücksichtigung ökonomischer Begriffe sich gar nicht bewältigen und lösen liesse. Ich bin mir aber auch klar, dass ein Durchschnittsbegriff des Credites nicht aufgestellt werden kann und deshalb eine möglichst weite Fassung angestrebt werden muss. Eine absolute Formel für den Credit, die für alle Fälle zutreffend wäre, wird ja überhaupt kaum je gefunden werden können.

„Dass ein Jurist, um seiner Aufgabe zu genügen“, sagt Roesler ganz allgemein, „volkswirtschaftliche Einsicht be-

sitzen muss, wird heutzutage wohl niemand bezweifeln, der nicht sehr hinter der Zeit zurückgeblieben ist.“ Ich bin der Ansicht, dass es sich gerade hier bei der Creditfrage darum handeln muss, im Gebiete der Rechtswissenschaft wirtschaftliche Begriffe zu verwerten. Die juristische Doktrin ist hier darauf angewiesen, ihr Baumaterial der Volkswirtschaftslehre zu entnehmen. Recht und Wirtschaft müssen sich bei der heutigen Entwicklung und Bedeutung des Credit für Handel und Verkehr in ihren einzelnen Teilen durchdringen und zu einer Einheit erheben, um ihre Aufgabe im Leben erfüllen zu können.

Bei Entwicklung und Ergründung des Creditbegriffes im folgenden kann es sich aber natürlich nicht darum handeln, auf die nationalökonomische Lehre vom Credit des Nähern einzugehen. Das würde mich zu weit abführen von meinem Ziele. Ich werde mich auf eine Besprechung der hauptsächlichsten Literatur beschränken, an Hand welcher es mir sodann möglich sein wird, meine eigene Auffassung vom Credit darzulegen. Der gemeine Sprachgebrauch soll hiebei nicht vernachlässigt und die vulgäre Auffassung vom Credit nicht eliminiert werden. Oberster Grundsatz sei auch hier: Die Theorie soll der praktischen Entwicklung nicht Einhalt gebieten<sup>1)</sup>.

#### a) Der Creditbegriff in der Literatur.

Die übergrosse Mannigfaltigkeit in der Begriffsbestimmung des Credit findet ihre Erklärung erstens einmal in der immer fortschreitenden Entwicklung des Creditbegriffs im Laufe der Zeiten, dann aber auch in der Viel-

---

<sup>1)</sup> Eine vollständige Darstellung der Geschichte des Creditbegriffs fehlt meines Wissens.

gestaltigkeit des Sinnes, in dem der Sprachgebrauch und das Gesetz des täglichen Lebens das Wort Credit in Anwendung bringt. Man ist allgemein darin einig, dass der Credit sich vorfinde, weiss aber auch heute noch nicht, was er eigentlich ist. Der Creditbegriff ist heute vielleicht weniger abgeklärt denn je<sup>1)</sup>.

Die grosse Zahl von Autoren systematisch zu gruppieren, hält schwer. Die Variationen sind zu zahlreich! Im Grossen und Ganzen lassen sich aber doch zwei Hauptlager erkennen: Es legen die einen bei der Umschreibung des Credits Hauptgewicht auf das subjektive Moment, während die andern auf das objektive Moment abstellen.

### I. Das subjektive Moment, das Vertrauen.

Buchstäblich und nach gewöhnlichem Sprachgebrauch bedeutet Credit Glaube, Vertrauen. Es ist nicht zu bestreiten, dass Credit in diesem Sinne eine Vorbedingung bedeutet für alle Geschäfte des Verkehrs, bei denen eine Partei einer andern einen bestimmten Wert in der Gegenwart hingibt, diese aber eine Gegenleistung in der Zukunft verspricht. In welcher Form immer Credit gewährt wird, mit Rücksicht auf die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, wird stets Vertrauen entgegengebracht. Es müssen sich als bemerkenswerte Momente ergeben das Vertrauen, welches der Creditnehmer geniesst, sowie bestimmte Eigenschaften desselben, mit denen er dies Vertrauen erweckt.

---

<sup>1)</sup> Georg Cohn in Endemanns Handbuch § 229 erwähnt, dass eine Legaldefinition des Creditess sich nur im portugiesischen „Codigo Comercial“ vorfinde.

Unter denjenigen, die so der Etymologie des Wortes folgend in ihren Definitionen das Moment des Vertrauens betonen und mehr oder weniger mit Credit identifizieren, möchte ich vor allem Nebenius<sup>1)</sup>, Rau<sup>2)</sup>, Hildebrand<sup>3)</sup>, Gustav Cohn<sup>4)</sup> und Oppenheim<sup>5)</sup> erwähnen, und von ältern Nationalökonomien James Stewart<sup>6)</sup> und J. B.

<sup>1)</sup> „Credit“, sagt Nebenius („Der öffentliche Credit“. Karlsruhe und Baden 2. Aufl. 1829) „bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person gegen empfangene Werte zur künftigen Leistung von Gegenwerten sich verpflichtet, sowie die Fähigkeit, vorhandene Werte gegen ein solches Versprechen in freiwilliger Uebereinkunft von andern Personen sich zu verschaffen.“

<sup>2)</sup> Rau, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, III. Abtfg. Der Credit, erster Hauptteil, 8. Aufl. 1869, § 278: „Credit ist überhaupt das Vertrauen in welchem jemand in Hinsicht auf Erfüllung von vertragsmässigen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Verkehre bei andern steht . . .“ u. s. w.

<sup>3)</sup> Hildebrand in seinen „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ Bd. II, S. 19 ff.: „Credit ist das Vertrauen in die Erfüllung eines gegebenen Versprechens, und zugleich die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen . . .“

<sup>4)</sup> Dr. Gustav Cohn „Ueber Wesen und Wirkungen der Creditgeschäfte“ S. 572—573: „Credit, das ist zu betonen, bedeutet eine Stimmung, eine Eigenschaft der Menschen in ihren wirtschaftlichen Beziehungen . . . doch auch nicht jedes ökonomische Vertrauen; . . .“ u. s. w.

Etwas verschieden ist die Definition Gustav Cohns in seiner „Grundlegung“. Dort definiert er: „Credit ist Vertrauen in die Fähigkeit eines andern zu künftiger Zahlung“.

<sup>5)</sup> Samuel Oppenheim op. cit.: „Der Credit ist der gute Glaube, welchen man in das Zahlungs- oder Lieferungsversprechen einer Person setzt . . .“ u. s. w.

<sup>6)</sup> James Stewart („An inquiry in to the principles of pol. econ. 1796“) definiert: „Credit ist die vernünftige Erwartung dessen, der seinerseits einen Kontrakt erfüllt, dass der andere Kontrahent ebenfalls seine Verpflichtungen erfüllen werde; Credit ist daher nicht mehr als das wohl begründete Vertrauen unter den Menschen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten . . .“



Say<sup>1)</sup> nennen. Wohl der extremste Vertreter der Vertrauens-  
theorie ist Max Wirth, der op. cit. S. 354 „tout court“  
definiert: „Der Credit ist Vertrauen.“

Enge verwandt mit dieser, ich möchte sagen, primären  
Auffassung des Credits ist die Schule, die als Wesen des  
Credits die Fähigkeit des Creditnehmers zur Erlangung  
eben dieses Vertrauens bezeichnet. Es ist im Grund das  
nämliche Moment, das hier hervorgehoben wird; denn  
diese Fähigkeit des Creditnehmers besteht ja in Eigen-  
schaften, die Vertrauen zu ihm erwecken<sup>2)</sup>.

Die Zahl derjenigen, die in ihren Definitionen das Ver-  
trauen zu einem mehr oder weniger erheblichen Begriffs-  
merkmal stempeln, liesse sich ohne weiteres vergrössern,  
und beweist, dass diese Theorie des subjektiven Momentes  
noch lange nicht als überlebt bezeichnet werden kann. Es  
ist gänzlich falsch, wenn behauptet wird, es befänden sich  
unter den neuern Nationalökonomien und Juristen keine  
Anhänger der reinen Vertrauentheorie mehr. Unter den  
vielen Modernen, die den Credit als Vertrauen definieren,  
seien z. B. Lexis (S. „Handwörterbuch der Staatswissen-  
schaften“) und Prof. Dr. Conrad in Halle erwähnt, welch

---

<sup>1)</sup> J. B. Say („Traité d'écon. politique II“): „Der Credit ist die  
Fähigkeit eines Menschen, einer Körperschaft, einer Nation, Darleiher  
zu finden. Er gründet sich auf die Ueberzeugung der Darleiher, dass  
die Werte, welche sie herleihen, ihnen zurückgegeben, und die Be-  
dingungen der Leihe treulich erfüllt werden.“

<sup>2)</sup> In dieser Richtung ergänzen von den oben angeführten National-  
ökonomien Nebenius und Say ihre Definitionen.

Macleod bezeichnet den Credit als Fähigkeit, Kapitalien anderer  
anzuziehen.

Der Sprachgebrauch identifiziert gewöhnlich Credit und Credit-  
fähigkeit, und die Wendung „Credit haben“ bezeichnet gewöhnlich  
gar nichts anderes als die Fähigkeit, Creditgeschäfte abzuschliessen.

letzterer in der neuesten Auflage seines „Grundrisses“ 1907 schreibt: „Kredit nennt man das Vertrauen, welches jemand genießt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird; und unter „Kredithaben“ versteht man die Möglichkeit, auf Grund dieses Vertrauens gegen das Versprechen der Gegenleistung Vermögensteile (oder auch Dienste) anderer freiwillig zur Benutzung zu erhalten.“ S. 111: „Der Kredit beruht mithin auf dem Vertrauen, dass der Schuldner zahlen kann, zahlen will, eventuell dass er zahlen muss.“ — Bei einer Reihe von Autoren bildet die Betonung des Vertrauens auch nur einen Teil der Definition, wie z. B. bei A. Wagner (siehe unten) und R. von Ihering<sup>1)</sup>.

Unter den Juristen dieser ersten Credittheorie sind vor allem Dankwardt<sup>2)</sup>, Otto Hahn<sup>3)</sup>, Thöl<sup>4)</sup>, Goldschmidt, Gareis, und auch Creizenach<sup>5)</sup> zu nennen.

<sup>1)</sup> „Zweck im Recht“ S. 171: „Glaube auf ökonomischem Gebiet.“

<sup>2)</sup> Wir danken H. Dankwardt eine ausführliche Abhandlung im 3. und 4. Heft seiner „Nationalökonomie und Jurisprudenz“ 1858/59. Rostock. — Er behandelt den Credit ganz vom Boden der Romanisten aus. Dankwardt ist ein Vertreter der reinsten Vertrauenstheorie: „Credit gibt, wer jenes Vertrauen schenkt; Credit hat, wer durchschnittlich bei jedermann jenes Vertrauen genießt; Credit verdient, wer jenes Vertrauen verdient, und wo durchschnittlich alle Glieder einer Staatsgesellschaft, welche Credit verdienen, gegen einander Credit haben, da ist Credit. . . .“

<sup>3)</sup> Otto Hahn, op. cit. S. 390 sagt: „Unter Credit versteht man Vertrauen; das Vertrauen, dass jemand für eine Leistung, welche jetzt geschieht, in der Zukunft die Gegenleistung machen werde, oder Hingabe eines gegenwärtigen Wertes gegen einen zukünftigen. Der Creditgeber schenkt dieses Vertrauen, der Creditnehmer genießt es. . . .“ u. s. w.

<sup>4)</sup> Dr. Heinrich Thöl, op. cit. S. 396 ff. definiert: „. . . den Credit als das Vertrauen, dass ein Versprechen erfüllt werde. . . .“ „Je nachdem man dieses Vertrauen genießt oder schenkt, hat man oder gibt man Credit.“

<sup>5)</sup> Siehe „Der kaufmännische Contocorrent“ S. 3!

Und Vertreter der Vertrauens-*theorie* sind schliesslich auch alle Strafrechtler. Sowohl im deutschen Str. G. B. § 187 als auch in Art. 104—105 des Vorentwurfes zu einem Schweiz. St. G. B. handelt es sich um einen Creditbegriff, dem vor allem das ideelle Moment eigentümlich ist. Mit unbedeutenden Abweichungen machen alle Kommentatoren des deutschen Str. G. B. (sowie auch des B. G. B. bezüglich des § 824: Schädigung des Kredits) dies Moment des Vertrauens zum wesentlichen Merkmal des von ihnen aufgestellten Creditbegriffs<sup>1) 2)</sup>.

## II. Das objektive Moment.

Allen jenen, die in ihren Definitionen auf das Moment des Vertrauens abstellen, stehen diejenigen gegenüber, die den Creditbegriff nach objektiven Punkten zu bestimmen suchen. Die Mannigfaltigkeit der Ansichten ist auch hier so unendlich gross, dass nur die Hauptvertreter kurz angeführt werden können, und alle Besonderheiten und Abweichungen gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen.

### 1. Gegner der Vertrauens-*theorie*.

Auf's schärfste bekämpft Carl Knies<sup>3)</sup> die Identifi-

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche: Binding, Lehrbuch des gemein. deutschen Strafrechts, bes. Teil, 2. Aufl. 1902, S. 160. — Dochow: in Holtzendorffs Hdb. des d. Str.-R. Bd. III, S. 554. — von Liszt: Lehrbuch des d. Str.-R., 10. Aufl. 1900, S. 322. — Oertmann: Kommentar zum B. G. B. Berlin 1906, 2. Aufl., S. 952.

In ganz ähnlicher Weise definieren Olshausen, Oppenhoff, Crome, Blanck u. a. m. den Credit. Man vergleiche auch Bruno Keller, op. cit. S. 39 ff., S. 46 und Alex Meyer, op. cit. S. 18—53.

<sup>2)</sup> Cohn in Endemanns Handbuch erwähnt, dass die Vertrauens-*theorie* vom preuss. Obertribunal acceptiert worden sei, und dass dasselbe „Kredit als Glaube an die Zahlungsfähigkeit“ definiert habe.

<sup>3)</sup> Siehe „Geld und Credit“ 2. Abtlg. „Der Credit“, Erste Hälfte. Berlin 1876, S. 46.

Das Moment der Freiwilligkeit glaubt Knies aus dem Creditbegriffe weglassen zu müssen.

zierung des Credits mit dem Vertrauen. Er betrachtet das Vertrauen des Creditgebers nur als eine nebensächliche Vorbedingung und fasst in seiner Creditdefinition vor allem andern den konkreten Vorgang ins Auge. Das Schwergewicht legt er auf die Tatsache, die Credit-Handlung, und von einem tatsächlichen Verkehrsvorgange ausgehend, betont er namentlich das Zeitmoment und die Zweiseitigkeit des Creditverhältnisses. In bahnbrechender Arbeit hat Knies das Moment des zeitlichen Nacheinander von Leistung und Gegenleistung hervorgehoben und den Creditverkehr dem Barverkehr gegenübergestellt. (Vergl. dazu die Theorie Wagner's.) Er definiert folgendermassen, op. cit. S. 35: „Demgemäss wird uns Credit die Bezeichnung für jene Gattung von Güterübertragungen sein müssen, welche in der Art bewerkstelligt werden, dass der gegenwärtigen Leistung des einen sich eine zukünftige Leistung des andern gegenüberstellt.“ S. 33: „Die umfassende Bedeutung des Creditverkehrs führt sich immer wieder darauf zurück, dass die Creditgeschäfte den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Gegenwart und Zukunft für die Individuen und ihre Gemeinschaften darstellen.“ S. 7: „Creditvorgänge sind also entgeltliche Güterübertragungen, wobei die Leistung des einen (Creditors) in die Gegenwart, die Gegenleistung des andern (Debitors) in die Zukunft fällt.“ Es ist beachtenswert, dass Knies und seine Anhänger im blossen Geben einer Leistung jetzt gegen eine Leistung in der Zukunft ein Creditgeschäft erblicken, während die Mehrzahl aller übrigen Autoren zwar im Geben der beiden Leistungen eine notwendige, doch nicht eine genügende Voraussetzung zur Annahme eines Creditvorganges erblicken, und ausser dieser noch eine Reihe weiterer Voraussetzungen zur Annahme eines Creditgeschäfts fordern <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergl. Alex Meyer op. cit., S. 61 ff.

Auch Albert Eberhard Friedrich Schäffle, der in seinem Erstlingswerke („Die Nationalökonomie“ 1861) den Credit als die Fähigkeit bezeichnete, die Produktionsmittel fremder Einzelwirtschaften (fremde Kapitalien) gegen das Versprechen des Gegenwertes und eines Nutzungspreises heranzuziehen, — und demnach unter die oben erwähnte I. Gruppe gezählt werden könnte, wird ein Gegner der Vertrauens- theorie. Immerhin bezeichnet er das Vertrauen als ein notwendiges Requisite im Credite und nimmt, was von besonderem Interesse ist, an, dass es sich im Credite um ein ganz eigenartiges Vertrauen handle, das nicht mit dem üblichen Vertrauen im allgemeinen menschlichen Verkehre identifiziert werden dürfe. In seinem „Gesellschaftlichen System der menschlichen Wirtschaft“, II. Aufl. 1867, aber bezeichnet er den Credit als „ein Verhältnis des Tausches in der Zeit, als einen Verkauf von gegenwärtigem Vermögen des Gläubigers gegen künftiges Vermögen seitens des Schuldners. . . .“ Der Credit, als eigentümliche Art des Tausches, sei allerdings von dem moralischen Elemente des Vertrauens getragen, da die Gegenleistung eine erst künftige ist, allein diese moralische Seite sei Begleiterin, nicht das ökonomische Wesen des Credites<sup>1)</sup>.

Im Widerspruche zu einer oben angeführten Aeusserung (siehe Anmerkung 2 S. 75) hat sich auch Macleod im „Dictionary of political economy“ gegen die Vertrauens- theorie geäußert. Macleod ist der typische Vertreter jener Nationalökonomien, die zu verschiedenen Zeiten verschieden definieren. Er definiert den Credit als Name einer bestimmten Gattung unkörperlichen Eigentums, welche auch Forderung genannt wird, — als das Recht, eine bestimmte

---

<sup>1)</sup> Aehnlich § 134, S. 239.

Summe Geldes von einer bestimmten Person zu einer bestimmten Zeit zu fordern (darnach wäre Credit identisch mit Forderungsrecht!!! Sic.), — dann aber bezeichnet er den Credit auch als Kapitalsleihe (advance of capital), als „Schaffung eines begebaren Anspruchs“ (a creation of transferable debt) und als „Capitalsschaffung“ (creation of capital), — oder stellt gar den Creditvorgang, mittelst dessen Credit gewährt wird, als Credit hin<sup>1)</sup>).

## 2. Theorie vom Tausche mit zeitlich getrennten Leistungen.

Hauptvertreter dieser Theorie sind die eben angeführten Gegner der Vertrauens- theorie, Knies und Schäffle. Sie betonen in ihren Definitionen aufs deutlichste das Zeitmoment und erblicken im Credite einen Tausch mit zeitlich getrennten Leistungen. Auch Nebenius und Rau werden oft dieser Gruppe beigezählt, weil sie, trotz ausdrücklicher Identifizierung des Credites mit dem Vertrauen, die wechselseitigen Güterübertragungen, zwischen denen ein Zeitintervall liegt, hervorheben. Von ältern Autoren sind die Definitionen von Hufeland und Soden bemerkenswert, von denen der erstere den Credit „als eine vom Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtung erteilte Frist“, der letztere als „idealen temporellen Tausch“ bezeichnet<sup>2)</sup>).

Typischer Vertreter der Theorie vom Tausche mit zeitlich getrennten Leistungen ist sodann H. von Mangoldt<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> Siehe bei Komorzynski S. 59—60 und Knies, op. cit. S. 63.

<sup>2)</sup> Siehe bei Komorzynski S. 57.

<sup>3)</sup> H. von Mangoldt: „. . . . Der Aufschub, den eine der tauschenden Parteien für die Erfüllung der Tauschbedingungen gewährt oder erhält, wird als Credit bezeichnet.“ (Nach Roesler in Z. f. d. g. H. R. Bd. XII, 1868).

während Roscher und Dr. Hermann Roesler ebensogut auch in andern Zusammenhänge genannt werden könnten. Roesler wird in seiner ersten Entwicklungsperiode hierher gezählt. Später sind seine Aeusserungen so mannigfaltig und divergierend, dass er eigentlich ein Anrecht auf die Mitgliedschaft einer jeden andern Gruppe hätte. In seinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre“ vom Jahre 1864 geht Roesler bei Untersuchung des Wesens und der Voraussetzung des Credites vom Tauschgeschäfte aus und gelangt zum Schlusse: „Credit ist der freiwillig gestaltete Aufschub einer Schuldtilgung<sup>1)</sup>.“ Im gleichen Werke aber (S. 300) spricht Roesler vom Credit als von der „Fähigkeit, sofortige Zahlungen unterlassen und bis zu einem gewissen Grad über fremdes Vermögen nach Ermessen verfügen zu können.“ In seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft“ 1878 definiert er den „Credit als die Fähigkeit, vertragsmässige Schuldverbindlichkeiten gegen andere zu übernehmen“, als „Fähigkeit, anstatt mit Münze mit andern Werten gewisser Art Zahlung zu leisten“, und könnte demnach füglich auch unter die Vertreter der Vertrauens- theorie gezählt werden. Und noch nicht genug! In seinem Aufsätze „Ueber das Wesen des Kredites und die Kredit- natur des Darlehens“ bezeichnet Roesler den Credit „als die durch Vertrauen bedingte Ueberlassung eines Kapitals zu irgend welcher bestimmten oder unbestimmten Benutzung, wofür nicht sofort eine Gegenleistung, sondern nur das Versprechen einer solchen erfolgt“, und könnte so ohne weiteres auch als Vertreter der noch zu bespre- chenden Theorie der Nutzungsüberlassung bezeichnet werden. Und schliesslich ist Roesler auch ein heftiger

---

<sup>1)</sup> Siehe Roesler, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1864, besonders auf S. 295—296.

Gegner der reinen, primären Vertrauens-*theorie* und voll des bittersten Spottes und Hohnes gegen Dankwardt (siehe S. 76, Anm. 2), der das im *Credite* notwendige Vertrauen als das Gefühl der Sicherheit bezeichnet, dass ein Wert, den man aufzuopfern im Begriffe steht, nicht verloren gehe, sondern entweder in derselben oder in einer andern Form zurückkehren werde. Roesler höhnt: „Demnach ist also das Vertrauen eines Kochs, der Mehl, Eier, Holz u. s. w. opfert mit der Sicherheit, dass diese Werte in der Form eines Kuchens wieder zurückkehren werden, — *Credit*.“ (Grundsätze S. 296.)

Ich wage nicht, Roesler all seiner verschiedenen Begriffsdarlegungen wegen der Inkonsequenz oder der Oberflächlichkeit zu bezichtigen. Es beweist uns Roesler nur, dass der *Credit* eben unendlich viele Gestalten annehmen kann, und eine allgemeine, alle Möglichkeiten umfassende Umschreibung seines Begriffs fast nicht möglich ist.

Neben Knies wird als Hauptvertreter der Theorie vom Tausche mit zeitlich getrennten Leistungen A. Wagner genannt. Ich möchte aber der Meinung sein, dass der grosse Berliner Gelehrte nicht in dieser Gruppe unterzubringen sei, und ihn in eigenem Rahmen behandeln.

Unter den jüngern bedeutenderen Volkswirtschaftslehrern, die in die nämliche Gruppe eingereiht werden können, erwähne ich den Franzosen Charles Gide und den Wiener Universitätsprofessor Dr. Eugen von Philippovich, Verfasser des bestbekanntesten, viel benutzten „Grundrisses der politischen Oekonomie“. (Siehe S. 260 ff.)

### 3. Theorie der Nutzungsüberlassung.

Ich zähle hierher alle jene Autoren, die in den Wirkungen des *Credit*vorganges, in der Ueberlassung der



Nutzung eines bestimmten Wertes den Begriff des Credits zu finden glauben. Es gehören hierher sowohl diejenigen Volkswirtschaftslehrer, welche annehmen, dass allgemein irgend welche Werte, also auch konkrete Güter, Gegenstand einer Creditierung sein können (Gruppe A), als auch jene, welche darlegen, dass die Werte, die creditiert werden und bei Endigung des Creditverhältnisses zurückzuerstatten sind, nicht konkrete Stücke, sondern nur der Grösse nach bestimmte Werte, zumal ein Quantum vertretbarer Güter, Geld, sein können (Gruppe B). Die ersteren betrachten deshalb Pacht, Miete und Sachleihe auch als Creditvorgang, wobei der Eigentümer des zum zeitweiligen Gebrauch überlassenen Sachgutes als Creditgeber, der Nutzungsberechtigte als Creditnehmer erscheint. Die letztern bezeichnen den Gegenstand, woran Ueberlassung einer Nutzung im Credite stattfindet, entweder als „Kapital“ oder allgemeiner als „Vermögen“ und sprechen demgemäss von „Kapitalsübertragung“, „Nutzungsüberlassung an Kapital“, „Kapitalsleihe“ oder „Vermögensleihe“.

Die Zahl der Volkswirtschaftler, die dieser Gruppe angehörend genannt werden können, ist immerhin eine sehr bestrittene. Viele lassen sich sowohl in Gruppe A als auch in Gruppe B unterbringen, auch solche, die wir bereits in anderem Zusammenhange genannt haben. So z. B. definiert Hufeland (siehe oben sub 2) den Credit auch als „Ueberlassung von Kapital an andere“<sup>1)</sup>, fügt aber bei, es könne das im Credit einem andern überlassene Kapital in wirklichen Gütern bestehen. J. G. Courcelle-Seneuil bezeichnet als Creditvertrag denjenigen, „durch welchen der Eigentümer eines Kapitals dessen Besitz einem andern

<sup>1)</sup> „Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst“, 1807.

überlässt, welcher sich verpflichtet, dieses Kapital nach Ablauf einer bestimmten oder unbestimmten Frist zurückzuerstatten.“ Dabei unterscheidet er aber zwei Formen des Credit, die Leihe und die Uebertragung eines Vermögens zur Verwaltung, wobei er bei der Leihe abermals den Unterschied macht zwischen Rückgabe des dargeliehenen Gegenstandes selbst oder einer gewissen Menge vertretbarer Güter<sup>1)</sup>. — John St. Mill definiert den Credit als „die Erlaubnis, das Kapital eines andern zu benutzen“<sup>2)</sup>. — Mangoldt spricht von Creditgewährungen, wobei die Rückerstattung in der abstrakten Form des Geldes oder aber in Gütern konkreter Gattung erfolge<sup>3)</sup>. — Roesler (siehe auch oben sub 2) erblickt sowohl im Darlehen als auch im Vermieten von Gebäuden, Verpachten von Grundstücken, Ausleihen von Gegenständen irgend welcher Art Creditvorgänge<sup>4)</sup>. — Philippowich erblickt in der Ueberlassung von konkreten Gütern einen Creditvorgang: „Auch in der Naturalwirtschaft wird eine Inanspruchnahme fremder Wirtschaftsmittel, ein Ausleihen etc. . . . stattfinden.“ — Ebenso Prof. Conrad („Grundriss“ S. 113) und ähnlich Böhm-Bawerk. — Komorzynski definiert den Credit als Vermögensleihe, genauer als „diejenige Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird“<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> „Traité théorique et pratique d'économie politique“, tome I, Paris 1858, cit. nach Roesler in Z. f. d. g. H. R. Bd. XII, 1868.

<sup>2)</sup> „Principles of polit. economy“, Bd. III, Chap. 19, cit. nach Oppenheim S. 59.

<sup>3)</sup> Cit. nach Komorzynski, op. cit. S. 78.

<sup>4)</sup> Siehe „Grundriss“ 1909, S. 261.

<sup>5)</sup> Ich verweise auf die ausführliche Darlegung in seinem citierten Werke, insbesondere S. 24 ff.

Gegen die Auffassung von Credit als Nutzungsüberlassung an konkreten Gütern kämpfen vor allem Say, Schäffle, Neurath, Walras, Oertmann <sup>1)</sup>.

Dieser soeben besprochenen Gruppe von Nationalökonomien ist eine weitere anzureihen, die hauptsächlich aus Juristen gebildet wird, und deren Vertreter übereinstimmend die Gebrauchs-, resp. Nutzungs-, resp. Verfügungs-Befugnis als das Wesen des Credits bezeichnen. Von Nationalökonomien ist es Roscher, der hier an erster Stelle steht. Er definiert: „Credit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das blosse Versprechen des Gegenwertes zu verfügen.“ Diese Definition scheidet vor allem diejenigen Rechtsgeschäfte von den eigentlichen Creditgeschäften aus, bei denen jemand ohne seinen Willen zum Gläubiger wird. Sie umfasst aber als Creditgeschäfte alle Verträge, bei denen, der Natur der Sache oder besonderer Verabredung zufolge, die Erfüllung der Verbindlichkeit längere oder kürzere Zeit verlagert wird.

Mit dieser Definition Roschers ist übereinstimmend diejenige Endemanns und zum Teil auch diejenige Grünhuts. „Credit“, sagt Endemann, „ist ursprünglich das Vertrauen, dass eine nicht sofort realisierte Verbindlichkeit erfüllt werden wird“ <sup>2)</sup>. Hiernach sei er zunächst das Motiv, überhaupt Gläubiger einer schwebenden Obligation zu werden, und in diesem Sinne die Ursache eines jeden nicht mehr bloss in sofortiger Realübertragung bestehenden Geschäftsverkehrs. Ganz besonderes Vertrauen liegt in der Hingabe von Dingen zu solchem Gebrauch, der

---

<sup>1)</sup> Siehe bei Komorzynski, op. cit. S. 80—85.

<sup>2)</sup> Siehe „Deutsches Handelsrecht“ § 87 V Der Credit, S. 411 ff.

eine Konsumption des Körpers enthalte, und bei dem folgeweise anstatt Rückerstattung derselben Körper nur Rückerstattung einer gleichen Menge oder eines gleichen Wertes erwartet werde, so bei vertretbaren Sachen, zu allererst bei Geldstücken. Das erste Creditgeschäft sei das Darlehen. Auch irgend eine andere Sache könne schliesslich hingegeben werden, müsse aber in ihren Geldwert aufgelöst und als solcher zur Rückerstattung gelangen.

Sodann definiert Endemann den Credit aber auch als „leihweisen Gebrauch fremder Werte, welche in irgend welcher Gestalt demjenigen überlassen werden, welcher darauf ohne die Gewährung des Gläubigers kein Recht haben würde. Gegenstand der Creditgebung kann alles sein, was Gegenstand der Handelsgeschäfte ist“<sup>1)</sup>. — Für den Juristen ist jedenfalls der in dieser Definition sich findende Ausdruck „fremde Werte“ diskutierbar. Die Wahl des Ausdruckes mag angemessen richtig sein, wenn der hingeebene Wert nicht in das Eigentum des Creditnehmers geht, nicht aber für alle die Fälle, wo der Creditnehmer Eigentümer der hingeebenen Sache, des Wertes, wird<sup>2)</sup>. Auch die Wahl des Wortes „leihweise“ ist unglücklich. Im juristischen Sinne genommen ist die übertragene Befugnis falsch charakterisiert, und auch dem Sprachgebrauche ist der Ausdruck „leihweise“ keineswegs entsprechend<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe auch die Kritik der Auffassung Endemanns bei Levy-Riesser, S. 67 ff.

<sup>2)</sup> Vergleiche hiezu die Ausführungen Röslers in Z. f. d. g. H. R. Bd. XII.

<sup>3)</sup> Andererseits behauptet Endemann: „Kredit im Rechtssinne ist nur die von dem Berechtigten freiwillig eingeräumte Befugnis, die ihm gehörigen Werte zu benutzen, was freilich nicht ausschliesst, dass Kredit auch faktisch, ohne Rechtsgrund genommen wird. . . .“ Ein heftiger Gegner der Definitionen von Roscher und Endemann ist Rösler. Siehe Z. f. d. g. H. R. Bd. XII.

Was Grünhut anbelangt, so hat er selbst den Credit nicht ausdrücklich definiert. Es lässt sich aber aus seiner Arbeit „Das Recht des Kontokorrentverkehrs“ in s. Ztsch. 1876, Bd. III, S. 474 entnehmen, dass er den Credit als „Einräumung der Gebrauchsbefugnis an fremden Vermögensteilen“ auffasst.

Auch Birkmeyer könnte hierher gezählt werden. In seiner „Enzyklopädie“ S. 666 definiert er: „Kredit ist das Recht zeitweiser Verfügung über einem andern gebührende Vermögensmittel gegen spätere Ersatzleistung.“

Und ähnlich auch Goldschmidt: „Der Kredit ist allerdings betätigtes Vertrauen, die Vertrauensbetätigung besteht aber bei dem Kredit im technischen Sinn in Einräumung der Befugnis, über fremde Güter ohne gleichzeitige entsprechende Vermögensaufopferung zu verfügen.“ (Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. I. S. 406.)

Und schliesslich auch Brinckmann in seinem Handelsrecht auf S. 479: „Es erscheint der Kredit als die Befugnis des Schuldners, über die Werte des andern Kontrahenten ohne sofortige Rückerstattung derselben oder Gegenleistung verfügen zu können.“ —

### Die Wagner'sche Theorie.

Komorzynski nennt Wagner einen Hauptvertreter der Theorie vom zeitlichen Tausche. Ich habe mich bereits dahin geäußert, dass Wagner jedenfalls kein Vertreter der reinen Tauschtheorie sein kann, da bei ihm das Vertrauensmoment zu sehr in den Vordergrund gerückt ist, und bin der Ansicht, dass Wagner, dem sicherlich keine geringe Schule folgt, wohl verdient, an die Spitze einer eigenen und neueren Gruppe gestellt zu werden.

Wagners Credittheorien finden sich in Rentzschs „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“ 1866, in Gustav Schönbergs „Handbuch der politischen Oekonomie“ und in seinem eigenen „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie“ I, 1, 1892, dargelegt. — Er gelangt zum Creditbegriffe durch Vergleichung all jener Güterübertragungen, die genau gleichzeitig vor sich gehen, mit solchen, bei denen zwischen Leistung und Gegenleistung notwendig oder absichtlich eine Zeitdifferenz, ein Zeitintervall liegt. Wo Leistung und Gegenleistung gleichzeitig stattfinden, da spricht man von Barverkehr und Bargeschäft, wo Leistung und Gegenleistung zeitlich nacheinander folgen, von Creditverkehr und Creditgeschäft. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt in der angedeuteten verschiedenen Beziehung zur Kategorie Zeit. Beim Creditgeschäft ist das wesentlichste Moment also erstens die Nichtgleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung. Daraus ergibt sich aber auch weiter das Mitspielen eines Momentes des Vertrauensgewährens. Das zweite wesentliche Merkmal des Credits ist demnach das Gewähren, resp. Empfangen von Vertrauen. Kein Creditgeschäft, wenn auf Seite des Creditgebers kein Vertrauen besteht!

Dem Creditverkehr ist ferner und drittens das Moment der Freiwilligkeit eigen.

Wagner definiert demgemäss in Rentzschs Handwörterbuch den Credit als das „freiwillige Gewähren oder Empfangen von Leistungen, im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistungen“, und später, in Schönbergs und in seinem eigenen Handbuche: „Credit ist derjenige (privat-)wirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des

einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des andern erfolgt. . . . .“ „Das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung und das freiwillige Gewähren der Leistung im Vertrauen auf die Zusicherung der Gegenleistung machen . . . . . das spezifische Wesen des Credits aus. Diese Momente und deren Entwicklung beherrschen auch die Entwicklung des Credits überhaupt und speziell die eigentlichen Creditgeschäfte.“ (Schönbergs Handbuch, Bd. I, S. 407.)

#### Vereinzelte Ansichten.

Eine Totalrevision des Creditbegriffes, so kann man sagen, hat Professor Dr. Georg Cohn in Endemanns Handbuch II unternommen. Fest überzeugt davon, dass es für den Credit eine Generalformel überhaupt nicht geben könne, sucht er die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung dadurch zu überwinden, dass er einen vierfachen Begriff für Credit und Creditgeschäft aufstellt. Er statuiert Creditgeschäft und Credit im weitesten, weiten, engen und engsten Sinne, und unterscheidet ausserdem Credit vom Standpunkte des Creditgebers und Creditnehmers. (Vergl. S. 354—365 op. cit.).

Im Uebrigen hebt Cohn, übereinstimmend mit Knies, hervor, dass das Vertrauensmoment für den Credit nicht wesentlich sei, und dass die Uebersetzung „Glaube, Vertrauen“ sich nicht einmal für alle Fälle des Credits als zutreffend erweise.

Schwer ist es, zu bestimmen, was als die eigentliche Ansicht Levys, des holländischen Ct. Ct.-Klassikers angesehen werden darf<sup>1)</sup>. Derselbe definiert an einer ersten

<sup>1)</sup> Siehe Levy-Riesser, S. 32.

Stelle den Credit als die „Möglichkeit der zeitweisen Ergänzung der eigenen ökonomischen Kraft“, an einer zweiten Stelle aber (siehe S. 65) als „zeitliches Zur-Verfügungstellen“. Die beiden Begriffsbestimmungen lassen sich wohl kaum vereinen, doch scheint uns aus mehreren Stellen in Levy-Riesser hervorgehen zu wollen, dass die letztere als die eigentliche Creditdefinition Levys aufgefasst werden kann. (Siehe z. B. S. 69.) In diesem Falle aber ergibt sich ein krasser Widerspruch zwischen der Definition Levys und seiner auf Seite 32 klar und deutlich geäußerten Ansicht, es müsse „die Verwirklichung des Crediten aus der Begriffsbestimmung weggelassen werden“. Ein „zeitliches Zur-Verfügungstellen“ bedeutet aber eine solche Verwirklichung, bedeutet nicht den Credit an und für sich, sondern die Credit-Handlung.

Dr. J. Riesser, der vortreffliche Herausgeber des Levy'schen „Contocorrentvertrages“, ist ganz abweichend in seiner eigenen Definition. Er schlägt vor, den Credit zu definieren als: „die freiwillige Gewährung oder Empfangnahme einer Leistung, gegen das blosse Versprechen der Gegenleistung“, und nähert sich so in einigen Beziehungen den Definitionen von A. Wagner und Carl Knies<sup>1)</sup>.

Auszusetzen ist an dieser Definition, dass sie keine Definition des Crediten selbst, sondern des Creditvorganges, des Creditgebens ist<sup>2)</sup>.

Eine ganze Reihe vereinzelt dastehender Ansichten, meistens von Nationalökonomen, kann des nähern hier

---

<sup>1)</sup> Siehe Levy-Riesser, S. 82.

<sup>2)</sup> Siehe auch, anlehnend an die genannte Definition von Riesser, die Definition von Bruno Keller, op. cit. für den § 778 B. G. B. und Alex Meyer, op. cit. S. 67.



von uns nicht in Betracht gezogen werden. Viele derselben sind auch derart, dass der Jurist überhaupt nicht in die Lage kommen kann, sie zu verwerten. Es ist oft, als ob eine Reihe von Autoren den Vorgang erklären wollten, — dies aber nicht tun, und so erschöpft sich ihre Definition ganz einfach in der Nennung einer Wirkung des Credits. So nennt z. B. Simonde de Sismondi<sup>1)</sup> den Credit eine „Anticipation“ („le créateur dispose de l'avenir“), Cieszkowski<sup>2)</sup> „la métamorphose des capitaux stables et engagés en capitaux circulants ou dégagés“ und Oppenheim, den wir bereits unter den Vertretern der Vertrauens- theorie kennen gelernt haben, umschreibt den Credit oder die Creditfähigkeit als eine Kraft, und zwar eine Zirkulationskraft<sup>3)</sup>. Alle diese Definitionen sind sicherlich vom national- ökonomischen Gesichtspunkte aus wertvoll und interessant, für uns aber ohne jeglichen Wert<sup>4)</sup>.

### Anhang.

#### Der römische und der moderne Creditbegriff.

„Die Kennzeichen des Crediten im juristischen Sinne können nur an dem alten römisch-rechtlichen Creditum

---

<sup>1)</sup> „Etude sur l'économie politique“, T. II, S. 311, cit. nach Oppenheim, op. cit. S. 59.

<sup>2)</sup> „Du crédit et de la circulation“ p. 5 cit. nach Oppenheim. Also eine Methamorphose der Kapitalien! Seine Theorie wird gebilligt von J. Garnier und G. Boccardo, siehe Knies, op. cit. S. 61. — Cieszkowski ist im Uebrigen ein heftiger Gegner der „Anticipations- theorie.“

<sup>3)</sup> „Natur des Capitals und des Credits“, § 12, S. 61 ff.

<sup>4)</sup> Kuriositätensammlern bietet sich hier eine reiche Beute! — Immerhin muss bemerkt werden, dass vielfach als Definition aufgefasst wird, was gar keine solche sein soll. Wenn z. B. Pinto den Credit als „ein Mittel zum Nationalreichtum“ bezeichnet, so kann hierin ernstlich doch keine Definition erblickt werden.

untersucht werden“ behauptet Levy<sup>1)</sup>. Und auch Endemann hält es für notwendig, zur Bestimmung des Creditbegriffs das ältere Recht zu konsultieren<sup>2)</sup>.

Ich bin nicht der Meinung Levy-Endemann und habe deshalb bei Entwicklung des Creditbegriffs nicht auf Rom abgestellt. Wenn vom Credit im juristischen Sinne überhaupt gesprochen werden kann, — ich habe ja oben die Ansicht vertreten, dass die Jurisprudenz hier Begriffe entlehnen und von der Nationalökonomie herüberholen müsse — dann ist, in unserer Zeit der allmählichen Loslösung und Befreiung vom System des römischen Rechtes, ein freies, gänzlich unabhängiges Vorgehen speziell auf diesem Gebiete durchaus gerechtfertigt.

Der moderne Credit ist nicht das Resultat einer allmählichen Entwicklung aus dem römischen Rechte, — nicht aus römischen Begriffen hervorgegangen. Er wäre auch ohne jeglichen römischen Einfluss genau auf die nämliche Stufe der Vollkommenheit gelangt. Das fortwährende Bestreben, unsern heutigen Credit mit dem alten römischen „creditum“ auf eine Stufe zu stellen, hat eher verderblich gewirkt. Unsere Geld- und Creditwirtschaft ist von derjenigen Roms zu verschieden, unsere Auffassung vom Credite zu eigenartig, als dass auch nur einigermaßen glückliche Vergleiche angestellt werden könnten. So sehr ich darauf Wert legte, festzustellen, dass eine ganze Reihe von Quellenstellen mit Bestimmtheit darauf hindeuten, dass im alten Rom eine gewisse Art von laufender Rechnung angenommen werden kann, so wenig scheint es nun in meiner Aufgabe zu liegen, die Beziehungen zwischen dem

---

<sup>1)</sup> Siehe Levy-Riesser, S. 53.

<sup>2)</sup> „Der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte.“

alt-römischen und modernen Credite festzustellen, oder gar die Bedeutung des römischen Credits für den römischen Ct. Ct. nachzuweisen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zum Studium der römischen Creditlehre sind folgende Quellenstellen besonders von Bedeutung: D de rebus creditis XII, 1 insbesondere I 1, I 2, §§ 3, 5, I 2, § 1 h. t. — I 31 D XIX, 2, I 27, § 2 D de auro XXXIV, 2, I 19 D de contrahenda emptione XVIII, 1. — Livius, II, 27; VI, 27; VI, 37; XLV, 18. — Plinius, Hist. nat. XXXIII, 3. — Cicero, De off., cit. in Endemanns Handelsrecht. — Cato, De re rest. proem., cit. ebendasselbst. — Cæsar, De bello civili I, 1. — Gellius, noct. Att. 20, 1. — Gaius III, 129. —

Das Studium des römischen Credits bedingt speziell ein näheres Eingehen auf die Begriffe des „credere“, „creditum“, der „fides“ und „fiducia“, der „pecunia credita“, (die lex Petillia, sowie die lex Sempronia setzen den Begriff der „pecunia credita“ voraus), des „nexum“ etc.

Dass das römische Recht Credit im allgemeinsten Sinne kannte, steht fest. Einigung ist aber in der Lehre vom römischen Credit so wenig als in derjenigen vom modernen Credite erzielt worden. Die Reihe der feststehenden Resultate ist sehr beschränkt, und mehr oder weniger ist auch heute noch der römische Credit ein unbestimmter, in Dunkel gehüllter Begriff. Auffallend ist überhaupt, wie bis in die neueste Zeit hinein das römische Creditrecht eine terra incognita geblieben ist.

Nur wenige Juristen haben sich an das spezielle Studium des römischen Creditrechts gemacht. Neben Heimbach (siehe op. cit.) hat wohl niemand die Lehre von dem „creditum“ in ihrem ursprünglichen Zusammenhange und mit dem System des römischen O. R. zusammengedacht erörtert. Kleine Studien verdanken wir Von Savigny („System“, Bd. V, S. 513 ff., S. 533 ff.), Levy-Riesser op. cit. S. 53 ff., Dankwardt op. cit., von Ihering, „Zweck im Recht“, Endemann, Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 34 ff. Notizen bei Knies („Geld und Credit“, S. 47 bis 48 besonders), Endemann („Deutsches Handelsrecht“), Gustav Cohn („Grundlegung der Nationalökonomie“), Roesler, Z. f. d. g. H. R., Bd. XII, S. 376 ff. u. a. m. Werfen wir einen Blick ins Mittelalter, so ist in die Augen springend, dass hier die Entwicklung des Creditbegriffs durch die Wuchertheorie gehemmt war. Erst nach Beseitigung der Wucherlehre konnte sich der Begriff des Credits befestigen und über die engen Grenzen des römischen Rechts hinaus, gemeinsam mit der Erweiterung des Wertbegriffes, sich freier entwickeln.

Was aber an dieser Stelle geschehen muss, das ist die Erwähnung der Credittheorie R. von Iherings. Er hat in seinem „Zweck im Recht“ den rechtlichen und ökonomischen Begriff des Credits auf Grund des römischen Rechts entwickelt. Seine Auffassung des Credits ist eine eigenartige und von den oben entwickelten Theorien auffallend verschiedene, so dass sie nicht wohl in einer der erwähnten Gruppen untergebracht werden könnte. Die Definition auf S. 172 op. cit. lautet: „Credit ist Einräumung der vorübergehenden Benutzung von fungiblen Sachen (vorzugsweise: Kapitalien) an Stelle des bisherigen Eigentümers (Gläubigers), — Creditieren und Leihen ist gleichbedeutend.“ Iherings Definition könnte auch in die Worte gefasst werden: „Credit ist Geldleihe.“ Bei jedem Creditvorgang, meint Ihering, schiebe sich in das ursprüngliche Geschäft ein verstecktes Darlehen (accessorisches, stillschweigend angenommenes Darlehen) und daraus ergebe sich, dass nicht fungible Sachen nach römischem Rechte, weil sie nicht Gegenstand eines Darlehens, auch nicht Gegenstand des Credits sein können, — dass also Verkäufer, Vermieter uns zwar den Preis (Lohn), nicht aber die Ware, die gemietete Wohnung creditieren können. „Das römische Recht“, sagt Ihering, „erkennt diese Konsequenz an, indem es den Credit ausdrücklich auf Darlehensgegenstände, d. i. fungible Sachen beschränkt.“ Pacht, Miete und Kommodat sind also Ihering keine Creditgeschäfte.

Das Creditieren, führt Ihering weiter aus, könne im Interesse des Empfängers oder des Gebers erfolgen. Creditieren im Interesse des Empfängers beim Darlehen, im Interesse des Gebers beim irregulären Depositum! Im ersteren Falle trete bei den Römern eine strengere Be-

handlung ein, — das sei das „credere im eminenten Sinn“, pecunia certa credita, und dieser Sinn des credere sei derjenige, an den sowohl in Rom wie bei uns der Begriff des Credites und die Entwicklung des ganzen Creditwesens anknüpfe.

Ich vermag Ihering nur teilweise beizupflichten. M. E. ist ein Creditieren auch nicht fungibler Sachen prinzipiell möglich, und ich halte es für irrig, dass ein Creditgeschäft nur dann möglich sei, wenn eine Interessenförderung des Creditnehmers bezweckt ist. Die Theorie vom accessori-schen Darlehen ist eine Fiktion.

#### b) Begriffsdarlegung.

Vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus besteht ein Creditvorgang darin, dass Güter, die dem einen (Creditgeber) rechtlich zugehörig bleiben, zu bestimmtem Gebrauche oder bestimmter Nutzung in die Wirtschaft eines andern (Creditnehmers) gestellt werden.

Eigentumsverteilung und Güterbedarf decken sich in den wenigsten Fällen, weil die Eigentumsverteilung entweder eine ungenügende ist, oder aber auch bei normaler Verteilung viele Eigentümer nicht jeden Moment ihr Vermögen selbst ganz verwerten und umtreiben können. Durch den Creditvorgang wird nun aber die Schranke durchbrochen, die der wirtschaftlich notwendigen Korrektur der Güterverteilung durch ein bestimmtes Ausmass des Güterbesitzums gesetzt ist, — durch den Creditvorgang werden einzelnen Wirtschaften Güter zugeführt, ohne dass aus denselben, wie im Gütertausche, hinwiederum andere Güter ausgeschieden werden, und andererseits werden dadurch einzelne Wirtschaften Güter abstossen, ohne dass

an die Stelle derselben, wie im Gütertausche, hinwiederum andere treten. Es erfährt im ersteren Fall der Güterbesitz des sog. Creditnehmers einen Zuwachs, im zweiten Falle der Güterbesitz des sog. Creditgebers einen Abgang. Doch dieser Zuwachs, den die creditnehmende Wirtschaft erlangt, bedeutet, trotz dem Abgange im Güterbesitze der creditgebenden Wirtschaft, nicht eine eigentliche Vermögensmehrung der ersteren und nicht eine Vermögensminderung der letztern<sup>1)</sup>, — das sog. Rechtsprinzip der privaten Vermögensmacht, des Privateigentums bleibt gewahrt: Es verbleibt das Vermögen, welches bisher für den Creditgeber bestand, demselben auch weiterhin rechtlich zugehörig (wenn auch die Güter durch den Creditvorgang veräußert worden sind), und der Creditnehmer hat wohl während der Dauer der Creditgewährung eine Mehrung seines Besitzes an konkreten Gütern, doch nicht schon eine eigentliche Vermögensvermehrung erlangt, indem er rechtlich verbunden ist, einen Anspruch des Creditgebers wider sich anzuerkennen.

So wird der Creditvorgang der Ausgleich zwischen einzelnen, mit verschiedenem Güterbesitze bedachten Wirtschaften, der Vermittler zwischen einzelnen Wirtschaften in Fällen, in denen eine Annäherung derselben auf dem beschränkten Wege des Gütertausches gar nicht möglich wäre. Der Credit tritt immer auf, wenn die eine Wirtschaft Mangel, die andere Ueberfluss an verfügbaren Gütern hat, wenn auf der einen Seite für mehr Güter Verwendung wäre, auf der andern Seite aber für einen Teil des Güter-

---

<sup>1)</sup> Im Vermögensinventar des Creditgebers erscheint daher das Creditierte als eine Vermögenspost, während der Creditnehmer in seinem Vermögenserzeug das ihm Creditierte von den Aktiva in Abzug bringen muss.

besitzes keine Verwendung vorhanden ist. Es sucht die eine Wirtschaft Güter an sich zu ziehen, die andere sich solcher zu entledigen. Beide Wirtschaften, die Credit gebende und die Credit nehmende, ziehen gewöhnlich aus dem Creditverhältnis Vorteil: Für den Creditnehmer bedeutet die Creditgewährung Mehrung seines Besitzes, und infolgedessen auch Mehrung seines Ertrages; für den Creditgeber bleibt, sofern der Credit nicht unentgeltlich erteilt wird, das Vermögen auch für die Dauer der Creditgewährung nutzbar, indem ihm für letztere eine Vergütung zufließt. Normalerweise wird die Ertragsmehrung des Creditnehmers durch die Vergütung an den Creditgeber nicht völlig erschöpft, gleich wie auch für den Creditgeber die Vergütung die Ertragseinbusse überwiegen soll, die in seiner Wirtschaft durch die Verringerung seines Güterbesitzes entstanden ist<sup>1)</sup>. (Vergleiche zu diesem Abschnitt unten § 14!)

Die Frage nach dem Wesen des Credits ist keine leichte. Eine grosse Gefahr hierbei liegt besonders in der Versuchung, den Credit selbst und als solchen mit seiner äussern Erscheinungsform und seinen Wirkungen zu identifizieren. Ich habe oben im Abschnitte a auf diese Gefahr mehrmals — besonders bei Betrachtung der Knies'schen Theorie — hingewiesen und möchte nun hier hervorheben, dass m. E. in dieser Identifizierung zum grössten Teile das Scheitern einer einheitlichen und abgeklärten Creditdefinition erblickt werden muss. Credit und Creditvorgang müssen auseinander gehalten werden, wenn ein allgemein anwendbarer Creditbegriff gefunden werden soll, — Credit und Creditvorgang können nicht das Nämliche sein.

---

<sup>1)</sup> Abweichend Ihering, siehe oben S. 94 ff. Vergleiche auch Komorzynski, op. cit., teilweise abweichend!

„Das Verhältnis zwischen Kredit und Kreditgeschäft kann nur dasselbe sein, wie das zwischen Tausch und Tauschgeschäft, Verkehr und Verkehrsgeschäft . . . .“, sagt Knies<sup>1)</sup>. Wenn aber je die sprachliche Analogie nicht Beweis erbrachte, so ist es hier der Fall. Dass Credit und Creditgeschäft nicht identisch sind, dass Credit kein Verkehrsvorgang ist, — das scheint mir schon der Sprachgebrauch zu beweisen. Man spricht vom Haben und Geben des Credits, keineswegs aber vom Haben und Geben eines Geschäfts, eines Vorgangs. Wer dies also bekämpft, der muss auch die Richtigkeit des Sprachgebrauches bestreiten. Dass ausserdem in der grossen Mehrzahl von Fällen die Anhängung des Wortes „Geschäft“ an ein Substantiv die Bedeutung des letztern durchaus verändert, braucht kaum erwähnt zu werden. Man denke z. B. an Zeit und Zeitgeschäft, Recht und Rechtsgeschäft, Bank und Bankgeschäft etc. „Ein Beispiel“, sagt Georg Cohn<sup>2)</sup>, „in dem die Sprache das Wort Kredit im Sinne eines Vorgangs unzweifelhaft anwendet, ist weder von Knies, noch von anderer Seite beigebracht.“

Für mich liegt das Wesen des Crediten an und für sich im Momente des **Vertrauens**. Dass der Credit eine Sache des Vertrauens ist, kann gar nicht geleugnet werden. Grundlage des Credits ist die Erwartung (Hoffnung, Ueberzeugung) des Gläubigers, des Creditgebers, dass er seinerzeit befriedigt werde, ist das Vertrauen, dass eine bestehende Rechtsverbindlichkeit erfüllt werde, ist das Vertrauen auf die Fähigkeit, das Können und den Willen des Schuldners, des Creditnehmers. Das Moment des Ver-

---

<sup>1)</sup> Siehe Endemanns Handbuch II, S. 356.

<sup>2)</sup> Siehe Endemanns Handbuch II, S. 356.



trauens ist dem Credit eigentümlich. Bei jedem Creditvorgange muss Vertrauen gewährt werden, dass überhaupt gegen- oder rückgeleistet werde. Nur wenn Vertrauen vorhanden ist, ist ein Creditvorgang möglich. Es gibt Vertrauen ohne Credit, aber keinen Credit ohne Vertrauen<sup>1)</sup>. Vertrauen ist erforderlich, weil der eine auf die sofortige Erfüllung seines Anspruches an den andern verzichtet, weil für einen gewissen Zeitraum diesem andern der Gegenstand der ihm obliegenden Leistung belassen oder noch nicht abverlangt wird. Es beruht erstens einmal auf der Leistungsfähigkeit des Schuldners. Credit wird nur dem erteilt, den man nach seinen Vermögensverhältnissen, seiner Tüchtigkeit, nach der allgemeinen Konjunktur und dem Gange seines Geschäftes durchaus für leistungsfähig hält. Das Vertrauen des Creditbesitzers beruht aber auch auf dem Leistungswillen des Schuldners. Er muss den guten Willen haben zu leisten, — hier entscheidet die Solidität und der Ruf des Creditnehmers. Je primitiver die Kulturstufe, desto wichtiger dieser schuldnerische Wille. Und im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners ist inbegriffen die Zuversicht, dass der Schuldner eventuell gezwungen werden kann zu leisten<sup>2)</sup>.

Demgegenüber wird nun aber eingewendet:

1. Vertrauen bedeute eine Gemütsstimmung, eine Meinung, einen moralischen Faktor des einen Paciscenten (des Gläubigers) und könne als solcher wohl eine Vorbedingung und ein Motiv des Tatbestandes, nicht aber den Begriff

---

<sup>1)</sup> „Der Credit kann ohne Vertrauen in die Sicherheit des Eigentums nicht existieren“, sagt Max Wirth, op. cit. S. 373.

<sup>2)</sup> Vergl. hiezu Conrad, op. cit. S. 111.

selbst ausmachen. Es sei das Vertrauen nur eine Vorbedingung neben vielen andern und selbst nur eine eventuelle<sup>1)</sup>.

Darauf entgegne ich: Vertrauen kann eine Vorbedingung, ein Motiv bedeuten nur dann, wenn man, wie Knies es tut, Credit mit Creditgeschäft, Creditvorgang identifiziert.

Es ist richtig, dass das Vertrauen, als innerlicher Natur, als nicht reale Erscheinung, sich eventuell der juristischen Behandlung entziehen kann. Allein nicht der ökonomischen! Und das gestehen ja auch die Juristen zu, dass es sich beim Credite um einen vorwiegend nationalökonomischen Begriff handelt<sup>2)</sup>. „Soweit das Vertrauen nur als inneres Motiv des Gläubigers auftritt, bedarf es keiner juristischen Erörterung“, sagt Brinckmann in seinem Handelsrecht. „Dasselbe wird indessen die Quelle von rechtlichen Gestaltungen, indem, gestützt auf dieses Vertrauen, dem Schuldner die Berechtigung eingeräumt wird, die Vollziehung seiner Verbindlichkeit aufzuschieben.“

2. Vertrauen sei nicht nur beim Credite, sondern überhaupt bei jeder Obligation vorhanden, bei allen Kontrakten sei Credit in gewissem Masse nötig. „In jeder obligatio liegt ein Anvertrauen, — es ist etwas bei dem Schuldner, das er leisten soll, sei es sofort oder später, und darum wird jeder Forderungsberechtigte Gläubiger: Creditor genannt“, sagt Puchta in seinen Pandekten 1872, § 219, § 339. Und dieses Vertrauen, das auch in andern Verkehrsgeschäften wie im ganzen Wirtschaftsleben der Gesellschaft eine wichtige Rolle spiele, könne jemand finden, der

---

<sup>1)</sup> Vergl. vor allem die Ansichten Knies' und Schäffle's weiter oben!

<sup>2)</sup> Nicht in den Kreis unserer Betrachtungen fällt natürlich jener Creditbegriff, der den Gegenstand strafrechtlichen Schutzes bildet.

nie ein Creditgeschäft abschliesse, — Vertrauen sei die Seele des ganzen Verkehrs u. s. w.<sup>1)</sup>.

Es ist ganz richtig, dass bei allen Obligationen, überhaupt bei allen Beziehungen der Menschen unter einander, Vertrauen erfordert wird<sup>2)</sup>. Allein, es unterscheidet sich das Vertrauen des Credites von diesem allgemein menschlichen Vertrauen. Es handelt sich im Credite um ein ganz eigenartiges Vertrauen, das nicht mit jenem üblichen Vertrauen im allgemein menschlichen Verkehre identifiziert werden darf, — es handelt sich um einen höhern Grad von Vertrauen, um das bestimmte Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des Creditnehmers, des Schuldners, das sich zum Teil auf die Vermögensumstände, zum Teil auf die rechtliche Gesinnung, zum Teil auf die Vermögensverwaltung des Schuldners stützt, und das, wenn es nicht von Anfang an vorhanden wäre, den Creditgeber veranlassen würde, überhaupt kein Creditverhältnis einzugehen<sup>3)</sup>. Ich möchte sagen, es sei im Credite ein besonderes ökonomisches Vertrauen vorhanden, neben dem gewöhnlichen moralischen, aus dem es allmählich hervorgewachsen ist<sup>4)</sup>.

Mit diesen Ausführungen wende ich mich insbesondere gegen Knies, den Hauptgegner der Vertrauentheorie. All

---

<sup>1)</sup> Vergl. die Ansicht Knies' im Vorangehenden!

<sup>2)</sup> Beliebte Beispiele vom Koch, Maschinist und Lokomotivführer.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Ansicht Schäffle's weiter oben!

<sup>4)</sup> „Wer creditiert, wagt, selbst wenn er dem sichersten Manne creditiert; während er gibt, setzt der andere nichts als ein blosses Wort (als ein Sprechen d. i. „Versprechen“) dagegen. Darum ist Creditieren gleichbedeutend mit „Vertrauen“, „Anvertrauen“, „Glauben haben“ (credere, fidem habere). — Credit ist der Glaube auf ökonomischem Gebiet, die Gläubigen sind die Gläubiger.“ Von Ihering „Der Zweck im Recht“. — „Aus dem allgemeinen Vertrauen ist der Credit geworden“, sagt Gustav Cohn.

seine Einwendungen, um das Vertrauen als unwesentlich zu erweisen, scheinen mir nicht zuzutreffen, weil er das Vertrauen im Verkehre überhaupt mit dem besondern Creditvertrauen verwechselt. „Das Vertrauen“, sagt Dr. Gustav Cohn<sup>1)</sup>, „welches wir hegen, wenn wir unbesehen Waren kaufen, ist nicht dasjenige, welches den Credit konstituiert; es mag ein Kaufmann Vertrauen jener Art in hohem Masse geniessen und doch gar keinen Credit; er mag als sehr gewissenhaft beim Verkaufe an seine Kunden gelten und doch als sehr unpünktlich bei der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten. . . . .“

Aehnlich liesse sich auch die Einwendung zurückweisen, Credit besitze jeder ehrliche Mensch, weil Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit Vertrauen konstituieren. Es setzt der Begriff des Crediten eben auch eine gewisse ökonomische Qualität voraus, welche über die oben erwähnte gewöhnlich moralische weit hinausgeht und sich von ihr scharf unterscheidet.

Entschieden zu verurteilen ist m. E. aber andererseits die Theorie derjenigen, die, um das Erfordernis des Vertrauens für den Credit zu retten, ein allgemeines Vertrauen beim Abschlusse eines jeden Creditgeschäftes annehmen zu müssen glauben. Der Hauptvertreter dieser Richtung, Gustav Cohn, sagt an oben zitiertes Stelle, S. 574—575: „Es ist zu bemerken: wenn kein besonderes, so doch ein allgemeines Vertrauen; was wir von den einzelnen nicht erwarten, das erwarten wir unter anderem von der öffentlichen Gerechtigkeit. Und wenn allerdings mit stärkerer Betonung von einem Vertrauen beim persönlichen Credit zu reden ist, als beim Realcredit, so ist darum nichts

---

<sup>1)</sup> In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1868, Bd. XXIV, S. 574.

weniger auch bei letzterem das Vertrauen zu betonen, umsomehr als die landläufige Vorsicht . . . . . von Zeit zu Zeit die betäubende Erfahrung machen muss, dass es keine absolute Sicherheit gibt. . . . . Wenn gar Credit auf Faustpfand in dem Vertrauen gegeben wird, es werde nicht eingelöst werden, oder wenn der Römer ein Darlehen gibt, um den Schuldner in seine Gewalt zu bekommen, so sind dies in der Tat Handlungen, welche die Form des Creditgeschäftes borgen zu Zwecken ganz anderer Art. . . . . Aber gerade in der Form der Benutzung jener Form liegt die Anerkennung, dass man hinter dem fehlenden Credit des Verpflichteten die Staatsgewalt in ihrer ausgleichenden Gerechtigkeit erkennt und ihr vertraut. . . . .“

Die Konzession in Form dieses allgemeinen Vertrauens darf und braucht aber meiner Ansicht nach gar nicht gemacht zu werden. Es handelt sich im Credite um ein Vertrauen auf das Leisten-können und Leisten-wollen des Creditnehmers, und nicht um ein Vertrauen auf die Pflichterfüllung des Betreibungs- und Konkursbeamten. Dieses Vertrauen aber auf das Leisten-wollen und Leisten-können des Creditnehmers wäre auch im Falle nachträglich eingetretener Insolvenz des letztern möglich. Durch die öffentliche Gerechtigkeit erwarten wir eben doch nur vom einzelnen und nichts von der Staatsgewalt.

3. Gegen die Richtigkeit der Annahme vom Vertrauen spreche, so wird ferner argumentiert, die Institution des Realcredits. „Der creditierte Wert ist wesentlich ein anvertrauter Wert“, sagt Dankwardt loc. cit. S. 48. „Daher ist der sog. Realcredit kein Credit.“ Da finde ein Austausch von Werten statt. Der Hypothekschuldner behalte sein Gut in concreto und verkaufe es in abstracto. Wer aber einen

Wert nur gegen Realsicherheit weggebe, der wolle eben nicht creditieren, er wolle den Wert, den er gebe, nicht anvertrauen. Dr. H. Roesler antwortet auf diesen Einwand: „Diese Meinung, die übrigens auf die verzinsliche Hypothekenschuld nicht einmal den concreten oder abstracten Schein einer Anwendung leidet, beruht auf einer Verwechslung zwischen Wert und Sache. Der Hypothekenschuldner behält vielmehr neben der Sache den vollen Produktionswert seines Pfandes, sogar der Faustpfandschuldner häufig den Konsumtionswert; wenigstens erhält diesen der Gläubiger nicht, denn er darf das Pfand nicht konsumieren. Mit demselben Rechte könnte man sagen, auch der Personalcredit ist kein Credit, denn der Gläubiger gebe sein Gut in concreto fort und behalte es in abstracto. Zu welcher Nivellierung käme man mit dieser Sucht . . . , den reichen Inhalt des Lebens in einige wissenschaftliche Begriffe zu zwängen<sup>1)</sup>! . . .“

Dieser Ueberlegung Roeslers füge ich bei: Auch auf dem Gebiete des Realcredits kann von einem Vertrauen auf die Erfüllung eines Versprechens, auf das Leistenkönnen und Leistenwollen des Creditnehmers gar wohl die Rede sein. Die Deckung, an welche sich der Creditgeber halten kann, dient nicht nur dazu, in demselben die Furcht vor der Gefährdung, die ihm aus dem Creditversprechen erwachsen könnte, zu überwinden, sondern ich erblicke in der realen Sicherstellung gerade eben den Ausdruck jenes Leistenkönnens und Leistenwollens. Der Creditnehmer beweist durch Hypothek oder Faustpfand seine Fähigkeit, den Creditgeber einst zu befriedigen, wenn auch eventuell durch Ueberlassung eines Surrogates, d. h. eben dieser Realsicherheit, — er beweist durch Bestellung

<sup>1)</sup> Siehe „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1864, S. 298—299.

der Hypothek oder Aushingabe des Faustpfandes die Wahrheit seines guten Willens, und begründet dadurch das Vertrauen.

Man wende nicht ein, Leisten-wollen des Schuldners sei im Falle eines Realcredits, wo der Schuldner nicht freiwillig leisten wolle, sondern die Befriedigung des Creditgebers erzwungen werden müsse, nicht vorhanden. Das Moment des Leisten-wollens ist massgebend im Moment, da der Creditvorgang beginnt, da der Creditgeber im Vertrauen darauf Credit gewährt. Dass später, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommen soll, Vertrauen auf das Leisten-wollen desselben nicht mehr vorhanden ist, kann nicht gegen das Vertrauensmoment sprechen<sup>1)</sup>.

4. Es gebe, so wird schliesslich behauptet, eine Reihe von Creditoperationen ohne jegliches Vertrauen. So sei z. B. ein Creditgeschäft vorhanden, wenn jemand der Darlehensbitte eines andern aus Furcht, Dankbarkeit, Freundschaft oder in Erwartung von Gegendiensten nachkomme, trotzdem er in das Versprechen der Rückzahlung nicht das geringste Vertrauen setze.

Ist das richtig? Sehen wir zu! Gewährt jemand ein Darlehen aus Furcht, so mag in der Tat in den allermeisten Fällen kein oder verschwindend wenig Vertrauen vorhanden sein. Grenzt die Furcht an Zwang, dann verschwindet das Vertrauen vollständig, dann fehlt aber auch das noch zu erwähnende Moment der Freiwilligkeit<sup>2)</sup>, und

---

<sup>1)</sup> Otto Hahn bezeichnet den Realcredit als einen bedingten Credit für den Nehmer, aber immer noch von Wert, „weil dieser die Sicherheit in einem Werte stellt, welcher jedenfalls im Augenblicke weniger notwendig für ihn, also ein geringerer Wert ist, als der gesuchte“.

<sup>2)</sup> Siehe unten § 6!

es liegt kein eigentliches Creditgeschäft vor. Sowie der Creditgeber das Vertrauen auf die Rück- oder Gegenleistung des Creditnehmers, die Hoffnung auf die Leistung des Schuldners verliert, geht auch der Charakter des Creditgeschäftes verloren.

Gewährt aber jemand ein Darlehen aus Dankbarkeit, Freundschaft oder in Erwartung von Gegendiensten, so will mir scheinen, dass in diesem Falle das Vertrauen wohl nicht ausbleibt, sondern ein vermehrtes Vertrauen tätig ist.

Bleibt in diesem oder jenem Falle das Vertrauen, eventuell auch die Freiwilligkeit aus, so wird man auch sicherlich nicht mehr von einem eigentlichen Creditgeschäfte sprechen können. (Zwangsanleihen, s. unten!) Für den Creditgeber kann es sich in vielen Fällen auch um Schenkungen handeln, — dann z. B., wenn dem Kontrahenten gegenüber die oft beschämend erscheinende Zumutung, sich beschenken zu lassen, nicht auferlegt werden kann. Da ist Creditgeschäft oder Darlehen nur der schöne Name für etwas, was unterm eigentlichen Namen vielleicht entschieden zurückgewiesen würde. Wo aber der eine à fonds perdu gibt, ist kein Credit mehr vorhanden. Der Wille des Geldgebers geht in vielen solchen Fällen nicht sowohl dahin, dem Empfänger zu creditieren, als ihn zu beschenken <sup>1)</sup>.

Die Betrachtung des Creditbegriffs in der national-ökonomischen und juristischen Literatur hat ergeben, dass als wesentliche Merkmale des Credites ausser dem Vertrauen aufgestellt worden sind: Das Zeitintervall, der zeit-

---

<sup>1)</sup> Abweichend Georg Cohn in Endemanns Handbuch II, S. 361.



liche Tausch, die Nutzungsüberlassung und die Freiwilligkeit.

Ich vermag jedoch, bei begrifflicher Trennung von Credit und Creditvorgang, im ersteren keines der angeführten Merkmale zu finden. Es sind dies alles Merkmale des letztern, des Creditgeschäftes, und nicht des Crediten an und für sich. Zwar möchte es scheinen, als ob die Momente der Zeit und der Freiwilligkeit im Creditbegriffe enthalten sein müssten. — Ich selbst habe daran lange festgehalten. — Allein mit nichten! Es liegt das Moment der Zeit nur im Credit-Geschäfte (siehe § 6), nicht aber im Credite selbst. Aus letzterem allein kann dasselbe nicht herausgeschält werden. Wenn Wagner (siehe oben S. 87 ff.) auf die Bedeutung der Kategorie Zeit hinweist, so tut er dies ausgehend vom Vergleiche zwischen Bargeschäft und Creditgeschäft, zwischen Güterübertragungen, die gleichzeitig vor sich gehen, und solchen, bei welchen zwischen Leistung und Gegenleistung ein Zeitintervall liegt, und ebenso finden die Anhänger des Tausches mit zeitlich getrennten Leistungen, wie Knies, Schäffle, von Mangoldt, Roesler u. a. m. das Zeitmoment im Creditgeschäfte. Wagner, Knies und Consorten werfen nun allerdings, im Gegensatze zu meiner eigenen Auffassung, Credit und Creditvorgang zusammen. Allein auch wenn Credit als solcher als ein selbständiger Begriff hervorgehoben wird, kann in demselben das Moment der Zeit nicht gefunden werden: nicht der Credit, sondern der Creditvorgang erstreckt sich über einen gewissen Zeitraum.

Ebenso verhält es sich mit dem Momente der Freiwilligkeit. Dasselbe ist allerdings in dem Momente des Vertrauens teilweise schon enthalten: wo Vertrauen fehlt, da wird in den meisten Fällen auch die Freiwilligkeit

fehlen und umgekehrt! Allein das Moment der Freiwilligkeit ist an die Handlung des Credit-Vorganges geknüpft, und nicht an den Credit selbst. Freiwillig erfolgt die Leistung, die Handlung des Creditgebers.

\* \* \*

Wenn ich so das Wesen des Credites im Vertrauen erblicke, in jenem ganz eigenartigen „Vertrauen auf ökonomischem Gebiete“, so ist der Credit lediglich die Voraussetzung, die Güterübertragungen mit zeitlich getrennter Leistung und Gegenleistung herbeizuführen vermag<sup>1)</sup>. Ich bin mir bewusst, dass so der Begriff des Credites allerdings weit, sehr weit gefasst ist. Allein, je weiter er gefasst wird, desto grösser ist sein Anwendungsgebiet, desto eher werden Schwierigkeiten und unerquickliche Streitfragen aus der Welt geschafft. Entweder ist der Credit nichts weiter als eine gewisse Voraussetzung, — dann können aus dem Begriffe weniger bestimmte Konsequenzen gezogen werden, — oder aber der Credit wird in den engen Rahmen einer Formel gekleidet, — und dann reicht er für eine Menge Erscheinungen nicht aus. Mit dieser Auffassung des Credites stelle ich mich insbesondere in Gegensatz zur Theorie vom Tausche mit zeitlich getrennten Leistungen, sowie zur Theorie von der Nutzungsüberlassung.

Von meinem Standpunkte aus muss die Theorie vom zeitlichen Tausche schon deshalb von der Hand gewiesen werden, weil Credit m. E. niemals mit Creditgeschäft zu identifizieren, niemals ein Verkehrsvorgang, niemals eine Uebertragung ist. Eine Definition, die Credit mit Tausch

---

<sup>1)</sup> Siehe auch die Definition Schmoller's in seinem „Grundriss“, Bd. II.

identifiziert, ist für uns wertlos. Credit als solcher ist kein Vertrag, auf welchen das juristische Schema des zweiseitigen Vertrages (*do, ut des; facio, ut facias*) anwendbar wäre.

Gegen die Theorie vom zeitlichen Tausche lässt sich auch einwenden, dass der Ausdruck „Tausch“ absolut unzutreffend sei. Im Tausche handelt es sich um einen Umsatz ungleichartiger, im Creditgeschäfte gleichartiger Güter. In Erkenntnis dieser Mängel hat allerdings der Hauptvertreter der Theorie, Knies<sup>1)</sup>, den Ausdruck „Tausch“ fallen gelassen und von „entgeltlichem Verkehr“, oder von „entgeltlicher Güterübertragung“ gesprochen. Allein dieser Ausdruck der Entgeltlichkeit weckt vielfach die irrige Ansicht, dass es sich überhaupt nur um entgeltlich gewährten Credit handeln könne, und unentgeltlich gewährter Credit gar nicht möglich sei. Vom nationalökonomischen Standpunkte aus ist Entgeltlichkeit nur dann vorhanden, wenn dem Creditgeber eine gewisse Vergütung geleistet wird, — und dass dies nicht stets der Fall ist, darauf ist bereits oben hingewiesen worden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte aus kann dieser Theorie im besondern auch vorgeworfen werden, dass sie nicht dasjenige darstelle, was im Creditvorgange ökonomisch vor sich gehe, sondern nur die äussere Vermittlung jenes ökonomischen Vorganges, — dass sie die blossen juristischen Leistungen im Creditvorgange an die Stelle der ökonomischen Zuwendungen und Vergeltungen setze, — dass sie eine juristische und nicht eigentlich eine ökonomische Theorie vom Credite sei. —

---

<sup>1)</sup> Auf den grössten Irrtum Knies', dass unser Credit sachlich gleichbedeutend sei mit dem alten römischen *creditum*, können wir hier nicht eintreten. Siehe Levy-Riesser, S. 38 ff.

Nachdrücklicher noch wende ich mich gegen die Theorie der Nutzungsüberlassung. Die Ueberlassung einer Nutzung, — ich lasse es vorläufig dahingestellt, ob eine solche nur am Vermögen und Kapital, oder auch an konkreten Gütern möglich sei, — ist eine Folge, eine Wirkung des Credits, und nicht der Credit selbst. Das Nämliche ist von der damit verwandten Theorie der Nutzungs-, resp. Gebrauchs-Befugnis zu sagen. Die „Befugnis zu verfügen“ ist die Folge des Credits. —

Für meine Auffassung vom Credite spricht der Sprachgebrauch<sup>1)</sup>. Er schliesst sich etymologisch an das Wort Credit an und bildet einen ferneren Beweis dafür, dass der Begriff des Credites vom Begriff jenes speziellen Vertrauens nicht frei zu machen ist. Die Ausdrücke „Creditgeber“ und „Creditnehmer“ treffen völlig zu, und kommt ihnen nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine sachliche Begründung zu. Wer „Credit gibt“, der schenkt jenes Vertrauen, und wer „Credit nimmt“, der erlangt jenes Vertrauen, wenn er dasselbe zu geniessen als würdig erscheint. Der Creditgeber ermöglicht jene Voraussetzung, die das Wesen des Credites ausmacht, und der Creditnehmer vermag damit die Güterübertragungen mit zeitlich getrennter Leistung und Gegenleistung herbeizuführen. So auch erklären sich die Ausdrücke „Credit anbieten“, „Creditangebot“ und „Credit begehren“, „Creditbegehrt“.

Dass unser Sprachgebrauch so unrichtig nicht sein kann, beweist übrigens der Umstand, dass auch der englischen Sprache die verbale Konstruktion „credit given“ und „credit taken“ geläufig ist, und auch die französische

---

<sup>1)</sup> Abweichend Komorzynski.

Sprache Ausdrücke wie „avoir du crédit“, „prendre, acquérir du crédit“, „bailleur de crédit“ (Creditgeber) und „preneur de crédit“ gar wohl kennt.

Es liegt auf der Hand, dass, wenn unter Credit ein Verkehrsvorgang verstanden wird, nicht mehr von „Geben“ und „Nehmen“ des Credites gesprochen werden kann und dass, wollte man unter Credit das „Versprechen künftiger Zahlung“ oder die „schwebende Schuldverbindlichkeit“ verstehen (wie Macleod es tut: „promise to pay“, „debt“), die Ausdrücke „Creditgeber“ und „Creditnehmer“ nicht zutreffen könnten und einen verkehrten Sinn erlangten. Man würde natürlicherweise dazu gelangen, den „Creditgeber“ Creditnehmer und den „Creditnehmer“ Creditgeber zu nennen.

Nicht zur Klärung des Creditbegriffes trägt der Umstand bei, dass unsere Sprache das Wort „Credit“ nicht nur für Bezeichnung des eigentlichen Creditbegriffes verwendet, sondern auch im Sinne des ganzen Creditwesens gebraucht, im Sinne von Treu und Glauben, und oft auch im Sinne der Kapitalzirkulation. Wo aber Worte derart promiscue angewendet werden müssen, sind Missverständnisse an der Tagesordnung.

Man vergleiche zu diesem Abschnitt § 14!

---

## § 6. Das Creditgeschäft<sup>1)</sup>.

Zeit, „Tausch“<sup>2)</sup>, Nutzungsüberlassung und Freiwilligkeit, — das sind die wesentlichen Merkmale und Elemente des Creditvorganges, des Creditgeschäftes.

1. Was die Vertreter der Theorie vom Tausche mit zeitlich getrennten Leistungen (siehe oben!) als Hauptmerkmal des Creditgeschäftes bezeichnen, das ist meiner Ansicht nach Hauptmerkmal des Creditgeschäftes: ein „Austausch“ zeitlich getrennter Leistungen! In jedem Creditgeschäft handelt es sich um wechselseitige Güterübertragungen, zwischen denen ein Zeitintervall liegt. Es gibt kein Creditgeschäft ohne die Uebertragung und Gegen-, resp. Rückübertragung eines Wertes, kein Creditgeschäft, wo nicht geleistet und zurück-, resp. gegengeleistet wird. Es ist aber auch absolut wesentlich, dass zwischen Leistung und Gegen-, resp. Rückleistung ein gewisser Zeitabschnitt liegt, denn sonst ist kein Creditgeschäft, sondern ein Bargeschäft vorhanden.

---

<sup>1)</sup> Geschichtliches über das Creditgeschäft bei Goldschmidt in seinem „Handbuch des Handelsrechts“, I. Bd., S. 29 ff.

Auch über den Begriff des Creditgeschäftes herrscht natürlich Streit. Bei der Frage, was ein Creditgeschäft sei, könnte man alle jene Autoren konsultieren, die wir bei Erörterung des Creditbegriffs kennen gelernt haben, und könnte man beinahe ebenso viele Einzelansichten auch hier finden. Ich lasse das aber füglich bleiben, — und gebe an dieser Stelle und im folgenden nur meine eigene Meinung wieder.

Man vergleiche G. Cohn in Endemanns Handbuch II, S. 356—359 und B. Keller, op. cit. S. 52.

<sup>2)</sup> Ich behalte hier das Wort „Tausch“ bei, obgleich es, wie bereits erwähnt, vom juristischen Standpunkte aus sich nicht um einen eigentlichen Tausch handelt.

Die Momente der Zeit und des „Tausches“ liegen in:

a) einer Leistung jetzt, d. h. in der jetzigen Uebertragung eines Wertes vom sogenannten Creditgeber (Gläubiger) auf den Creditnehmer (Schuldner) gegen das blossе Versprechen, eine Gegen-, resp. Rückleistung in der Zukunft machen zu wollen.

b) einer Leistung in der Zukunft, d. h. in der spätern Rückgabe, resp. Gegengabe des Creditnehmers (Schuldners) an den Creditgeber (Gläubiger).

Die innere Verbindung zwischen Leistung und Gegenleistung liegt im Versprechen des ersteren bei Empfang der Leistung. Die Pflicht zur Gegen-, resp. Rückleistung beruht auf wirtschaftlichen und sittlichen Gründen. Alle zivilisierten Völker anerkennen diese Pflicht, — der Römer nennt sie deshalb *obligatio naturalis, juris gentium*.

In diesen Momenten der Zeit und des „Tausches“ erschöpft sich aber der Inhalt des Creditgeschäftes nicht, wie Knes und seine Anhänger (siehe oben!) annehmen. Dem Creditgeschäft ist ferner wesentlich das Moment der

2. *Nutzungsüberlassung*. Zwischen Leistung und Gegen- resp. Rückleistung muss nicht nur ein Zeitintervall, sondern auch eine Nutzung des übertragenen Wertes liegen. Es ist das Moment, welches die Vertreter der Theorie der Nutzungsüberlassung (siehe oben!) als Wesen des *Credites* hinstellen.

Ob diese Nutzung nun möglich sei sowohl an konkreten Gütern, als auch an nur der Grösse nach bestimmten Werten, oder aber nur an „*res æstimatæ*“, an Vermögen oder Kapital, — das ist nun hier die grosse Streitfrage, deren Beantwortung einen wesentlich verschiedenen

Begriff des Creditgeschäftes ergeben kann<sup>1)</sup>. Wer annimmt, dass auch konkrete Güter Gegenstand einer Nutzung im Creditgeschäft sein können, erweitert den Begriff des Creditgeschäftes und erstreckt ihn auf Pacht, Miete und Leihe, — wer aber annimmt, Nutzung sei im Creditgeschäfte nur an Vermögen und Kapital möglich, der grenzt den Begriff näher ab und bringt das Creditgeschäft auf eine höhere Entwicklungsstufe<sup>2)</sup>. Die Rechtsfrage besteht im folgenden: Werden vom Creditgeber konkrete, individuell bestimmte Güter geleistet, so verbleiben sie ihm, auch nach der erfolgten Uebertragung in die Hände des Creditnehmers, weiterhin als Eigentum zugehörig, — die Rechtsform der durch den Creditvorgang übertragenen Güter bleibt die nämliche. Werden aber vom Creditgeber nur ihrer Grösse nach bestimmte Werte, vertretbare, nur der Art nach bestimmte Güter geleistet, so vor allem ein bestimmtes Quantum Geld, so ändert sich durch die Uebertragung an den Creditnehmer ihre Rechtsform; der Creditgeber verliert das Eigentum an denselben, erhält dafür aber einen Vermögensanspruch wider den Creditnehmer. Im ersteren Falle gelangt der Creditnehmer in ein bestimmtes Obhuts- oder Besitzverhältnis, im letzteren Fall aber in das Eigentum der sog. „creditierten Werte“, — dort muss er nach erfolgtem Zeitablaufe durch seine Leistung rückleisten, hier gegenleisten, dort hat der Em-

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche hiezu die Ausführungen oben anlässlich der Theorie der Nutzungsüberlassung!

<sup>2)</sup> Unter Nutzung konkreter Güter versteht man die Verwendung der in ihnen wirksam nutzbaren Kräfte als Mittel für bestimmte Zwecke. Die Güter unterliegen dadurch in kürzerer oder längerer Frist dem Verbrauch. Vermögensnutzung ist der reine Ertrag, der aus einem bestimmten Vermögensbestande gezogen wird. Vergl. Komorzynski, op. cit. S. 27—28.



pfänger eine beschränkte, hier eine volle Gebrauchsgewalt über das hingebene Gut<sup>1)</sup>.

Ausgehend von einer möglichst weiten Fassung nicht nur des Begriffes des Credites, sondern auch des Creditgeschäftes, bin ich der Ansicht, dass prinzipiell Creditgeschäfte auch die Nutzung an konkreten Gütern umfassen können, und dass demnach eigentlich auch Pacht, Miete und Gebrauchsleihe zu den Creditgeschäften zu zählen sind. M. E. gehört es ursprünglich nicht zum Wesen des Credites, dass der sog. creditierte Wert in das Eigentum des Empfängers übergehe. Die blossе Hingabe zur Nutzung eines eventuell auch im Eigentum des Gebers bleibenden Gutes kann ein Creditgeschäft ausmachen, die Einräumung der Nutzung, der beschränkten Disposition genügt, — die Leistung des Creditnehmers braucht nicht eine Gegenleistung, sondern kann auch eine Rückleistung sein<sup>2)</sup>.

Eine Verengerung des Begriffes der Creditgeschäfte ergibt sich erst dann, wenn man die Creditgeschäfte vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilt. Der

---

<sup>1)</sup> Je nachdem ändert sich natürlich auch das Periculum, worauf aber hier nicht eingetreten werden kann.

<sup>2)</sup> Ganz abweichend Komorzynski, op. cit. S. 83—85. Unter den Juristen vertritt von Ihering, op. cit. (siehe auch oben!) die Auffassung, es liege ein Creditgeschäft nur dann vor, wenn einerseits das hingebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergehe, und andererseits als Gegenleistung Geld ausbedungen sei. Die Unrichtigkeit der Ihering'schen Auffassung hat sich Oertmann nachzuweisen bemüht. („Creditgeschäfte“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc., Bd. V, 2. Aufl., Jena 1900, S. 395—396.)

Courcelle-Seneuil („Traité théorique et pratique des opérations de banque“, IV. édit. Paris 1864 ch. 6) sieht in der Pacht „un médiocre degré de crédit“, im Darlehen „un plus haut degré de crédit“, was m. E. absolut zutreffend ist. —

Nationalökonomie konstruiert einen spezifischen Unterschied zwischen Geschäften, bei welchen ein Gut fremder Nutzung überlassen wird auf Rückerstattung in seinem individuellen Bestande und denjenigen, wobei das Eigentum an Gütern ein für allemal aufgegeben wird gegen spätere Erstattung in andern Gütern von derselben oder einer andern Gattung<sup>1)</sup>. Die Hingabe eines Wertes unter der Voraussetzung, dass der Empfänger frei darüber schalte und lediglich zur Erstattung eines Gegenwertes verpflichtet bleibe, bedeutet allerdings eine höhere Stufe des wirtschaftlichen Vorganges.

Dass heutzutage nun fast ausnahmslos nur die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus motivierten Creditgeschäfte als solche betrachtet werden, lässt sich nicht verkennen. Miete, Pacht und Leihe gelten heute kaum mehr als eigentliche Creditgeschäfte. Wir befinden uns in einer Zeit, da Handel und Verkehr sich der Hauptsache nach geld- und creditwirtschaftlich abspielen, und das Geld sich allgemein als Wertmesser geltend macht. Die Grösse des im Creditgeschäfte übertragenen Wertes wird in einem bestimmten Quantum Geldes zum Ausdruck gebracht, und die Berechtigung des Creditgebers tritt vorwiegend in der Rechtsform des Geldanspruches auf.

3. Auch das Moment der Freiwilligkeit halte ich, im Gegensatze zu vielen Nationalökonomern, für ein wesentliches Merkmal des Creditgeschäftes<sup>2)</sup>. „Der Credit ist seiner Natur nach ein freiwilliger“, sagt Dankwardt, op. cit. S. 52,

---

<sup>1)</sup> Siehe z. B. Gustav Cohn, op. cit. S. 577!

<sup>2)</sup> Das Moment der Freiwilligkeit liegt im besondern in der Definition Adolf Wagners, aber auch in denjenigen von Dietzel, Nebenius, Roscher, wenn gleich letztere beide die Zwangsanleihen zu den Anleihen, und deshalb zu den Creditgeschäften rechnen.

„wer den Credit erzwingt, der hat eben keinen Credit“. Freiwillig sein muss stets die Leistung des Creditgebers. Denn: ist sie nicht freiwillig, dann wird auch in den meisten Fällen das erforderliche Vertrauen und damit der Credit fehlen. (Man vergl. hiezu auch das oben in § 5 b Gesagte!).

Was ist nun aber ein Creditgeschäft? Ganz allgemein gesprochen: Jedes Geschäft, das den Credit, d. h. jenes eigenartige (in § 5 b oben näher erörterte) Vertrauen zur Voraussetzung und Basis hat. Näher umschrieben aber: Jedes Rechtsgeschäft, das in einer Vereinbarung über eine gegenwärtige, freiwillige Leistung eines zur Nutzung zu überlassenden Wertes gegen eine zukünftige Leistung besteht<sup>1)</sup>.

Keine Creditgeschäfte sind m. E. alle jene Geschäfte, durch die wohl geleistet und gegengeleistet wird, bei denen aber dem Gütereempfänger keine Nutzungsüberlassung eingeräumt wird. Ich spreche dadurch ausdrücklich dem eigentlichen Depositum den Charakter eines Creditvorganges ab<sup>2)</sup>, während das depositum irregulare ein typisches Creditgeschäft darstellt<sup>3)</sup>. Auch die Bestellung von Kautionsgeldern (die nicht benutzt werden dürfen) und von

---

<sup>1)</sup> „Sie bilden die in Zahlen ausgedrückten Wirkungen des Credits“, sagt Rau „Volkswirtschaftslehre“, op. cit. S. 44.

Man vergl. auch Alex Meyer, op. cit. S. 62 ff.

<sup>2)</sup> Abweichend Brinckmann, op. cit. S. 479 ff.

<sup>3)</sup> Unter dem alten Namen der Depositum, die ursprünglich Gelder zur Aufbewahrung bedeuteten und juristisch dies eigentlich heute noch bedeuten, versteht die heutige Geschäfts- und Kaufmannswelt nichts anderes als Einzahlungen zur Gutschrift beim Banquier. Aus dem Anvertrauen einer individuellen Summe zur Aufbewahrung ist die Einzahlung gegen das Versprechen des künftigen Gegenwertes entstanden, der Name ist aber der nämliche geblieben.

Pfändern zur Sicherstellung des Gläubigers ist deshalb kein Creditgeschäft<sup>1)</sup>).

Keine Creditgeschäfte sind deshalb m. E. ihrer Entstehung nach auch die Zwangsanleihen, weil ihnen das Moment der Freiwilligkeit fehlt. Wenn sie dennoch den Namen Creditgeschäfte tragen, so tun sie es in Ermanglung eines andern und bessern, und weil in ihnen eben, abgesehen von dem fehlenden Momente der Freiwilligkeit, alle Requisite eines Creditgeschäftes vorhanden sind<sup>2)</sup>).

**Die Wirkungen der Creditgeschäfte** bestehen wesentlich in folgendem: Der Creditgeber hat den Gebrauch der von ihm zu übertragenden Werte zu gewähren. Die „Creditgewähr“ ist eine aus dem Creditgeschäft (-Vertrag) resultierende Verpflichtung des Creditgebers. Nichtgewähr des Credites, d. h. der Nutzung begründet für den Gegenkontrahenten eine Klage, sowohl auf Leistung des Credites, als auch auf Ersatz des Interesse wegen vertragswidriger Nichtgewähr, oder eine Einrede gegen die Rück- (Gegen-)forderung.

Der Creditnehmer hat das Recht, von den ihm überlassenen Werten den eingeräumten Gebrauch zu machen. Dieser Gebrauch kann im Creditgeschäft beliebig beschränkt, jedoch nicht wegbedungen werden. Der Creditnehmer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Werte zu er-

---

<sup>1)</sup> Auf Grund dieser Unterscheidung lassen sich auch die eigentlichen Creditpapiere von Beurkundungen über Obhutsverhältnisse trennen.

<sup>2)</sup> Der Begriff des Creditgeschäftes ist meines Wissens nur einmal von Seite einer gesetzgeberischen Behörde diskutiert worden, und zwar im deutschen Reichstage bei Beratung des Art. 4 des Gesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmung über den Wucher vom 19. Juni 1893, — aber ohne Einigung und ohne jegliches Resultat.

statten. Durch das Creditgeschäft bekennt sich der Creditnehmer schuldig, die zu gebrauchenden Werte an den Creditgeber zu leisten. Darauf steht dem Creditgeber eine Klage zu. Die Bedingungen der Erstattung können durch Uebereinkunft modifiziert werden. Je nachdem der durch das Creditgeschäft übertragene Wert in das Eigentum des Nehmers übergeht oder nicht, besteht die Erstattung in einem Gegenleisten oder einem Rückleisten. Die dem Creditgeber zustehende Klage geht demnach auf Vindikation des sinnlich wahrnehmbaren Körpers, oder aber auf Vindikation des Wertes (*condictio*, „Wertausgleichsklage“). Bei Beschränkung der modernen Creditgeschäfte auf solche, bei denen lediglich Güter vertretbarer Art zur Nutzung überlassen werden, gilt allgemein nur noch die *condictio* als dem Creditgeber zustehend. Ist das Creditgeschäft und der darin gewährte Credit entgeltlich, so ist der Creditnehmer ferner verpflichtet, die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Vergütung des Credits, des Wertgebrauchs zu entrichten. Dies geschieht dann regelmässig an gewissen Terminen in Gestalt von Zinsen.

Die **Einteilung** der Creditgeschäfte kann nach den verschiedensten Gesichtspunkten erfolgen<sup>1)</sup>. Ich führe hier lediglich diejenigen Methoden an, die mit Rücksicht auf den Ct. Ct.-Vertrag mir von Bedeutung zu sein scheinen. Für diesen Zweck ist von Interesse eine Einteilung in:

a) entgeltliche und unentgeltliche Creditgeschäfte, je nachdem die Nutzung des überlassenen Wertes vom Creditnehmer dem Creditgeber vergütet wird

---

<sup>1)</sup> Siehe z. B. Oppenheim, *op. cit.* § 33, S. 191 ff. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, *op. cit.* Artikel „Credit“. — Komorzynski, *op. cit.* S. 28—29.

oder nicht. Ein Essentiale des Creditgeschäftes bildet die Entgeltlichkeit (der sog. Creditpreis) nicht, wenn auch im kaufmännischen Verkehre, bei der sog. kaufmännischen Creditgewährung Entgeltlichkeit die Regel ist<sup>1)</sup>).

b) Ad. Wagner unterscheidet: eigentliche Creditgeschäfte, wobei die Absicht der Kontrahenten auf ein Creditgeschäft, statt eines andern gehe, z. B. Kauf auf Credit, statt Barkauf, Darlehen in all seinen Formen etc., und uneigentliche Creditgeschäfte (notwendige Creditgeschäfte), wobei keine Creditgeschäfte abgeschlossen werden, wobei aber die Geschäfte, die beabsichtigt werden, notwendig etwas von der Natur eines solchen an sich haben. Dahin zählt Wagner alle Geschäfte, bei welchen Leistung oder Gegenleistung oder beide nicht in der einfachen Hingabe eines Gutes, sondern in einer über einen Zeitraum sich erstreckenden Leistung bestehen (Miete, Pacht). „Die zweite Art besteht in Geschäften, welche der Natur der Sache nach stets notwendig und bis zu einem gewissen Grade unabhängig vom Willen der Parteien Creditgeschäft werden.“ (Rentsch's Handwörterbuch S. 191—202.)

c) Creditgeschäfte im engern und weitem Sinne. Creditgeschäfte im engern Sinne sind solche, die den Credit zum wesentlichen oder alleinigen Gegenstand

---

<sup>1)</sup> Abweichend die meisten Nationalökonomien, für die ja der Credit stets den Begriff des Ertrages involviert. Volkswirtschaftlich gilt jeder Credit als vergütungsfähig, auch der Warencredit. Der Creditgeber will das Creditgeschäft nicht ohne Interesse abschliessen, er erlangt als Gegenleistung neben der Rückerstattung der creditierten Wertmenge eine Vergütung des Wertgebrauchs, das sog. Entgelt. — Auf die Lehre der Zinse, die oft ein Mietgeld bedeuten für den Gebrauch des Kapitals, oft die Assekuranzprämie der Gefahr (*pretium periculi*, I 10 § 8, I 6 § 6 mand. XVII, 2) brauche ich hier nicht einzutreten.

haben, bei denen die Creditgewähr selbständiger oder alleiniger Gegenstand ist. Creditgeschäfte im weitern Sinne sind solche, bei denen der Credit (nur als nähere Bestimmung) mit einem beliebigen Rechtsgeschäfte (Waren-, Arbeits- oder Geldgeschäft) dermassen verbunden ist, dass er als dessen Bestandteil auftritt. Das Geschäft über Creditgewähr schliesst sich an ein anderes Rechtsgeschäft an, so dass in diesem selbst ein Credit bewilligt wird. Jedes Rechtsgeschäft ist in diesem Sinne ein Creditgeschäft, sobald die schuldige Leistung aufgeschoben wird.

Endemann (Deutsches Handelsrecht § 137) bezeichnet als Creditgeschäfte im engeren Sinne alle diejenigen, „welche nach ihrem Wesen die Leistung eines Credites so notwendig voraussetzen, dass sie ohne solche gar nicht denkbar sind“<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung von Creditgeschäften im engern und weitern Sinne führt aber oft zu Missverständnissen, indem Creditgeschäfte im engern Sinne vielfach auch jene genannt werden, bei denen das hingeebene Gut in das Eigentum des Empfängers übergeht, und als Gegenleistung ein fungibles Gut ausbedungen ist — also Creditgeschäfte im engern volkswirtschaftlichen Sinne — im Gegensatze zu den Creditgeschäften im weitern Sinne, wobei das hingeebene Gut Eigentum des Creditgebers bleibt. (Pacht, Miete, Leihe.) Ich gebrauche die Bezeichnung Creditgeschäft im engern Sinne nur in dem sub c angeführten Sinne.

<sup>2)</sup> In gleicher Weise wie oben sub c unterscheiden sich Haupt- und Nebenvertrag unter den Creditgeschäften. Schmoller sagt: „Bei den natural- wie bei den geldwirtschaftlichen Creditgeschäften erscheint der Creditvorgang bald als Hauptsache, und bald wieder mehr als Nebensache. Beim Darlehen, der Pacht, Miete, der Leihe u. s. w. ist ersteres der Fall; als nebensächlich erscheint der Creditvorgang, wenn beim Kauf- oder Versicherungsgeschäft der Kaufpreis oder die Prämie gestundet wird, wenn beim Zahlungsgeschäft statt Geld eine Crediturkunde übergeben wird, wenn beim Arbeits- oder Dienstvertrag eine Kautio gestellt wird“ u. s. w.

Man vergleiche Schmoller in seinem „Grundriss“, Bd. II., S. 186.

Creditgeschäfte im eben erwähnten engeren Sinne, bei denen die Gewährung eines Credites vertragsmässig im voraus bedungen wird, bezeichnet Birkmeyer in seiner „Enzyklopädie“ als Creditgeschäfte im technischen Sinne.

d) Georg Cohn unterscheidet notwendige und zufällige, Kries exclusive und mit Bargeschäften konkurrierende Creditgeschäfte.

Im neueren Handelsverkehre beginnt der Credit immer mehr als ein Element von selbständigem Werte, als eine unkörperliche Sache aufzutreten<sup>1)</sup>. Als solche hat er einen Preis, kann er gekauft und Gegenstand einer Reihe von Verträgen werden<sup>2)</sup>. Der Credit als ein in Geld anzuschlagendes Gut wird immer mehr ein wirkliches Vermögenobjekt, ein Gegenstand der Zirkulation, ein selbständiger Träger insbesondere von Handelswerten, neben dem Gelde. Auch Credit kann ein Vermögen ausmachen! Die Praxis beginnt mit dem Credite wie mit barem Gelde

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierzu besonders: Roesler, „Vorlesungen über Volkswirtschaft“ und in Z. f. d. g. H. R., XII. Bd., S. 360. — Schmoller, am eben a. O. — Von Holtzendorff „Encyclopädie“, I. Bd., S. 41. — Wagner in Rentzsch's Handwörterbuch. — Otto Hahn, op. cit. S. 390 ff. — Levy-Riesser, S. 64 ff. und Brinckmann in seinem Handelsrecht.

<sup>2)</sup> Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem römischen und modernen Credite, dass im heutigen Verkehre das Creditgeschäft durchaus nicht an eine bestimmte Form gebunden erscheint, während im römischen Rechte erst das Geschäft in ein Creditum, d. h. in ein auf certa pecunia lautendes, striktes Versprechen besonders umgewandelt werden musste. Heute vollzieht sich das Creditgeschäft einfach durch Willenseinigung über Leistung und Gegenleistung, einerlei, wie derselbe zum Ausdrucke gelangt.



umzugehen und so wird durch ihn eine immer grössere Menge Geldes entbehrlich gemacht<sup>1)</sup>.

Die enormen Vorteile, die der Credit in dieser Entwicklung gewährt, sind unverkennbar. Sie liegen in der Hauptsache in einer grossen Erleichterung und Vereinfachung einer Reihe von Zahlungsgeschäften. Mit Hilfe des Crediten wird eine Menge von Zahlungsgeschäften überhaupt umgangen, durch ihn wird unendlich viel Mühe und Zeit, die man auf das Auszahlen, Aufbewahren und Versenden vonbarer Münze verwenden müsste, erspart, und durch ihn werden wiederum Kräfte zu neuer Produktion frei<sup>2)</sup>.

Die kaufmännische Welt belegt den Credit in der oben angeführten Entwicklung je nach seiner Anwendung im Handel, im besondern in der kaufmännischen Technik, mit verschiedenen Bezeichnungen. Mit Rücksicht auf den Ct. Ct. erwähne ich hier:

---

<sup>1)</sup> „Wer Ersatzmittel des Geldes (in Form des Crediten) an Zahlungsstatt annimmt, macht durch seinen Verzicht ebensoviel Geld für seinen Zweck entbehrlich“, sagt Roesler in seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft“. Dass Credit ein selbständiger, von den übrigen Objekten des Vermögens zu unterscheidender Vermögensbestandteil ist, haben bereits Law (ca. 1720) und Pinto (ca. 1771) behauptet und dargelegt, und unter den neueren ist es Macleod, der diesen Standpunkt mit besonderer Schärfe vertritt. Am weitesten in den Konsequenzen der Entwicklung des Crediten geht wohl Roesler in Z. f. d. g. H. R. Bd. XII, 1868: „Der Credit ist eine in das System der Rechtsordnung einzuftigende ökonomische Qualität, die an sich persönlicher Natur, aber einer sinnlichen Darstellung fähig ist, man könnte ihn eine Selbsterweiterung des Kapitals nennen.“

Eine derartige Entwicklung des Crediten bedingt aber auch eine hohe Ausbildung der Creditorgane, gute Justiz, und einen hohen Stand kaufmännischer Moralität und reelles Geschäftsgebahren.

<sup>2)</sup> Siehe von Holtzendorff „Encyklopädie“ I. Bd., S. 41.

a) Den sogenannten Umlaufscrcdit, der speziell den Güterumsatz erleichtern soll. Er wird vom Creditgeber meist nur auf kurze Zeit gewährt und vom Creditnehmer nur zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals benutzt. Seine Bedeutung lässt sich in neuerer und neuester Zeit am besten beim Giro-, Check- und Clearinghousesystem erkennen.

b) Den sogenannten Buchcredit, der darin besteht, dass der Gläubiger, ein Kaufmann, eine erlangte Forderung in seinen Büchern „gutschreibt“, und den Schuldner dafür „belastet“, ohne dass es dabei nötig wäre, dass eine Schuldurkunde ausgestellt würde. Der Gläubiger bringt die Forderung auf sein „Haben“, auf sein „Credit“, der Schuldner auf sein „Soll“, auf sein „Debet“. Der Entstehungsgrund der Forderung ist gleichgültig. Sie kann aus Darlehen, Kauf, Pacht, Miete oder andern Geschäften herrühren. Die Forderung selbst, resp. die Schuld die gebucht wird, heisst, im Falle eine Schuldurkunde nicht aufgesetzt worden ist, ganz einfach Buchschuld und wird, bei ordnungsgemäss geführten kaufmännischen Büchern, als bedingtes Beweismittel im Prozesse anerkannt<sup>1)</sup>.

Zu diesem ganzen Paragraphen vergleiche man die Ausführungen unten in § 14!

---

<sup>1)</sup> Es muss, um Missverständnissen vorzubeugen, betont werden, dass diese Bezeichnungen wie Umlaufscrcdit und Buchcredit nur von Bedeutung sind für die Handelswelt, im speziellen nur dort, wo kaufmännisch geführte Bücher vorliegen. — Buchcredit liegt natürlich nur dann vor, wenn überhaupt Buch geführt wird. Mit der Frage, ob überhaupt Buch geführt werden müsse, und eine äussere Form wesentlich sei, hat dies nichts zu tun.

---

# IV. Kapitel.

## Conto-Corrent-Theorien.



„Il faut qu'il soit assez difficile de définir le compte courant, puisque tous les auteurs ont cherché plutôt à le décrire qu'à en donner une définition proprement dite.“

Massé, op. cit. S. 172.



A.

§ 7. Nicht-Credit-Theorien<sup>1)</sup>.

Die Verschiedenartigkeit der Ct. Ct.-Theorien erklärt sich hauptsächlich aus der verschiedenartigen Beurteilung des Zweckes und Gegenstandes des Ct. Ct.-Vertrages, aus der verschiedenartigen Beurteilung der im Ct. Ct.-Vertrage als wesentlich einzustellenden Rechtsmomente.

Die Bemühungen der Wissenschaft, den Ct. Ct.-Vertrag, der sich eigenmächtig, gewohnheitsrechtlich herangebildet hat, unter allen Umständen in ein Rechtssystem unterzubringen, sind oft kläglich misslungen, und es kann nicht geleugnet werden, dass der eigentliche Zweck und Gegenstand des Ct. Cts. und seine unabhängig aller juristischen Doktrin gebildete Natur vielfach, wir dürfen sagen oft gänzlich, verkannt worden sind.

Die hier zu behandelnde eine grosse Hauptgruppe von Theorien legt ihr Hauptgewicht entweder auf die rein ökonomische und buchhalterische Seite, oder aber auf die Art und Weise der Tilgung der Forderungen im Ct. Ct., betont also hauptsächlich den Abrechnungs-

---

<sup>1)</sup> Anspruch auf Vollständigkeit will meine Darstellung nicht erheben, da ich hierorts die Entwicklung der juristischen Konstruktionsversuche nur soweit berücksichtigen darf, als sie zum Verständnis meiner speziellen Frage nach der Creditnatur des Ct. Cts. unbedingt notwendig ist. Ich beschränke mich deshalb auf eine Darstellung nur der hauptsächlichsten Theorien und lasse alle unbedeutenden Konstruktionen und Einzelheiten weg.

Man vergleiche auch: Levy-Riesser, S. 3—30. — Greber, S. 7—15. — Mohr, op. cit. S. 43—68. — Chavannes, op. cit. S. 20 ff.

Die Verschiedenartigkeit in der Lehre der Ct. Ct.-Natur ist beinahe so gross als die Verschiedenartigkeit in der Lehre des Credités.

und Aufrechnungscharakter des Ct. Cts. und schaltet einen jeglichen Creditbegriff aus.

Ausgangspunkt für diese Theorien ist die französische Rechtswissenschaft. Die Anfänge einer wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung des Ct. Cts. von Seiten der Franzosen gehen bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zurück.

1. Eine Reihe der ältern französischen Theoretiker erblickt das Wesen des Ct. Cts. lediglich in seiner äussern Gestaltung und behandelt den Ct. Ct. als blossе Geschäftsübersicht. Der typischste Vertreter dieser Richtung ist wohl Pardessus, der vom Ct. Ct. als einem „composé de tout ce que deux correspondants se doivent réciproquement“ spricht<sup>1)</sup> und weiterhin den Ct. Ct. als „état“ („qui tient à la fois du prêt et du dépôt irrégulier“) bezeichnet. — Auch Graf Merlin de Douai, der hervorragende Staatsmann und Rechtsgelehrte, der Verfasser des „Recueil alphabétique des questions de droit“, der Hauptbegründer des Riesenwerkes „Répertoire universel et raisonné de jurisprudence“, ist in dieser Gruppe zu nennen<sup>2)</sup>, und auch spätere, wie Sébire, Carteret und Dietz erblicken im Ct. Ct. lediglich einen „mode de comptabilité“.

---

<sup>1)</sup> „Cours de droit commerc.“, II n. 475, Paris 1831.

<sup>2)</sup> Siehe vor allem den Artikel „compte courant“ im „Recueil alphabétique“ tome premier, A—C, Paris 1819 auf S. 527—537. — Im „Répertoire“, Tome deuxième, Cab.-Conserv., Paris 1812 schreibt Merlin auf S. 697—698: „On appelle ainsi, en termes de commerce, l'état que deux négocians qui sont en relation d'affaires, tiennent de leur doit et avoir mutuels; et en termes de banque, le tableau des lettres de change que les négocians et les banquiers tirent les uns sur les autres, et des remises qu'ils se font réciproquement“. —

Siehe auch Bravard-Veyrières, op. cit. S. 434 und Levy-Riesser S. 9 ff.

Bekannt ist ein Urteil der Cour impériale de Paris vom 25. März 1862: „. . . . que les mots compte courant indiquent seulement le mode de comptabilité, que les parties adoptent . . . . qu'il n'est qu'un tableau. . . .“ Den klarsten und radikalsten Ausdruck findet diese Theorie bei Alauzet, „dans une note insérée au Journal du Palais“: „. . . . pour nous, nous n'hésitons pas à regarder comme un non — sens absolu l'expression de contrat de compte courant . . . . le compte courant n'est qu'une expression appartenant à la science du teneur de livres“<sup>1)</sup>.

Auch in deutschen Landen hatte diese Auffassung einige Zeit Wurzel gefasst und in Mittermaier<sup>2)</sup> einen Vertreter gefunden.

Es ist selbstredend, dass dieser Standpunkt nun ein längst überwundener ist. Das Wesen des Ct. Cts. kann schon deshalb nicht in seiner äussern Form sich erschöpfen, als ja, wie wir oben bereits hervorgehoben haben, eine solche gar nicht nötig ist. Eine schriftliche Aufzeichnung ist für den Ct. Ct. unwesentlich, ein Ct. Ct. kann prinzipiell ohne jegliches „composé“, ohne jegliches „tableau“, ohne jegliche „comptabilité“ bestehen. Dass aber jene Auffassung des Ct. Cts. überhaupt jemals eine Existenz fristen konnte, das scheint mir rechtsgeschichtlich

<sup>1)</sup> Siehe Bravard-Veyrières, op. cit. S. 454.

<sup>2)</sup> Mittermaier, op. cit. Bd. II. S. 769: „Der Conto corrente, als die Uebersicht alles dessen, was sich zwei Handelsfreunde wechselseitig schuldig sind, ist eine aus den Büchern der Kaufleute gezogene Abrechnung über seine Geschäftsverbindung mit einem andern, indem Forderungen und Gegenforderungen (Debet und Credit) einander gegenüber gestellt werden, so, dass jedem Handlungsfreunde eine Rechnung eröffnet wird, die der Kaufmann mit Vor- und Zunahme desjenigen, den sie betrifft, überschreibt, und worin er jedes Geschäft, das er mit ihm machte, der Zeitfolge nach einträgt. Die rechtliche Natur dieses Conto corrente ist sehr bestritten. . . .“

sehr wohl erklärlich zu sein. Jene Auffassung musste notgedrungen die Urtheorie des Ct. Cts. darstellen. Nicht der Ct. Ct.-Vertrag, sondern die Aufzeichnung und sodann die Art der Buchführung und des Buchauszuges mussten anfänglich die Aufmerksamkeit fesseln.

Der Umstand aber, dass vom Ct. Ct. bald in einem Rechtssysteme die Rede ist, beweist, dass nach kurzem die Jurisprudenz eben einzusehen begann, dass ein Ct. Ct. doch etwas mehr sein müsse als Rechnungsform, Rechnungsart oder Buchauszug, und dass die Bedeutung des Ct. Cts. in Rechtsbeziehungen und Rechtswirkungen gefunden werden müsse. Einen Ueberblick über den Stand des Geschäftsverkehrs (tableau etc.) gewährt schliesslich jede Rechnung.

Die Ueberzeugung, dass es sich beim Ct. Cte aber um einen eigentlichen Vertrag, oder wenigstens um ein ganz bestimmtes Rechtsverhältnis handle, kam indessen nur langsam und allmählich zum Durchbruche. Es gab eine Reihe von Juristen, die das Hauptgewicht des Ct. Cts. auf die Zinsenberechnung verlegten (Paignon<sup>1)</sup> und Frémery), wieder andere, die das Wesen des Ct. Cts. in einem Gemisch verschiedener Verträge erblickten (Noblet<sup>2)</sup>, Dalloz<sup>3)</sup>, Faustin Hélie<sup>4)</sup> und Frémery<sup>5)</sup>). Dass im Ct.

---

<sup>1)</sup> Vernichtende Kritik über Paignon siehe bei Levy-Riesser, S. 13 ff.

<sup>2)</sup> „Répertoire de Législation, Doctrine et Jurisprudence.“

<sup>3)</sup> Im „Journal du droit“. Paris 1862.

Zu Noblet und Dalloz siehe Levy-Riesser S. 14 ff. und Greber S. 18 ff.

<sup>4)</sup> Siehe Dalloz in seinem „Répertoire“ loc. cit. tome XI. S. 572 bis 601. Auf Seite 573 schreibt Dalloz: „Cest que le compte courant ne forme pas un contrat simple, mais une situation complexe qui peut dériver de plusieurs contrats, savoir du prêt, du mandat ou de la commission, de la cession ou transport et quelquefois du dépôt . . .“

<sup>5)</sup> „Etudes de droit commercial“, S. 383, citiert nach Greber S. 12.



Ct. die Verzinsung und Zinsenberechnung ebenso unwesentlich sind als die Art und Weise der Buchung überhaupt, glaube ich ebenfalls (siehe oben!) dargetan zu haben. Die Auffassung des Ct. Cts. als Gemisch bestimmter Verträge lag auf der Hand, da ohne irgendwelche Einschränkung im allgemeinen jedes Rechtsgeschäft in den Ct. Ct.-Bereich aufgenommen werden kann. Nur ist der Ct. Ct. nie nur auf einige bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt, wenngleich gewisse Geschäfte bei ihm vorzugsweise vorkommen, wie besonders das Darlehen und irreguläre Depositum.

In Anlehnung an die Darlehenstheorie (die wir in Verbindung mit den Credittheorien des nähern besprechen werden), entstand die spezifisch französische Theorie vom gegenseitigen Mandatsverhältnis. Sie mag nicht zum kleinsten Teil ihre Existenz der Ansicht verdanken, dass ein Essentiale des Ct. Cts. die Verzinsung bilde<sup>1)</sup>.

2. Einen gewaltigen Fortschritt bedeutete die Betonung der Vertragsnatur des Ct. Cts. Wir verdanken diese Errungenschaft den französischen Schriftstellern Delamarre et Lepoitvin<sup>2)</sup>, die den Ct. Ct. definieren als: „Un contrat par lequel l'un des contractants remet à l'autre contractant, ou reçoit de lui, de l'argent ou des valeurs non spécialement affectés à un emploi déterminé, mais en toute propriété et même sans obligation d'en tenir l'équivalent à la disposition de celui qui remet, en un mot, à la seule charge par celui qui reçoit d'en créditer le remettant, —

---

1) Vertreter der Mandatsstheorie ist Peigné und auch Mittermaier, op. cit.

2) Kritik bei Levy-Riesser, S. 23 ff.

sauf règlement, par compensation à due concurrence, des remises respectives, sur la masse entière du crédit et du débit“ <sup>1)</sup>).

Wir hören hier zum ersten Male von einem Vertrage, von einem Vertrage sui generis sprechen. Die beiden Schriftsteller betonen den Ausschluss der sofortigen Kompensation und gelangen zum Resultate, dass die Parteien beim Abschlusse des Ct. Ct.-Vertrages vor allem eine Gesamtkompensation der beiderseitigen Forderungen nach Ablauf einer bestimmten Frist vereinbaren. Delamarre und Lepoitvin sind das Haupt einer Schule geworden, die als Hauptelement des Ct. Cts. die Gesamtkompensation hinstellt. Sie bringen aber auch nach anderer Seite hin eine gewaltige Neuerung, indem sie als etwas dem auf die Gesamtkompensation gerichteten Vertrage Inhäerentes die Stundung, das heisst Creditierung der beiderseitigen Forderungen erklären. Darin liegt für uns aber das Interessante, und wir werden sehen, dass sich damit die beiden Franzosen in schroffsten Gegensatz setzen zur später zu behandelnden sog. Stundungstheorie, welche genau zu einer umgekehrten Schlussfolgerung gelangt, indem sie die Stundung als Hauptsache, die Gesamtkompensation als deren notwendige Folge auffasst. Delamarre et Lepoitvin leistet eine Grosszahl der Juristen Heerfolge. In der Hauptsache, d. h. bezüglich des Vorhandenseins des Ct. Ct.-Vertrages, sind sie wohl alle ziemlich einig, im Wesen und in den Wirkungen des Vertrages aber ist die Auslese divergierender Theorien nicht geringer geworden. Der Auffassung von Delamarre und Lepoitvin schliessen sich mit mehr

---

<sup>1)</sup> Siehe „Du contrat de commission“, t. II. n. 489 und „Traité du droit commercial“ t. III. 329, cit. nach Massé, op. cit. S. 173.

oder weniger bedeutenden Variationen im besondern an: Feitu, Lehir, Helbronner, Da, Boistel<sup>1)</sup>, Bravard-Veyrières<sup>2)</sup> resp. Demangeat, Rivière<sup>3)</sup>, sowie Lyon-Caen et Renault (op. cit. S. 532). Und man darf wohl sagen, dass die Theorie von Delamarre und Lepoitvin die heute in Frankreich herrschende ist.

Welche Konfusion auf dem Gebiete der Ct. Ct.-Lehre auch in Frankreich herrschte, und zum Teil noch herrscht, — das beweist M. Dufour, Professeur de droit commercial à la faculté de Toulouse, nach welchem der „compte courant constitue un être de raison, formé par les parties sans notification au public.“ (Siehe Bravard-Veyrières, op. cit. S. 436—437.) Also der Ct. Ct. eine juristische Persönlichkeit! Fürwahr! Levy hat Recht, wenn er ausruft: „So lässt sich in der Tat nicht leugnen, dass die französischen Schriftsteller, welche all dies Unheil angestiftet haben, mit Worten spielen.“ (Siehe op. cit. S. 30.)

In neuester Zeit hat in Deutschland Dr. Karl Lehmann für den Ct. Ct. als ein pactum de compensando eine Lanze gebrochen, wogegen Staub mit seiner Novationstheorie viele Anhänger gewonnen. Nach Staub ist das Wesen des Ct. Cts. in einem pactum de novando präzisiert. Er sagt (op. cit. S. 1253): „Der Kontokorrentvertrag enthält daher die Vereinbarung einer am Schlusse der Rechnungsperiode vorzunehmenden Novation.“ Staub stellt so als Hauptelement des Ct. Cts. nicht die Gesamtkompensation, sondern die Novation hin. So verführerisch einfach die Staub'sche Theorie uns aber auch anmutet, ich kann für richtig sie

---

<sup>1)</sup> Siehe op. cit., S. 607—649, speziell S. 614 ff.

<sup>2)</sup> Siehe op. cit., S. 437.

<sup>3)</sup> Siehe op. cit., S. 643.

schon deshalb nicht halten, weil das Prinzip der Novationswirkung im Ct. Ct. ein sehr bestrittenes ist. Zudem umfasst sie das Wesen des Vertrages nicht völlig und lässt eine Reihe Erscheinungen im Ct. Ct. unerklärt.

Weiter mich mit diesen Nicht-Credit-Theorien zu beschäftigen, ist mir nicht gestattet. Nur der Kuriosität wegen erwähne ich hier noch zwei weitere deutsche Konstruktionsversuche, — einmal den Versuch von M. Müller-Gumperda<sup>1)</sup>, den Ct. Ct.-Vertrag als Blankovertrag zu konstruieren (mit Unterscheidung eines einfachen und eines doppelten Ct. Ct.-Vertrages), sowie die Arbeit von Dr. Rudolf Fischer, der dem Ct. Ct. die Vertragsnatur und den Rechtscharakter überhaupt abspricht und eine sogenannte „Theorie der einheitlichen Erfüllung“ aufstellt<sup>2)</sup>. — „Aux choses compliquées conviennent les explications compliquées!“ (Proverbe.)

---

B.

## Credit-Theorien.

---

### § 8. Allgemeines.

„Mit kecken Behauptungen lassen sich die schwierigsten Probleme der Rechtsdogmatik nicht lösen“, sagt Fitting in Z. f. d. g. H. R., Bd. II, S. 185.

Es liegt nahe, sich an dies Wort Fittings zu erinnern, wenn immer und immer wieder die Beobachtung gemacht

---

<sup>1)</sup> Siehe op. cit.

<sup>2)</sup> Siehe op. cit., speziell Kapitel IV.

werden kann, dass zahlreiche jüngere Juristen Deutschlands a priori den verschiedenen Credittheorien feindlich gegenüberstehen<sup>1)</sup>. Warum? Weil in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, im besondern nach Erscheinen des H. G. B. die Parole ausgegeben wurde: „Fort mit der Creditnatur des Ct. Cts.! Abrechnung wollen wir!“ —

Dass aber alle diese Ct. Ct.-Theoretiker den Credit als wichtigen Bestandteil oder gar als Essentiale des Ct. Ct.-Geschäftes ablehnen, scheint mir nicht so sehr das Resultat tiefgründiger Forschung, als vielmehr radikale Neuerungssucht oder gar Bequemlichkeit zu sein<sup>2)</sup>. Eine treffliche Handhabe zu dieser Anti-Contocorrentcredit-Stellung bietet Denkschrift Nr. II zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches in folgenden Sätzen: „Nach der Auffassung des Entwurfes besteht der Zweck des durch die Kontokorrentverbindung begründeten Rechnungsverhältnisses an sich nur darin, die aus einem dauernden Geschäftsverkehre sich ergebenden Beziehungen zu vereinfachen und die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzigen Forderungspostens zu ersetzen; demgegenüber kommt die Frage, ob mit der Eingehung der Kontokorrentverbindung zugleich die Einräumung eines Kredits zu Gunsten des einen der Beteiligten verbunden ist, für das Wesen des Kontokorrentverhältnisses an sich nicht entscheidend in Betracht. . . . Und unberührt bleiben daher insbesondere die Wirkungen eines mit dem

---

<sup>1)</sup> Siehe z. B. von Hartmann, *op. cit.* S. 21.

<sup>2)</sup> Denn ohne Credit ist jedenfalls das Ct. Ct.-Gebilde eben um vieles einfacher, klarer, deutlicher. Das rechtfertigt aber, weder vom praktischen noch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, dies genannte Vorgehen mit nichten.

Kontokurrentverhältnisse verbundenen Vertrages, durch den sich die eine Partei verpflichtet, dem Gegner bis zu einem gewissen Zeitpunkte einen Kredit in bestimmter Höhe zu gewähren . . . .“<sup>1)</sup>).

An Hand dieser Denkschrift legte man den veralteten Ct. Ct. mit seiner Creditnatur ad acta und ging frohgemut, einer lästigen Bürde los, einer neuen Ct. Ct.-Aera entgegen. Creizenach, Levy, Endemann, Thöl, Brinckmann, Grünhut, Laband, Dernburg, — sie alle waren besiegt und abgetan Fürwahr! Mir scheint, schon die Autorität dieser Rechtsgelehrten sollte eigentlich zu genauer Prüfung mahnen und gegen die neue Theorie misstrauisch machen. Sie hatten doch sicherlich keine Veranlassung, in die leere Luft hinein zu konstruieren!

Die riesige Entwicklung und Ausgestaltung des Ct. Cts., sowie seine heute teilweise veränderte Natur müssen ohne weiteres zugestanden werden. Was ich aber nicht anerkennen kann, das ist die Behauptung, dass mit der Ausgestaltung und Entwicklung des Ct. Cts. Hand in Hand der Verlust des Creditcharakters vor sich gegangen sei.

<sup>1)</sup> Folgendes ist der entsprechende Wortlaut der Denkschrift Nr. I: „Das Wesen des Kontokurrentvertrages besteht, wie der Entwurf, um für seine Vorschriften über das Kontokurrent eine sichere Grundlage zu schaffen, ausdrücklich bestimmt, in einer Geschäftsverbindung, für welche vereinbart ist, dass während ihrer Dauer die aus ihr entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder andern Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden solle. Der Zweck der Kontokurrentverbindung ist, die aus einem dauernden Geschäftsverkehre sich ergebenden Beziehungen zu vereinfachen und die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzigen Forderungspostens zu ersetzen. Die für das Kontokurrentverhältnis massgebenden Rechtssätze ergeben sich im allgemeinen aus dessen Wesen und Zweck.“

## § 9. Die Darlehenstheorie<sup>1)</sup>.

Sie erklärt den Ct. Ct.-Vertrag als gegenseitigen Darlehensvertrag und ist in Anlehnung an französische Theorien entstanden. Noch jetzt hat sie des öftern Verteidiger in Frankreich. Hauptvertreter der Darlehenstheorie sind Massé<sup>2)</sup> und der Italiener Errera; auch Pardessus wird ihr angehörend genannt. Berechtigung konnte diese Theorie wohl nur in romanischen Ländern, bei Annahme einer sofortigen Novation der einzelnen Ct. Ct.-Posten bei ihrem Eintritte in den Ct. Ct., nicht aber in Deutschland finden<sup>3)</sup>. Heftiger Gegner der Theorie ist Feitu, der hervorhebt, Kaufleute hätten nie (?) die Absicht, Darlehen zu geben und zu nehmen, — und besonders Levy-Riesser<sup>4)</sup>, der den Ct. Ct. „von nichts weiter entfernt hält, als von einem Gelddarlehen.“

Auch von uns kann die Darlehenstheorie natürlich nicht anerkannt werden, — schon deshalb nicht, weil lange nicht alle Geldverbindlichkeiten, die in den Ct. Ct. Aufnahme finden, Darlehensschulden sind. Der Ct. Ct. umschliesst Geldverbindlichkeiten, die ebensogut und vielleicht häufiger noch ihrer ursprünglichen Natur nach irreguläre deposita, Kaufpreise, Mietzinse, Provisionen u. s. w. sind.

---

<sup>1)</sup> Vergl. hiez u Levy-Riesser, op. cit. S. 27 ff.

<sup>2)</sup> Massé, op. cit. S. 84—85 und besonders 172—179. Auf Seite 173 schreibt er: „Un contrat par lequel il est convenu que les prêts réciproques que pourront se faire, sous forme d'avances ou de remises, deux commerçants . . . établiront entre eux les rapports de débiteur à créancier . . .“

Siehe ferner Massé, op. cit. S. 117—119, 206—217, 219: „le compte courant est une sorte de prêt réciproque“.

<sup>3)</sup> Vergl. hiez u oben § 4.

<sup>4)</sup> Vergl. hiez u Levy-Riesser, op. cit. S. 27 ff.

Und von einer Novation der einzelnen Posten ist ja bei uns keine Rede!<sup>1)</sup> Die Zustellungen im Ct. Ct.-Verkehr können Darlehen sein, sind es aber nicht immer, und jedenfalls ist der Saldo nicht ein Resultat einer Reihe gegenseitiger Darlehen. Keiner der Ct. Cfisten ist Darlehensgläubiger oder Darlehensschuldner<sup>2)</sup>.

Greber erblickt die Veranlassung der Darlehenstheorie in der fälschlichen Gleichstellung von mutuum und Credit. Die Unrichtigkeit dieser Identifizierung ist von Grünhut und Levy hinlänglich bewiesen worden<sup>3)</sup>.

Andererseits hat man die Darlehenstheorie auch zu verteidigen und rechtfertigen versucht, indem man als „handelsrechtliches Darlehen“ jeden Vertrag bezeichnete, dem eine Geld- oder Fungibilienschuld entspringe<sup>4)</sup>. Hätte man die Darlehenstheorie noch zu widerlegen, so müsste sich also der Angriff nur gegen diesen Darlehensbegriff richten. Dass dieser Darlehensbegriff aber gänzlich falsch ist, scheint hier m. E. eines Beweises nicht zu bedürfen<sup>5)</sup>.

## § 10. Die Creditgewährungstheorie.

### a) Allgemeines.

Ich habe in einem kurzen historischen Teile zu beweisen versucht, dass der ursprüngliche Ct. Ct. der Banquier-Ct. Ct., nicht der eigentlich kaufmännische Ct. Ct., der Waren-

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu oben § 4.

<sup>2)</sup> Vergl. Grünhut in Endemanns Handbuch III.

<sup>3)</sup> Vergl. Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 834 und Levy-Riesser, § 18.

<sup>4)</sup> Vergl. Massé, op. cit. Bd. IV, Nr. 2668.

<sup>5)</sup> Gegen die Darlehenstheorie insbesondere Creizenach: „Der kaufmännische Contocorrent“, S. 16, S. 86. — Levy-Riesser, § 48—51. — Delamarre und Lepoitvin, op. cit. III, Nr. 340, p. 450. — Bravard-Veyrières, op. cit. II, p. 436. — Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 499.



Ct. Ct. gewesen ist. Eine Reihe heftiger Gegner aller Credittheorien unterstützt mich in dieser Anschauung. Der Ct. Ct. wurde zunächst nicht zwischen eigentlichen Kaufleuten unter sich, sondern von derjenigen Institution des Handels- und Creditverkehrs angewandt, deren Tendenz dahin ging, das Geld als solches möglichst entbehrlich und zugleich möglichst produktiv zu machen, — von den Banken und den Banquiers. Der Ct. Ct. war ursprünglich hauptsächlich den Bank- und Creditinstituten reserviert und ging mählich nur auf den Stand der Kaufleute und dann der Nicht-Kaufleute über. Wer diese Entwicklung aufmerksam verfolgt, der wird ohne Schwierigkeit konstatieren können, dass auch die Natur des Ct. Cts. im Laufe der Zeiten sich geändert hat, der Inhalt des Ct. Cts. mählich und mählich sich ergänzt hat, und sein Wesen bis auf den heutigen Tag noch in steter Entwicklung geblieben ist. Nur wer das Studium der Entwicklungsgeschichte des Ct. Ct.-Vertrages vernachlässigt, nur wer die Bedeutung des Einflusses derselben unterschätzt, ist imstande, die nun zu behandelnden Credittheorien leichtweg zu verurteilen und ihnen ihre einstige Bedeutung abzuspochen.

Creizenach („Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung“) lehrt, dass seinerzeit ausserhalb des Bankfaches ein Ct. Ct.-Verhältnis im eigentlichen Sinne gar nicht haben bestehen können, dass auf das Verhältnis z. B. des Fabrikanten zum Zwischenhändler, des Verkäufers des Rohproduktes zum Fabrikanten die Grundsätze des Ct.-Ct.-Vertrages gar nicht anwendbar gewesen seien, sondern dass im kaufmännischen Gewohnheitsrechte erst der Keim der Entwicklung auch nach dieser Richtung gelegen habe (siehe op. cit. S. 7—9)<sup>1)</sup>. Dass noch zu

<sup>1)</sup> Levy-Riesser, S. 88. — Chavannes, op. cit. S. 45 ff.

Mitte und in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts der Ct. Ct. hauptsächlich nur im Bankgewerbe als anwendbar galt, das verbürgen uns auch andere Rechtsgelehrte und Praktiker. Wem Creizenach nicht Gewährsmann genug ist, der schlage Brinckmann<sup>1)</sup>, Endemann<sup>2)</sup>, oder Voigtel<sup>3)</sup> nach, und verfehle nicht, auch Riesser, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Ct. Ct.-Wesens, zu konsultieren<sup>4)</sup>.

Ein jeder, der durch eingehendes Studium zur Ueberzeugung der Entwicklung des Ct. Cts. gelangt ist, wird auch nicht ohne weiteres die Theorien vergangener Zeiten von der Hand weisen. Er wird sie würdigen und verstehen lernen, und sie werden ihm, konform der Entwicklung des Ct. Cts., den Weg weisen zur richtigen modernen Theorie.

Wenn in der ersten Phase seiner Entwicklung der Ct. Ct. nur im Verkehre mit Banquiers als möglich erachtet wurde, so ist ohne weitere Untersuchung schon einzusehen, dass der Credit im Ct. Ct. eine Rolle spielen musste. Fortwährende Beziehungen mit dem Banquier sind ohne Credit gar nicht denkbar.

Die Anhänger der Creditgewährungstheorie (eigentliche Credittheorien, im engern Sinne) zerfallen in zwei grosse Gruppen. Hier Anhänger der einseitigen Creditgewährung (ältere Schule), dort Anhänger der gegenseitigen Creditgewährung (neue Schule).

---

<sup>1)</sup> Siehe z. B. op. cit. § 128, S. 500.

<sup>2)</sup> Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 205.

<sup>3)</sup> Seite 205 ff.: „Der Contocurrentvertrag, das pactum de contrahendo, welches der Banquier mit seinem Korrespondenten schliesst, hat folgenden Inhalt . . .“ im Archiv für die Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelrechts 1864.

<sup>4)</sup> Dr. J. Riesser, op. cit. Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages, Berlin 1886, S. 4 ff.

### b) Einseitige Creditgewährung.

Die Theorie der einseitigen Creditgewährung nimmt an, es gehöre zum Wesen des Ct. Cts., dass mit Eingehung der Ct. Ct.-Geschäftsverbindung die Einräumung eines Credits zu Gunsten des einen der Beteiligten verbunden sei, und identifiziert den Ct. Ct. ganz oder teilweise mit dem Crediteröffnungsvertrage. Fast alle Anhänger dieser Theorie betrachten den eigentlichen Ct. Ct. als ein Monopol des Banquierstandes<sup>1)</sup>. Von den beiden Ct. Ctisten ist der eine ein Banquier, der andere sein Korrespondent. Ct. Cte zwischen zwei eigentlichen Kaufleuten (oder gar zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten) kommen wohl vor, gelten aber nicht als eigentliche Ct. Cte.<sup>2)</sup> — Es ist die Auffassung von diesem ursprünglichen Banquier-Ct. Cte nicht besser darzulegen als durch Wiedergabe der Definition Voigtels<sup>3)</sup>, eines getreuen Jüngers von Creizenach: „Der Contocurrentvertrag, das pactum de contrahendo, welches der Banquier mit seinem Korrespondenten schliesst, hat folgenden Inhalt: Der Banquier verspricht, die in seinen Beruf einschlagenden Dienste zu leisten, dem Korrespondenten seinen Credit zu eröffnen, dessen Geldumsatz zu erleichtern und zu vermitteln, — kurz als sein Schatz- und Zahlmeister zu fungieren. Seine Leistung besteht also nicht in der Gewährung

---

<sup>1)</sup> Siehe vor allem Creizenach in Z. f. d. g. H. R., Bd. VII, S. 94 ff. — Endemann Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 205. — Brinckmann, op. cit. § 129. — Lyon-Cæen et Renault, op. cit. S. 539.

<sup>2)</sup> Ct. Ct. als Abrechnungsgeschäft zwischen zwei Kaufleuten wird nur faktisch und rechnerisch, nicht juristisch beurteilt.

<sup>3)</sup> „Unter welchen Umständen ist die Existenz eines Contocurrentverhältnisses anzunehmen?“ in Buschs Archiv, Bd. III, 1864, S. 205 ff.

einzelner Darlehen, sondern in der für allemal versprochenen Erfüllung aller der Aufträge und Dispositionen, welche der Korrespondent über die vom Banquier zu Gebote gestellten Mittel treffen wird. — Der Korrespondent dagegen verspricht dem Banquier zu dessen Deckung Werte zu überweisen und bei ihm zu deponieren (nicht einzelne Zahlungen zu leisten, oder einzelne Darlehen zurückzuzahlen), und ihn für seine Dienstleistung durch Zinsen und Provisionen, die nach verabredeten Grundsätzen in Rechnung gestellt werden, zu belohnen“<sup>1)</sup>).

Eine einheitliche Konstruktion des Ct. Ct.-Verhältnisses ist den Begründern und Vertretern dieser einseitigen Creditgewährungstheorie: Creizenach, Brinckmann, Endemann, Voigtel, Wolff<sup>2)</sup> u. a. m. nicht gelungen. Immerhin aber sind deren Ansichten beinahe übereinstimmend bezüglich der Wirkungen des Ct. Cts.

Das Charakteristische an der Theorie Creizenachs und seiner Jünger, — das ist die Betonung des Ct. Ct.-Ver-

---

<sup>1)</sup> Voigtel hat die Theorie Creizenachs ziemlich unverändert übernommen, zeichnet sich aber vor seinem Meister durch eine grössere Präzision und Klarheit aus. Man vergleiche die Definition Creizenachs in „Der kaufmännische Contocurrent, der Creditvertrag . . .“ op. cit. S. 94 ff. ! Creizenach definiert den „Contocurrentvertrag als die Ueber-einkunft zwischen dem Banquier und seinem Korrespondenten, wonach ersterer dem letztern die in sein Fach einschlagenden Geschäfte zu besorgen verspricht, und letzterer erstern nach vertragsmässig zu pflegender Abrechnung zu decken und ihm grosse Vorteile einzuräumen übernimmt dergestalt, dass die sämtlichen Leistungen und Gegenleistungen in ihrem Komplex als das eine und einzige Objekt des Vertrages gelten . . . . Als Schatzmeister des Korrespondenten hält er seine Kasse, seinen Credit, seine Stellung und seine Verbindungen demselben zur Verfügung bis zu der vertragsmässig festgesetzten Grenze und kann innerhalb derselben seine einschlägigen Dienste und Leistungen nicht verweigern.“

<sup>2)</sup> Siehe Buschs Archiv, Bd. XII, S. 86.

trages als eines pactum de contrahendo<sup>1)</sup>, eines eigentlichen Vorvertrages, mit der Wirkung, dass die Parteien (Banquier und Korrespondent) sich dem hinsichtlich des Ct. Cts. geltenden Gewohnheitsrechte zu unterwerfen gehalten sind<sup>2)</sup>. Es liegt hierin eine deutliche Anlehnung an die (oben erwähnte) Mandatsstheorie. Dass der Ct. Ct. ein pactum de contrahendo nicht sein kann, ist bereits in anderem Zusammenhange (siehe oben § 4 a!) dargelegt worden.

Was Creizenach besonders mit Recht vorgeworfen wird, das ist seine etwas wirre, undeutliche Verbindung des Ct. Cts. mit der Crediteröffnung. Er identifiziert den Ct. Ct. nicht mit dem Crediteröffnungsvertrag, sondern hält letzteren für einen Teil des Ct. Ct.-Vertrages. „Dies muss eindringlich hervorgehoben werden“, sagt Creizenach, „weil das Durcheinanderwerfen des Kontokorrentvertrages mit dem Krediteröffnungsvertrage schon manche falsche Ansicht erzeugt hat. Sie verhalten sich zu einander wie das Ganze zu seinen Teilen“<sup>3)</sup>. Was Creizenach damit sagen will, darüber ist man nie ganz einig geworden, und bleiben die gegenseitigen Beziehungen von Ct. Ct.-Vertrag und Crediteröffnungsvertrag in seinen Konstruktionen so jedenfalls unabgeklärt. Wir, von unserem heutigen Standpunkte aus, finden wohl in der Definition Creizenachs: „Vertrag zwischen Banquier und Korrespondent, wonach ersterer

---

<sup>1)</sup> „Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung“, op. cit. S. 13 ff. — „Die rechtliche Seite der üblichen Rechnungsmethoden . . .“ op. cit. S. 102.

<sup>2)</sup> Auf dem Boden des pactum de contrahendo steht auch Gustav Freudenstein, op. cit.

<sup>3)</sup> Creizenach, „Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtl. Bedtg.“, op. cit. S. 15.

dem letzteren die in das Bankfach einschlagenden Geschäfte zu besorgen, und letzterer den Banquier nach periodisch erfolgter Abrechnung zu decken und ihm gewisse Vorteile einzuräumen verspricht“, mehr die Definition des Crediteröffnungsvertrages als des Ct. Ct.-Vertrages<sup>1)</sup>).

Was uns heute als Norm gilt, die Reciprocität und Beidseitigkeit im Ct. Ct. (man vergl. oben § 4 b), das hielt Creizenach als besondere Abart. So galt ihm die laufende Rechnung zwischen zwei Banquiers z. B., oder überhaupt zwischen zwei Kontrahenten, die beide wechselseitig im Verhältnis des Banquiers zum Korrespondenten sich gegenüberstehen, ein Ausnahmeconto, ein ausnahmsweise „gegenseitiges Contocurrentverhältnis“<sup>2)</sup>).

Als Gegenstand des Ct. Ct.-Vertrages bezeichnet Creizenach<sup>3)</sup> ein Geldgeschäft, eine fortlaufende Reihe von Geld- und Creditoperationen, welche als Complex, als Geschäftsganzes erscheinen, sowie die Verpflichtung, die Ergebnisse derselben in der durch das Gewohnheitsrecht festgesetzten Weise zu verrechnen. Nur eine Konsequenz ist es, wenn im Ct. Ct., als einem einseitigen Vertragsverhältnis ausschliesslich zwischen Banquier und seinem Korrespondenten (mit Creditgewährung an den Korrespondenten), dieser letztere lediglich „deponieren“ und „disponieren“ kann<sup>4)</sup>, Geldzahlungen desselben an den ersteren nie als Darlehen, sondern stets als deposita gelten, und anderseits die Geldleistungen des Banquiers ebensowenig als Darlehen, als vielmehr als Mandatserfüllungen des-

---

1) Vergl. Levy-Riesser, S. 90 ff. — Marioth, op. cit. S. 15. — Deuss, op. cit. S. 12—13.

2) „Der kaufmännische Contocurrent i. s. rechtl. Betg.“, op. cit. S. 11.

3) Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. IV, S. 31.

4) Z. f. d. g. H. R., Bd. VII, S. 114.

selben infolge der Disposition des Korrespondenten aufgefasst werden. Grundlage und subjektive Voraussetzung des ganzen Ct. Ct.-Verhältnisses ist stets der Credit.

Hinsichtlich der Wirkungen des Ct. Cts. kann man nebst der eben angeführten Zusammenfassung aller Ct. Ct.-Posten in ein Complex-Gebilde, in ein Geschäftsganzes, wobei die einzelnen Geschäfte, — übereinstimmend mit der heute allgemein gültigen Theorie — ihre selbständige Natur beibehalten und nicht noviert werden<sup>1)</sup>, bei Creizenach des ferneren konstatieren, dass eine Imputation einzelner Zahlungen auf einzelne Forderungen sich nicht ergibt, dass also keiner der „ausgeworfenen Geldbeträge“ als Vorschuss oder Zahlung für den andern erscheint, und die gemeinrechtlichen Vorschriften über Imputation der Zahlungen wegfallen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Z. f. d. g. H. R., Bd. VII, S. 102—103.

<sup>2)</sup> Klarer und präziser als Creizenach ist auch hier wieder sein Jünger Voigtel, op. cit.: „Diese sämtlichen Leistungen und Gegenleistungen in ihrer Verbindung bilden das eine und einzige Objekt des Vertrages. Die einzelnen Posten (Vorschüsse und deposita) kommen bloss als Faktoren des Gesamtergebnisses, nicht in Beziehung auf einander zur Sprache, so dass also keiner der ausgeworfenen Geldbeträge als Vorschuss oder Zahlung für einen gegenüberstehenden einzelnen Posten erscheint. Nur das Gesamtergebnis dieses beiderseitigen Geschäftsverkehrs, wie es sich in den periodischen Rechnungsabschlüssen herausstellt, bildet eine selbständige Forderung desjenigen, dem danach der Ueberschuss (Aktivsaldo) gewährt. Eine Ausklagung der einzelnen Posten ist, als dem Wesen dieses Rechtsinstitutes und dem Willen der Kontrahenten zuwiderlaufend, nicht zulässig. . . . Wesentlich bleibt aber immer, dass diese Geschäftsverbindung ein einheitliches und ganzes ist, welches die Selbständigkeit der einzelnen Credit- und Debetposten absorbiert —, dass nur der in den periodischen Rechnungsabschlüssen erscheinende Schlussaldo als die alleinige und selbständige Forderung desjenigen erscheint, dem danach der Ueberschuss gebührt. . . .“ Vergl. auch Z. f. d. g. H. R., Bd. VII, S. 94 ff.

Der Identifizierung von Ct. Ct. und Crediteröffnungsvertrag am nächsten steht Brinckmann<sup>1)</sup>. Er fasst den Ct. Ct. nicht mehr als pactum de contrahendo, bei dem es noch ungewiss ist, ob davon Gebrauch gemacht werde oder nicht, sondern als ein definitiver Pact über Creditleistung auf. „Von dem Contocorrentverhältnis“, sagt Brinckmann, „kann nur da die Rede sein, wo der Kaufmann oder Banquier teils Vorschüsse macht, teils für den Geschäftsfreund einnimmt. Dasselbe setzt also stets voraus, dass der Rechnungssteller in gewissem Umfang, mit oder ohne Deckung, Kredit leistet. . . . Der Contocorrentvertrag, d. h. die Uebereinkunft der Beteiligten, dass zwischen ihnen ein Contocorrentverhältnis bestehen soll, enthält daher eine Crediteröffnung und zugleich die Verabredung über ein Depositengeschäft mit dem Vorbehalt, dass das Gesamtergebnis dieses zweiseitigen Geschäftsverkehrs als selbständige Forderung des einen Teils betrachtet wird.“

Was in dieser Definition des Ct. Ct.-Vertrages im Vergleiche zu derjenigen Creizenachs neu erscheint, das ist die Aufnahme des Merkmals: „Verabredung über ein Depositengeschäft.“ Creizenach anerkennt, wie wir gesehen haben, die Bedeutung dieses Depositengeschäftes für den Ct. Ct., nimmt dasselbe aber nicht als Begriffsbestimmung in die Definition auf.

Auch Endemann<sup>2)</sup> hebt die Bedeutung dieses Depositengeschäftes hervor. „Aus Crediteröffnung und dem Depositengeschäft setzt sich das Kontokorrentverhältnis zusammen“, lehrt Endemann und nennt „das Kontokorrent-

---

<sup>1)</sup> op. cit. § 129.

<sup>2)</sup> Siehe Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 205. — Chavannes, S. 47 ff.



verhältnis eine Uebereinkunft, wonach ein Geschäftsfreund für den andern Vorschüsse und Einnahmen macht. . . . . Man mag daher ohne Missdeutung bei dem gewöhnlichen Vorkommnis zwischen dem Banquier und einem Dritten stehen bleiben.“ Eröffnung des Ct. Cts. bedeutet Endemann immer auch Eröffnung eines Credits, und es gehört dazu, dass auf der einen Seite ein Rechnungsführer, auf der andern aber ein Korrespondent ist, dass dieser letztere stets Credit fordert und jener immer auf Credit leistet. Und weiter folgert Endemann aus dem Ct. Ct. das Recht auf Creditleistung und zugleich die Befugnis zu vereinnahmen und zu benützen, für den Banquier aber stets das Recht, Deckung zu verlangen<sup>1) 2)</sup>.

Was die Wirkungen des Ct. Cts. anbetrifft, so besteht, wie bereits oben erwähnt, sozusagen Uebereinstimmung zwischen diesen Anhängern der einseitigen Creditgewährung: Betonung der Einheitlichkeit des Ct. Cts., des Nicht-eintrittes sofortiger Kompensation, der Unmöglichkeit einer Geltendmachung und Ausklagung einzelner creditierter Posten<sup>3)</sup>. — Eine notwendige Folge der Verquickung von

---

<sup>1)</sup> Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 205 ff.

<sup>2)</sup> Etwas abweichend definiert Endemann den Ct. Ct. in seinem deutschen Handelsrecht, S. 681: „Von einem solchen kann nur da die Rede sein, wo jeder Teil sowohl Credit leistet, als auch Credit genießt. . . . . Der Contocorrentgeber, indem er an oder für den Contocorrentnehmer Zahlungen, Vorschüsse u. s. w. leistet, dagegen aber auch Werte des letztern als dessen Guthaben zur Benutzung empfängt; der Contocorrentnehmer, indem er Werte von dem Contocorrentgeber bezieht, dafür aber auch andere Werte demselben überlässt. Nach beiden Richtungen wird der Credit im Handelsverkehre durch Zuschreibung von Zinsen vergütet.“

Endemann wäre darnach in seiner spätern Entwicklung unter die Theoretiker der gegenseitigen Crediteröffnung zu placieren.

<sup>3)</sup> Vergl. hiezu auch Deuss, op. cit. S. 14.

Ct. Ct.-Vertrag und Crediteröffnungsgeschäft ist es, wenn in dieser Gruppe auch beim Ct. Ct. von einem Creditmaximum die Rede ist. Eine spätere Gegenüberstellung der beiden Verträge wird uns lehren, dass mit Aufgabe der Theorie der einseitigen Creditgewährung auch notgedrungen das Creditmaximum fallen gelassen wurde.

Fassen wir nun die kurz skizzierten Anschauungen der Hauptvertreter dieser Theorie: Creizenach, Voigtel, Endemann und Brinckmann, zusammen, so ergibt sich, dass wesentliche Divergenzen zwischen denselben nicht bestehen, und sie alle, mit mehr oder weniger praktischem Geschick und Anschaulichkeit, den Ct. Ct. ihrer Zeit, in der damaligen Entwicklung und Ausdehnung, richtig und konsequent dargelegt haben. Der Ct. Ct. war begrifflich verschieden von unserem heutigen Ct. Ct. Was früher als eigentlicher Ct. Ct. galt, das bedeutet heute nur noch einen Spezialfall des Ct. Cts., den sog. Banquier-Ct. Ct.<sup>1)</sup> Der Begriff des Ct. Cts. hat sich ausgedehnt und erweitert, seine Anwendbarkeit ist grösser geworden, er umfasst eine Reihe von Geschäften, die er in seiner ursprünglichen Ausgestaltung nicht umfassen konnte.

Die von Jung-Deutschland so vielfach verlachte Theorie der einseitigen Creditgewährung ist heute noch nicht untergegangen und wird von Männern vertreten, denen ein gewichtiges Urteil nicht abgesprochen werden kann. Dr. Karl Birkmeyer definiert in seiner „Encyklopädie der Rechtswissenschaft“ (Ausgabe 1904) den Ct. Ct. wie folgt: „Der Kontokorrentvertrag ist die Vereinbarung zwischen

---

<sup>1)</sup> Typisches Beispiel einer von einem Bankhause einem Geschäftsmanne gewährten Crediteröffnung in laufender Rechnung bei Sieveking in Z. f. d. g. H. R., Bd. XLV, S. 594 ff.

zwei Personen, inhaltlich deren der eine (Kontokorrent-eröffner, vielfach ein Banquier) für den andern (oft ein Nichtkaufmann) in laufender Rechnung gegen jährliche oder halbjährliche Abrechnung und Ausgleichung Zahlungen leistet, Vorschüsse gewährt und Empfänge macht.“ — Ich bin nun nicht der Auffassung Birkmeyers, dass heute noch der Ct. Ct.-Vertrag einen Crediteröffnungsvertrag zum Gegenstande habe, finde aber, es spreche doch immerhin für die frühere Existenzberechtigung einer Theorie, wenn sie in einer anerkannten Encyclopädie wie derjenigen Birkmeyers heute noch Aufnahme findet.

Ein Blick ins nationalökonomische Lager zeigt uns, dass auch hier Anhänger der Theorie einseitiger Creditgewährung zu treffen sind. Keine geringern als Adolf Wagner, Neumann-Hofer und Schäffle haben sich derselben angeschlossen<sup>1) 2) 3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche insbesondere Adolf Wagner in Rentzschs Handwörterbuch S. 187 ff. unter II.

Wagner erblickt im Ct. Ct. auch vor allem andern die Verabredung über eine Crediteröffnung und ein Depositengeschäft. — Das dort unter I Gesagte ist vom juristischen Standpunkte unrichtig oder doch ungenau. Es handelt sich da um das noch zu besprechende „offene Conto“, nicht um einen eigentlichen Ct. Ct. — Weitere Erörterungen Wagners in Schönbergs Handbuch, § 47, S. 438.

Buff, op. cit. S. 93 ff.

<sup>2)</sup> Unter den Vertretern der Crediteröffnungstheorie mag schliesslich auch Mittermaier genannt werden (siehe unter Mandatsstheorie). Seine Auffassung vom Ct. Ct. ist immerhin die primitivste. Er erachtet es als erforderlich, dass der Crediteröffner stets zu Gunsten des andern Teils Gelder bereit hält. Ct. Ct. ist für ihn ein Vertrag derart, „dass der erstere (Banquier) von dem zweiten (Korrespondent) Gelder und Papiere mit Geldwert empfängt, sie beliebig verwendet, aber zur Verfügung des zweiten immer die nötige Summe bereit hält.“ Siehe op. cit.!

<sup>3)</sup> Gerichtsentsehide. Für die Berechtigung der eben erörterten Theorie der einseitigen Creditgewährung in den sechziger,

### c) Gegenseitige Creditgewährung.

Die Entwicklung des Ct. Cfs. musste notgedrungen die Theorie der gegenseitigen Creditgewährung zur Folge haben. Sowie der Ct. Ct. begann, nicht mehr das Monopol des Banquierstandes zu sein, sowie er anfang, auch

---

siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts sprechen zahlreiche Gerichtsentscheide.

In der Schweiz verfiel insbesondere ein Urteil des Appellations- und Cassationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1882 die einseitige Creditgewährungstheorie (Wagner & Cie. contra Dietler). Z. d. b. J. V., Bd. XIX, S. 277—278. — Typisch kommt die einseitige Creditgewährungstheorie insbesondere zum Ausdruck in einem Urteil des Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. vom 22. November 1867 und des Obertribunals zu Berlin vom 22. September 1868: „Das handelsrechtliche Wesen des Contocorrentvertrages wird darin gefunden, dass der eine Teil dem andern einen laufenden Credit eröffnet und dagegen Deckungen (deposita irregularia) empfangen soll, welche beide in ein Conto des Creditnehmers bei dem Creditgeber gegen einander als Soll und Haben, oder Debet und Credit zu dem Zwecke eingetragen werden, um die verabredeten oder herkömmlichen Rechnungsperioden hindurch gegen und neben einander als beiderseitige Forderungen herzulaufen, am Ende einer jeden Periode zu einer Debet- und Creditsumme zusammengezogen zu werden, und aus der Vergleichung dieser Summen ein Debet oder Creditsaldo zu ergeben, welches bei der Fortsetzung der Geschäftsverbindung, des sog. Contocorrentverhältnisses, in den Contocorrent der andern Rechnungsperiode als erster Debet- oder Creditposten des Creditnehmers vorgetragen wird.“ (Z. f. d. g. H. R., Bd. XV, S. 555 ff.)

Ganz ähnlich lautet ein Erkenntnis des Obergerichtes zu Wolfenbüttel vom 3. Januar 1868: „Vermöge dieses Vertrages hat der eine Teil dem andern Geldumsatzgeschäfte zu besorgen und dafür der andere Teil dem ersteren nach periodisch zu pflegender Abrechnung Deckung zu verschaffen, der Gestalt, dass sämtliche Leistungen und Gegenleistungen zusammengefasst den einen und einzigen Gegenstand des Vertrages bilden . . . Die Voraussetzung des Rechtsverhältnisses besteht also darin, dass wenigstens ein Teil dem andern Credit einräumt . . .“ (Z. f. d. g. H. R., Bd. XV, S. 546 ff.)

zwischen zwei Kaufleuten als Ct. Ct. im eigentlichen Sinne des Wortes Geltung zu erlangen, musste auch das Moment der Reciprocität desselben sich aufdrängen, und die Theorie der einseitigen Creditgewährung, im besondern der Gleichstellung von Ct. Ct. und einseitiger Crediteröffnung, ins Wanken geraten. Der Ct. Ct. konnte fortan nicht nur zwischen Banquier und Korrespondenten, nicht nur zwischen einer kapitalkräftigen und einer relativ kapital-schwachen Partei zur Entstehung gelangen und nicht nur dem einseitigen Bedürfnis des Klienten nach einer finanziellen Stütze abhelfen. Man begann einzusehen, dass ein eigentlicher Ct. Ct. folgerichtig auch zwischen zwei Kaufleuten, ja sogar zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann ins Leben gerufen werde, und die beiden Ct. Ctisten einander völlig gleichberechtigt gegenüberstehen.

Die Entwicklung und Erweiterung des Ct. Ct.-Begriffs bewirkten eine völlige Umgestaltung der herrschenden Ct. Ct.-Theorie: Ein einseitiges Crediteröffnen mochte wohl bei einer beschränkten Zahl von Ct. Cten noch wesentliches Begriffsmerkmal sein, doch nicht mehr im Waren-Ct. Ct., im eigentlichen kaufmännischen Ct. Ct.. Man konnte sich der Erkenntnis nicht mehr verschliessen, dass beide Ct. Ctisten sich etwas gewähren, nicht nur der eine dem andern, dass beide Parteien gegenseitig das Nämliche sich zufließen lassen, und beide auf gleiche Weise im und durch den Ct. Ct. Nutzen ziehen. Mit andern Worten: Seitdem der Ct. Ct. nun ein rein gegenseitiges Vertragsverhältnis geworden war, schien jeder der Ct. Ctisten für den andern die Rolle des Banquiers zu spielen, und jeder derselben dem andern Korrespondent zu sein. Normaltyp des Ct. Cts. wurde das, was Creizenach als Ausnahme oder

besondere Abart statuiert hatte, „das gegenseitige Contocurrentverhältnis“. —

Die Theorie der gegenseitigen Creditgewährung könnte nun in eine Theorie der gegenseitigen Creditgewährung im engern Sinne und in eine Theorie der gegenseitigen Creditgewährung im weitern Sinne geteilt werden, je nachdem von der Annahme ausgegangen wird, es werde im Ct. Ct. gegenseitiger Credit eröffnet, oder aber gegenseitiger Credit erteilt, gewährt. Der Unterschied zwischen Crediteröffnung und Crediterteilung (-Gewährung) beim Ct. Ct. liegt im wesentlichen darin, dass bei ersterer eine Pflicht vorliegt, Werte zu übermitteln und deren Rückerstattung zu creditieren (genau wie im Crediteröffnungsvertrage), während bei letzterer lediglich die Verpflichtung vorhanden ist, dasjenige zu creditieren, was aus künftigen, näher zu bezeichnenden Geschäften zu fordern ist. Bei der Crediteröffnung im Ct. Ct. handelt es sich, was die einzelnen Posten anbelangt, um eigentliche Creditgeschäfte, die dem wirtschaftlichen Zweck des Creditgebens dienen und einem Creditbedürfnisse abhelfen sollen, bei der Creditgewährung (-Erteilung) im Ct. Ct. aber um irgendwelche Leistungen, die durch den Ct. Ct.-Vertrag als creditiert gelten.

Durchführen lässt sich aber diese Unterscheidung und Trennung bei Betrachtung der gegenseitigen Creditgewährungs-Theorie nicht gänzlich, da es bei etlichen Vertretern derselben fraglich erscheint, welcher Richtung sie angehören und oft auch zwischen Crediteröffnung und Creditgewährung gar nicht unterschieden wird.

Der typische Vertreter der gegenseitigen Crediteröffnungs-Theorie (i. e. S.) ist Dernburg: „Eine besondere Art des Krediteröffnungsvertrages“, sagt er, „ist der Konto-

kurrentvertrag, wonach sich die Kontrahenten gegenseitig für einen gewissen Zeitabschnitt in der Art Kredit eröffnen, dass nur der Ueberschuss, welcher sich bei Ablauf des Zeitabschnittes aus der Zusammenstellung ihrer Geldgeschäfte für den Kontrahenten ergibt (der sog. Saldo), Gegenstand der Forderung sein soll<sup>1)</sup>“.

Dernburg bringt den Gedanken der Identität von Ct. Ct. und gegenseitiger Crediteröffnung am deutlichsten zum Ausdruck: „Der Kontokurrentvertrag, eine besondere Art des Crediteröffnungsvertrages!“ Seine Definition erschöpft sich in dieser Gleichstellung und in der Erwähnung der Generalkompensation am Schlusse der Ct. Ct.-Periode. In konsequenter Betonung der Crediteröffnungsnatur nimmt Dernburg auch eine Limite des gegenseitig eröffneten Credits an und bringt hierüber dieselben Grundsätze in Geltung, wie bei der einseitigen Creditgewährung<sup>2)</sup>“. Vergleicht man die Theorie Dernburgs mit derjenigen Creizenachs, so fällt die Verschiedenartigkeit im Verhältnisse von Ct. Ct. zu Crediteröffnung auf: Bei Creizenach bildet die Crediteröffnung einen Teil des Ct. Cts., bei Dernburg klipp und klar das Gegenteil, — der Ct. Ct. ist eine Art des Crediteröffnungsvertrages<sup>3)</sup>.

Enge verwandt mit der Theorie Dernburgs ist diejenige Thöls<sup>4)</sup>. Er erblickt im Ct. Ct. einen „Vertrag, der das

---

<sup>1)</sup> „Das Obligationenrecht Preussens und des Reichs“, 4. neu bearbeitete Auflage, Halle a. S. 1889, S. 515 ff. und „Das bürgerliche Recht . . .“ Bd. II, S. 212.

<sup>2)</sup> Eod. loc.

<sup>3)</sup> Es mag auch hierin eine Bestätigung meiner schon wiederholt geäußerten Anschauung vom Wechsel der Begriffsnatur unseres Institutes liegen.

<sup>4)</sup> „Handelsrecht“, 3. Aufl. 1875. Bd. I, § 28, S. 105, § 317, S. 459—460.

gegenseitige Versprechen gegenseitiger Creditgebung enthält bis zu einer bestimmten Zeit und bis zu einem bestimmten oder zu bestimmenden Betrag“, und bestreitet, „dass die Folgen der gegenseitigen Creditgebung müssen Inhalt des Vertrages, also direkt beabsichtigt, also zum Bewusstsein gekommen sein, und andererseits dass die Beabsichtigung dieser Folgen ohne das Versprechen, also die Verpflichtung gegenseitiger Creditgebung, ein eigentliches Ct. Ct.-Verhältnis begründe.“ — —

Laband definiert den „Contocorrentvertrag als die Uebereinkunft zweier Kaufleute, sich gegenseitig in der Art Credit zu erteilen, dass die innerhalb eines gewissen Zeitraumes aus ihrer Geschäftsverbindung hervorgehenden Forderungen und Schulden zu einem einheitlichen Rechtsverhältnis zusammengefasst werden <sup>1)</sup>.“ Laband spricht nicht mehr von Credit-„eröffnen“, sondern Credit-„erteilen“, wengleich er sachlich noch gänzlich auf dem Boden der gegenseitigen Crediteröffnungstheorie stehen bleibt. Immerhin mag aber doch darin eine gewisse Annäherung an die Creditgewährungstheorie i. w. S. liegen. Seine Definition erfasst das Wesen des Ct. Cts. in einer Uebereinkunft zweier Kaufleute (!) bezüglich Crediterteilung und in einer Zusammenfassung der einzelnen Ct. Ct.-Posten.

Eingehender als alle die Genannten hat Grünhut das Ct. Ct.-Verhältnis untersucht <sup>2)</sup>. Er hat die Ct. Ct.-Lehre mächtig gefördert und eine Reihe neuer Gesichtspunkte gebracht. Auch Grünhut steht auf dem Boden der gegenseitigen Crediteröffnungstheorie (wengleich er von Cre-

---

<sup>1)</sup> Siehe Laband in Z. f. d. g. H. R., Bd. XIX, S. 653 ff.

<sup>2)</sup> Man vergleiche insbesondere „Das Recht des Contocorrentverkehrs“ i. s. Ztsch., Bd. III, 1876. — Chavannes, op. cit. S. 49 ff.



ditgewähren spricht!) und erblickt als Hauptzweck und Hauptgegenstand des Ct. Cts., wie seine damalige Zeit ohne Ausnahme, die Crediterteilung. Der Ct. Ct.-Verkehr ist ihm der juristische Ausdruck eines besonderen Bedürfnisses der Handelswelt (— man bemerke auch hier: der Handelswelt und nicht des Korrespondenten! —), des Bedürfnisses nach Credit. Er definiert den Ct. Ct.-Vertrag wie folgt: „Der Kontokorrentvertrag besteht in der Ueberkunft zweier Personen, insbesondere zweier Kaufleute, sich gegenseitig für einen bestimmten Zeitraum rücksichtlich der während desselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten oder zu bestimmenden Betrage Kredit zu gewähren<sup>1)</sup>.“ Es ist diese Definition von seinen früheren<sup>2)</sup> insofern abweichend, als in jene früheren (der siebziger Jahre) als Essentiale des Ct. Ct.-Vertrages das Zusammenfassen der während der Ct. Ct.-Periode abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu einer einheitlichen und unteilbaren Credit- und Debetmasse, sowie die durch Kompensation am Schlusse der Zeitperiode gefundene einheitliche neue Forderung (Saldo) aufgenommen waren. — Grünhut betont, dass von einem eigentlichen Ct. Ct.-Verkehr nur dann die Rede sein könne, wenn die Vereinbarung auf gegenseitige Creditgewährung gerichtet ist. Das Creditbedürfnis mag dabei immerhin, infolge der verschiedenen wirtschaftlichen Stellung der Kontrahenten, ungleich verteilt sein, und der Credit daher von jeder Seite in ungleichem Masse in Anspruch genommen werden<sup>3)</sup>. Juristisch kann die Ungleichheit nicht von Bedeutung sein.

---

<sup>1)</sup> Endemanns Handbuch III, S. 936.

<sup>2)</sup> Zeitschrift 1876, S. 490 und „Recht des Kommissionshandels“, S. 289.

<sup>3)</sup> Zeitschrift 1876, S. 495.

Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Rechnungsstellung hat der eigentliche Ct. Ct. stets eine Uebereinkunft zum Gegenstande, deren Zweck stets darauf gerichtet ist, beiden Parteien den Genuss von Credit zu verschaffen. Jeder der beiden Ct. Ctisten soll über die Vermögenswerte des andern verfügen können, mit der blossen Verpflichtung, sich durch das Credit des andern zu debitieren<sup>1)</sup>. Ist der Ct. Ct.-Vertrag abgeschlossen, so besteht sogar eine Pflicht, Credit zu geben und zu nehmen. Jeder Ct. Ctist, dem der bedungene Credit nicht gewährt wird, soll eine Klage auf das Interesse haben. Der Vertrag ist verpflichtend und ergänzungsbedürftig durch andere Rechtsgeschäfte, — von einem Ct. Ct.-Verkehre kann erst dann die Rede sein, wenn durch später eingegangene Rechtsgeschäfte Vermögenswerte von dem einen Teile dem andern zur freien Verfügung gestellt sind<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>. Verabredungen in Bezug auf die Dauer und die Höhe der gegenseitigen Creditgewährung betrachtet Grünhut als wichtig, doch nicht, wie Dernburg und Thöl, als dem Vertrage wesentlich<sup>4)</sup>.

Einen gewaltigen Fortschritt bedeutete das Levy'sche Werk: „Rekening courant“. Zum Durchbruche gelangte Levys Theorie allerdings erst, nachdem sie durch Riessers Uebersetzung aus dem Holländischen auch der Juristenwelt Deutschlands zugänglich gemacht worden war im Jahre 1884.

Levy sieht im Ct. Ct. ganz einfach „einen Vertrag, gerichtet auf gegenseitige Creditgewährung“, — tout

---

<sup>1)</sup> Eod. loc. S. 494—495.

<sup>2)</sup> Eod. loc. S. 501—504.

<sup>3)</sup> Eod. loc. S. 500 ff. — „Recht des Kommissionshandels“, S. 289 ff. — Endemanns Handbuch III, S. 940 ff.

<sup>4)</sup> Ztsch. 1876, S. 501 ff.

court! —, und lässt, — quia nihil ad edictum, wie Levy selbst meint, — alle einzelnen Bestandteile des Ct. Cts. aus der Begriffsbestimmung weg. Wenn der Begriff feststehe, ergeben sich die Rechtsfolgen von selbst. Um die Natur des definierten Gegenstandes unmittelbar in den Vordergrund treten zu lassen, will Levy Kürze der Definition, will er nur den innern Kern des Ct. Cts. herauschälen. Dass die Parteien beabsichtigen, nach einer gewissen Zeit mit einander abzurechnen, hält er als in der Natur der Sache gelegen, — die Zusammenfassung aller im Ct. Ct. enthaltenen verschiedenen Handelsoperationen mittelst des Saldos zu einer absoluten Einheit betrachtet er als unmittelbare Folge, aber nicht als Wesen des Ct. Cts. an sich und als Vertrag angesehen. Wenn Parteien einander Credit gewähren, so besteht hiefür für beide stets eine Veranlassung. Beim Ct. Ct. aber kennt Levy keine andere Veranlassung als gerade diejenige, den Credit zur Ausführung der verschiedenen Handlungen zu benutzen. Aus diesem Grunde hält er sowohl die Andeutung der Ursache des Vertrages, als auch die Darstellung der Folge des Vertrages bei der Definition völlig überflüssig<sup>1)</sup>.

Bei Levys Begriffsbestimmung bewahrheitet sich jedenfalls der alte Satz: „omnis definitio in jure periculosa.“ Der Herausgeber von Levys Werk scheut sich denn auch nicht, diese Definition als ungenügend hinzustellen und seine eigene, — in der Erkenntnis, dass die Absicht der Parteien, nach einem bestimmten Zeitpunkte mit einander abzurechnen, in die Definition aufgenommen werden müsse, — so zu fassen<sup>2)</sup>: „Contocorrent ist ein Vertrag, welcher

---

<sup>1)</sup> Levy-Riesser, insbesondere § 22.

<sup>2)</sup> Levy-Riesser, S. 79, S. 253.

auf gegenseitige Creditgewährung mit der Massgabe gerichtet ist, dass erst die durch periodischen Rechnungsabschluss zu ermittelnde Differenz zwischen der ganzen Debet- und Creditmasse feststellen soll, wer Gläubiger und wer Schuldner ist.“

Levy sowohl, der kaufmännisch veranlagte Holländer, als auch sein Bearbeiter und Herausgeber Riesser brechen mit der Creditgewährungstheorie im engern Sinne und halten die Gleichstellung des Ct. Ct.-Vertrages mit einer Art Crediteröffnungsvertrag als völlig irrtümlich und unrichtig. Der Ct. Ct.-Vertrag als solcher, in der Auffassung Levy-Riessers, verpflichtet die Kontrahenten zu keinen materiellen, positiven (Credit-) Leistungen<sup>1)</sup>. „Dieser (Crediteröffnungs-) Vertrag“, sagt Levy, „ist spezifisch verschieden von dem Contocorrentvertrag. Dass eine Verwandtschaft zwischen beiden besteht, ist natürlich, sie ist aber nicht grösser, als die mit jedem andern Verträge, dem der moderne Credit zur Grundlage dient“<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1879 erschien in den Wiener „Juristischen Blättern“ (8. Jahrgang) eine Studie von Dr. Leo Geller über den „Conto-Correntverkehr“<sup>3)</sup>. Die Gegner jeglichen Creditmomentes im Contocorrente lassen sie meistens völlig unerwähnt, weil Geller nachweist, dass der Ct. Ct. seiner ursprünglichen und innersten Natur nach ein Creditinstitut ist und „aus einem speziellen Bankgeschäft sich zu einer allgemeinen Form für den dauernden Geschäftsverkehr entwickelt hat“<sup>4)</sup>. Geller untersucht vor allem das

---

<sup>1)</sup> Siehe dagegen Grünhut.

<sup>2)</sup> Levy-Riesser, S. 94.

<sup>3)</sup> Op. cit. Nr. 8—12.

<sup>4)</sup> Siehe Lehmann, op. cit. S. 773.

ökonomische Wesen des Ct. Cts. und findet dasselbe „in der den Gebrauch des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittels entbehrlich machenden Unmittelbarkeit der gegenseitigen Ausgleichung der im Laufe einer Geschäftsperiode gemachten Aktiv- und Passivgeschäfte.“ Ct. Ct. ist der Vermittler des creditwirtschaftlichen Tauschverkehrs, „er erhebt mit einem Worte den Tauschverkehr über alle Raum- und Zeitschranken und macht es möglich, dass nicht nur zwei, sondern auch viele Geschäftsleute einen Tauschverkehr unter gegenseitiger Creditgewährung unterhalten und den Gebrauch des Geldes ersparen.“

Ueber den ursprünglichen Ct. Ct.-Typus äussert sich Geller folgendermassen: „Ursprünglich war er die Form für ein Geschäft von speziellem Charakter. Dieses spezielle Geschäft ist auch heute noch bekannt und bildet den Inhalt des Ct. Ct.-Begriffes im engeren Sinne. Es ist jenes an das Depositengeschäft der Banken sich anlehrende Geschäft, welches darin besteht, dass die Bank auf Grund eines Guthabens ihres Kunden im Depositenconto oder eines ihm eröffneten Credites gegen dessen Auftrag oder Anweisung Zahlungen für denselben besorgt, dann auch wieder Gelder für ihn einkassiert und durch periodische Bilanzierung der so gemachten Ausgaben und Einnahmen die Ausgleichung derselben bewirkt.“ Geller zeigt uns das Bild des Ct. Cts., wie er ursprünglich aufgefasst und anerkannt wurde, und stellt ihm das Abbild des entwickelten, zur Zeit des Verfassers modernen Ct. Cts. gegenüber. Im ersten Bilde begegnen wir dem Ct. Ct. Creizenachs, Brinckmanns und Endemanns, erkennen wir die Theorie der einseitigen Creditgewährung, im letztern aber den Ct. Ct. Levy-Riessers, die Theorie der gegenseitigen Creditgewährung. Die Ct. Ct.-Definition Gellers lautet folgendermassen:

„Der Contocorrent ist eine creditwirtschaftliche Verkehrsform, welche den Umsatz von Waren gegen Waren oder überhaupt von Leistungen gegen Leistungen durch gegenseitige Creditgewährung und periodische Abrechnung vermittelt. Ein Contocorrentverkehr ist gegeben, wenn zwei Geschäftsleute einander durch eine gewisse Zeit unter wechselseitiger Creditgewährung zu Geld angeschlagene Leistungen machen, und solche von Zeit zu Zeit durch Abrechnung gegen einander ausgleichen. Der Contocorrentverkehr ist daher ein fortgesetzter (continuierlich betriebener) creditwirtschaftlicher Tauschverkehr, in welchem die Summen der beiderseitigen Leistungen innerhalb der Geschäftsperiode unmittelbar gegen einander umgesetzt werden, und das Geld nur als Wertmass der Leistungen und in dem Falle, als sich dieselben auf beiden Seiten nicht das Gleichgewicht halten, als Ergänzungsmittel zur Herstellung des Gleichgewichtes dient.“ (Nr. 9.)

Wesen des Ct. Cts.: gegenseitige Creditgewährung! Ein Ct. Ct.-Verkehr im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinne findet nur statt, wo beiderseits auf Credit geleistet wird<sup>1)</sup>.

Zu den Vertretern der gegenseitigen Creditgewährung zählt auch Goldschmidt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass im Waren-Ct. Ct. eine Verpflichtung zu materi-

---

<sup>1)</sup> Ueber die Wirkungen des Ct. Cts. im besonderen Nr. 11 und 12. Es ist zu bedenken, dass Geller dies im Jahre 1879 schreibt. Seine Ausführungen sind mir zu Gesichte gekommen, lange nachdem ich mich von der Entwicklung und Erweiterung des Ct. Ct.-Begriffs überzeugt und in der Missachtung derselben den Grund aller Anti-Credittheorien gefunden hatte. Ich führe sie hier etwas ausführlich an, weil ich darin einen Beweis für die Richtigkeit meiner Anschauung erblicke.

eller positiver Creditleistung den Parteiabsichten nicht entspricht, hebt Goldschmidt den Unterschied zwischen Crediteröffnung und Ct. Ct.-Vertrag scharf hervor. „Contocorrentvertrag“, definiert Goldschmidt, „ist die (ausdrückliche oder stillschweigende) Uebereinkunft zweier Personen, sich für einen gewissen Zeitabschnitt (Rechnungsperiode: 1 Jahr,  $\frac{1}{2}$  Jahr) hinsichtlich der (nicht notwendig aller) während desselben stattfindenden Geldleistungen (bezw. zu Geld angeschlagenen Leistungen) in der Art gegenseitig „Credit“ (Buch) zu gewähren, dass nur der durch periodischen Rechnungsabschluss zu ermittelnde Saldo (die Differenz zwischen dem Gesamcredit und Gesamtdebit) die Forderung des einen oder des andern bildet. Er ist an sich nicht Vertrag auf einseitige oder gegenseitige Crediteröffnung im Sinne des § 110. Seine rechtliche Wirkung ist die periodische Gesamtkompensation (somit Ersparung von Geldzahlungen, Abwicklung ohne Geldgebrauch) . . . .“<sup>1) 2) 3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> „System des Handelsrechts“, S. 165 ff. — Vergl. Chavannes, S. 54 ff.

<sup>2)</sup> Auch Puchelt, op. cit. S. 79, kann als Vertreter der obgenannten Theorie angeführt werden: „In dem eigentlichen Kontocorrentverhältnisse muss sich der Kredit als ein gegenseitiger darstellen . . .“ Im fernern: Basch, op. cit. S. 235 ff. — Gareis und Fuchsberger, op. cit. S. 624 ff. Schliesslich vergleiche man auch „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Conrad . . . 1900, Art. „Creditgeschäfte“ 5 c!

<sup>3)</sup> **Gerichtsentsehide.** Der Ansicht der gegenseitigen Creditgewährung hat sich auch die Praxis, im besondern das deutsche R. O. H. G. und R. G. in vielfachen Entscheidungen angeschlossen. Sie illustriert aufs deutlichste, wie fest eingesessen und lebenskräftig die Theorie sich erwiesen hatte. — Ich führe im folgenden in chronologischer Reihenfolge einige markante Erkenntnisse der verschiedensten schweizerischen und deutschen Gerichte an:

R. O. H. G., Bd. VI, S. 257—258: „ . . . In dem eigentlichen Contocorrentverhältnisse muss sich der Credit als ein gegenseitiger

## § 11. Die Stundungstheorie.

Goldschmidts kleine, aber inhaltlich hochbedeutende Abhandlung über den Ct. Ct.-Vertrag in seinem „System des Handelsrechts“ hat den Grund zu einer weitem Ausgestaltung der Theorie der gegenseitigen Creditgewährung im weitem Sinne gelegt. Aufbauend auf Goldschmidt pu-

---

darstellen, so dass jede Entlastung auf der einen Seite eine Belastung auf der andern Seite mit sich führt, folglich auch der Correspondent durch jede Leistung an den Banquier dessen Kreditor wird . . . .“

O. H. G. zu Mannheim. Urteil vom 16. Mai 1871. Aus den Gründen: „ . . . . Der Contocorrent sei eine Uebereinkunft, durch welche Handelsleute in ein gegenseitiges dauerndes Creditverhältnis treten; deshalb könnten die landrechtlichen Bestimmungen über die Aufrechnung von Zahlungen hier nicht Platz greifen. In den Contocorrent kämen die beiderseitigen Leistungen nicht als einzelne Schuld- und Zahlungsposten, sondern als Forderungen und Gegenforderungen für eine bestimmte Periode in Betracht . . . .“ Aus Seufferts Archiv, Bd. XXVI, Nr. 150.

L. G. Hamburg vom 18. Dezember 1885: „Das Wesen des Kontokorrents besteht in einem gegenseitigen Kreditverhältnisse, bei welchem eine vertragsmässige Kompensation der Gesamtheit der Leistungen auf der einen Seite mit der Summe derjenigen der andern Seite stattfindet . . . . Ein durchaus einseitiges Kreditverhältnis, bei welchem die eine Partei nur Kreditnehmer ist und Leistungen nur als Aconto-Zahlungen behufs succesiver Tilgung der Forderungen des Kreditgebers macht, ist kein Kontokorrentverhältnis . . . .“ (Z. f. d. g. H. R., Bd. XXXV, S. 258—259.)

R. G., Bd. XVIII, S. 247: „Das Wesen des auf gegenseitige Creditgewährung gerichteten Kontokorrentvertrages besteht darin, dass, wie dies auch bereits wiederholt vom R. G. ausgesprochen ist, die Absicht beider Teile darauf gerichtet ist . . . .“

Vergl. auch R. G., Bd. I, S. 18—20, sowie Bd. XXII, S. 151.

O. L. G. Frankfurt vom 18. November 1890: „Gegenseitige Creditgewährung für ein echtes Kontokorrentverhältnis wesentlich . . . .“

O. L. G. Stuttgart vom 13. Dezember 1890. „Das wesentliche des Kontokorrentverhältnisses besteht darin, dass von beiden



blizierte im Jahre 1890 zu Mailand Dott. Ferruccio Foà seine „Natura del contratto di conto corrente“, in der er als erster die sog. Stundungstheorie entwickelt: „Il conto corrente è un contratto, col quale due persone si concedono reciprocamente credito, per uno stesso periodo di tempo, del l'importo di tutte quelle operazioni che avranno luogo fra di loro durante tale periodo<sup>1)</sup>“.

Die Theorie der Stundung ist eine Theorie der gegenseitigen Creditgewährung. Sie betrachtet als Inhalt des Ct. Cts.: Die Stundung der beiderseitigen Leistungen der Kontrahenten während einer bestimmten Zeitperiode, um am Schlusse derselben an Stelle der einzelnen Posten eine neue Forderung zu setzen, die sich durch Aufrechnung der Debetseite gegen die Creditseite des Ct. Cts. ergibt.

---

Kontrahenten gegenseitig creditierte, ein einheitliches Ganzes bildende Leistungen gemacht werden . . .“ (Z. f. d. g. H. R., Bd. XL., S. 488.

Handelsgericht Zürich vom 24. März 1895 i. S. Frey & Co. ca. E. Zollinger: „Ein eigentliches Kontokorrentverhältnis mit der Firma L. Wagner & Co. habe nie bestanden, dasjenige mit der alten Firma Zollinger, Wagner & Co. sei allerdings ein solches gewesen, der Verkehr mit der neuen Firma dagegen qualifiziere sich als eine einfache laufende Rechnung, da hiebei das wesentliche Moment für den eigentlichen Kontokorrent mangle, nämlich die Wechselseitigkeit der Krediterteilung . . .“ (Schw. Blätter, Bd. XII, S. 113 ff.)

Bernischer Appellations- und Cassationshof in Civilsachen. Liquidationsmasse Hofer ca. Kantonalbank von Bern vom 21. Juni 1902 . . . „Die Absicht, einen Kontokorrentvertrag abzuschliessen und der darin liegende Novationswille müssten sich übrigens aus den Geschäften klar ergeben. Dass dies aber vorliegend jedenfalls nicht der Fall (Art. 143, O. R.) . . ., dass ein Kontokorrentverhältnis vorliege, kann auch daraus nicht geschlossen werden, dass für die Zinsen wiederum Zinsen berechnet; . . . zudem handelte es sich gar nicht um gegenseitige Creditgewährung, indem von Seiten des Hofer keine Leistungen erfolgten . . .“ (Z. d. b. J. V., Bd. XXXIX, S. 333.)

<sup>1)</sup> Siehe op. cit. S. 217 (cit. nach Greber S. 62).

Es handelt sich um Stundungen zum Zwecke der Gesamtaufrechnung<sup>1)</sup>. Die gegenseitige Creditgewähr liegt in den verschiedenen einzelnen Stundungen der beiderseitigen Leistungen (Forderungen), indem die Parteien auf Geltendmachung dieser letztern für die Zeitdauer der Ct. Ct.-Periode verzichten. Das Hauptmerkmal, der Kern des Ct. Cts., ist also gegenseitige Creditgewähr in Form einer Stundungsabrede.

Die volle Ausbildung der Stundungstheorie im deutschen Sprachgebiete verdanken wir Dr. Julius Greber<sup>2)</sup>. Er ist es, der die durch die Erweiterung und Entwicklung des Ct. Ct.-Begriffes im Laufe der Zeit unhaltbar gewordenen Theorien der einseitigen und zweiseitigen Crediteröffnung ins richtige Licht gestellt, die Bedeutung des Credits für das Wesen des Ct. Cts. auf das richtige Mass heruntergesetzt und auf die Stundung beschränkt hat. „In der Stundung der einzelnen Forderungen liegt die Creditgewähr“, sagt Greber; „der Kontokorrent ist ein Generalvertrag, welcher den besondern Abschluss einer Menge von Stundungsverträgen (*pacta de non petendo*) ersetzt“. S. 39. „Sowenig aber das *pactum de non petendo* eine Klage auf Creditgewähr hervorbringt, ebensowenig der Kontokorrentvertrag. Die Stundung aller Forderungen hat lediglich den Zweck, dieselben auf eine spätere, gleichzeitige Gesamtkompensation zu präparieren.“

Die Auffassung des Ct. Cts., die Greber vertritt, ist zuerst mit erforderlicher Schärfe von Foà aufgestellt wor-

---

<sup>1)</sup> Vergl. auch Lehmann-Ring, *op. cit.* S. 45.

<sup>2)</sup> Vergl. seine von der juristischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strassburg i. E. preisgekrönte Schrift: „Das Kontokorrentverhältnis“ 1893. — Chavannes, *op. cit.* S. 55 ff.

den. Hervorgehoben wird von beiden vor allem der bedingte Charakter des Rechnungsvertrages. Bedingt ist der Vertrag, weil der Ct. Ct., — im schroffsten Gegensatze zur Crediteröffnung —, zu positiven Leistungen gar nicht verpflichtet, und jede Handlung im Ct. Ct. frei ist (S. 43—45). Genauer: Foà-Grebers Ct. Ct.-Vertrag ist ein Vertrag mit bedingter Wirkung; die Bedingung ist die, dass in der Tat Verbindlichkeiten entstehen, die in seinen Bereich aufzunehmen sind. „Durch den Kontokorrent sollen die Parteien nicht ohne weiteres verpflichtet sein, sich Kredit zu gewähren.“ Der Ct. Ct. „schafft diese Verpflichtung nur dann, wenn wirklich Stoff vorhanden ist, an welchem die Kreditgewährung ausgeübt werden kann, d. h. wenn Forderungen entstanden sind, die in den Kontokorrentnexus hinein gehören“, wenn bei beiden Vertragskontrahenten Aktiva und Passiva gebildet worden sind. „Wie diese Forderungen hervorgerufen sind, ist für den Kontokorrent ohne Bedeutung.“

Greber fasst seine Erörterungen in folgende Begriffsbestimmung zusammen: „Kontokorrent ist die Uebereinkunft zweier Personen, sich für einen bestimmten Zeitabschnitt hinsichtlich der während desselben entstehenden Geldverbindlichkeiten Kredit zu gewähren.“ — Die Creditgewährung beim Ct. Ct. ist Greber nicht der Zweck des Vertrages, wenn sie auch sein Gegenstand ist; sie ist nur Mittel zum Zwecke, welcher in der Gesamtwertschlagung und der damit herbeigeführten Vermeidung von Barzahlung besteht. — Weitere Abreden hält Greber zur Begründung des Ct. Ct.-Verhältnisses nicht nötig. Sie würden nur sagen, was eine natürliche Folge des Vertrages ist und mit rechtlicher Notwendigkeit eintritt (s. S. 63).

Der Stundungstheorie haben sich angeschlossen Kemmer<sup>1)</sup>, und unter den namhaftern Handelsrechtslehrern mehr oder weniger Lehmann-Ring<sup>2)</sup>, Cosack<sup>3)</sup> und Makower<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Op. cit. S. 81—82.

<sup>2)</sup> Op. cit. II, S. 43, Nr. 11.

<sup>3)</sup> Op. cit. S. 307.

<sup>4)</sup> Op. cit. S. 1042. — Gegner der Stundungstheorie ist Staub, S. 1255.

<sup>5)</sup> Die Stundungstheorie ist noch zu jung, um in ihrem Gefolge zahlreiche Gerichtsentscheide zu besitzen.

Man vergleiche: R. G., Bd. LVI, Nr. 5. — O. L. G. Kolmar vom 12. April 1907 im „Recht“ 1907, S. 584. — Zürcher Appellationskammer, Urteil vom 21. März 1908.

---

# V. Kapitel.

Der Conto-Corrent als Creditgeschäft.





## § 12. Kritik der Credittheorien im engeren Sinne.

Eine Gegenüberstellung der ältern Credittheorien, speziell der einseitigen und zweiseitigen Crediteröffnungstheorie, und der neuern Creditgewährungstheorie, der Stundung, führt unmittelbar zur Erkenntnis, dass dieselben sich in einem wesentlichen Punkte von einander unterscheiden: Der Ct. Ct.-Vertrag ist im Lichte der ältern Credittheorien ein Vertrag, der im ureigensten Sinne Creditvertrag ist, weil er Credit als selbständiges Objekt unmittelbar vermitteln will, — nach der neuern Theorie aber ein Vertrag, durch den wohl Credit gewährt wird, der aber nicht Credit als selbständiges Objekt unmittelbar geben und gewähren kann. Im Ct. Ct.-Vertrage der ältern Auffassung haben die Ct. Ctisten konsequenter Weise das Recht, durch ihn Credit zu verlangen, bezw. zu nehmen, während hier den beiden Parteien Credit lediglich durch die in den Ct. Ct. event. aufzunehmenden Forderungen und Leistungen, resp. durch Stundung derselben gewährt wird.

Dass m. E. sowohl die einseitige als auch die zweiseitige Crediteröffnungstheorie heutzutage nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, ergibt sich aus der Anlage meiner Arbeit. Denn wer heute noch Anhänger einer jener ältern Credittheorien ist, — der braucht die Frage: Ist der Ct. Ct. ein Creditgeschäft? gar nicht aufzuwerfen. Der Ct. Ct. in jener alten Auffassung ist ja der Typ des Creditgeschäftes, das reinste aller Creditgeschäfte, weil er den Credit in seiner reinsten Form, in seiner ganzen Selbständigkeit gibt.

Der gewaltige Unterschied zwischen Crediteröffnungsvertrag und Ct. Ct.-Vertrag in seiner heutigen Ausgestaltung kann durch eine kurze Gegen-

überstellung der beiden Verträge ohne weiteres klar gelegt werden <sup>1)</sup>).

Was ist der Crediteröffnungsvertrag? Im wesentlichen ein Uebereinkommen, wodurch sich eine Person einer andern gegenüber verpflichtet, ihr unter gewissen, näher zu verabredenden Bedingungen, in beschränktem oder unbeschränktem Masse, für längere oder kürzere Zeit, mit oder ohne Deckungspflicht, Credit zu gewähren <sup>2)</sup>).

Kontrahenten des Vertrages sind der Crediteröffner (Promittent) und der Creditnehmer (Promissar). Der wichtigste Anwendungsfall ist der Crediteröffnungsvertrag zwischen Banquier und seinem Kunden.

Objekt des Vertrages ist der Credit, welchen der eine Kontrahent gewährt, der andere erwirbt. Er wird gewöhnlich als sog. „offener Credit“, in jeder gewünschten Form gewährt (Darlehen, Vorschüsse in der verschiedensten Form, Honorierung und Accept von Wechseln und Anweisungen, Diskont, Interventionen, Leistung von Bürgschaften und dergleichen mehr). Er kann auf eine bestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Betrage („Credit-

---

<sup>1)</sup> Es muss hier in Kürze auf den Crediteröffnungsvertrag eingegangen werden, weil immer und immer wieder gewichtige Stimmen für eine Identifizierung von Ct. Ct. und Crediteröffnung laut werden (man vergleiche Birckmeyer in seiner Encyklopädie, op. cit.), und weil „Crediteröffnung im Ct. Ct.“ Gegenstand des § 15 unten sein wird.

<sup>2)</sup> Man vergleiche hiezu Grünhut i. s. Ztsch., Bd. III, S. 496—497. Grünhut in Endemanns Handbuch III. — Endemann in Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 196 und im „Deutschen Handelsrecht“ 1876, S. 679. — Dernburg, „Das bürgerliche Recht“, Bd. II, S. 212. — Greber S. 30. — Lehmann-Ring, op. cit. S. 42. — Rössing, op. cit. S. 21—22. — Von Holtzendorff „Encyklopädie“. — Cosack, S. 314. — Lehmann, S. 748. — Methner, op. cit. S. 134 ff.



maximum“), — im Zweifel entscheidet stets der Richter, — entweder unentgeltlich oder gegen eine Vergütung („Creditpreis“) gewährt werden.

Der Crediteröffner ist verpflichtet, gemäss dem Vertrage, den zugesagten Credit zu gewähren (für den Creditnehmer in Vorschuss zu gehen, oder die betreffenden Werte zur Verfügung zu stellen etc.). In den meisten Fällen ist ein „Creditmaximum“ ausbedungen, ist der Credit „limitierter Credit“. Beim nicht limitierten Credit ist je nach der Lage ein angemessenes Mass zu bestimmen. Häufig bedingt sich der Crediteröffner, — und er hat dazu ein Recht, — für die Creditgewährung eine „Deckung“ (Pfand, Credithypothek, Bürgschaft). Für das Bereitstellen der nötigen Fonds für den Creditnehmer bringt er eine sog. Provision, für die Gewährung des Credites event. den oben genannten Creditpreis in Form von Zinsen in Anschlag. Einseitiger Widerruf des Credites von Seite des Creditgebers, ohne Vorhandensein wichtiger Gründe, bleibt wirkungslos.

Der Creditnehmer ist verpflichtet, die empfangenen Werte zurückzuerstatten, zu „revalieren“, sowie Provision und eventuellen Creditpreis zu bezahlen (Revalierungs- und Vergütungspflicht). Er ist berechtigt, über die ihm vom Crediteröffner zur Verfügung gestellten Werte einstweilen ohne Gegenleistung und Erstattung zu disponieren, und hat auf die Gewährung des Credites ein klagbares Recht (unmittelbare Erfüllung oder Leistung des Schadensinteresses). — Ob der Creditnehmer verpflichtet ist, den Credit in Anspruch zu nehmen und zu gebrauchen, darüber herrscht Streit. Ich bin der Ansicht, dass eine Verpflichtung, resp. Nichtverpflichtung vom jeweiligen Vertragsinhalte abhängt. Ohne besondere Abrede halte ich den

Creditnehmer nicht verpflichtet, vom Credite unbedingt Gebrauch zu machen<sup>1)</sup>, — und das ist auch unserer landesüblichen Anschauung, speziell im Verkehre mit dem Banquier, entsprechend. Im Falle des Nichtgebrauchs des Credites entschädigt sich der Crediteröffner für die vergeblich bereit gehaltenen Werte durch Berechnung einer Provision.

Eine besondere Form des Vertrages, damit die Crediteröffnung als bindendes Rechtsgeschäft erscheint, wird nicht vorausgesetzt<sup>2)</sup>. Das Vertragsverhältnis beruht im wesentlichen auf dem heute anerkannten objektiven Begriff des Credites.

Vom Ct. Ct. in seiner heutigen Ausgestaltung unterscheidet sich nun der Crediteröffnungsvertrag vor allem dadurch, dass er ein einseitig verpflichtender Vertrag ist, während der Ct. Ct. heute anerkannterweise ein absolut reciprokes, gegenseitiges Rechtsverhältnis (*contractus bilateralis æqualis*) darstellt<sup>3)</sup>. Der Crediteröffnungsvertrag entspringt einem rein einseitigen Bedürfnis nach Credit; es soll durch ihn der eine Teil nur Credit genießen, der andere geben. In ihm handelt es sich von vornherein nur um einen Gläubiger und einen Schuldner, im Ct. Ct. aber immer um zwei.

Schon dieser eine Unterscheidungspunkt würde an und für sich vollkommen genügen, heutzutage eine Anwendung der Rechtsregeln des Crediteröffnungsvertrages auf den

---

<sup>1)</sup> Dernburg a. a. O. hält den „Kreditsucher nicht verpflichtet, den Credit auszunutzen“. Ebenso Cosack!

<sup>2)</sup> O. R. hat den Crediteröffnungsvertrag gar nicht geregelt.

<sup>3)</sup> Siehe § 5 oben!

Ct. Ct. zu verunmöglichen. Aber noch in einer Reihe weiterer Punkte unterscheiden sich die beiden Verträge:

Der Crediteröffner ist stets gehalten, die nötigen Werte und Fonds in Bereitschaft zu halten, um für den Creditnehmer in Vorschuss gehen zu können, während beim Ct. Ct. umgekehrt beide Parteien ein Bereithalten jeglicher barer Mittel vermeiden und zu diesem Behufe ja gerade den Ct. Ct.-Vertrag abschliessen.

Der Creditnehmer ist verpflichtet, je nach den Bestimmungen des Crediteröffnungsvertrages, die creditierten Posten durch einmalige oder successive Leistungen abzutragen, während beim Ct. Ct. eine solche Pflicht für keinen der beiden Kontrahenten besteht. Das Debet des einen oder andern ergibt sich erst am Schlusse der Rechnungsperiode, resp. am Schlusse des Ct. Ct.-Vertrages, nach vollzogener Gesamtaufrechnung und wird gewöhnlich nicht in bar regliert, sondern auf „neue Rechnung vorgetragen“, d. h. weiter creditiert.

Auch der Umstand, dass es sich im Crediteröffnungsvertrage gewöhnlich nur um sog. limitierten Credit handelt, dass das „Risiko“ des Creditgebers auf ein den Umständen entsprechendes Mass durch Angabe eines „Creditmaximums“ beschränkt wird, könnte als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden. Denn beim Ct. Ct. kann von einem Creditmaximum im obgenannten Sinne schon deshalb nicht die Rede sein, weil das Guthaben stets ein gegenseitiges ist<sup>1)</sup>. Ist im Ct. Ct. ein Maximum gesetzt

---

<sup>1)</sup> Abweichend Creizenach „Der kaufmännische Contocurrent in seiner rechtlichen Bedeutung“, Mainz 1873, S. 21—22. — Levy-Riesser, S. 100. — Grünhut in s. Ztsch. 1876, S. 501.

Siehe auch oben § 5!

für den jeweiligen Ueberschuss der einen Ct. Ct.-Seite über die andere, so ist das lediglich die Folge einer mit dem Ct. Ct. verbundenen Crediteröffnung (siehe § 15 unten).

Wenn es so als hinlänglich erwiesen gelten kann, dass unser heutige Ct. Ct. niemals den Charakter eines einseitigen Crediteröffnungsvertrages, eines offenen Credites hat, so muss doch andererseits wieder daran erinnert werden, dass eine Identifizierung von einseitigem Crediteröffnungsvertrag und Ct. Ct. in einer Zeit eben möglich sein musste, da der Begriff dieses letztern ein weit engerer war und nur zwischen Banquier und Korrespondent in Anwendung gelangte. Wenn aber in heutiger Zeit noch nicht selten die frühere Theorie sich geltend macht, (— man vergl. Birckmeyer —), so geschieht es sicherlich nicht unter Missachtung der oben angeführten Unterschiede, sondern durch eine Rückbildung und Beschränkung des Ct. Ct.-Begriffes auf seine ursprüngliche Anwendungsform.

Weit weniger erklärlich scheint es mir, dass die zweiseitige Crediteröffnungstheorie wirklich lebensfähig war. Sie lässt sich m. E. nur als Uebergangstheorie, als Vermittlung der alten einseitigen Crediteröffnungs- und spätern gegenseitigen Creditgewährungs-Theorie im weitern Sinne betrachten, als Theorie, die unter dem ersten Eindrucke der Erweiterung, speziell der Reciprocität des Ct. Ctes. ins Leben gerufen wurde.

Dass heute die Theorie der zweiseitigen Crediteröffnung keine Rolle mehr spielt, ist leicht erklärlich. Wollte man im Ct. Ct. einen zweiseitigen Crediteröffnungsvertrag erblicken, so müsste jeder der beteiligten Ct. Ctisten die doppelte Eigenschaft eines Crediteröffners und Creditnehmers in sich vereinigen; jeder wäre berechtigt, vom

andern Credit zu beanspruchen und verpflichtet, ihm solchen zu gewähren. Dadurch könnte aber jedes Creditieren illusorisch gemacht werden: Wenn nämlich der eine den verlangten Credit nicht gewähren will, so kann er stets vom andern Credit in gleicher Höhe beanspruchen. Dann ist die Folge nur die, dass keiner etwas erhält. — Beide Kontrahenten wären dann auch gezwungen, für den andern als Creditnehmer Werte bereit zu halten, weil beide verpflichtet wären, dem Creditnehmer den Credit zu gewähren. Das entspricht aber den Intentionen der Ct. Cfisten absolut nicht! Keiner der beiden Kontrahenten verpflichtet sich durch den Ct. Cf.-Vertrag, bis zu einem bestimmten oder unbestimmten Betrage dem andern Credit zu gewähren, und keiner hat einen Anspruch darauf, dass der andere von diesem Credite Gebrauch macht. Im Abschlusse von Geschäften bleiben die Ct. Cfisten absolut frei, es existiert kein Zwang, keine gegenseitige Abhängigkeit. Der Ct. Cf. will oft das Gegenteil des Crediteröffnungsvertrages: Er will gewisse Objekte einheitlich modifizieren, — Objekte erzeugen aber kann er nicht. Im Crediteröffnungsvertrage erfolgt die Auszahlung von Geldern, das in Vorschuss gehen etc. dann, wenn es der Nehmer verlangt, im Ct. Cf. dagegen werden Werte übersandt nur, wenn es dem Uebersender passt. Jede Handlung im Ct. Cf. ist frei, und soweit Unfreiheit besteht, beruht sie nicht im Ct. Cf.-Vertrage als solchem<sup>1)</sup>. — Ct. Cf. und Crediteröffnungsvertrag widersprechen sich oft sogar in ihren wirtschaftlichen Zielen und haben nur das eine gemeinsam, dass sie beide Creditgeschäfte sind.

---

<sup>1)</sup> Abweichend Grünhut, siehe oben § 10 c und Levy-Riesser § 26. Sie statuieren eine Pflicht zum Abschlusse von Geschäften im Ct. Cf. Abweichend auch Dernburg und Thöl.

### § 13. Das Moment der Stundung.

„Unbefangenheit ist ein Haupterfordernis unparteiischer Erforschung.“ Levy-Riesser, S. 1.

Mir scheint, um Wesen und Kern eines Vertragsverhältnisses finden zu können, müssen vor allem der Wille und die Absicht der Parteien, der Zweck des Vertrages ergründet werden. Das ist vielleicht beim Ct. Ct. schwieriger denn bei einem andern Kontrakte, weil in gar vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen, derselbe nicht ausdrücklich verabredet, sondern stillschweigend geschlossen wird.

Was wollen nun, was bezwecken die Parteien durch den Ct. Ct.? Wann und warum entsteht ein Ct. Ct.? Greifen wir zu Beispielen!

1. Zwei Fabrikanten, A und B, stehen miteinander in regelmässigen geschäftlichen Beziehungen. A liefert dem B die Ware X, B dem A die Ware Y. Jedem der beiden stehen aus diesem Geschäftsverkehre dem andern gegenüber Forderungen aus Kaufkontrakten zu. Ohne Vorhandensein eines Ct. Cts. muss jeder dem andern Barzahlungen leisten, die nicht ohne erhebliche Mühe, sowie Transport- und Aufbewahrungskosten möglich sind. Damit nun A nicht zu wiederholten Malen an B, und B an A Zahlungen leisten muss, wird ausdrücklich oder stillschweigend zwischen den beiden Kaufleuten die Vereinbarung getroffen, es sollen die beiderseitigen Forderungen und Ansprüche jeweilen nicht allsogleich regliert werden, sondern hängig und gestundet bleiben bis zu einem gewissen Zeitpunkte, an dem dann das komplizierte Rechnungsverhältnis durch einmalige Verrechnung beglichen, und an Stelle des sich ergebenden Ueberschusses zu

Gunsten des einen eine gänzlich neue, abstrakte Forderung entstehen würde, so, dass die Parteien nicht mehr auf die dem Ct. Ct. zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte zurückzugehen brauchen, „dass sie ihr Gedächtnis nicht mehr mit einer Unmenge einzelner Ansprüche zu belasten brauchen.“

Die Parteien schliessen also einen Ct. Ct. zur Vereinfachung ihrer gegenseitigen geschäftlichen und rechnerischen Beziehungen, zur Vermeidung wiederholter Barzahlungen und der durch dieselben verursachten Mühen und Kosten. Zweck des Ct. Ct.-Vertrages ist hier vor allem, die aus einem dauernden Geschäftsverkehr sich ergebenden Beziehungen zu vereinfachen und die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzigen Forderungspostens zu ersetzen. — Beim Abschlusse des Ct. Ct.-Vertrages wird aber gewöhnlich noch ein zweites Motiv wirksam sein. Die Parteien erblicken den Vorteil des Ct. Cts. nicht nur in der bedeutenden Vereinfachung der Rechnung, sondern auch in der darin gelegenen Stundung, die es ihnen ermöglicht, die sonst bereit zu haltenden baren Mittel anderweitig fruchtbar anzulegen und zu gebrauchen. Der Vorteil, den die beiden Fabrikanten mit der Eingehung des Ct. Ct.-Vertrages verfolgen, liegt auch darin, dass sie hinsichtlich ihrer Zahlungen nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden sind, sondern dass sie diese vielmehr erst nach Ablauf der zwischen ihnen ausgemachten Frist zu erledigen brauchen. Es enthebt der Ct. Ct. die Parteien der ständigen Sorge, genügend bares Geld im Schranke zu haben, auf einem ständigen „*qui-vive état*“ zu sein und erweitert gleichsam ihre ökonomischen Kräfte.

2. Der Privatier X schliesst mit seinem Banquier Y einen Ct. Ct.-Vertrag ab. Er macht in der Folge von Zeit zu Zeit bei demselben Bareinlagen, — er verkauft ihm Coupons, Wertschriften, — er leiht ihm Geld gegen dessen Obligationen und dergl. mehr. Der Banquier macht für ihn Zahlungen, er gewährt ihm Darlehen, Vorschüsse, er verkauft ihm Wertpapiere, Checks, er stellt ihm Creditbriefe aus u. s. w., — und alle Ansprüche aus diesen diversen Rechtsgeschäften finden Aufnahme in den Ct. Ct., — in bar wird nichts regliert.

Was ist wohl hier die Ursache der Entstehung, der Zweck und Vorteil des Ct. Cts.? Sicherlich auch wieder die Tatsache, dass derselbe die beiden Interessenten einzelner Abrechnungen enthebt, ihnen ermöglicht, nur einmal, am Schlusse der Ct. Ct.-Periode, miteinander abzurechnen. Dann aber doch wohl hauptsächlich die Tatsache, dass der Ct. Ct. es ihnen ermöglicht, den aus den beiderseitigen geschäftlichen Beziehungen entstehenden Verbindlichkeiten erst später zu genügen, mit andern Worten, dass der Ct. Ct. den beiden Parteien Zahlungsaufschub gewährt. Der Privatier X und der Banquier Y schliessen den Ct. Ct. mit einander nicht nur, weil sie ohne denselben jedes einzelne Geschäft gleich bei Verfall reglieren müssten, und sie dies der Umständlichkeit wegen nicht gerne tun, sondern im ganz besondern deshalb, weil sie durch den Ct. Ct. eine Stundung ihrer Verbindlichkeiten erlangen, die sie in die angenehme Lage versetzt, ohne momentan verfügbare Mittel Geschäfte jeder Art abzuschliessen zu können, ohne bares Geld in der Hand, zu kaufen, zu mieten, zu pachten, — kurz jede günstige Konjunktur auszunutzen.

Beispiele könnte man beliebig viele anführen. Sie würden aber alle nur das nämliche beweisen, — dass Ent-



stehungsgrund und Zweck des Ct. Ct.-Vertrages nicht stets die gleichen sind. Es gibt beim Ct. Ct. nicht ein einziger, sich stets gleichbleibender, fester Entstehungsgrund und Zweck. Bald wird ein Ct. Ct. zu diesem, bald zu jenem Behufe abgeschlossen, bald wird dieses, bald jenes Motiv ausschlaggebend sein, bald wieder werden verschiedene zusammen den Vertragsabschluss herbeiführen, und gar oft wird der eine Ct. Ctist den Ct. Ct. aus diesem, der andere aus jenem Grunde abschliessen.

Ich habe mehrmals schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Verschiedenartigkeit des Ct. Ct.-Zweckes grossenteils auch die Verschiedenartigkeit der Ct. Ct.-Theorien herbeigeführt hat. Wer als einzigen und alleinigen Zweck des Ct. Cts. die darin gelegene Vereinfachung der geschäftlichen Beziehungen betrachtet, der nennt für die Rechtskonstruktion des Vertrages die Compensation oder Novation, — wer aber als Zweck des Ct. Cts. Zahlungsaufschub, Stundung der Verbindlichkeiten bezeichnet, der stellt als Kern des Ct. Ct.-Geschäftes ausschliesslich den Credit hin.

So finden wir heute neben den Credittheorien:

a) eine Reihe der verschiedenartigsten Aufrechnungstheorien<sup>1)</sup>, die sich gegen jegliche Credittheorie mit der Behauptung wenden, der Credit treffe nicht den Kern des Ct. Cts., sondern sei nur eine Folgeerscheinung, — Essentiale sei stets die Auf- und Abrechnung<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe vor allem Lehmann, S. 772 ff. (Der Ct. Ct. ein pactum de compensando) und sodann auch: Mohr, op. cit. — Theusner, op. cit. — Chavannes, op. cit. u. v. a.

<sup>2)</sup> Kriterien des Abrechnungsgeschäftes bei Koch, in Buschs Archiv, Bd. IV, S. 481 ff., sowie besonders bei Dr. F. Regelsberger, „Die rechtliche Natur des Abrechnungsgeschäftes“ im Archiv für zivilistische

b) die Novationstheorie<sup>1)</sup>, nach welcher der Ct. Ct.-Vertrag vor allem die Vereinbarung einer am Schlusse der Rechnungsperiode vorzunehmenden Novation enthält, und der Credit im Ct. Ct. nur als vornehmste Folge der Novationsabrede, nicht aber als Wesen des Ct. Ct.-Verhältnisses betrachtet werden könne<sup>2)</sup>.

Ich kann mich keiner der eben erwähnten, heutigen Ct. Ct.-Theorien anschliessen, weil ich es für gänzlich verfehlt erachte, nur eines der angegebenen Merkmale ausschliesslich zur Konstruktionsbasis zu nehmen. Ich halte für den modernen Ct. Ct.-Vertrag alle drei Momente des Credités, der Kompensation und der Novation als wesentlich und bin der Ansicht, dass für die Rechtskonstruktion eine möglichst breite Basis gewählt werden muss. Eine jede der angeführten Theorien begeht den Fehler der Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit, jede stellt als Grundelement hin, was Grundelement sein kann, aber nicht einzig und allein und in allen Fällen

---

Praxis, Bd. XLVII, 1864: „Eine Abrechnung liegt vor, wenn den Forderungen auf der einen Seite entweder wieder Forderungen oder Zahlungen auf der andern gegenüberstehen; denn im Wort Abrechnung liegt der Begriff des Abziehens. Dazu genügen jedoch auch blosser Zahlungsposten auf der Schuldnerseite, und es ist daher nicht zu billigen, wenn Brinz a. a. O. diesen Fall von der Abrechnung ausschliessen will . . . . Ein sehr bekanntes Beispiel bietet dafür der kaufmännische Contocorrent . . . .“ S. 155—156.

<sup>1)</sup> Siehe vor allem Staub, S. 1252 ff. (Der Ct. Ct. ein pactum de novando.)

<sup>2)</sup> Zu den Novationstheorien werden auch jene Theorien gezählt, die als Hauptmerkmal des Ct. Cts. die konfirmatorische Klausel am Schlusse des Ct. Cts. hervorheben. Die Streiffrage, ob der Saldo wirklich noviert werde, ist hier nicht von Bedeutung. Es handelt sich nur um den Ersatz der zahlreichen Ct. Ct.-Posten durch einen einzigen neuen.

Grundelement ist, — eine jede legt nur dem einen Zwecke wesentliche Bedeutung zu und betrachtet die andern als Ausfluss des Vertrages. Es kann wohl eines der drei Merkmale Hauptmerkmal des Ct. Cts. sein, es besitzt aber keines den Anspruch auf alleinige und ausschliessliche Berücksichtigung. So lange nicht die verschiedenartigen Intentionen der Parteien und Zwecke des Vertrages berücksichtigt werden, so lange ist Willkür und Einseitigkeit vorhanden.

Ich betone, auch der heute für mich einzig noch in Frage kommenden Credittheorie<sup>1)</sup>, der Stundungstheorie, kann ich nicht voll und ganz beipflichten, weil ich auch ihr den Vorwurf der Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit nicht erspare. Entgegen den Aufrechnungs- und Novations-Theoretikern aber, die da behaupten, das, was die Stundungstheorie als Kern des Ct. Ct.-Vertrages hinstellt, sei nur eine Folgeerscheinung, nur ein Ausfluss des Ct. Cts., möchte ich zu beweisen versuchen, dass dasjenige Merkmal, auf welches die Stundungstheorie aufbaut, in der That wesentliches und Hauptmerkmal des Ct. Cts. in allen Fällen sein muss.

Was lehrt die Stundungstheorie? Sie erblickt das Wesen des Ct. Ct.-Vertrages in einer gegenseitigen Creditgewährung in dem Sinne, dass die Parteien verpflichtet sind, einander die Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Rechtsgeschäften zu stunden und gipfelt in der Be-

---

<sup>1)</sup> Die Unhaltbarkeit aller andern Credittheorien ergibt sich für mich zum Teil aus der Kritik der Credittheorien im engern Sinne (s. § 12), zum Teil aber auch ohne weiteres aus der Tatsache, dass die Parteien sich nicht durch ein absolutes Versprechen verpflichten, im Ct. Ct. sich auf alle Fälle Credit zu gewähren.

Vergl. hiezu Staub, S. 1255, Anm. 7.

tonung des bedingten, gegenseitigen Creditversprechens: Der Ct. Ct. verpflichtet nicht zu positiven Creditleistungen, die Parteien versprechen sich nicht das Gewähren oder das Eröffnen von Credit als selbständiges Objekt, — sie versprechen sich, bewusst oder unbewusst, nur das „non petere“, d. h. die Stundung der gegebenen Falls in den Ct. Ct. aufzunehmenden Forderungen. Ein Anspruch auf Creditgewährung liegt im Ct. Ct. nicht mehr vor, aber es findet sich ein Anspruch darauf, dass diejenigen Forderungen, die eventuell Aufnahme in den Nexus finden, bis zum Abschlusse des Rechnung gestundet werden. Das gegenseitige Versprechen ist an die Bedingung geknüpft, dass Geldverbindlichkeiten, welche als Ct. Ct.-Posten in den Ct. Ct. eingestellt werden, tatsächlich entstehen. Eine Pflicht zum Abschlusse von Geschäften kann zwischen den Parteien nur durch anderweitige Vereinbarungen und Verträge (die ausserhalb des Ct. Cts. liegen) erzeugt werden, und eine Gegenleistung für eine Leistung ist im Ct. Ct. vorläufig stets ausgeschlossen<sup>1)</sup>.

So enthält also der Ct. Ct. in seiner heutigen Ausgestaltung unbestreitbar einen Generalstundungsvertrag, weil er eine Reihe einzelner Stundungsverträge im Momente des Eintrittes der Ct. Ct.-Posten ersetzt. Der Ct. Ct. selbst darf aber nicht mit einem Generalstundungsvertrag identifiziert werden, — er übt nur auf den einzelnen Posten im Ct. Ct. den Effekt aus, als ob bezüglich dessen ein pactum de non petendo abgeschlossen worden wäre. Das pactum de non petendo setzt mit Notwendigkeit das Vorhandensein einer Schuld voraus, um abgeschlossen zu werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe dagegen besonders Grünhut in s. Ztsch. 1876, S. 301.

<sup>2)</sup> Man vergl. Greber, S. 38.

Wenn gegen den Stundungsvertrag ins Feld geführt wird, dass die Möglichkeit jederzeitiger Kündigung des Ct. Cts. eine Stundung illusorisch mache<sup>1)</sup>, so ist das schon deshalb nicht stichhaltig, weil vielerorts der Ct. Ct. nicht jederzeit kündbar gilt, und es sodann, wie Cosack<sup>2)</sup> meint, „immer noch ein Unterschied ist zwischen einer nicht gestundeten, also sofort fälligen, und einer gestundeten, also nicht fälligen, aber zu jeder Zeit kündbaren Forderung.“ Ausserdem gehört es wohl zu den seltensten Ausnahmen, dass eine Partei sofort nach Einstellung eines Postens den Ct. Ct. kündigt; denn der Zweck des Ct. Cts. und die Absicht der Parteien in den allermeisten Fällen (sei das sonstige Motiv, wie es wolle) sind doch gerade die, durch Hinausschiebung der Geltendmachung von Forderungen Barzahlung zu vermeiden<sup>3)</sup>.

Ich wiederhole, ich bin kein absoluter Anhänger der Stundungstheorie (— auch wenn ich das von ihr aufgestellte Hauptmerkmal des Ct. Cts. als solches anerkenne —), weil es m. E. falsch ist, die Ansicht zu vertreten, die Parteien wollen im Ct. Ct. nur Stundung, nur dies vereinbaren sie ausdrücklich und stillschweigend, alles übrige sei naturgemässe und logische Folge, nicht der bewusste Inhalt ihrer Vereinbarung. Das Wesen des Ct. Ct.-Vertrages erschöpft sich m. E. nicht gänzlich in der zeitlichen Gebundenheit seiner Glieder, und es geht deshalb nicht an, zu behaupten, dass Kompensation und Novation nur

---

<sup>1)</sup> So z. B. Rössing, op. cit. S. 16, und Müller-Gumperda, op. cit.

<sup>2)</sup> Cosack, S. 307. Abweichend Josten, op. cit.

<sup>3)</sup> Auch die in § 355 H. G. B. vorgeschriebene, im Zweifel jedem Ct. Ctisten frei stehende, jederzeitige Kündigung bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass das deutsche Gesetz der Konstruktion des Ct. Ct.-Vertrages als Stundungsvertrag ferne steht.

Rechtsfolgen des Ct. Cts., lediglich vertragsmässig seien und von den Ct. Ctisten nicht gewollt sein müssen<sup>1)</sup>.

Die oben dargelegte, von der Aufrechnungs- und Novationstheorie bestrittene essentielle Bedeutung des Stundungsmomentes im Ct. Ct. ergibt sich im fernern nicht nur aus der Entwicklungsgeschichte des Ct. Cts.<sup>2)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Was die Grebersche Theorie im einzelnen anbelangt, so lässt sich bestreiten, dass die einzelnen Forderungen vor Abschluss der laufenden Rechnung überhaupt nicht fällig sind (s. S. 15: „Nur sind sie vor Abschluss der laufenden Rechnung noch nicht fällig“). Wären sie nicht fällig, so bedürfte es ja gar keiner Stundung. Jede Forderung behält vielmehr trotz des Eintrittes in das Ct. Ct.-Verhältnis ihren besonderen Fälligkeitstermin bei, nach dem sich auch die eventuelle Zinsberechnung regelt.

Unrichtig, oder doch wenigstens ungenau, erscheint mir auch für die Stundungstheorie die Bezeichnung „Theorie des bedingten, gegenseitigen Kreditversprechens“. Richtig ist nur die Bezeichnung: gegenseitiges, bedingtes Creditversprechen, da beim heutigen Ct. Ct. das Creditversprechen stets gegenseitig ist. Die Stellung „bedingt gegenseitig“, erweckt den Eindruck, als ob die „Gegenseitigkeit“ bedingt wäre. Bedingt ist aber nur das Creditversprechen, d. h. der Eintritt der zu stundenden Forderungen.

<sup>2)</sup> Die ganze Entwicklungsgeschichte des Ct. Cts. wird ignoriert, wenn man dem Ct. Ct. lediglich die Natur eines Ab- und Aufrechnungs-, oder Novationsvertrages verleiht.

Wer die Geschichte des Ct. Cts. nicht gänzlich missachtet und verleugnen will, der ist gezwungen, die erhöhte Bedeutung der Stundung anzuerkennen. Man vergleiche oben §§ 5, 8, 10. Ich möchte dies all' den deutschen Abrechnungstheoretikern immer und immer wieder vorwerfen, dass sie in gänzlicher Nichtwürdigung der Entstehungsgeschichte des Ct. Cts. drauflos konstruiert haben. — Man vergl. z. B. von Hartmann, op. cit. S. 61—62, der die Stundung „nichts anderes als einen Nothelf“ nennt, „um die bezweckte Hauptwirkung, die Kompensation zu erreichen“, und kühn behauptet, gegen die Stundung, als einem Gefälligkeitsvertrag, spreche die Erlaubnis des Zinsnehmens. . . . Man möchte sagen: „de minimis non curat Hartmann!“

Heftiger Gegner der Stundungstheorie, sowie überhaupt jeder

sondern ganz besonders daraus, dass weitaus die meisten und vornehmsten Rechtsfolgen und die dem Vertrage eigentümlichen Rechtssätze einzig und allein aus ihm erklärt werden können. Die nicht aus der Stundung folgenden Rechtssätze können teilweise aus den beiden andern dem Ct. Ct.-Vertrage wesentlichen Normen, der Gesamtkompensation und der Novation, teilweise aber aus allgemein gültigen Rechtsregeln abgeleitet werden<sup>1)</sup>. Die mit Notwendigkeit aus der Stundung folgenden Rechtssätze sind:

1. Ausschluss der sofortigen Kompensation. (Vergl. oben § 4, c. 1.) Ein Einzelposten der Creditseite kann nicht gegen einen Einzelposten der Debetseite aufgerechnet werden und umgekehrt. Die Ct. Ctisten wollen, dass alle und sämtliche Posten bis zum Momente des Ct. Ct.-Abschlusses, resp. bis zum Schlusse der Ct. Ct.-Periode (s. oben § 4 e!) gestundet und erst dann verrechnet werden. Das ist die Hauptmodifikation, welche der Ct. Ct.-Vertrag auf die einzelnen in denselben eingestellten Geschäfte ausübt, dass er die aus denselben entspringenden Verpflichtungen, Geld zu zahlen, auf ein bestimmtes Moment hinausschiebt. Die Leistung eines Ct. Ctisten gilt nicht als auf eine bestimmte Forderung gemacht, nicht zur Tilgung eines bestimmten Debetpostens, sondern repräsentiert eine selbständige Leistung zur Begründung eines Aktivpostens. Würde, so oft eine Credit- und eine Debetpost einander geeignet gegenüberständen, Kompensation eintreten, so wäre der laufenden Rechnung ein Ende bereitet (— die Kompensation wirkt ja als Befriedigungsmittel wie die Zahlung —), wäre der Begriff des Ct. Cts. über-

---

Credittheorie, ist auch Adolf Flender (s. Anm. 1 zu § 3 oben!), auf dessen Ausführungen aber gar nicht eingetreten zu werden braucht.

<sup>1)</sup> Teilweise abweichend Riesser in seinem „Gutachten“.

haupt beseitigt. Die Parteien wollen, — und deshalb haben sie zum grössten Teil den Ct. Ct.-Vertrag abgeschlossen —, dass das Conto eine zeitlang „laufe“, andauere, sie wollen für eine gewisse Zeit von der Notwendigkeit befreit sein, ihre gegenseitigen Forderungen allsogleich zu erfüllen, und erst nach dieser Zeit die Beziehungen übersehen und regeln, — sie wollen vor einander Ruhe haben und während dieser Zeit weder eine Begleichung durch Zahlung, noch durch Saldoziehung, noch überhaupt auf irgend eine andere Weise <sup>1)</sup>).

2. Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des Ct. Cts.. (Vergl. oben § 4 d!) Dadurch, dass alle Forderungen gestundet werden, und keine einzige früher als die andere kompensiert werden soll, verschmelzen alle Posten auf jeder Seite zu einem einheitlichen Ganzen, zu einer unteilbaren Masse (Credit- und Debetmasse). Nur eine Kompensation zwischen Credit- und Debetmasse entspricht der Absicht der Parteien, ist mit der Natur des Ct. Cts. vereinbar. Solange die Rechnung „läuft“, hat alles quasi nur provisorischen Charakter, ist alles in suspenso gelassen, soll auch von einer Schuld nicht die Rede sein <sup>2)</sup>).

3. Ausschluss der Loslösung einer einzelnen Post aus dem Ct. Ct.-Nexus. (Vergl. oben § 4, c. 2!) Da die Parteien Stundung wollen, ist eine Geltendmachung einer einzelnen Forderung rechtlich undenkbar. Jede Cession einer Forderung, jede Geltendmachung durch besondere Klage ist also ausgeschlossen.

4. Ausschluss der Pfändung und Ueberweisung einer einzelnen Forderung. (Vergl. oben § 4,

---

<sup>1)</sup> Vergl. Grünhut i. s. Ztschr. 1876, S. 504 ff. und in Endemanns Handbuch, S. 944 ff.

<sup>2)</sup> Siehe auch Marioth, op. cit. S. 18 ff.



c. 2!) Die Stundung verbietet jegliche Geltendmachung eines Einzelpostens, schiebt alles hinaus auf die Gesamtkompensation, deshalb ist auch eine Pfändung und Ueberweisung einer einzelnen Forderung unwirksam. Nur der dereinstige Saldo kann gepfändet und abgetreten werden. — Der Ausschluss der Pfändung folgt übrigens auch schon aus der sub 2 oben angeführten Einheitlichkeit des Ct. Cts., wie auch

5. Ausschluss der Verjährung der Einzelposten. (Vergl. oben § 4, c. 2!)

6. Aus der Stundungsabrede im Ct. Ct. erklärt sich auch die Nicht-Novation der Einzelposten bei ihrem Eintritt in den Ct. Ct.-Nexus<sup>1)</sup>. (Vergl. oben § 4, c. 3!) Die in den Ct. Ct. eintretenden Posten sollen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten und gestundet bleiben.

Alle diese sub 1 bis 6 angeführten Rechtssätze sind notwendige Folgen der Stundungsabrede, nicht etwa anderweitig verabredete Bestimmungen<sup>2)</sup>.

Keine Folgen der Stundungsabrede sind m. E.:

1. Die Gesamtkompensation am Schlusse der Ct. Ct.-Periode, beziehungsweise des Ct. Ct.-Vertrages. (Vergl. § 4, d!) Der Ausschluss der Einzelkompensation (s. oben sub 1) hat die Kompensation von Masse gegen Masse nicht notwendig zur Folge. Die Tilgung aller Forderungen durch Gesamtkompensation ist nicht natürlicher und not-

---

<sup>1)</sup> Abweichend Riesser a. a. O.

<sup>2)</sup> Würde es im Ct. Ct. einem Teile erlaubt sein, Posten aus der Mitte des Ct. Cts. zu entfernen, so könnte er den Stand des Ct. Cts. willkürlich zu seinen Gunsten beeinflussen, und ein gesunder Ct. Ct.-Verkehr würde damit illusorisch gemacht.

wendiger Ausfluss des Ct. Ct.-Vertrages als solchem, sondern von den Parteien gewollt und essentiell<sup>1)</sup>.

2. Die Novation am Schlusse der Ct. Ct.-Periode, bzw. des Ct. Ct.-Vertrages. (Vergl. oben § 4, d!) Sie erfolgt, weil sie vereinbart ist und nicht von selbst<sup>2)</sup>. Die Parteien wollen die Umwandlung der bisherigen Schuldverhältnisse in ein neues.

Die Anerkennung der Stundung als Essentiale des Ct. Ct.-Vertrages tut m. E. der am Schlusse der Rechnungsperiode stattfindenden Aufrechnung und nachher folgenden Novation keinen Abbruch.

Alle andern im Ct. Ct.-Begriffe liegenden Rechtssätze lassen sich aus allgemein geltigen Rechtsnormen ableiten, seien es kodifizierte oder nicht kodifizierte. Darauf einzugehen fällt ausserhalb des Rahmens meiner Aufgabe<sup>3)</sup>.

#### § 14. Die Creditnatur des Contocorrents.

Ich glaube bewiesen zu haben, dass die Stundung ein Essentiale des Ct. Cts. ist und sein muss, und eine Grosszahl aller Rechtssätze im Ct. Ct. sich aus diesem Stundungsmomente ableiten lässt.

Liegt nun aber in dieser Stundung ein wirkliches Creditieren, wird durch die Stundung Credit gewährt? Berechtigt dieses Moment der Stundung zur Charakterisierung

---

<sup>1)</sup> Vergl. Janggen, op. cit. S. 149.

<sup>2)</sup> Siehe Staub, S. 1255.

<sup>3)</sup> Ich unterlasse es, hier eine Definition des Ct. Cts. aufzustellen, besonders deshalb, weil meine Arbeit sich auf eine Untersuchung der Creditnatur des Ct. Cts. beschränken soll, und ein näheres Eintreten auf Kompensation und Neuerung ausgeschlossen ist.

In die juristische Definition des Ct. Ct.-Vertrages braucht die Creditgewährung nicht aufgenommen zu werden, sowenig als beim Darlehen.

des Ct. Cts. als Creditgeschäft? Liegt darin das Wesen des Ct. Ct.-Credit-Geschäftes?

Was ist Stundung? Stundung ist die zwischen Gläubiger und Schuldner getroffene Vereinbarung, durch die die Erfüllung einer fälligen Schuld auf gewisse Zeit hinausgeschoben wird. Auf Grund der Stundung kann der Schuldner Erfüllung während einer gewissen Zeit verweigern.

Um die obigen Fragen beantworten zu können, ist auf die in § 6 gewonnenen Resultate zurückzugreifen. Creditgeschäft, so ist festgestellt worden, ist jede Vereinbarung über eine gegenwärtige freiwillige Leistung eines zur Nutzung zu überlassenden Wertes für eine zukünftige Leistung. Wesentliche Merkmale sind: eine freiwillige Leistung jetzt, eine Gegenleistung später, und die zwischen Leistung und Gegenleistung liegende Nutzung des übertragenen Wertes. Es gibt kein Creditgeschäft ohne die Uebertragung eines gewissen Wertes! Allein die essentielle Uebertragung eines Wertes kann auch ersetzt werden durch eine Belassung eines Wertes. Anstatt dem B tausend Franken zu leisten, kann ich ihm tausend Franken, die er mir schuldet, belassen, — ich vermeide auf diese Weise lediglich ein Zurücknehmen und ein Wiedergeben dieser tausend Franken an den B. Einer positiven Wertübertragung kommt also eine negative Belassung eines Wertes völlig gleich, und so ist die Leistung jetzt, d. h. die Uebertragung eines Wertes von Seiten des Creditgebers (Gläubigers) auf den Creditnehmer (Schuldner) gegen das blosse Versprechen, eine Gegenleistung in der Zukunft machen zu wollen, bei jedem Creditgeschäfte auch dergestalt denkbar, dass der Gläubiger dem Schuldner zu dessen Gebrauch ein bestimmtes Wertquantum (das wirtschaftlich

des Gläubigers Vermögen angehörig ist), belässt, welches dieser letztere zu einer gewissen Zeit an den ersteren (zurück-) zu erstatten sich verpflichtet<sup>1)</sup>.

Jede Vereinbarung über die Belassung eines gewissen Wertes gegen eine zukünftige Leistung ist also ein Creditgeschäft. Somit ist auch die Stundung im eigentlichen Sinne des Wortes ein Creditgeschäft mit den Merkmalen der freiwilligen Belassung (= Leistung jetzt), der Gegenleistung später und der zwischen Belassung und Gegenleistung liegenden Nutzung des belassenen Wertes. Durch die Stundung ist tatsächlich Credit gewährt<sup>2)</sup>.

„Das pactum de non petendo“, sagt Endemann in Z. f. d. g. H. R., Bd. IV, S. 192, „ist nichts als der Vertrag über Kreditgewähr. Wir haben also hier das reine Geschäft über Krediterteilung, welches insofern accessorisch ist, als es eine aus anderer Ursache bestehende oder pari passu zur Entstehung kommende Leistung betrifft, allein seinerseits, wie die Fähigkeit, selbst wieder accessorische Verträge, Bürgschaft, Deckung u. s. w. nach sich zu ziehen, selbständige rechtliche Bedeutung hat. Ob die Uebereinkunft in ausdrücklichen Erklärungen oder schlüssigen Tatsachen erkennbar wird, wenn sie nur vorhanden ist; ob sich der Kreditgeber für seine Kreditleistung ein Aequivalent versprechen lässt, oder schenkweise verfahren will, ändert an der Natur des Geschäftes nichts. Das Wesentliche ist, dass rechtlicher Credit erworben und gegeben werden soll. . . .“

Wenn nun aber die Stundung an und für sich ein wirk-

---

<sup>1)</sup> Vergl. A. Meyer, op. cit. S. 69 ff. und Knies, op. cit. S. 25.

<sup>2)</sup> Der durch die Stundung gewährte Credit wird gewöhnlich mit dem unglücklichen Ausdrucke „negativer Credit“ bezeichnet.

liches Creditgeschäft ist, wenn durch sie tatsächlich Credit gewährt wird, — wenn im fernern die Stundung ein wesentliches Merkmal des Ct. Cts. ist, — dann wohnt auch dem Ct. Ct. das Element eines Creditgeschäftes inne. Ob er selbst seinem innern Wesen nach ein Creditgeschäft ist, das lässt sich feststellen an Hand der in den §§ 5 und 6 gefundenen Resultate.

Wenn der Ct. Ct. Creditgeschäft ist, dann muss er:

a) Den Credit, jenes eigenartige, ökonomische Vertrauen, zur Voraussetzung und Basis haben. (Man vergleiche hiezu § 5 b.) Dass im Ct. Ct. jenes Vertrauen vorhanden ist, kann nicht geleugnet werden. Der Ct. Ct.-Verkehr beruht geradezu auf jenem ökonomischen Vertrauen: Bei jedem Eintritte eines Ct. Ct.-Postens wird es gewährt und entgegengenommen, bei jeder einzelnen Stundung bildet die Grundlage die Erwartung (Hoffnung) des Gläubigers, des Creditgebers (desjenigen, der stundet, dem etwas „gutgeschrieben“ wird), dass er seinerseits, d. h. bei Abschluss des Ct. Cts. werde befriedigt werden, dass die bestehende Rechtsverbindlichkeit durch die Gesamtkompensation werde erfüllt werden, — bildet die Grundlage das Vertrauen auf die Fähigkeit, das Können und das Wollen des schuldnerischen Ct. Ctisten, des Creditnehmers.

Credit, jenes eigenartige ökonomische Vertrauen, ist dem Ct. Ct. im höchsten Masse eigen. Ist es nicht vorhanden, dann wird ein Ct. Ct.-Vertrag gar nicht abgeschlossen, oder im Falle eines Bestehens, abgebrochen. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz (s. oben § 4, e), dass bei Vorhandensein von Creditunsicherheit des einen Ct. Ctisten der Ct. Ct. jederzeit gekündet werden kann. — Ein Ct. Ct. ist ohne Vertrauen gar nicht denkbar. Jeder

Ct. Ctist muss es dem andern erteilen, weil er auf die sofortige Erfüllung seines Anspruches an den andern verzichtet, weil er für einen gewissen Zeitraum diesem andern den Gegenstand der ihm obliegenden Leistung belässt und nicht abverlangt.

b) Er muss die Kriterien des Creditvorganges aufweisen. (Man vergleiche hiezu § 6.) — Es müssen die Momente der Zeit, des Tausches, der Nutzungsüberlassung und der Freiwilligkeit ihm eigen sein.

1. Ein jeder Eintritt eines Ct. Ct.-Postens, eine jegliche Aufnahme einer Forderung in den Ct. Ct. stellt eine „Leistung jetzt“ dar, weil dadurch von dem einen Ct. Ctisten (Creditgeber, Gläubiger) dem andern (Creditnehmer, Schuldner) ein Wert belassen (übertragen) wird, gegen das bloße Versprechen des letztern, in der Zukunft, d. h. im Momente des Ct.-Ct.-Abschlusses, eine Gegenleistung zu machen. Eine jede Seite im Ct. Ct. stellt somit eine Reihe solcher „Leistungen jetzt“ im Sinne des Normal-Creditvorganges dar, eine jede Ct. Ct.-Seite ist nichts anderes als eine jetzige Uebertragung (Belassung) von Werten des Creditgebers auf den Creditnehmer.

2. Die Leistung in der Zukunft, d. h. die spätere Gegen-  
gabe des Creditnehmers an den Creditgeber vollzieht sich im Momente der Gesamtaufrechnung, des Ct. Ct.-Abschlusses, resp. am Schlusse der Ct. Ct.-Periode. Die innere Verbindung zwischen Leistung und Gegenleistung liegt im Versprechen des Creditnehmers bei Empfang, resp. bei Belassung der Leistung im Momente des Eintrittes der Ct. Ct.-Post in den Ct. Ct.-Nexus, resp. in der Generalabrede bei Abschluss des Ct. Ct.-Vertrages. Jede sofortige Zahlung, überhaupt jede sofortige Reglierung ist im Ct. Ct. ausgeschlossen, weil eine sofortige Kompensation nicht

statthaben kann, und alle Ct. Ct.-Posten bis zum Momente des Abschlusses creditiert werden müssen. Eine jede Ct. Ct.-Partei begnügt sich mit dem Versprechen, künftig zu leisten, d. h. bei der Gesamtkompensation mitzuwirken.

3. Zwischen Leistung und Gegenleistung muss nicht nur ein Zeitintervall, sondern auch notwendig eine Nutzungsüberlassung vorhanden sein. (Vergl. oben § 6, 2!) — Die Nutzung im Ct. Ct. findet statt zwischen dem Eintritte der Ct. Ct.-Post und der Gesamtwettschlagung und ist möglich an dem durch die Stundung belassenen (übertragenen) Werte. Da alle Ct. Ct.-Posten (durch Zurückführung der Leistung auf den Tauschwert, auf ein gemeinschaftliches Mass) kommensurabel sein müssen, um am Schlusse des Ct. Ct.-Verkehrs kompensiert werden zu können (vergl. § 4, b!), so ist eine Nutzung nur an durch Geld ausdrückbaren Werten möglich. Das durch die Ct. Ct.-Stundung belassene Vermögen ist deshalb stets ein bestimmtes Quantum Geld. Eine Nutzung an konkreten, individuell bestimmten Gütern ist im Ct. Ct. ausgeschlossen, — die Leistung des Creditnehmers im Ct. Ct. ist nie eine Rück-, sondern stets eine Gegenleistung. Es handelt sich immer um einen begrifflich verengerten Creditvorgang, weil der Creditgeber an dem von ihm belassenen (übertragenen) Werte Eigentum nicht mehr hat, und der Creditnehmer die volle Gebrauchsgewalt besitzt.

4. Die Handlung des Creditgebers muss stets freiwillig, seine Leistung stets ohne Zwang erfolgen. (Vergl. § 6, 3!) — Die Leistung des creditgebenden Ct. Cfisten ist stets eine freiwillige, weil die Parteien sich freiwillig dem Ct. Ct.-Vertrage unterworfen haben und, wie nachgewiesen worden ist, eine Creditgewährung wollten. Der Ct. Ct. in der heutigen Auffassung zwingt die Parteien nicht, über-

haupt Geschäfte miteinander abzuschliessen, sondern verpflichtet sie lediglich, die in den Ct. Ct. eventuell aufzunehmenden Forderungen zu stunden, zu creditieren. Es steht überdies den Ct. Ctisten frei, gewisse Forderungen nicht vom Ct. Ct. erfassen zu lassen. (Vergl. auch § 4, b!)

Es liegen im Ct. Ct. nicht nur Handlungen vor, die sich durch ein geschenktes Vertrauen äussern, sondern Handlungen, die sich Benutzung dieses geschenkten Vertrauens zu gewissen Zwecken vorsetzen, Handlungen, die Kapitalsübertragungen (resp. Belassungen) zur eigentumsweisen Benutzung durch den Empfänger bedeuten, in denen zugleich auch eine Kapitalserweiterung liegt. Es ist im Ct. Ct. wirklicher wirtschaftlicher Credit vorhanden, weil eine Vermögensquantität, die dem creditgebenden Ct. Ctisten zugehörig bleibt, in die Wirtschaft des andern Ct. Ctisten, des Creditnehmers gestellt wird, weil das Vermögen des einen aus dem des andern vermehrt wird. (Vergl. oben § 5, b!) Durch den Creditvorgang im Ct. Ct., d. h. durch die Gesamtheit der gestundeten Ct. Ct.-Posten je einer Seite, werden Wirtschaften Güter zugeführt, ohne dass aus denselben, wie im Gütertausche, hinwiederum andere Güter ausgeschieden werden, durch ihn stossen Wirtschaften Güter ab, ohne dass an die Stelle derselben hinwiederum andere Güter treten. Es erfährt der Güterbesitz des Creditnehmers einen Zuwachs, der Güterbesitz des Creditgebers einen Abgang. Während der Dauer der Creditgewährung, d. h. während der ganzen Ct. Ct.-Periode, hat jeder Ct. Ctist in seiner Rolle als Creditnehmer eine Mehrung seines Besitzes, doch nicht schon eine eigentliche Vermögensmehrung erlangt, indem er rechtlich verbunden ist, einen Anspruch des creditgebenden Ct. Ctisten wider sich an-



zuerkennen und bei der Gesamtkompensation mitzuwirken. . . . .

Auch die Vorteile des Credites im allgemeinen decken sich mit den hauptsächlichsten Vorteilen des Ct. Ct.-Vertrages. (Vergl. oben § 6!) Die Entbehrlichmachung von Zahlungsgeschäften ist auch der wesentlichste Vorteil des Ct. Cts. Wie durch den Credit im allgemeinen, so werden im speziellen durch den Ct. Ct. unendlich viel Mühe und Zeit, die man auf das Auszahlen, Aufbewahren und Versenden von barer Münze verwenden müsste, erspart, und dadurch wiederum Kräfte zu neuer Produktion frei gemacht. Der Ct. Ct. ermöglicht, wie der Credit im allgemeinen, die Befriedigung des Bedürfnisses zu einer Zeit, wo event. die Mittel zu einer Gegenleistung absolut fehlen, — auch der Ct. Ct. liesse sich, um mit von Ihering zu reden, als „ökonomische Ueberwindung der Verlegenheit“ bezeichnen. „So wird also die Verlegenheit die Mutter des Credites“, sagt von Ihering. „Damit der Credit im Verkehre auftrete, ist nötig ein doppeltes Verhältnis der Incongruenz zwischen Bedürfnis und Mitteln, nämlich in der Person des einen ein Ueberschuss des Bedürfnisses über die Mittel, in der des andern ein Ueberschuss der Mittel über das Bedürfnis. . . . Hat die Gegenwart weniger, als sie bedarf, so borgt sie von der Zukunft, und dies Borgen von der Zukunft heisst Kredit<sup>1)</sup>.“ Lässt sich das alles nicht auch auf den Ct. Ct. anwenden?

Was auch stets die Veranlassung des Ct. Ct.-Vertrages sein kann, fast immer wird es sich für beide Ct. Cfisten darum handeln, das eigene Produktiv-Vermögen und die eigene ökonomische Kraft zeitweilig zu erweitern. Ein

---

<sup>1)</sup> Siehe „Zweck im Recht“, Bd. I, S. 179—183.

jeder Ct. Cfist stellt dem andern durch Belassung in einzelnen Stundungen einen Teil seines Vermögens zur unbegrenzten Verfügung und erweitert dadurch das Vermögen des andern<sup>1)</sup>).

Es wäre nun ein Leichtes, den Vergleich zwischen Normal-Ct. Ct. und Normalcreditgeschäft an Hand der in den §§ 4, 5 und 6 gefundenen Resultate weiter zu führen und des ausführlichern noch zu zeigen, dass in Tat und Wirklichkeit alle Bedingungen und Voraussetzungen des Credits sowohl, als auch des Creditgeschäftes im Ct. Ct. vorhanden sind, und im besondern auch darzutun, dass die Wirkungen des Creditgeschäftes im allgemeinen mit den generellen Wirkungen des Ct. Cts. völlig übereinstimmen. (Vergl. oben § 6!) Allein, das scheint es mir nicht mehr zu erübrigen, und ich halte den Beweis als erbracht, dass der Ct. Ct.-Vertrag ein Creditgeschäft ist, ein Creditinstitut seiner innersten und ursprünglichen Natur nach, herausgewachsen aus einem speziellen Bankgeschäft zu einem allgemeinen Verträge für den dauernden Geschäftsverkehr, eine creditwirtschaftliche Verkehrsform, welche den Umsatz von Leistungen gegen Leistungen durch gegenseitige Creditgewährung vermittelt.

Der Ct. Ct. ist:

a) Ein eigentliches Creditgeschäft (vergl. oben § 6!), weil die Absicht der Parteien auf ein Creditgeschäft, nicht auf ein anderes geht. Die Parteien wollen und beabsichtigen, statt die aus ihrem Verkehre resultierenden Ge-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 474, 495, 524 und in Endemanns Handbuch III, S. 954.

schäfte einzeln und in bar zu reglieren, Stundung der einzelnen Forderungen, also Credit.

b) Ein Creditgeschäft im engern Sinne (vergl. oben § 6!), weil es den Credit zum wesentlichen, wenn auch nicht alleinigen Gegenstand hat. Creditgeschäft im weitern Sinne kann der Ct. Ct. nicht sein, weil der Credit nicht zufällig nur als dessen Bestandteil auftritt. Der Ct. Ct. setzt „seinem Wesen nach die Leistung eines Credites so notwendig voraus, dass er ohne solche gar nicht denkbar ist“.

c) Ein notwendiges, nicht zufälliges, ein exclusives, nicht ein mit Bargeschäften konkurrierendes Creditgeschäft. (Vergl. oben § 6!)

Der Ct. Ct. kann ferner entweder ein entgeltliches oder aber ein unentgeltliches Creditgeschäft sein (vergl. oben § 6!), weil Verzinslichkeit nicht zum Wesen des Ct. Cts. gehört. (Vergl. oben § 4, b!) Creditgewährung im Ct. Ct. kann unentgeltlich oder gegen ein Aequivalent stattfinden. Es ist keine abnorme Eigentümlichkeit des Ct. Cts., dass öfters eine besondere Geldvergütung für den bewilligten Credit nicht stattfindet. „Das juristische Wesen des Kontokorrentverkehrs“, sagt Grünhut<sup>1)</sup>, „wird nicht beeinflusst, wenn auch der Kredit geschenkt wird“. Aus dem Momente der Stundung aber kann andererseits nicht gefolgert werden, dass von den in den Ct. Ct. eingestellten Posten keine Zinsen laufen.

In der kaufmännisch-technischen Anwendung heisst der Ct. Ct.-Credit

a) Umlaufscrcdit, weil er den Güterumsatz (— durch den creditwirtschaftlichen Tausch —) erleichtert. Der cre-

<sup>1)</sup> Grünhut i. s. Ztsch. 1876, S. 498.

ditnehmende Ct. Cfist benutzt ihn zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals, der creditgebende Ct. Cfist gewährt ihn nur auf kurze Zeit, nur für die Dauer der Ct. Ct.-Periode. (Deshalb auch „kurzer“ oder „Zahlungscredit“ genannt.)

b) Buchcredit, weil jede Forderung, die in den Ct. Ct.-Nexus eintritt, vom Momente ihrer „Gutschrift“, resp. „Belastung“ an als creditiert gilt, ohne dass dabei eine spezielle Schuldurkunde zur Begründung dieser Creditschuld ausgestellt würde. Die Forderung, resp. die Schuld, die in den Ct. Ct. so Aufnahme gefunden, die „gebucht“ worden, heisst unter Kaufleuten ganz einfach „Buchschuld“, — auf ihren Entstehungsgrund wollen dieselben nicht mehr zurückgreifen.

Als Creditgeschäft wird der Ct. Ct.-Vertrag in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen charakterisiert. Es liessen sich hier vor allem jene Entscheide citieren, die anlässlich der Darstellung der gegenseitigen Creditgewährungs- und Stundungstheorie angeführt worden sind (s. § 10, c und § 11), — und von denen insbesondere ein Urtheil des O. L. G. Kolmar aus neuester Zeit die Creditnatur aufs deutlichste zum Ausdruck bringt. Aus dessen Gründen: „... Es würde dem Wesen des Kontokurrentvertrages als eines Kreditvertrages für die Dauer einer Rechnungsperiode widersprechen, wenn man die einzelnen Aktivposten der Reihe nach gegen die einzelnen Passivposten aufrechnen würde. Da vielmehr jeder einzelne Posten bis zum Ablauf der Rechnungsperiode gestundet ist, so stehen von diesem Augenblicke an die Aktiv- den Passivposten in ihrer Gesamtheit zur Aufrechnung gegenüber. Daraus ergibt sich, dass, soweit Auf-

rechnung möglich ist, jeder einzelne Posten verhältnismässig aufgerechnet ist, mit a. W.: jeder Passivposten (und somit auch jeder Passivposten aus einem Börsentermingeschäft) ist zu einem Bruchteile getilgt, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten ist . . . .“ Urt. des II. Z. S. vom 25. IV. 1907 im „Recht“ 1907, S. 711.

In der Schweiz sprechen nicht nur die bundesgerichtlichen, sondern auch die meisten kantonalen Entscheide für meine Auffassung des Ct. Ct.-Vertrages.

Was das Bundesgericht anbetrifft, so stellt es allerdings nirgends eine ausdrückliche Definition des Ct. Ct.-Vertrages auf, bezeichnet nirgends die wesentlichen Merkmale des Ct. Cts. und seinen Zweck, — was uns erlauben könnte, dasselbe für eine ganz bestimmte Ct. Ct.-Theorie in Anspruch zu nehmen. Es hat sich stets eine weise Reserve auferlegt, und im Wirrwar der französischen und deutschen Theorien nie eine ganz abgeklärte Auffassung zum Ausdrucke gebracht. Allein, was durch die Bundesgerichts-Entscheide immer wieder hervorgehoben und betont wird, — und was mir die Berechtigung verleiht, dieselben hier anzuführen, — das ist, dass es zum Wesen des Ct. Cts. gehört, dass sofortige Kompensation im Ct. Ct. stets ausgeschlossen ist, dass es sich nur um einen Gesamtkredit und Gesamtschuld handeln kann. Darin liegt aber gerade die Hauptwirkung des Ct. Ct.-Credites (siehe oben § 13!), und ist m. E. Beweis genug, dass das Bundesgericht in allen seinen bisherigen Entscheidungen jedenfalls auf dem Boden der gegenseitigen Creditgewährung steht.

Man vergleiche insbesondere:

B. G. Bd. XIX, Nr. 66, S. 408: „ . . . Der Kontokorrentvertrag fasst die während der vereinbarten Rechnungs-

periode erfolgenden Leistungen der Parteien derart zu einer Einheit zusammen, dass nur die durch den Rechnungsabschluss zu ermittelnde Differenz zwischen der Gesamtleistung beider Teile — zwischen dem Gesamtkredit und Gesamtdedit — der Saldo, eingefordert werden darf, während die einzelnen Leistungen der Parteien während der Rechnungsperiode nur Rechnungsposten für die Saldo-feststellung, keine selbständig geltend zu machenden Ansprüche begründen. . . .“

In einem Urteile aus dem Jahre 1903 (s. B. G. Bd. XXIX, II. Abtlg., S. 335—336) wird diese Entscheidung ausführlich citiert.

B. G. Bd. XXV, II. Abtlg., Nr. 24, S. 181: „. . . Nun besteht aber das Wesen des Kontokorrentverhältnisses darin, dass erst der durch periodischen Rechnungsabschluss zu ermittelnde Saldo die Forderung des einen oder des andern Teils bildet, die gegenseitigen Leistungen also, solange die Rechnung läuft, zunächst weder eine Schuld noch eine Forderung, sondern blosse Rechnungsposten, d. h. blosse arithmetische Faktoren für das Schlussergebnis begründen. . . .“ (S. auch meine Bemerkung oben § 4, e!)

B. G. Bd. XXX, II. Abtlg., Nr. 79, S. 610: „. . . Es liegt aber gerade im Wesen des Ct. Cts., dass hier nach der Willensmeinung der Parteien die Auslegungsregel des Art. 101 O. R. nicht Platz greift, dass nicht ein einzelner Sollposten an einen bestimmten ältern Habenposten anzurechnen ist, sondern dass die Anrechnung bis zur Saldierung ausgesetzt wird, und dann eben nur durch Gesamtsaldierung und nicht Postenanrechnung erfolgt. . . .“

Deutlicher als das B. G. bringen kantonale Gerichtsentscheide die Creditnatur des Ct. Cts. zum Ausdrucke,

von denen ich im besondern auf folgende hinweisen möchte:

Handelsgericht Zürich, 24. März 1893: „. . . Für das Kontokorrentverhältnis im engeren Sinne, im Gegensatz zum einfachen Kontokorrent oder der laufenden Rechnung, ist vielmehr, wie heute allgemein angenommen wird, ein Kontokorrentvertrag in dem Sinne erforderlich, dass die Rechnungsparteien ausdrücklich oder durch Willenskundgebung in ihrer Handlungsweise vereinbaren, dass sie sich gegenseitig für einen bestimmten Zeitraum einen gewissen Kredit gewähren, in der Meinung, dass jede Partei Leistungen zu machen habe, welche an sich Forderungen zu begründen, nicht bloss solche der Gegenpartei zu tilgen geeignet sind, und dass diese Leistungen überhaupt nicht zur Tilgung von Gegenleistungen verwendet, sondern der Gegenpartei kreditiert und dieselbe damit belastet wird. . . . Vielmehr wird das Wesen des Kontokorrents darin erblickt werden müssen, dass nach Absicht der Parteien jede einzelne Leistung rechtlich betrachtet als eine Krediterteilung beabsichtigt ist, so dass dieselbe nicht an eine bestimmte Gegenleistung verrechnet, sondern der Gegenpartei kreditiert bzw. diese damit als mit einem ziffermässigen Rechnungsfaktor belastet wird. . . .“ (Schw. Blätter, Bd. XII, S. 116 ff.)

Aehnlich dasselbe Gericht in einem Urteil vom 14. X. 1892. S. Revue, XI, S. 32.

Handelsgericht Zürich, 20. März 1896: „. . . Von einem Kontokorrentverhältnis der Parteien im engeren, juristischen Sinne, mit dem demselben eigentümlichen Kreditvertrag und der konsumtiven Kraft der Rechnungsabschlüsse, kann hier offenbar weder nach der Form . . . die Rede sein.“ (Schw. Blätter, Bd. XV, S. 102.)

Handelsgericht Zürich, 13. Febr. 1898: „..... Das seit längerer Zeit zwischen den Litiganten bestehende, mit vierteljährlichen Rechnungsabschlüssen verbundene Kontokorrentverhältnis, als ein Kreditvertrag mit konsumtiver Kraft der Rechnungsabschlüsse, kommt darauf lediglich als Unterlage des Check-Vertrages in Betracht.....“ (Schw. Blätter, Bd. XVII, S. 121.)

Zürcherische I. Appellationskammer, 21. März 1908: „..... Allein hier hat man es überhaupt nicht mit einem eigentlichen Kontokorrentverkehr zu tun, zu dessen Wesen es gehört, dass die während einer bestimmten Rechnungsperiode entstehenden beiderseitigen Ansprüche (Rechnungsposten) bis zum periodischen Rechnungsabschlusse (Saldoziehung) stehen bleiben (kreditiert werden), und dannzumal die sich ergebende Saldoforderung an deren Stelle tritt..... Vielmehr handelt es sich hier lediglich um eine sog. „offene Rechnung“.....“ (Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. VII, S. 288)<sup>1)</sup>.

Was die schweizerische Doktrin anbelangt, so glaube ich vor allem unsern allverehrten Herrn Professor Dr. E. Huber hier anführen zu dürfen. Er betont im besondern das im Ct. Ct. gelegene pactum de non petendo, neben dem pactum de compensando.

Dr. Arthur Curti, der Herausgeber des „Schweizerischen Handelsrechts“ ist ein absoluter Anhänger der gegenseitigen Creditgewährungstheorie, im speziellen der Grünhut'schen Theorie, und definiert den Ct. Ct.-Vertrag als: „Uebereinkunft zweier Personen, sich für einen gewissen

---

<sup>1)</sup> Des fernern vergleiche man das Urteil des Tribunal cantonal Vaudois vom 3. April 1907, citiert bei Chavannes, op. cit. S. 154.



Zeitabschnitt . . . . . für die während dieser Zeit stattfindenden Geldleistungen . . . . . in der Art gegenseitig Kredit zu gewähren, dass nur der durch periodischen Rechnungsabschluss zu ermittelnde Saldo . . . . . die Forderung des einen oder des andern bildet.“ (S. op. cit. S. 57 ff.)

Auch Janggen (s. op. cit. S. 149) schliesst im Ct. Ct. jede sofortige Kompensation zwischen den Parteien aus, ersetzt sie durch eine Generalkompensation, „wonach die Summen der einzelnen allmählich entstehenden Posten des Debet und Credit auf einmal als zwei unteilbare Gesamtforderungen bis zur Höhe der sich deckenden Beträge gegenseitig erlassen werden“ und anerkennt damit die im Ct. Ct. tätige Stundung<sup>1)</sup>.

#### Anhang.

Im schroffsten Gegensatze zu meiner eigenen Ct. Ct.-Auffassung steht der im Vorworte erwähnte Dr. André Chavannes, Lausanne, mit seinem Werke „Essai sur la nature juridique du compte-courant“. Trotzdem mir diese Arbeit erst etwas spät in die Hände gelangt ist, möchte ich die Grundzüge derselben kurz skizzieren. Eines näheren Eingehens enthebt mich schon der Umstand, dass André Chavannes in fast jeder Beziehung im grössten Gegensatze zu mir steht. —

Ursprünglich befand sich André Chavannes auf einem dem meinigen sehr nahe verwandten Boden, gelangte aber allmählich, nach zwei Jahre langen Studien, auf den gegen-  
teiligen, jetzt vertretenen Standpunkt, — während ich selbst

---

<sup>1)</sup> Trotzdem der Ct. Ct.-Vertrag nicht zu den allgemein anerkannten Creditgeschäften zählt, wird er in den meisten Lehrbüchern des Handelsrechts doch stets unter den Creditgeschäften angeführt, auch von solchen Autoren, die ihm die Creditnatur ausdrücklich absprechen!

im Frühling 1909 meine Studien über den Ct. Ct. eigentlich in der Absicht begonnen hatte, auf Grund der kaufmännischen Darstellungsmethoden das Wesen des Ct. Cts. zu ergründen. Schriftlich und mündlich gepflogener Gedankenaustausch hat einen jeden von uns beiden in seiner Anschauung und Ueberzeugung nur noch bestärkt. —

Chavannes ist ein entschiedener Gegner einer jeglichen Credittheorie. Credit im Ct. Ct. bedeutet ihm lediglich „un des avantages“, aber nicht ein „élément essentiel du compte-courant“, — ihm ist „la simplification toujours la chose principale du compte-courant“<sup>1)</sup>, — er bekämpft insbesondere das von mir hervorgehobene Stundungsmoment. „Il est simplement une conséquence inévitable du contrat de compensation générale, qui est lui un principe essentiel du compte-courant.“ (Siehe S. 44, op. cit.). Auch m. E. ist die Generalkompensation ein wesentliches Merkmal des Ct. Cts., allein die Stundung der Forderungen im Ct. Ct. kann nicht aus ihr erklärt werden. (Siehe oben § 13.)

Chavannes bricht kurzerhand mit allen Ct. Ct.-Theorien und beabsichtigt „de défendre une nouvelle conception du compte-courant“ (S. 106). Ausgangspunkt und Zweck des Vertrages ist Chavannes einzig und allein „une simplification du règlement de multiples relations d'affaires entrecroisées entre deux correspondants“ (S. 63), das, was von uns in § 13 oben als einer der Zwecke des Ct. Cts. bezeichnet worden ist. —

Als Grundlage der Rechtskonstruktion dient Chavannes die Staffelrechnung. „Comme le compte à échelles est incontestablement en pratique le compte-courant typique,

---

<sup>1)</sup> Mündliche Aeusserungen Chavannes'.

originnaire<sup>1)</sup>, c'est lui qu'il faut prendre pour base de la théorie“ (S. 104). Chavannes steht unverkennbar unter dem blendenden Einflusse der Ansichten Mohr's<sup>2)</sup>, dessen Banne auch ich mich lange Zeit nicht zu entziehen vermochte, und stützt sich also auf eine Rechnungsmethode. (Siehe S. 78—79 und 96 ff.). Damit stellt sich aber Chavannes in Gegensatz zu der in § 4 oben angeführten Stelle auf S. 36 seines Werkes, wo klipp und klar ein Rechnungsmechanismus beim Ct. Ct. als nicht wesentlich hingestellt wird. Darin liegt ein arger Widerspruch und, wenn man so sagen darf, der wunde Punkt der ganzen Chavannes'schen Theorie. Wer eine äussere Darstellungsweise des Ct. Cts., einen Rechnungsmechanismus, als Essentielle nicht anerkennt, der darf auch nicht darauf aufbauen. Das schöne Gebäude muss in sich selbst zusammenstürzen, weil die Fundamente schlecht gewählt sind.

Die Folgen der Chavannes'schen Begriffsentwicklung liegen deshalb, ähnlich wie bei Mohr, vor allem in einer fortwährenden Kompensation, in „balances successives, pour établir, à chaque mouvement du compte, ce que réellement l'un des correspondants doit encore à l'autre en vertu d'avances ou de dépôts.“ (Siehe S. 107, 115 ff., 121, 143 ff.). — „Le compte est arrêté par une balance générale périodique“ (S. 24 ff. und 127 ff.), „par compensation générale du capital restant après les compensations successives avec le reste des intérêts et des commissions compensés entre eux.“

Mit diesen Folgerungen, die sich aus seiner Grund-

---

<sup>1)</sup> Chavannes sucht wie Mohr an verschiedenen Beispielen nachzuweisen, dass die ursprüngliche Rechnungsform nicht die Kolonnen-, sondern die Staffelnrechnung sei. S. 81 ff.

<sup>2)</sup> Siehe oben § 4!

auffassung des Ct. Ct.-Verhältnisses allerdings ohne weiteres ergeben, stellt sich Chavannes nicht nur in den schroffsten Gegensatz zu meiner eben dargelegten Auffassung, sondern auch zu der in § 4 dargestellten, allgemein geltigen modernen Ct. Ct.-Lehre. Weiter die Lehre Chavannes' auszuführen, verbietet mir meine Aufgabe.

### § 15. Conto-Corrent-Vertrag, Crediteröffnung und Depositengeschäft.

„L'ouverture de crédit“, sagt Lyon-Cæn et Renault, op. cit. S. 488, „a, selon les cas, lieu sans compte-courant, ou est accompagnée d'un compte-courant. Ce dernier cas est de beaucoup le plus fréquent, tout au moins quand le créiteur est un banquier.

Comme un compte-courant peut exister sans ouverture de crédit et une ouverture de crédit sans compte-courant, il est indispensable de s'occuper séparément de chacun de ces deux actes. Ce n'est qu'après avoir étudié les règles régissant chacun qu'on peut se rendre un compte exact de l'influence de l'un sur l'autre“. — —

Die in den §§ 4 und 12 gewonnenen Resultate erlauben, hier ohne weiteres sowohl der Verbindung von Ct. Ct. und Crediteröffnung, als auch von Ct. Ct. und Depositengeschäft näher zu treten. Die Frage: „Wie verbinden sich Ct. Ct., Crediteröffnung und Depositengeschäft?“ ist von praktischer Bedeutung, verdient aber immerhin nicht die Beachtung, die ihr im besondern von der deutschen Doktrin zu teil geworden ist<sup>1)</sup>. Sind die Begriffe des Ct. Cts., der Crediteröffnung und des Depositengeschäftes abgeklärt,

---

<sup>1)</sup> Siehe besonders Greber, S. 46 ff.

dann bietet die Frage dieser Verbindung auch gar keine besondern Schwierigkeiten.

1. *Contocorrent* und *Crediteröffnung*. Dass dieselben bei der heutigen Entwicklung des *Ct. Cts.* nie identisch sein können, ist oben ausführlich dargelegt worden (§ 12). Auch zu einem einzigen Vertragsgebilde lassen sie sich nicht zusammenschweissen.

Es kann der *Ct. Ct.*, wie *Lyon-Cæen et Renault* in oben citierter Stelle bemerkt, sowohl mit als auch ohne *Crediteröffnung*, die *Crediteröffnung* sowohl mit als auch ohne *Ct. Ct.* existieren. Gewöhnlich handelt es sich um eine — wie die Praxis sich ausdrückt — „*Crediteröffnung im Ct. Ct.*“, um „*offenen Credit im Ct. Ct.*“, wobei zwei Möglichkeiten gegeben sind:

a) ein eigentlicher, echter *Ct. Ct.*-Vertrag ist von einer *Crediteröffnung* begleitet, d. h. die durch einen *Crediteröffnungsvertrag* zur Entstehung gelangenden Geschäfte fallen in den *Ct. Ct.*-Nexus, der *Crediteröffnungsvertrag* liefert gleichsam dem *Ct. Cte.* das Material, damit dieser letztere überhaupt in Aktion treten kann, der *Crediteröffnungsvertrag* bringt, ausserhalb der Sphäre des *Ct. Cts.*, Objekte zur Entstehung, ohne welche der *Ct. Ct.* gar nicht funktionieren könnte, und deren Wirkung nur der *Ct. Ct.* eigentümlich gestalten soll<sup>1)</sup>.

Es ist ganz zutreffend, wenn die Denkschrift (*loc. cit.*) es als ganz nebensächlich erachtet, „ob mit der Eingehung der *Kontokorrentverbindung* zugleich die *Einräumung eines Kredites* zu Gunsten des einen der *Betheiligten* verbunden ist“. Für das Wesen des modern entwickelten *Ct. Cts.*

---

<sup>1)</sup> Siehe auch *Lehmann-Ring*, *op. cit.*, S. 42 ff. und oben § 4, S. 54.

kommt das an und für sich entscheidend nicht in Betracht, und „unberührt bleiben daher insbesondere die Wirkungen eines mit dem Kontokorrentverhältnisse verbundenen Vertrages, durch den sich die eine Partei verpflichtet, dem Gegner bis zu einem gewissen Zeitpunkte einen Kredit in bestimmter Höhe zu gewähren“<sup>1)</sup>. Ein Ct. Ct. kann derart von einer Crediteröffnung, wie überhaupt von jeder andern neben dem Ct. Ct. herlaufenden Complexabrede, begleitet sein. Besonderheiten liegen in solcher Art der Verbindung zwischen Ct. Ct. und Crediteröffnung keine.

Unmöglich ist eine Verbindung zwischen einem wirklichen, echten Ct. Ct.-Vertrage und einem Crediteröffnungsvertrage allerdings dann, wenn die Parteien dabei gar nichts anderes vereinbaren und bezwecken, als ein ausschliesslich einseitiges Bedürfnis nach Credit zu befriedigen. Es genügt eben nicht, wenn im Ct. Ct. „ein Teil wenigstens dem andern Credit einräumt“<sup>2)</sup>. Dann ist kein Ct. Ct. vorhanden, wenn der eine Kontrahent sich darauf beschränkt, dem andern auf irgend eine Art Credit zu vermitteln, und der andere lediglich Abschlagszahlungen vornimmt. In diesem Falle bezeichnet „Crediteröffnung im Contocorrente“ lediglich

b) einen Crediteröffnungsvertrag in der Gestalt, in der äussern Form des Ct. Cts., nicht aber einen echten Ct. Ct. in Begleitung einer Crediteröffnung. Gegenseitiger Credit, Beidseitigkeit muss im Ct. Ct. allermindestens beabsichtigt sein, wenn auch die Creditierung sich nicht stets als wechselseitiger Vorschuss im wirtschaftlichen Sinne darzustellen vermag. (Vergl. oben § 4, b!) Soll die Credit-

---

<sup>1)</sup> Siehe auch oben § 8.

<sup>2)</sup> Wie ein in § 10 b oben angeführtes Urteil annimmt.

eröffnung mit einem echten Ct. Ct. verbunden sein, so muss es also in der Absicht der Parteien gelegen sein, neben den aus der einseitigen Crediteröffnung resultierenden Geschäften noch andere Forderungen zu begründen und vom Ct. Ct. erfassen zu lassen. Das wird beim häufigsten Anwendungsfall zwischen Banquier und Korrespondenten gewöhnlich auch der Fall sein, da des letztern Handlungen sich nicht nur darauf beschränken, die ihm vom Banquier (in irgend einer Form) gewährten Darlehen allmählich wieder zurückzuerstatten, sondern auch die Begründung selbständiger Forderungen in sich schliessen. Es ist m. E. falsch, wenn behauptet wird, die Leistungen des Korrespondenten seien, insofern eine Crediteröffnung von Seite des Banquiers vorliegt, stets nur Abschlagszahlungen. Sie stellen sich vielmehr in den meisten Fällen als Depositen oder selbst als eigentliche Darlehen, als selbständige Creditleistungen des Korrespondenten an den Banquier dar<sup>1)</sup>.

Wenn in dem mit dem echten Ct. Ct.-Vertrage verbundenen Crediteröffnungsvertrage ausbedungen ist, dass der Credit auf alle Fälle benutzt werden müsse, so liegt darin eine Verpflichtung, die sich nicht auf den Ct. Ct. als solchen ausdehnt. Im Ct. Ct. selbst gibt es keine Pflicht, Forderungen zu begründen, — (siehe oben § 4 b!) —, die Verpflichtung liegt stets nur in dem mit dem Ct. Ct. verbundenen Crediteröffnungsvertrage. Und ist bei der mit dem echten Ct. Ct.-Vertrage verbundenen Crediteröffnung von einem Creditmaximum die Rede, so bezieht sich das wiederum nicht auf den Ct. Ct. als solchen (entgegen Crei-

---

<sup>1)</sup> Entgegen Creizenach siehe oben S. 144.

zenach, Levy, Grünhut), sondern einzig und allein auf den Crediteröffnungsvertrag<sup>1)</sup>.

In Bezug auf die Kündbarkeit ist zu bemerken, dass der Ct. Ct., sofern die Kündbarkeit durch Abrede nicht ausnahmsweise wegbedungen worden ist, stets kündbar bleibt<sup>2)</sup>, auch wenn der Crediteröffnungsvertrag im Ct. Ct. nicht kündbar ist. Kann der Ct. Ct. erst mit dem Crediteröffnungsvertrag gekündet werden, so ist das ein Beweis dafür, dass es sich nicht um einen echten Ct. Ct.-Vertrag in Begleitung eines Crediteröffnungsvertrages, sondern um Crediteröffnung lediglich in Form eines Ct. Cts. handelt. Der Crediteröffnungsvertrag kann kürzer oder länger dauern als der Ct. Ct.-Vertrag, seine Dauer bestimmt sich nach allgemeinen Regeln.

2. Contocorrent und Depositengeschäft. Sowie der Ct. Ct. ohne Crediteröffnung und die Crediteröffnung ohne Ct. Ct., so kann auch das Depositengeschäft ohne Ct. Ct. und der Ct. Ct. ohne Depositengeschäft bestehen. Crediteröffnung und Depositengeschäft legen allerdings oft den Grund zu einem Ct. Ct. Wie im alten Rom, wie im Mittelalter (siehe oben § 3), so auch heute: zwischen Banquier und Korrespondenten entfaltet sich der Ct. Ct.-Verkehr ganz besonders auf Grund des Depositen- und auch des Crediteröffnungsgeschäftes. Solange der Normaltypus des Ct. Cts. der Banquier-Ct. Ct. war, solange hatten deshalb auch die Theorien von Brinckmann und Endemann (siehe § 10, b oben), die im Ct. Ct.-Verhältnis einen Crediteröffnungsvertrag und ein Depositengeschäft erblickten,

---

<sup>1)</sup> Vergl. Greber S. 49. — Foà dagegen spricht auch im Ct. Ct. von einem Creditmaximum.

<sup>2)</sup> Siehe Makower S. 1042 und Denkschrift S. 198.



ihre Berechtigung. — Heute noch ist das Bankgeschäft das bedeutendste Anwendungsgebiet des Ct. Cts., heute noch verdankt der Ct. Ct. in sehr vielen Fällen seine Entstehung einem Depositengeschäfte.

Das „Depositum im Conto-Corrent“ bildet den ökonomischen Gegensatz der „Crediteröffnung im Conto-Corrente“.

Das Depositum kann mit dem echten Ct. Ct. derart verbunden sein, dass ersteres dem letztern das Material liefert, um in Aktion treten zu können, — oder aber auch nur im Kleide eines Ct. Cts. erscheinen, ohne mit einem solchen wirklich in Verbindung zu treten. Soll eine Verbindung zwischen einem echten Ct. Ct. und Depositum vorliegen, so darf die Absicht der Parteien nicht darauf gerichtet sein, nur einseitig zu deponieren und abzuführen. Wie bei einer Verbindung zwischen echtem Ct. Ct. und Crediteröffnung muss stets der Credit auch hier gegenseitig beabsichtigt sein.

Im Depositenverkehr zwischen Banquier und seinem Korrespondenten liegt das Depositum keineswegs nur im Interesse des Deponenten<sup>1)</sup>, sondern meistens ebenso sehr im Interesse des Depositars, des Banquiers. Dieser ist auf Depositen, auf Creditgewährungen seines Korrespondenten geradezu angewiesen, — er könnte ohne sie gar nicht bestehen, — die Grundsäule des modernen Bankwesens bildet das Depositengeschäft<sup>2)</sup>.

Sowenig aber bei der „Crediteröffnung im Conto-corrente“ die Leistungen des Korrespondenten an den Banquier stets nur Rückzahlungen sind, so wenig stellen

---

<sup>1)</sup> Abweichend Greber S. 53.

<sup>2)</sup> Siehe Buff, op. cit. S. 10 ff.

beim „Depositum im Contocorrent“ die Leistungen des Banquiers an den Korrespondenten stets nur Rückzahlungen dar. Es handelt sich hier vielmehr meistens wieder um Vorschüsse des Banquiers, und dergestalt bezeichnen die meisten unserer alltäglichen sog. Depositenti eigentlich Contocorrente, da gegenseitig Forderungen und Schulden entstehen. Im Gegensatz zu Greber, der in den weitaus meisten Fällen nur Crediteröffnungen und Depositengeschäfte in Form des Ct. Cts. annimmt, und die Vorschüsse des Banquiers als Verfügungen über den eröffneten Credit und zurückgezogene Depositen auffasst, möchte ich der Meinung sein, dass es sich heutzutage im Verkehre mit dem Banquier weit mehr um eigentliche, gegenseitige Ct. Cte., als um einseitige Crediteröffnungs- und Depositengeschäfte handelt. Es mag dies zu einem grossen Teile besonders daher rühren, dass der Korrespondent des Banquiers, speziell der Kaufmann und kleine Rentner, immer mehr in der Lage ist, selbständige Forderungen zu begründen und, wie oben erwähnt, der Banquier auch auf den Credit des Korrespondenten angewiesen ist. Es liegt nicht jedesmal eine Crediteröffnung von Seite des Banquiers vor (wie das Publikum gewöhnlich irrtümlich annimmt), wenn der Korrespondent gehalten ist, für einen eventuellen Passiv-Saldo seines Ct. Cts. eine Sicherheit zu bestellen, — eine Crediteröffnung kann mit Sicherheit nur dann angenommen werden, wenn der Crediteröffner, der Banquier, verpflichtet ist, für den Creditnehmer, den Korrespondenten, in jedem Momente Werte bereit zu halten. (Vergl. oben § 10, c.) —

Nur erwähnt zu werden braucht, dass der Ct. Ct.-Vertrag natürlich auch in Begleitung von einem Crediteröffnungsvertrag und einem Depositengeschäft auftreten

kann. Dann ist natürlich von vornherein immer Gegenseitigkeit vorhanden.

Es liegt im Zuge der Zeit, besonders aber im Interesse der Handelswelt, den Verkehr mit dem Banquier immer mehr auf volle Gegenseitigkeit zu begründen, und die Praxis liefert den Beweis, dass eine Bewegung in dieser Richtung bereits wahrgenommen werden kann. Die Bezeichnungen „offener Conto-Corrent-Credit“ und „Depositen-Conti“ werden mehr und mehr ersetzt durch Ausdrücke wie „Debitoren- und Creditoren-Rechnungen“<sup>1)</sup>.

### § 16. Der uneigentliche Conto-Corrent.

(„Laufende“, „offene“, „einfache Rechnung“<sup>2)</sup>).

„Die Frage: Welcher Unterschied besteht zwischen Kontokorrent und laufender Rechnung?“, sagt Pfizer in

1) Zum Thema: Ct. Ct. und Crediteröffnungsvertrag vergleiche man insbesondere:

B. G., Bd. XXIX, II. Abtlg., S. 336—337, — und Urteil im Prozesse der Kantonalbank Bern ca. Konkursmasse Cæsar Moser vom 11. März 1903 in Z. d. b. J. V., Bd. XXXIX, S. 769.

2) Man vergl. Cosack, S. 313—314. — Düringer-Hachenburg, op. cit. Vorbemerkungen zu §§ 355—357. — Flender, op. cit. Anmerkung § 3, 1. — Foà a. a. O., S. 52—80. — Gareis und Fuchsberger, op. cit., S. 622 ff. — Geller, op. cit. Nr. 9. — Greber, S. 65 und 130 ff. — Grünhut, op. cit. an diversen Stellen. — Kemmer, S. 43 ff. — Lyon-Cæn et Renault, op. cit. S. 527. — Lehmann-Ring, op. cit. S. 55. Makower, S. 1045. — Mohr, op. cit. S. 31 ff. — Staub, S. 1268—1270. — Thöl, op. cit., Bd. I., S. 459 ff. — Schmidberger, op. cit. S. 80, umschreibt das offene Conto folgendermassen: „Ein uneigentliches Contocorrent liegt vor, wenn zwei Personen in laufender Geschäftsverbindung miteinander stehen und nicht jede einzelne zwischen ihnen entstehende Forderung sogleich bezahlen, während für sie die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Contocorrent nicht, oder nur zum Teil gelten“. — Gleim, op. cit. S. 5 ff. anerkennt keinen Unterschied zwischen der Ct. Ct.-Rechnung und der sog. offenen Rechnung. Er nennt die offene Rechnung arithmetisches Ct. Ct., das eigentliche Ct. Ct. juristisches Ct. Ct.

seinem „Anti-Seuffert“, S. 409—410, „hat um kein Haar mehr Sinn als die Frage: Wodurch unterscheidet sich eine laufende Rechnung von einer laufenden Rechnung? Denn Conto heisst Rechnung und corrente heisst laufend. Man könnte allenfalls fragen: Wodurch unterscheidet sich ein Kontokorrent-Verhältnis von einer fort dauernden Geschäftsverbindung? Auf diese nicht eben sehr verständige Frage hätte die Antwort zu lauten: die fort dauernde Geschäftsverbindung bezeichnet ein rein tatsächliches Verhältnis, der Kontokorrent die juristische (handelsrechtliche) Form, in der sich jene Geschäftsverbindung häufig abwickelt; einen logischen Gegensatz stellen auch diese beiden Begriffe nicht dar. . . . .“

Pfizer hat so unrecht nicht, wenn er die Frage nach dem Unterschiede zwischen Ct. Ct. und laufender Rechnung einen Unsinn nennt. Da der Verkehr sich nun aber daran gewöhnt hat, zwei Bezeichnungen, die ursprünglich das Nämliche bedeuten, verschiedene Begriffe unterzuschieben, so muss die Frage eben doch respektiert werden.

Ein fester Begriff wird nun allerdings mit dem Ausdrucke der „laufenden Rechnung“ nicht verbunden. Als „laufende Rechnung“ kann überhaupt jede Rechnung bezeichnet werden, die ein über einen gewissen Zeitraum sich erstreckendes Rechnungsverhältnis zweier in Geschäftsverbindung stehender Parteien darstellt, wobei nicht jeder einzelne zwischen ihnen entstehende Anspruch sogleich regliert wird.

Die Abgrenzung gegenüber dem Ct. Ct. ist keine feste. Sehr oft ist es fraglich, ob es sich um eine „laufende Rechnung“ oder um einen eigentlichen Ct. Ct. handelt, — und das ist der Grund, warum hier kurz davon die Rede sein muss. „Keine einzige Regel“, sagt Makower auf

S. 1044—1045, „ist aber einerseits allen Fällen offener Rechnung gemeinsam und andererseits nur den Fällen offener Rechnung. Hiemit entfällt die Möglichkeit, das Verhältnis der offenen Rechnung als ein besonderes Rechtsverhältnis zu behandeln und an dessen Bestehen bestimmte Regeln zu knüpfen.“

Die „laufende Rechnung“ ist in den meisten Fällen rein tatsächlicher Art, — kein juristischer Begriff, kein Rechtsinstitut. „Die laufende Rechnung“, sagt Grünhut, „ist ein einfaches Rechnungsverhältnis, welches in die wirtschaftlich bequeme, doch juristisch gleichgiltige Form des Conto-correntes gehüllt ist.“

Die äussere Form dieser „laufenden Rechnung“ unterscheidet sich in nichts von der äusseren Form des eigentlichen Ct. Cts., und da die Praxis die Bezeichnung „Conto-Corrent“ für Fälle benutzt, in denen gar kein echter Ct. Ct. vorhanden ist, sind Verwechslungen nicht selten. Aus dem Vorhandensein eines sog. Ct. Ct.-Mechanismus kann aber nicht auf die Existenz eines wirklichen Ct. Cts. geschlossen werden. (Vergl. § 4!)

Ist die „laufende Rechnung“ rein tatsächlicher Art, so kommen keine Ct. Ct.-Regeln in Geltung, und es finden die allgemein gesetzlichen Vorschriften Anwendung: Die einzelnen Posten der „laufenden Rechnung“ können stets und besonders geltend gemacht werden; sie sind nicht gestundet bis zum Schluss der Rechnungsperiode; sie verlieren ihre Selbständigkeit nicht, der Saldo ist nicht die alleinige Forderung des Rechnungsverhältnisses. (Man vergl. R. G. Urteile vom 7. IV. 1902 und vom 19. XI. 1907)<sup>1)</sup>.

Streitig ist, ob der Saldo der rein tatsächlichen „laufen-

---

<sup>1)</sup> Abweichend Staub, S. 1269.

den Rechnung“ anerkenntbar sei und einen selbständigen Verpflichtungsgrund bilden könne, als solcher also eintragbar sei, oder ob die einzelnen Posten aufgeführt und begründet werden müssen. (Man vergl. R. G. Urteil vom 17. XI. 1907.) Ebenso fraglich ist, ob in dem eventuellen Anerkenntnis eine Novation vorliege oder nicht. Oft wird angenommen, dass auch bei der „laufenden Rechnung“ rein tatsächlicher Art die Feststellung des Saldos die nämlichen Wirkungen habe, wie beim Ct. Ct., und dass auch hier Novation vorliege, da die Parteien auf die einzelnen Posten nicht mehr zurückgreifen wollen<sup>1)</sup>).

Zinseszins dürfen in dieser „laufenden Rechnung“ tatsächlicher Art nicht gefordert werden, — hier gilt stets das Verbot des Anatozismus.

Da die einzelnen Posten der „laufenden Rechnung“ tatsächlicher Art nicht bis zum Rechnungsabschlusse gestundet sind, tritt hier successive Tilgung ein, und der Saldo ist das Resultat einer Reihe sofortiger Kompensationen. Debet- und Creditmassen werden keine gebildet.

Durch Parteiabrede kann die „laufende Rechnung“ auch verpflichtender Art vereinbart werden, so dass sie sich durch Ausbedingung der Regeln des Ct. Cts. mehr oder weniger dem echten eigentlichen Ct. Ct.-Vertrage nähert. Es kann so insbesondere vereinbart werden:

Dass die einzelnen Posten nicht gesondert eingefordert werden sollen. Es geschieht dies insbesondere dann, wenn der eine Teil dem andern zu einer Rechnungslegung verpflichtet ist . . . . .

---

<sup>1)</sup> Abweichend Staub, S. 1270. Man vergleiche aber Cosack, S. 314.

Dass das Saldo-Anerkenntnis einen selbständigen Verpflichtungsgrund bilden solle (siehe O. L. G. Bamberg vom 17. XI. 1906), dass ein Anerkennungsvertrag und eine Novation vorliegen sollen, und

Dass nicht eine successive Tilgung der einzelnen Posten, sondern eine Stundung mit nachheriger Gesamtaufrechnung von Masse gegen Masse mit verhältnismässiger Tilgung aller Posten stattfinden solle. (Siehe R. G. Urteile vom 7. IV. 1902 und 6. V. 1908.)

Die Regeln des Ct. Cts. können also stets insoweit zur Anwendung kommen, als die Parteien es verabreden. Auf den echten, eigentlichen Ct. Ct. beschränkt ist nur die Aufhebung des Verbotes des Anatozismus für den Saldo<sup>1)</sup>.

Es ist vielfach versucht worden, den Credit zur Unterscheidung von eigentlichem Ct. Ct. und „laufender Rechnung“ heranzuziehen. So ist behauptet worden:

a) der Credit spiele bei der „laufenden Rechnung“ überhaupt nie eine Rolle, weil eine successive Tilgung der Einzelposten statthabe.

b) Credit werde in der „laufenden Rechnung“ wohl gewährt, aber stets nur einseitig, da nur der eine Kontrahent selbständige Forderungen erzeuge, der andere nur Abschlagszahlungen leiste<sup>2)</sup>.

Ich bestreite diese Behauptungen, denn:

a) Auch wenn successive Tilgung stattfindet, was aber gar nicht immer die Regel ist, kann von einer Creditgewährung die Rede sein, indem dann stets derjenige

---

<sup>1)</sup> Vergl. Cosack, S. 314.

<sup>2)</sup> Siehe z. B. Staub, S. 1269 und O. L. G. Bamberg vom 17. XI. 1906. Letzteres nimmt ein uneigentliches Contocorrent regelmässig da an, wo bei dauernder Geschäftsverbindung der eine Teil creditiert, der andere zahlt.

creditiert, zu dessen Gunsten der Ueberschuss einer jedesmaligen sofortigen Kompensation lautet. Die Creditgewährung liegt dann allerdings nur in der Stundung des jeweiligen Ueberschusses bis zu dem Momente, da ein mit diesem letztern zur Aufrechnung geeigneter Posten in die Rechnung tritt.

b) Der Credit mag in der Tat in den meisten Fällen der „laufenden Rechnung“ ein einseitiger sein, weil es sich gewöhnlich darum handeln wird, dass der eine Teil creditiert, der andere zahlt. Regel ist das aber nicht, da eben auch jedes gegenseitige Rechnungsverhältnis, das nicht als Vertrag unter das Ct. Ct.-Gewohnheitsrecht gestellt werden soll, „laufende Rechnung“ sein kann.

Wenn in einem laufenden Rechnungsverhältnis eine einseitige Creditgewährung, einseitige Stundung, vorliegt, dann ist das Vorhandensein eines eigentlichen Ct. Cts. ausgeschlossen, eine „laufende Rechnung“ möglich. Wenn aber in einem laufenden Rechnungsverhältnis gegenseitige Creditgewährung, gegenseitige Stundung, vorliegt, so kann es sich also sowohl um einen eigentlichen Ct. Ct., als auch nur um eine „laufende Rechnung“ handeln, — aus dem Vorhandensein einer gegenseitigen Creditgewährung kann nie einzig und allein schon auf den Ct. Ct.-Vertrag geschlossen werden<sup>1) 2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Abweichend Grünhut in Endemanns Handbuch III, S. 959 und i. s. Ztsch. 1876, S. 492—495. Des ferneren vergleiche man Foà, a. a. O. S. 81—87.

<sup>2)</sup> Die Gerichtsentscheide, die sich mit der begrifflichen Trennung von Ct. Ct. und „laufender Rechnung“ befassen, sind zahllose. Was deutsche Entscheidungen anbelangt, so verweise ich auf die bei Makower, S. 1045, Staub S. 1268—1270 und Cosack S. 314 citierten und nenne hier nur zwei neuere interessante Urteile des R. G. vom 19. November 1907 (siehe „Recht“ 1908, S. 65. Nr. 371 und Leipziger



### Schlussbemerkung.

Die ersten Kapitel meiner Arbeit waren bereits ins Reine getragen, als ich durch Nr. 14 des „Scheizer. Bundesblattes“ in Kenntnis des Art. 117 des O. R. E. vom 30. März 1911 gelangte.

Art. 117 nimmt nun wieder, wie Art. 1142 des Entwurfs vom 3. März 1905 resp. 1. Juni 1909 es tut, ausdrücklich Neuerung an, „wenn der Saldo gezogen und anerkannt wird“.

1. Mit Art. 117 steht meine auf S. 7—8 geäußerte Ansicht nicht im Widerspruch.

2. Auch Art. 117 spricht nicht ausdrücklich vom Kontokorrent-Vertrage (siehe S. 30). Es ist aber ohne Zweifel anzunehmen, dass er die Vertragsnatur anerkennt.

3. Auch Art. 117 nimmt beim Eintritt der einzelnen Posten keine Neuerung an (siehe S. 48).

4. Art. 117 nimmt nun tatsächlich und ausdrücklich Neuerung des Saldos an, und damit ist meine auf S. 60 geäußerte Vermutung bestätigt.

---

Zeitschrift, Bd. II, S. 224) und vom 6. Mai 1908 (siehe Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen, 7. Jahrgang, S. 348 und Leipziger Zeitschrift, Bd. II, S. 595—596).

Für die Schweiz citiere ich:

Handelsgericht Zürich, Urteil vom 24. März 1893 in Schw. Blätter, Bd. XII, S. 113 ff. und Zürich, I. Appellationskammer, Urteil vom 21. März 1908 in Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. VII, S. 288.

---





